

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IV/1 — 68070 — E — Ak 1/70

Bonn, den 19. August 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
h i e r : Gesellschaftsrecht in der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Satzung einer Europäischen Aktiengesellschaft.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Horst Ehmke

Verordnung des Rates über die Satzung einer Europäischen Aktiengesellschaft

I n h a l t

	Seite
<i>1. Teil</i>	
Erwägungsgründe	3
Titel I: Allgemeine Vorschriften	5
Titel II: Gründung	9
Titel III: Kapital — Aktien und Rechte der Aktionäre — Schuldverschreibungen	19
Titel IV: Organe	26
<i>2. Teil</i>	
Titel V: Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E.	41
Titel VI: Rechnungslegung	58
<i>3. Teil</i>	
Titel VII: Konzernrecht	83
Titel VIII: Satzungsänderung	93
Titel IX: Auflösung, Abwicklung, Konkurs und verwandte Verfahren ..	95
Titel X: Umwandlung	99
Titel XI: Fusion	101
Titel XII: Steuerrecht	103
Titel XIII. Strafrecht	108
Titel XIV: Schlußvorschriften	108
Anhang zur Verordnung betreffend das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft	109

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft erfordert den Übergang von der Zollunion in die Wirtschaftsunion. Die Verwirklichung der Wirtschaftsunion setzt voraus, daß außer der Beseitigung der Handelshemmnisse vor allem die Produktions- und Absatzbedingungen entsprechend der Größe der Gemeinschaft neu gegliedert werden, damit der erweiterte Markt wie ein Nationaler Markt funktionieren kann. Hierzu ist es unerlässlich, daß die Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht auf die Befriedigung rein örtlicher Bedürfnisse beschränkt, die Neuordnung ihrer Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene ausrichten und betreiben können und daß sie ihre Aktionsmöglichkeiten und ihre Wettbewerbskraft unmittelbar auf dieser Ebene verstärken. Wenn diese Verstärkung aber ausschließlich auf nationaler Ebene verwirklicht würde, könnte dies Tendenzen zum Abschluß der nationalen Märkte auslösen und damit ein Hindernis für die Wirtschaftsintegration darstellen.

Eine strukturelle Reorganisation auf der Ebene der Gemeinschaft setzt voraus, daß die Möglichkeit geschaffen wird, das Potential bereits bestehender Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten durch Konzentrations- und Fusionsmaßnahmen zusammenzufassen. Solche Maßnahmen können jedoch nur unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln durchgeführt werden. Die Gründung von europäischen Unternehmen bietet sich als das augenscheinliche und normale Mittel an, mit dessen Hilfe dieses Ergebnis unter den bestmöglichen Bedingungen erzielt werden kann. Daher handelt es sich um ein notwendiges Mittel zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft.

Der Gründung solcher Unternehmen stehen jedoch rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten entgegen. Die im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten hinsichtlich der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und des Abschlusses von Übereinkommen zur Ermöglichung der Freizügigkeit von Gesellschaften durch Sitzverlegung und Fusion sind zwar geeignet, bei verschiedenen dieser Schwierigkeiten Abhilfe zu schaffen, sie bieten aber keine Möglichkeit, dem Zwang zu entgehen, sich für eine bestimmte nationale Rechtsordnung zu entscheiden, um einer wirtschaftlich als europäisches

Unternehmen geltenden Gesellschaft die unerlässliche Rechtsform der Handelsgesellschaft zu verleihen. Noch viel weniger beseitigen sie für die Unternehmen, deren Namen und Tradition mit einem bestimmten Staat verbunden sind, den Hinderungsgrund des Wechsels der Staatszugehörigkeit.

Somit entspricht der rechtliche Rahmen, in dem die europäischen Unternehmen sich noch bewegen müssen und der immer noch national bestimmt bleibt, nicht mehr dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sie sich entfalten sollen, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Ziele zu verwirklichen. Dieser Zustand ist vor allem infolge der hierdurch bedingten psychologischen Wirkungen geeignet, Zusammenschlüsse zwischen Gesellschaften verschiedener Länder erheblich zu behindern.

Die einzige Lösung, die die Möglichkeit bietet, gleichzeitig die wirtschaftliche und die rechtliche Einheit des europäischen Unternehmens zu verwirklichen, besteht daher in einer Regelung, die es erlaubt, neben Gesellschaften, die einzelstaatlichem Recht unterliegen, Gesellschaften zu gründen, die ausschließlich einem einheitlichen und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Recht unterworfen sind, für diese Gesellschaftsform also die Beachtung einer rechtlichen Bindung an ein bestimmtes Land beseitigt.

Die Einführung dieses einheitlichen Rechtssystems für die gesamte Gemeinschaft erscheint daher notwendig, um eine ungestörte Gründung und Führung von Unternehmen europäischen Ausmaßes zu ermöglichen, die aus der Zusammenfassung der Kräfte von Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten hervorgegangen sind.

Die für die Ausarbeitung dieses Rechtssystems erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Das den Rechtsvorschriften für eine europäische Handelsgesellschaft zugrunde liegende wesentliche Ziel fordert auf alle Fälle, unbeschadet künftiger wirtschaftlicher Erfordernisse, daß eine Europäische Aktiengesellschaft gegründet werden kann, um Fusionen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten zu verwirklichen und um solchen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, Holding- und gemeinsame Tochtergesellschaften zu gründen. Ferner genügt es zur Erreichung der verfolgten wirtschaftlichen Ziele bei gleichzeitiger Erleichterung der Gründung im Wege der Fusion und der Errichtung von Holding-Gesellschaften, wenn als Gründer einer Europäischen Aktiengesellschaft außer anderen Europäischen Aktiengesellschaften nur Gesellschaften des einzelstaatlichen Rechts in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zugelassen werden.

Die Europäische Aktiengesellschaft selbst muß eine Kapitalgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft sein, die vom Standpunkt der Finanzie-

rung und vom Standpunkt der Geschäftsführung aus am besten den Bedürfnissen der auf europäischer Ebene tätigen Unternehmen entspricht. Um eine vernünftige Unternehmensgröße dieser Gesellschaften zu gewährleisten, muß ein Mindestkapital festgesetzt werden, das voll einzuzahlen ist und die Gewähr dafür bietet, daß diese Gesellschaften eine ausreichende Vermögensgrundlage haben, ohne jedoch die Gründung von europäischen Gesellschaften durch mittlere Unternehmen des einzelstaatlichen Rechts zu behindern. Im Falle der Gründung von Tochtergesellschaften muß jedoch für das Mindestkapital ein geringerer Betrag gefordert werden.

Um sämtliche Vorteile der Einheitlichkeit der Regelung zu verwirklichen, müssen sämtliche Vorschriften über die Gründung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Liquidation der Europäischen Aktiengesellschaft von der Anwendung der einzelstaatlichen Rechte ausgenommen werden. Zu diesem Zweck muß ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft geschaffen werden, das ein vollständiges System von Normativbestimmungen enthält. Ferner muß zur Lösung von Rechtsfragen hinsichtlich der Gegenstände, die durch dieses Statut behandelt, jedoch dort nicht ausdrücklich geregelt werden, auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen werden, die den Rechten der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Um auch die Einheitlichkeit der Regelung sicherzustellen, muß die Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft einem Verfahren der Eintragung in einem zentralen Register unter gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden, das es erlaubt, jede Möglichkeit einer Nichtigkeit einer gegründeten Gesellschaft auszuschließen. Ein einheitliches europäisches Gericht muß mit der Wahrnehmung dieser Aufsicht betraut werden. Andernfalls besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Beurteilung bei der Prüfung der von den Gründern vorgelegten Urkunden und Unterlagen. Die erforderliche Zuständigkeit muß selbstverständlich dem Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaften, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften übertragen werden.

Der Gerichtshof muß außerdem unter Ausschluß der einzelstaatlichen Gerichte die Befugnis erhalten, die Frage zu entscheiden, ob eine Europäische Aktiengesellschaft einem Konzern im Sinne des Titels VII dieser Verordnung angehört. Die Existenz eines Konzerns, die für die Geschäftsführung und für die Aktionäre einer Konzerngesellschaft schwerwiegende rechtliche Folgen mit sich bringt, läßt sich, wenn Zweifel bestehen, häufig erst nach einer Untersuchung der Beziehungen zwischen Gesellschaften verschiedener Länder feststellen, also nach einer Untersuchung der tatsächlichen Beziehungen, die in diesen Ländern zu würdigen sind. Eine derartige Untersuchung würde einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Ermittlungsbefugnis nicht über die Grenzen des betreffenden Landes hinausreicht, erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Die starken Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen des Unternehmens und

über die Art der Beteiligung ihrer Vertreter an der Beschlußfassung in den Organen der Europäischen Aktiengesellschaft erlauben es nicht, die Regelung dieser Frage den einzelstaatlichen Rechten zu überlassen. Andernfalls geht die Einheitlichkeit der Vorschriften über die Verwaltung der Europäischen Aktiengesellschaften verloren. Dabei können die einzelstaatlichen Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene weiterhin Anwendung finden. Es ist aber erforderlich, daß bei Europäischen Aktiengesellschaften mit Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten ein Europäischer Betriebsrat mit eigenen Befugnissen gebildet wird, der für diejenigen Angelegenheiten zuständig ist, die mehrere Betriebsstätten betreffen. Weiter ist es notwendig, die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu ermöglichen, um deren Gesichtspunkten bei wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen, bei der Kontrolle der Unternehmensleitung und bei der Bestellung des Vorstands Geltung zu verschaffen.

Die Europäische Aktiengesellschaft muß weiterhin den einzelstaatlichen Steuervorschriften unterliegen, da die Ausarbeitung besonderer Steuervorschriften für die Europäische Aktiengesellschaft die Gefahr mit sich bringt, daß sie zur Ursache von Diskriminierungen in dieser oder jener Hinsicht in Verhältnis zu den Aktiengesellschaften des einzelstaatlichen Rechts werden. Bis zu dem Zeitpunkt jedoch, an dem die Besteuerung der Einkommen von Gesellschaften zur ausschließlichen Zuständigkeit des Staates ihres steuerlichen Sitzes gehört, muß für die Berechnung des zu versteuernden Gewinns der Europäischen Aktiengesellschaft in diesem Staat denjenigen Verlusten Rechnung getragen werden, die bei den Betriebsstätten oder den Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft in anderen Staaten entstanden sind. Außerdem muß ein Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Bestimmung des Steuersitzes der Europäischen Aktiengesellschaft und zur Regelung der Einzelheiten und Folgen der Verlegung des Steuersitzes von einem Land in ein anderes vorgesehen werden. Im übrigen soll die Europäische Aktiengesellschaft genauso wie die Gesellschaften des einzelstaatlichen Rechts in den Genuß der Vorschriften der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten und der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, kommen, die vom Rat am ... angenommen worden sind.

Um zu verhindern, daß Verstöße der Mitglieder der leitenden Organe der Europäischen Aktiengesellschaft gegen ihre Verpflichtungen straflos bleiben, müssen die Mitgliedstaaten in ihr Strafrecht geeignete einheitliche Strafvorschriften einführen, nach denen sich die Straftatbestände bestimmen. Es ist notwendig, daß alle Mitgliedstaaten die gleichen Tatbestände und nur diese mit Strafe bedrohen, damit Unterschiede vermieden werden, die für die Einheitlichkeit der Regelung schädlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I**Allgemeine Vorschriften****Artikel 1**

1. Handelsgesellschaften können im gesamten Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Form Europäischer Aktiengesellschaften („Societas Europaea — S. E.“) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.
2. Die S. E. ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe ihrer Einlage.
3. Die S. E. ist Handelsgesellschaft ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens.
4. Die S. E. besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Statuts hat sie in allen Mitgliedstaaten in jeder Hinsicht die gleichen Rechte und Befugnisse wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts.

Zu Artikel 1

1. Die einheitliche Unternehmensform für den Gemeinsamen Markt wird als Aktiengesellschaft konzipiert. Hierfür sprechen verschiedene Gründe: Einmal erscheint es sachlich richtig, die neue Unternehmensform aus einer in allen Mitgliedstaaten bekannten und vertrauten Gesellschaftsform zu entwickeln. Zum anderen sind Unternehmen, die für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse in Betracht kommen, in erster Linie Aktiengesellschaften. Die Verschmelzung von Aktiengesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, sei es durch Fusion, sei es durch Gründung einer Holding-Gesellschaft, sei es durch Teilverschmelzung von Unternehmensteilen in einer gemeinsamen Tochtergesellschaft, vollzieht sich am geeignetsten in einer Rechtsform, die ihrerseits Aktiengesellschaft ist.

2. Die Europäische Aktiengesellschaft hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sie allein ist Träger der in ihrem Namen begründeten Rechte; sie allein haftet für die in ihrem Namen begründeten Verbindlichkeiten. Die Aktionäre haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlagen. Da diese, seien sie Bareinzahlungen oder Sacheinlagen, bei der Gründung der Gesellschaft voll zu erbringen sind, wird die Europäische Aktiengesellschaft von Anfang an voll haftungsfähig gemacht.

3. Die Europäische Aktiengesellschaft ist von Gesetzes wegen in allen Mitgliedstaaten Handelsgesellschaft. Das bedeutet, daß sie ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens den handelsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten unterworfen ist, soweit diese nach dem in Statut niedergelegten Vorschriften eingreifen. Dies ist der Fall für das materielle Kaufmannsrecht, für die allgemeine gerichtliche Zuständigkeit und die Konkursfähigkeit sowie das Konkursverfahren.

4. Das Statut verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Europäische Aktiengesellschaft den nationalen Aktiengesellschaften gleichzustellen. Dies gilt, ohne daß das Statut dies ausdrücklich hervorhebt, für den Zugang der S. E. zu den verschiedenen Arten von Gewerben, den Zugang zur Vergabe von Krediten, die Ausgabe von Wertpapieren und die Einführung der Wertpapiere an den Börsen. Auf der anderen Seite räumt das Statut den Europäischen Aktiengesellschaften keine Vorzugsstellung ein. Unternehmen in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft und Unternehmen in nationalen Rechtsformen müssen den gleichen rechtlichen Bedingungen im Wettbewerb miteinander unterliegen.

Artikel 1 bis 2

Aktiengesellschaften, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind und von denen mindestens zwei verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen, können eine S. E. durch Fusion, Errichtung einer Holding-Gesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.

Artikel 3

1. Eine bestehende S. E. kann mit Europäischen Aktiengesellschaften oder mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind, eine S. E. durch Fusion, Errichtung einer Holding-Gesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.
2. Eine S. E. kann eine Tochtergesellschaft in Form einer S. E. gründen.

Zu den Artikeln 2 und 3

1. Fusion, Gründung einer Holding-Gesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft über die Grenzen hinweg setzen voraus, daß in jedem Fall mindestens zwei Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sein müssen. Werden als Gründer Europäischer Aktiengesellschaften nur bestehende Unternehmen zugelassen, so ist es erforderlich, daß diesen bereits nach nationalem Rechtspersönlichkeit zukommt. Das ist in den Mitgliedstaaten in der Regel bei allen Kapitalgesellschaften der Fall. Aus der Gruppe dieser Gesellschaften kommen aus praktischen Gründen nur Aktiengesellschaften in Frage.

Eine Diskriminierung von Unternehmen in anderen Rechtsformen, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist dadurch nicht zu befürchten. Wenn solche Unternehmen grenzüberschreitende Zusammenschlüsse durchführen wollen, können sie sich nach nationalem Recht in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Die Zulassung von Gesellschaften in einer anderen Rechtsform als der der Aktiengesellschaft als Gründer würde einmal die Abfassung dieses Statuts, zum anderen die Gründungskontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erheblich erschweren. Für das Statut mußte eine umfangreiche Regelung vorgese-

hen werden, die auf alle verschiedenen nationalen Rechtsformen Rücksicht nimmt. Der Gerichtshof könnte sich bei der Kontrolle der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft nicht auf die relativ einfache Prüfung beschränken, ob eine der Gründergesellschaften eine rechtmäßig bestehende Aktiengesellschaft ist. Bei diesen Schwierigkeiten erschien es vertretbar, den Unternehmen die Umwandlung zuzumuten und nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft zuzulassen.

Schließlich war es aus denselben Gründen der Rechtssicherheit und der technischen Erleichterung nicht möglich, die Umwandlung einer Gesellschaft nationalen Rechts, die bereits ohne Rechtspersönlichkeit ausgestattete Niederlassungen in verschiedenen Ländern besitzt, in eine Europäische Aktiengesellschaft vorzusehen. Eine solche Möglichkeit würde voraussetzen, daß man sichere Kriterien herausarbeiten könnte, um zu bestimmen, ob diese Betriebe außerhalb des Sitzlandes ausreichen, um wirkliche Zweigniederlassungen darzustellen. Hieraus würden sich große Schwierigkeiten für die gerichtliche Kontrolle der Gründung, praktisch jedoch die Verpflichtung ergeben, die Rechtsfolge der Nichtigkeit für den Fall vorzusehen, daß die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt würden. Es ist daher besser, in diesen Fällen die Möglichkeiten der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft auf das Bestehen von Tochtergesellschaften zu beschränken, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind.

2. Fusion bedeutet Verschmelzung zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften zu einer neuen rechtlichen Einheit. Die Gründungsgesellschaften erlöschen. Der Zweck der Fusion, Gründungsmittel einer Europäischen Aktiengesellschaft zu sein, schließt die andere bekannte Verschmelzungsform, die Fusion durch Aufnahme, aus.

Holding-Gesellschaften im Sinne dieses Artikels bedeutet eine Gesellschaft, die, ohne selbst wirtschaftlich tätig zu sein, alle Anteile an wirtschaftlich tätigen Aktiengesellschaften in der Rechtsform eines der Mitgliedstaaten hält. Das Statut verlangt die hundertprozentige Beteiligung. Um diese zu ermöglichen, schreibt es den Übergang aller Aktien der Aktionäre der Gründungsgesellschaften auf die Holding-Gesellschaft in Form der Europäischen Aktiengesellschaft vor (Artikel 29). Die Aktionäre der Gründungsgesellschaften werden (Artikel 33 Absatz 5) von Rechts wegen Aktionäre der Holding-Gesellschaft.

3. Eine bestehende S. E. kann ebenfalls an der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft durch Fusion, Errichtung einer Holding-Gesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft teilnehmen (Artikel 3). Darüber hinaus kann eine S. E. im Gegensatz zu nationalen Aktiengesellschaften allein eine Tochtergesellschaft gründen (Artikel 3 Absatz 2). Es gibt keinen Grund, einer Europäischen Aktiengesellschaft zu verwehren, einer Tochtergesellschaft dieselbe Rechtsform zu geben, wie sie die Muttergesellschaft besitzt.

Artikel 4

Das Kapital der S. E. muß mindestens betragen

- 500 000 Rechnungseinheiten im Falle einer Fusion oder Errichtung einer Holding-Gesellschaft,
- 250 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft,
- 100 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer Tochtergesellschaft.

Zu Artikel 4

Die geregelten Tatbestände bedingen die Festsetzung eines entsprechenden Mindestkapitals. Die neu zu errichtende Gesellschaft wird dadurch in ihrer Kreditwürdigkeit gestärkt.

Die verschiedenen Gründungsarten erfordern eine Differenzierung des Mindestkapitals. Bei Fusionen und Gründungen von Holding-Gesellschaften durch nationale Aktiengesellschaften oder durch bereits bestehende Europäische Aktiengesellschaften, bei denen rechtlich oder tatsächlich neue größere Unternehmen entstehen, scheint ein Mindestkapital von 500 000 Rechnungseinheiten angebracht. Bei der Errichtung von gemeinsamen Tochtergesellschaften hingegen wurde es für sachgerecht gehalten, ein weit geringeres Mindestkapital festzusetzen, um wirtschaftliche Aktivität in Form einer sachlich beschränkten Zusammenarbeit nicht zu hindern. Daher ist für eine Europäische Aktiengesellschaft, die diesem Zweck dient, ein Mindestkapital von 250 000 Rechnungseinheiten vorgesehen. Bei einer Tochtergesellschaft einer Europäischen Aktiengesellschaft in derselben Rechtsform genügen 100 000 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

1. Sitz der S. E. ist der Ort, den die Satzung bestimmt. Sie hat einen Ort innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestimmen.
2. Die Satzung kann mehrere Sitze bestimmen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 hat zur Folge, daß der Sitz der S. E. immer der in der Satzung angegebene Sitz ist. Dieser muß innerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegen. Der Gesellschaftssitz hängt also nicht von dem Ort ab, an dem sich der tatsächliche Sitz befindet. Die Gründe, die zu dieser Wahl geführt haben, sind folgende:

Die Unterscheidung zwischen dem in der Satzung bestimmten Sitz und dem tatsächlichen Sitz ist für die S. E. ohne Bedeutung, da es nicht mehr notwendig ist, eine Anknüpfung für das Recht eines Mitgliedstaates zu haben. Die nationalen Rechte finden nach Artikel 7 nur für die Gegenstände Anwendung, die nicht durch das Statut geregelt sind.

Die Anknüpfung an den tatsächlichen Sitz ist kompliziert und schlecht vereinbar mit dem Grundkonzept der S. E. Die S. E. muß ihren tatsächlichen Sitz

innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ebenso frei verlegen können, wie dies eine nationale Gesellschaft innerhalb eines Staates tut, ohne gezwungen zu sein, ihre Satzung durch Abänderung des in dieser bestimmten Sitzes anzupassen.

Eine Mehrheit von Sitzen kann für eine S. E. dann Schwierigkeiten hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit aufwerfen, wenn der Sitz diese Zuständigkeit bestimmt. Besondere Vorschriften über Zuständigkeiten und Rechtshängigkeit durch eine Verordnung zu schaffen, schien in Anbetracht des Umstandes nicht möglich, daß diese Vorschriften Änderungen und Ergänzungen des zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen und am 27. September 1968 in Brüssel gezeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen zur Folge hätten. Die Aufnahme eines Ergänzungsprotokolls wird zur Regelung dieser Frage vorzusehen sein. Dieses Protokoll könnte vor allem für bestimmte Klagen eine Vorschrift über die ausschließliche Zuständigkeit desjenigen der durch den Sitz zuständigen Gerichte schaffen, bei dem zuerst Klage erhoben worden ist.

Artikel 6

1. Für die Anwendung dieses Statuts sind abhängige Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, wenn eines der betroffenen Unternehmen eine S. E. ist.
2. Ein Unternehmen gilt unwiderleglich als abhängig, wenn ein anderes Unternehmen die Möglichkeit hat,
 - a) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte in dem anderen Unternehmen zu verfügen;
 - b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Kontrollorgans des anderen Unternehmens zu bestellen;
 - c) auf Grund von Verträgen einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens auszuüben.
3. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn ein Unternehmen an dem Kapital eines anderen Unternehmens mit Mehrheit beteiligt ist.
4. Zu den dem herrschenden Unternehmen gehörenden Kapitalanteilen werden auch diejenigen Anteile gerechnet, die einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören. Dasselbe gilt für Anteile, die einem anderen für Rechnung des herrschenden Unternehmens selbst oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehören.

Zu Artikel 6

Absatz 1 gibt eine allgemeine Umschreibung des dem Statut zugrunde liegenden Abhängigkeitsbe-

griffs. Die Auslegung im einzelnen ist den Gerichten überlassen. Es genügt, wenn das herrschende Unternehmen die Möglichkeit hat, einen Einfluß so auszuüben, daß er zur Abhängigkeit des anderen Unternehmens führt. Ohne Bedeutung ist es, auf welcher Grundlage und durch welche Mittel dem herrschenden Unternehmen diese Möglichkeit zusteht. Allein das Ergebnis ist von Interesse. Nicht erforderlich ist, daß der Einfluß tatsächlich ausgeübt wird. Übt aber ein Unternehmen wie auch immer, mittelbar oder unmittelbar, einen überwiegenden Einfluß nachhaltig auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens aus, wird Abhängigkeit anzunehmen sein.

Die Absätze 2 und 3 regeln einige besondere Fälle. Absatz 2 stellt eine unwiderlegliche Vermutung auf, Absatz 3 hingegen eine widerlegliche. Sie sollen den Gerichten die Feststellung der Abhängigkeit auf Grund objektiver Kriterien erleichtern. Sie sind nicht abschließend.

Über Stimmrechte (Absatz 2 Buchstabe a) verfügt ein herrschendes Unternehmen, wenn sie ihm aus eigener Beteiligung zustehen oder wenn sie einem nach Absatz 4 abhängigen Unternehmen oder einem Treuhänder gehören, auf deren Ausübung das herrschende Unternehmen Einfluß nehmen kann. Stimmrechte hingegen, die ein Unternehmen aufgrund seiner Kapitalbeteiligung zwar hat, für die es sich aber verpflichtet hat, sie nicht auszuüben, liegen nicht in seiner Verfügung. Solche Fallgestaltungen sind bei gemeinsamen Tochtergesellschaften gelegentlich anzutreffen. Der wirtschaftlich stärkere Partner übernimmt die Mehrheit des Kapitals, verpflichtet sich aber, von den ihm zustehenden Stimmrechten nicht voll Gebrauch zu machen, um Stimmengleichheit mit dem Schwächeren Partner herbeizuführen.

Auch für die Möglichkeit der Bestellung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Kontrollorgane kommt es nicht darauf an, auf welcher Grundlage das herrschende Unternehmen dies vermag. Die Regel wird zwar die kapitalmäßige Beteiligung sein; aber auch Verträge sind denkbar, die entsprechende Regelungen vorsehen.

Auf den Inhalt der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Verträge kommt es ebenfalls nicht an. Sie müssen insbesondere nicht ausdrücklich auf Beherrschung des anderen Unternehmens gerichtet sein. Sie müssen aber ermöglichen, daß das herrschende Unternehmen über einen gewissen Zeitraum auf das abhängige Unternehmen einen überwiegenden Einfluß ausübt.

Die Abhängigkeitsvermutung des Absatzes 3 ist widerlegbar. Die Mehrheitsbeteiligung muß nicht zu einer Abhängigkeit führen. So ist es zum Beispiel wenn eine S. E. stimmrechtslose Vorzugsaktien einer nationalen Gesellschaft besitzt. In diesem Fall kann die Abhängigkeitsvermutung widerlegt werden. Verfügt jedoch, was in der Regel zutrifft, das mehrheitsbeteiligte Unternehmen auch über die Mehrheit der Stimmrechte, dann greift die unwiderlegliche Vermutung des Absatzes 2 Buchstabe a Platz.

Artikel 7

1. Vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften sind die von dem Statut behandelten Gegenstände selbst hinsichtlich der Rechtsfragen, die nicht ausdrücklich geregelt werden, der Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten entzogen. Ist eine Rechtsfrage nicht ausdrücklich geregelt, wird sie entschieden
 - a) nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen dieses Statut beruht;
 - b) falls diese allgemeinen Grundsätze keine Lösung der Rechtsfragen bieten, nach den gemeinsamen Regeln oder den gemeinsamen allgemeinen Grundsätzen der Rechte der Mitgliedstaaten.
2. Die in dem vorliegenden Statut nicht behandelten Gegenstände werden nach dem im Einzelfall anwendbaren Recht der Mitgliedstaaten beurteilt.

Zu Artikel 7

Artikel 7 stellt eine Rechtsanwendungsregel auf, die den Anwendungsbereich des Statuts von dem der Rechte der Mitgliedstaaten abgrenzt.

1. Das Statut geht von dem Grundsatz aus, daß es allein die Rechtsfragen entscheidet, die sich auf die in ihm behandelten Gegenstände beziehen und dort geregelt sind. Die Vorschrift lehnt sich an Artikel 17 des Haager Übereinkommens über die Einführung eines „Einheitsgesetzes über den internationalen Kauf von beweglichen Gegenständen“ vom 1. Juli 1964 an. Der Artikel lautet im französischen Originaltext:

„Les questions concernant les matières régies par la présente loi et qui ne sont pas expressement tranchées par elle, seront réglées selon les principes généraux dont elle s'inspire.“

2. Hat eine Rechtsfrage Bezug auf die durch das Statut behandelten Gegenstände, läßt sich jedoch nicht sagen, daß sie durch das Statut geregelt sei, entzieht das Statut diese Rechtsfrage der Anwendung des Rechts eines Mitgliedstaates. Die Anwendung eines solchen Rechts je nach entscheidendem Gericht würde die Einheit des Gemeinschaftsrechts für Europäische Aktiengesellschaften gefährden. Die Lückenschließung ist dem Richter anvertraut. Für diese Aufgabe stellt das Statut bindende Grundsätze auf. Als Grundlage der richterlichen Erwägungen nennt das Statut zunächst die allgemeinen Grundsätze, auf denen es selbst beruht. Hierzu gehören in erster Linie die Ziele und Grundsätze des EWG-Vertrags, insbesondere die Regeln über das Verbot von Diskriminierungen auf Grund verschiedener Staatsangehörigkeit oder über den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr und Kapitalverkehr. Hierzu gehören ferner die Zweckbestimmung und der besondere Charakter der Europäischen Aktiengesellschaft, der besondere Zugang zu ihr, die Ausbildung der Rechtsform als Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, das System der Normativbe-

stimmungen und die richterliche Gründungskontrolle, die Entkleidung des Sitzes als Anknüpfung für eine bestimmte Rechtsordnung, der Charakter des Statuts als Gemeinschaftsrecht, angemessene Publizität, das Prinzip der Universalsukzession für die Gründungsform der Verschmelzung, der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre, der Vorrang von Gläubigerinteressen vor denen der Aktionäre, der Schutz der Minderheitsaktionäre in konzerngebundenen Unternehmen usw.

Läßt sich die anstehende Rechtsfrage nicht aus diesen Grundsätzen entscheiden, verweist das Statut den Richter zunächst auf die gemeinsamen Regeln, sodann auf die gemeinsamen allgemeinen Grundsätze, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gelten. Der Richter hat also durch rechtsvergleichende Umschau unter den Rechten der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wie dort die anstehende Sachfrage entschieden wird oder, falls Gesetz und Rechtsprechung keine Antwort geben, entschieden würde. Dabei sind zunächst die gemeinsamen Regeln, die in allen Mitgliedstaaten gelten, hinzuzuziehen. Erst als letztes Hilfsmittel können die gemeinsamen allgemeinen Grundsätze der beteiligten Rechtsordnungen Anwendung finden.

3. Ausgeschlossen von der Anwendung des Statuts bleiben die in ihm nicht behandelten Gegenstände (Absatz 2). Auf diese finden die Rechte der Mitgliedstaaten Anwendung. Welches Recht im Einzelfall anzuwenden ist, sagt das Statut nicht, da die Aufstellung einer solchen Rechtsanwendungsregel außerhalb des Regelungsbereichs des Statuts liegen würde. Die Verschiedenheit der zu regelnden Sachverhalte würde darüber hinaus eine einheitliche, jedem Einzelfall gerecht werdende Regelung unmöglich machen. Grundsätzlich wird das internationale Privatrecht des angerufenen Gerichts darüber entscheiden, welches das im Einzelfall anzuwendende Recht ist.

4. Das Statut versucht demnach, die Grenze zwischen seinem Regelungsbereich und der Anwendung der Rechte der Mitgliedstaaten durch die Einführung des Begriffs der „im Statut behandelten Gegenstände“ zu ziehen. Dieser Begriff unterliegt als gemeinschaftsrechtliche Norm wie alle anderen Normen des Statuts seinerseits der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Leitgedanke der Auslegung wird die Absicht der Europäischen Gemeinschaften sein, durch das Statut eine in sich geschlossene, funktionsfähige Gesellschaftsform aktienrechtlichen Charakters zu schaffen. Sicherlich gehören demnach alle aktienrechtlichen Sachfragen hierzu, die nach einer auf rechtsvergleichender Grundlage vorgenommenen Qualifikation als solche anzusehen sind. Randgebiete sind in weiter Auslegung hinzuzurechnen. In vielen Fällen werden sich die im Statut behandelten Gegenstände mit Rechtsfragen verzahnen, die nicht aktienrechtlichen Charakter haben. Hierbei wird unter Umständen eine Lösung nur möglich sein, wenn die einzelnen Teile eines zerlegbaren Rechtsgeschäfts für sich qualifiziert und dem hiernach anwendbaren Recht unterworfen werden. Dies wird Aufgabe der Rechtsprechung sein.

Artikel 8

1. Jede S. E. wird in dem beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzurichtenden Handelsregister eingetragen.
2. Die Einzelheiten der Errichtung und der Tätigkeit des europäischen Handelsregisters werden auf Vorschlag der Kommission durch eine Verordnung des Rates festgelegt.
3. Jeder Mitgliedstaat errichtet in seinem Gebiet eine Zweigstelle des europäischen Handelsregisters, bei der Europäische Aktiengesellschaften mit Sitz im Gebiet dieses Staates gleichfalls einzutragen sind. Im Falle einer Abweichung von Eintragungen oder Zweitschriften bei einer Zweigstelle sind die Eintragungen im europäischen Handelsregister und die Schriftstücke, die sich dort befinden, maßgebend.
4. Die Einsicht in das europäische Handelsregister und in die Register seiner Zweigstellen sowie in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

Artikel 9

1. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der S. E. werden in dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, in den amtlichen Bekanntmachungsorganen für Aktiengesellschaften des Mitgliedstaats, in dem die S. E. ihren Sitz hat, sowie in einer Tageszeitung dieses Staates veröffentlicht.
2. Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungsorgane werden in diesem Statut als Gesellschaftsblätter bezeichnet.
3. Ist in diesem Statut für den Anfang einer Frist die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern bestimmt, so beginnt die Frist am Tage der zuletzt erfolgten Veröffentlichung.

Artikel 10

Die S. E. hat auf Briefen und Bestellscheinen die Nummer ihrer Eintragung in das europäische Handelsregister, ihren Sitz, ihr Kapital und gegebenenfalls den Umstand anzugeben, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

Zu den Artikeln 8 bis 10

1. Eine Europäische Aktiengesellschaft wird durch Registereintragung unter richterlicher Kontrolle und Bekanntmachung der einzutragenden Tatsachen gegründet. Jede Veränderung in den einmal eingetragenen Tatsachen ist ebenfalls einzutragen. Eine angemessene Publizität ist erforderlich. Sie stellt einen wirkungsvollen Schutz der Interessen der Gläubiger, der Aktionäre und der Öffentlichkeit dar. Für Europäische Aktiengesellschaften ist sie in erster Linie notwendig, weil solche Gesellschaften in der Regel aus Unternehmen der verschiedenen Mit-

gliedstaaten hervorgehen oder durch solche errichtet werden. Die neue Rechtsform verpflichtet die neuen Unternehmen zu einer einheitlichen Offenlegung.

2. Mittel der Offenlegung sind das europäische Handelsregister mit je einer Zweigstelle in jedem Mitgliedstaat und die Bekanntmachung der eingetragenen Tatsachen in mindestens drei gesetzlich bestimmten Publizitätsorganen. Jedermann ist Einsicht in die Register sowie in die bei ihnen verwahrten Schriftstücke gestattet. Bei Abweichungen des Inhalts von Eintragungen geht die Eintragung im europäischen Handelsregister allen anderen Eintragungen vor.

Alle Bekanntmachungen sind ebenfalls in den Gesellschaftsblättern der S. E. zu veröffentlichen (Artikel 9). Zu diesen gehören zwingend das „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“, die amtlichen Bekanntmachungsorgane für Aktiengesellschaften desjenigen Mitgliedstaates, in dem die Europäische Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und eine Tageszeitung dieses Staates. Es steht der Europäischen Aktiengesellschaft frei, in weiteren Publizitätsorganen zu veröffentlichen.

3. In verschiedenen Fällen wird im Statut für den Beginn des Laufes einer Frist die Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern bestimmt. Die Frist beginnt am Tage der zuletzt erfolgten Veröffentlichung. Durch diese Regelung werden die Interessen Dritter am besten gewahrt.

4. In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Ersten Richtlinie zur Angleichung gesellschaftsrechtlicher Schutzbestimmungen nach Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g) EWG-Vertrag verlangt das Statut auch von der Europäischen Aktiengesellschaft die Angabe der wichtigsten Merkmale einer jeden Gesellschaft auf den Briefen und Bestellscheinen (Artikel 10).

TITEL II

Gründung

Titel II regelt die Gründung Europäischer Aktiengesellschaften. Der erste Abschnitt schreibt das allgemeine Verfahren vor, das bei jeder der verschiedenen Gründungsarten: Fusion, Gründung einer Holding-Gesellschaft, Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft durch eine Europäische Aktiengesellschaft zu befolgen ist, während die folgenden Abschnitte den Besonderheiten jeder einzelnen Gründungsart Rechnung tragen.

Das Statut entscheidet sich für die Gründung unter richterlicher Kontrolle und Eintragung der Gesellschaft in ein Handelsregister (Abschnitt 1). Es folgt damit dem System der Normativbestimmungen. Die richterliche Kontrolle obliegt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gründungshergangs. Gegenstand der Prüfung ist eine Reihe von Unterlagen. Im Mittelpunkt steht hierbei der Gründungsakt, der neben den bei jeder Gründung erforderlichen Schrift-

stücken, wie Satzung der neuen Gesellschaft, Eröffnungsbilanz und Prüfungsbericht eine Darlegung der wirtschaftlichen Erwägungen enthält, die Anlaß zur Gründung dieser Europäischen Aktiengesellschaft geben. In bestimmten Fällen kann der Gerichtshof die Eintragung in das europäische Handelsregister ablehnen. Ist die Anmeldung unbedenklich, ordnet er die Registereintragung an. Die neue Gesellschaft entsteht mit der Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Die allgemeinen Vorschriften werden durch die besonderen Vorschriften für jede Gründungsart ergänzt. Im Falle der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft durch Fusion von Aktiengesellschaften nationalen Rechts (Abschnitt 2) enthält ein Fusionsplan Angaben über die Gründergesellschaften sowie Vorschläge zur Sicherung der Rechte von Gläubigern und Dritten. Der Fusionsplan ist durch die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft zu genehmigen. Das Recht zur Anfechtung dieser Genehmigungsbeschlüsse und die Schutzrechte der Gläubiger und Dritter werden besonders geregelt.

Für die Gründung einer Holding-Gesellschaft in Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (Abschnitt 3) gilt mit Ausnahme des Gläubiger- und Drittschutzes das gleiche.

Bei der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft (Abschnitt 4) oder einer Tochtergesellschaft durch eine Europäische Aktiengesellschaft (Abschnitt 5) bleibt nur die Besonderheit, wer die Gründung genehmigt. Im ersten Fall bleibt die Bestimmung des zuständigen Gremiums den nationalen Rechten überlassen; bei der Beteiligung einer Europäischen Aktiengesellschaft sieht das Statut die Genehmigung des Aufsichtsrats vor. Dasselbe gilt im zweiten Fall.

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Artikel 11

1. Die S. E. ist bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.
2. Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) der durch die Gründungsgesellschaften genehmigte Gründungsakt nebst Anlagen;
 - b) die Satzungen der Gründungsgesellschaften.
3. Die Anmeldung hat außerdem je nach Gründungsart den Vorschriften eines der folgenden Abschnitte dieses Titels zu entsprechen.

Artikel 12

1. Der Gründungsakt enthält eine zusammenfassende Übersicht, aus der hervorgeht, daß die Gründung den in Titel I vorgeschriebenen Gründungsvoraussetzungen entspricht, und in der ferner die wirtschaftlichen Erwägungen dargelegt werden, die der Gründung der S. E. zugrunde liegen.

2. Dem Gründungsakt sind als Anlagen beizufügen
 - a) die Satzung der S. E.;
 - b) die Eröffnungsbilanz der S. E. nebst ihren Erläuterungen;
 - c) der Prüfungsbericht;
 - d) die Zusammensetzung des ersten Vorstands und des ersten Aufsichtsrats der S. E., falls diese nicht in der Satzung aufgenommen ist.
3. Der Gründungsakt und die in Absatz 2 a) und d) erwähnten Anlagen sind notariell zu beurkunden.

Artikel 13

Die Satzung der S. E. muß mindestens enthalten

1. die Firma der Gesellschaft, der die Abkürzung „S. E.“ hinzuzufügen ist;
2. den Sitz der Gesellschaft;
3. eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens;
4. die Höhe des Kapitals sowie den Nennwert und die Zahl der Aktien mit der Angabe, ob es sich um Inhaber- oder Namensaktien handelt; sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, ist die Gattung der einzelnen Aktien anzugeben;
5. die Rechnungswährung der Gesellschaft;
6. die Dauer der Gesellschaft, soweit sie begrenzt ist.

Artikel 14

1. Die Eröffnungsbilanz der S. E. muß ebenso wie ihre Erläuterungen den Vorschriften dieses Statuts über die Bilanz und deren Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses entsprechen.
2. Aus den Erläuterungen muß der Gesamtbetrag der Ausgaben in voraussehbarer Höhe ersichtlich sein, die von der S. E. im Zusammenhang mit der Gründung und deren Vorbereitung übernommen werden.
3. Aus den Erläuterungen müssen sich gleichfalls die Sacheinlagen, deren Bewertung und die Namen der Einleger ergeben. Ferner sind der Nennwert und die Gattung der Aktien anzugeben, die dem Einleger für seine Sacheinlagen gewährt werden.
4. In den Erläuterungen sind sämtliche Vorteile und Vergünstigungen aufzuführen, die jeder an der Gründung der S. E. beteiligten Person zugesagt worden sind.

Artikel 15

1. Der Prüfungsbericht wird von einem oder mehreren, durch die Gründungsgesellschaften zu stellenden Gründungsprüfer erstattet.
2. Als Gründungsprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung aufgrund eines gesetzlich geregelten Zulas-

sungs- und besonderen Fachprüfungsverfahren nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden. Die Gründungsprüfer dürfen in keiner Weise von den Gründungsgesellschaften abhängig sein.

3. Der Prüfungsbericht enthält eine Prüfung des gesamten Gründungshergangs, insbesondere
 - a) der Eröffnungsbilanz der S. E. nebst ihren Erläuterungen;
 - b) der Bewertung der Sacheinlagen;
 - c) der Sicherung der Volleinzahlung des Kapitals.

Artikel 16

1. Erwirbt die S. E. innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Gründung Vermögensgegenstände, die einer Gründungsgesellschaft, einem ihrer Aktionäre oder einem Aktionär der S. E. gehören und bei denen die Gegenleistung den zehnten Teil des Kapitals der S. E. übersteigt, so unterliegt dieser Erwerb ebenfalls der Prüfung. Artikel 15 Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Die Hauptversammlung hat dem Erwerb zuzustimmen. Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Erwerb bei der Gründung der S. E. bereits vereinbart und in den Erläuterungen der Eröffnungsbilanz aufgeführt worden war.

Zu den Artikeln 11 bis 16

1. Artikel 11 bis 15 bestimmen, welche Unterlagen bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Gründung der S. E. einzureichen sind. Das wesentlichste Schriftstück ist der Gründungsakt der neu zu errichtenden Gesellschaft. In ihm sind die Erfüllung der in Artikel 2 und 3 bestimmten Gründungsvoraussetzungen nachzuweisen und die wirtschaftlichen Erwägungen darzulegen, die Anlaß zur Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft geben (Artikel 12). Dieser Gründungsakt enthält als Anlagen die Satzung der S. E., ihre Eröffnungsbilanz nebst Erläuterungen und den Prüfungsbericht. Diese Schriftstücke sind Gegenstand der folgenden Bestimmungen (Artikel 13 bis 15).

2. Während die ersten beiden Artikel die für die Gründung notwendigen Dokumente aufführen, betreffen die folgenden den materiellen Inhalt und die formellen Voraussetzungen, unter denen sie erstellt werden müssen.

Artikel 13 schreibt zwingend den Mindestinhalt der Satzung vor. Zu beachten sind auch diejenigen anderen Bestimmungen des Statuts, die von den Gründern die Regelung von Sachfragen verlangen, welche ihren Platz ebenfalls in der Satzung findet. Der Firma der Europäischen Aktiengesellschaft ist die Kennzeichnung „S. E.“ (*societas europaea*) hinzuzufügen. Sie soll auf die besondere Rechtsstellung

Europäischer Aktiengesellschaften hinweisen. Die Bezeichnung ist in den Vertragsstaaten firmenrechtlich geschützt. Zu dem Mindestinhalt der Satzung gehört auch die Entscheidung der Gründer über die Rechnungswährung der Gesellschaft (Ziffer 5). Die Rechnungswährung bestimmt die Währung des Gesellschaftskapitals (Artikel 40), den Nennwert der Aktien und die Währung, in der Rechnung zu legen ist (Titel VI).

3. Die Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft ist nach den Vorschriften dieses Statuts zu errichten (Artikel 14). Das Statut verlangt in den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz Auskunft über die voraussehbare Höhe des von der S. E. zu übernehmenden Gründungsaufwands, über die Sacheinlagen, deren Bewertung und die Namen ihrer Erbringer sowie über sämtliche Vorteile und Vergünstigungen, die den an der Gründung beteiligten Personen zugesagt worden sind. Durch diese Offenlegung der zu Lasten der Gesellschaft gehenden Ausgaben und Verpflichtungen oder der ihr erbrachten Sacheinlagen soll dem Gerichtshof ein klares Bild über die Verhältnisse der S. E. bei ihrer Gründung ermöglicht werden.

4. Die Eröffnungsbilanz nebst ihren Erläuterungen, die Bewertung der Sacheinlagen und die Sicherung der Volleinzahlung des Gesellschaftskapitals sind ebenso wie der gesamte Gründungshergang zu prüfen (Artikel 15 Abs. 3). Diese Prüfung obliegt Prüfern, die von den Gründungsgesellschaften bestellt werden. Die Prüfer müssen von den Gründungsgesellschaften unabhängig sein. Das Statut legt selbst die Mindestvoraussetzungen für die zur Prüfung zugelassenen Personen einheitlich für seinen gesamten Anwendungsbereich fest. Das Statut verlangt Ausbildung und Erfahrung nach Abschluß eines in den Mitgliedstaaten gesetzlich geregelten Zulassungsverfahrens aufgrund einer besonderen Fachprüfung. Maßstab ist dabei, daß die abgelegten Examina zur Prüfung von Aktiengesellschaften berechtigen, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden. Das Statut verlangt nicht, daß die Nationalität der Gründungsprüfer und das Recht der Gründungsgesellschaften oder der Sitz der S. E. identisch sind. Die Auswahl der Prüfer steht den Gesellschaften frei. Entscheidend ist nur die vom Statut geforderte Qualifikation der Prüfer, die stets gegeben sein muß. Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist mittelbar die Kontrolle dieser Qualifikation übertragen. Hat der Gerichtshof Zweifel an der Qualifikation, so kann er den Gründungshergang oder einzelne Unterlagen ohne Angabe von Gründen auf Kosten der Gründungsgesellschaften durch Prüfer seiner Wahl erneut prüfen lassen (Artikel 17 Abs. 2). Das Ergebnis des Prüfungsberichts, dessen Gegenstand Eröffnungsbilanz und Erläuterungen sind, wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht (Artikel 18 Abs. 2).

5. Sacheinlagen können praktisch auch nach Gründung der S. E. erbracht werden. Auch hier besteht dieselbe Gefahr der Überbewertung und damit der Übervorteilung der neuen Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Artikel 16 bestimmt daher in Überein-

stimmung mit dem Entwurf einer 2. Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g) EWGV, daß für die Dauer von zwei Jahren der Erwerb von Vermögensgegenständen, die einer der Gründungsgesellschaften, einem ihrer Aktionäre oder einem Aktionär der S. E. gehören, und bei denen die Gegenleistung den zehnten Teil des Kapitals der S. E. übersteigt, ebenfalls der Prüfung unterliegt. Ferner hat die Hauptversammlung einem solchen Erwerb zuzustimmen. Nur wenn der Erwerb bereits bei der Gründung der S. E. vereinbart und durch Aufnahme in die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz Gegenstand der Publizität war, erübrigt sich eine Prüfung und die Zustimmung der Hauptversammlung.

Artikel 17

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gründungsherganges. Die Regelung des Verfahrens bleibt einer Verfahrensordnung vorbehalten.
2. Der Gerichtshof kann sich bei der Prüfung des Gründungsherganges auf Kosten der Gründungsgesellschaften und ohne Angabe von Gründen der Hilfe eines sachverständigen Wirtschaftsprüfers bedienen.
3. Der Gerichtshof hat die Eintragung in das europäische Handelsregister abzulehnen, wenn
 - a) die Gründung den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht;
 - b) der Gründungsakt oder seine Anlagen unvollständig sind;
 - c) die Satzung den Vorschriften dieses Statuts nicht entspricht;
 - d) aus dem Prüfungsbericht nicht hervorgeht, daß die Volleinzahlung des Kapitals gesichert ist, insbesondere, daß der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien entspricht.
4. Der Gerichtshof ist berechtigt, von den Gründungsgesellschaften jede von ihm gewünschte Auskunft zu verlangen. Er kann ihnen die Möglichkeit zur Ergänzung oder Berichtigung ihrer Anmeldung geben.
5. Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof die Eintragung der S. E. ins europäische Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung der S. E. zusammen mit dem Gründungsakt und dessen Anlagen.

Artikel 18

1. Die Eintragung in das europäische Handelsregister enthält
 - a) die Firma der Gesellschaft;
 - b) den Sitz der Gesellschaft;
 - c) den Gegenstand des Unternehmens;

- d) die Höhe des Kapitals;
- e) die Namen der Mitglieder des Vorstands;
- f) die Angabe, welcher der in Artikel 2 und 3 erwähnten Gründungsfälle vorliegt;
- g) die Angabe der Gründungsgesellschaften;
- h) die Bezeichnung der Gesellschaftsblätter.

2. Die Eintragung wird zusammen mit den in Absatz 1 erwähnten Angaben und dem Ergebnis des Prüfungsberichts in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Zu den Artikeln 17 und 18

Kernstück des Gründungsverfahrens ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gründung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Dieses Gericht wurde für die richterliche Kontrolle der Gründung gewählt, da es erforderlich ist, daß ein zentrales Gericht einheitlich für den ganzen Anwendungsbereich des Statuts über die Erfüllung der Gründungsvoraussetzungen für Unternehmen in einer einheitlichen Rechtsform wacht. Artikel 17 legt die Zuständigkeiten des Gerichtshofs fest. Diesem ist ein weitreichendes Ermessen übertragen worden. Er kann von den Gründungsgesellschaften jede ihm erforderlich erscheinende Auskunft verlangen. Er kann den Gründungsgesellschaften vor einer Entscheidung die Möglichkeit zur Ergänzung und Berichtigung der Anmeldung geben. Er kann sich vor allen Dingen aber bei der Prüfung des Gründungsherganges ohne Angabe von Gründen auf Kosten der Gründergesellschaften selbst gewählter Prüfer bedienen. Damit ist eine wesentliche, ein einheitliches Niveau der Prüfung während der Kontrolle der zu errichtenden Gesellschaft gewährleistet.

Absatz 3 zählt die Gründe auf, bei deren Vorliegen der Gerichtshof die Eintragung der Gesellschaft in das europäische Handelsregister abzulehnen hat. Erst wenn der Gerichtshof die Errichtung der Europäischen Aktiengesellschaft in der geplanten Art und Weise für unbedenklich hält und Ablehnungsgründe nicht vorliegen, ordnet er die Eintragung der Gesellschaft in das europäische Handelsregister an.

Artikel 18 zählt die einzutragenden Tatsachen auf. Die Vorschrift entspricht weitgehend der Bestimmung über den Satzungsinhalt, beschränkt die eintragungspflichtigen Umstände jedoch auf die wesentlichen Angaben. Gegenüber der Satzung kommen die Erklärungen hinzu, welcher der Gründungsfälle vorliegt, wer die Gründungsgesellschaften sind und welche Gesellschaftsblätter vorgesehen werden. Diese eingetragenen Tatsachen sowie das Ergebnis des Prüfungsberichtes werden in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Artikel 19

1. Die S. E. entsteht mit der Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Von diesem Zeitpunkt an können Gründungsmängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Wer vor dem Tag der Bekanntmachung im Namen der S. E. handelt, haftet persönlich. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Zu Artikel 19

Der für die Entstehung der S. E. maßgebliche Zeitpunkt ist die Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Für die Öffentlichkeit besteht die Gesellschaft erst mit der Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt. Durch die Veröffentlichung der für die neue Gesellschaft wesentlichen Tatsachen (Artikel 18 Abs. 2) können sich Gläubiger und künftige Aktionäre ein Bild über die Europäische Aktiengesellschaft machen. Der Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften läßt sich eindeutig bestimmen. Diese Bestimmbarkeit ist das entscheidende Kriterium. Zudem wird die Periode zwischen Eintragung und Veröffentlichung vermieden, die bei Entstehung der Gesellschaft durch Eintragung im Handelsregister eintritt. Wer vor Bekanntmachung der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich.

Artikel 20

1. Die Gründungsgesellschaften und deren verantwortliche Personen haften der S. E. und Dritten gegenüber als Gesamtschuldner für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung in das europäische Handelsregister für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller bei der Anmeldung gemachten Angaben.
2. Von dieser Haftung sind die Gründungsgesellschaften und deren verantwortliche Personen befreit, wenn sie die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Angaben weder konnten noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kennen mußten. Die Kenntnis der für eine Gründungsgesellschaft verantwortlichen Personen wird der Gesellschaft zugerechnet.
3. Die Gründungsprüfer haften der S. E. und Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung in das europäische Handelsregister für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihres Prüfungsberichts, es sei denn, daß sie nachweisen, daß sie die für die Ausübung ihres Berufes erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift ergänzt die Sicherung, die künftigen Aktionären der S. E. und ihren Gläubigern sowie sonstigen Dritten gegenüber durch die Anordnung weitgehender Publizität gewährt wird. Ihnen haften die Gründungsgesellschaften und die für sie verantwortlich handelnden Personen sowie die Gründungsprüfer für die Dauer von drei Jahren für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller bei der Anmeldung gemachten Angaben bzw. des Prüfungsberichts. Der Begriff „verantwortliche Personen“ umschreibt in

allgemeiner Weise die für die Gründungsgesellschaften nach nationalem Recht zurechenbar handelnden Personen. Durch die Einbeziehung dieser Personen in die Haftungsverpflichtung wird die Haftungsgrundlage erweitert und personalisiert. Die genannten Personen haften persönlich und nicht subsidiär hinter den Gründungsgesellschaften. Ihre Haftung besteht fort, auch wenn, wie in den Fällen der Fusion, die Gründungsgesellschaften untergehen. Sie sind von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie die für die Ausübung ihres Berufes erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

2. ABSCHNITT

Gründung durch Fusion

Artikel 21

Bei der Gründung einer S. E. durch Fusion von Aktiengesellschaften geht deren Vermögen als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der S. E. an die Aktionäre der fusionierenden Aktiengesellschaften auf die S. E. über. Barzuzahlungen zum Ausgleich übersteigender Beträge sind bis zu einer Höhe von 10 % des Nennwertes der Aktien der S. E. zulässig.

Artikel 22

1. Die Gründungsgesellschaften stellen einen Fusionsplan auf, der enthält
 - a) den Entwurf des in Artikel 12 vorgesehenen Gründungsaktes und seiner Anlagen;
 - b) Angaben, in welchem Verhältnis die Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E. umgetauscht werden;
 - c) die mit einem Bestätigungsvermerk eines Gründungsprüfers versehene Begründung der Bewertung des Umtauschverhältnisses der Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E.;
 - d) Angaben, unter welchen Bedingungen die Aktien der S. E. ausgegeben werden;
 - e) Vorschläge, wie die Rechte der Gläubiger gesichert werden;
 - f) Vorschläge, in welcher Weise Gewinnansprüche Dritter (Nichtaktionäre) berücksichtigt werden sollen.
2. Dem Fusionsplan sind als Anlagen beizufügen
 - a) die auf den letzten Stand gebrachten Satzungen der Gründungsgesellschaften;
 - b) die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre jeder Gründungsgesellschaft; die letzte festgestellte Bilanz soll auf einen Stichtag lauten, der höchstens sechs Monate vor der Einberufung der nach Artikel 24 vorgesehenen Hauptversammlung der betreffenden Gesellschaft liegt; ist sie älter, muß sie auf den Stand des ersten Tages des zweiten Monats vor dem Tag der

Einberufung der Hauptversammlung gebracht werden. Eine neue Inventur ist nicht durchzuführen. Die in der letzten Bilanz enthaltenen Bewertungen sind nur nach Maßgabe der Buchbewegungen zu verändern. Die zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie wichtige, nicht in den Büchern erscheinende Veränderungen des Realwerts sind jedoch zu berücksichtigen.

Artikel 23

Jeder Gründungsprüfer hat das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den fusionierenden Aktiengesellschaften einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 24

1. Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Fusionsplan zu genehmigen. Der hierzu notwendige Beschluß muß den Voraussetzungen entsprechen, die für den Beschluß zur Auflösung der Gründungsgesellschaft gelten. Dabei darf das gegebenenfalls erforderliche Quorum jedoch für eine erste Hauptversammlung nicht höher sein als die Hälfte, für eine zweite Hauptversammlung nicht höher als ein Viertel aller stimmberechtigten Aktien. Für den Genehmigungsbeschluß darf keine größere Mehrheit verlangt werden als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sieht das nationale Recht kein Quorum vor, darf für den Genehmigungsbeschluß keine größere Mehrheit als drei Viertel der abgegebenen Stimmen und vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt werden.
2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an erteilen die Gründungsgesellschaften jedem Interessierten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten unverzüglich eine Abschrift des Fusionsplans mit allen Anlagen. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen. Gleichzeitig ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Fusionsplan gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, ein Anfechtungsrecht zusteht.
3. Zwischen den Hauptversammlungen und ihrer Einberufung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.
4. Soweit das nationale Recht kein weitergehendes Auskunftsrecht vorsieht, ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung der Fusion wesentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, auch über diejenigen, welche sich auf die Gesellschaften beziehen, mit denen fusioniert werden soll.
5. Über die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft ist ein notarielles Protokoll zu errichten.
6. Die Niederschriften der Hauptversammlung sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Beschluß gefaßt wurde, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jeden Interessierten zu hinterlegen. Die Hinterlegung findet an der Stelle statt, an der nach den Vorschriften des nationalen Rechts jeder Gründungsgesellschaft deren Satzung zu hinterlegen ist. Abschriften der Niederschriften sind den Aktionären und jedem in Artikel 22 Abs. 1 erwähnten Dritten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten auszuhändigen.

Artikel 25

1. Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlungen steht nur denjenigen Aktionären zu, die in der jeweiligen Hauptversammlung gegen den Fusionsplan gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben. Die Klage muß ungeachtet des Grundes, auf dem sie beruht, binnen einem Monat nach der Beschlußfassung vor dem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann einem Aktionär, dem die Möglichkeit des ersten Absatzes nicht offengestanden hat und der sich vor der Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister unter Angabe von Gründen an den Gerichtshof wendet, nach Anhörung der Gründungsgesellschaften eine Frist zur Einreichung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren, falls dem Gerichtshof glaubhaft gemacht worden ist, daß wesentliche Vorschriften der Satzung oder des anwendbaren nationalen Rechts verletzt wurden.
3. Solange über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage nicht rechtskräftig entschieden worden ist, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung der S. E. nicht an das europäische Handelsregister zur Eintragung weiterleiten.
4. Nachdem die Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist, sind die Beschlüsse der Hauptversammlungen nicht mehr anfechtbar.

Artikel 26

Der Anmeldung der S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Niederschriften der Hauptversammlungen sowie die Nachweise der ordnungsmäßigen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen.

Artikel 27

1. Die in Artikel 22 Abs. 1 Buchstaben e) und f) erwähnten Gläubiger und Dritten können sich, falls sie glauben, daß ihre Rechte durch die Fusion beeinträchtigt werden, innerhalb von zwei Monaten nach der Hinterlegung der Niederschrift

gemäß Artikel 24 Abs. 6 an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter Angabe der Gründe wenden, auf die sie ihre Einwendungen stützen. Solange diese Frist läuft, kann der Gerichtshof die Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister nicht anordnen.

2. Hält der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung der Gründungsgesellschaften die Einwendung für berechtigt, kann er von der betroffenen Gründungsgesellschaft angemessene Sicherheiten verlangen.

Artikel 28

1. Die Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister wird in den Gesellschaftsblättern der S. E. bekanntgemacht. Die Fusion wird ferner nach den Vorschriften der nationalen Rechte der Gründungsgesellschaften über die Auflösung eingetragen und bekanntgemacht.

2. Am Tage, an dem die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist, erlöschen die Gründungsgesellschaften ohne Abwicklung. Von diesem Tage an haftet die S. E. an Stelle der Gründungsgesellschaften.

3. Mit der Bekanntmachung werden die Aktionäre der Gründergesellschaften Aktionäre der S. E.

4. Die Handelsregister oder die Gerichte der Sitze der Gründungsgesellschaften haben, nachdem die im ersten Absatz erwähnte Veröffentlichung der Auflösung der Gründungsgesellschaften durchgeführt worden ist, von Amts wegen die bei ihnen aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke der Zweigstelle des europäischen Handelsregisters im Lande, in welchem die Gründungsgesellschaft ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übersenden.

Zu den Artikeln 21 bis 28

1. Der zweite Abschnitt regelt die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft durch Fusion von Aktiengesellschaften nationalen Rechts. Das Statut übernimmt den Grundsatz der Universal-sukzession (Artikel 21). Durch die Verschmelzung der Gründungsgesellschaften geht deren Vermögen als Ganzes auf die neu zu errichtende Gesellschaft über. Die S. E. wird Gesamtnachfolgerin in allen Rechten und Verpflichtungen der Gründungsgesellschaften. Es bedarf keiner Einzelübertragungsakte.

2. Auf der Seite der Anteilseigner vollzieht sich die Fusion durch Umtausch der Aktien der Gründungsgesellschaften in Aktien der S. E. in Höhe der bisher gehaltenen Anteile. Zur Erleichterung dieses Umtausches sind Ausgleichszahlungen zulässig, aus Gründen des Gläubigerschutzes jedoch nur bis zu einer gewissen Höhe (Artikel 21).

3. Um den Beteiligten ein zuverlässiges Bild über die Gründungsgesellschaft zu geben, aus denen die S. E. durch Fusion hervorgehen soll, ist ein Fusionsplan aufzustellen, dem außer dem Gründungsakt und den sonstigen Anlagen auch die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre jeder Gründungsgesellschaft

beizufügen sind (Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b). Dabei haben die Geschäftsleitungen dafür Sorge zu tragen, daß der letzte Jahresabschluß auf die im Statut vorgesehene Weise auf den letzten Stand gebracht wird. Außerdem ist die Begründung der Bewertung des Umtauschverhältnisses der betroffenen Aktien, von den Gründungsprüfern bestätigt, einzureichen. Die Bewertung des Umtauschverhältnisses, die der Prüfer unterliegt (Artikel 22 Abs. 1 c), umfaßt auch die Angemessenheit der Höhe der Barzuzahlungen.

4. Artikel 24 und 25 regeln das Genehmigungsverfahren durch die Hauptversammlungen der Gründungsgesellschaften und den Umfang des Rechts zur Anfechtung der Genehmigungsbeschlüsse. Grundsätzlich bestimmt das nationale Recht der Gründungsgesellschaften das Genehmigungsverfahren. Das Statut verweist auf die nationalen Bestimmungen, die die Auflösung von Gesellschaften regeln. Es begrenzt aber die Höhe des gegebenenfalls erforderlichen Quorums und die erforderliche Mehrheit nach oben. Andernfalls läge es in den Händen der nationalen Rechte, den Zugang zu der neuen Rechtsform erheblich zu erschweren.

Den Aktionären ist in weitgehendem Maße Auskunft über die geplante Fusion zu geben. Dieses Erfordernis ist das Korrelat zu einer relativen Beschränkung des Rechts zur Anfechtung der Genehmigungsbeschlüsse. Die Aktionäre sollen durch die Pläne der Geschäftsleitung nicht überrascht werden. Sie sollen Gelegenheit haben, diese in allen Einzelheiten zu studieren, um sich auf die Hauptversammlung vorzubereiten, in der die Gründung zu genehmigen ist. Die Aktionäre, aber auch jeder Interessierte haben das Recht, sich gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten eine Abschrift des Fusionsplans mit allen Anlagen zusenden zu lassen. Als Interessierte sind alle diejenigen Personen anzusehen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweisen können. Den Aktionären ist in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung des geplanten Schritts wesentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten der Gesellschaft, mit der fusioniert werden soll. Schließlich haben die Aktionäre und alle Interessierten nach durchgeführter Hauptversammlung das Recht zur kostenlosen Einsichtnahme in die in notarieller Form errichteten Niederschriften der Hauptversammlung.

5. Auf dieser breiten Informationsmöglichkeit baut die Regelung des Anfechtungsrechts der Genehmigungsbeschlüsse auf (Artikel 25). Nur der Aktionär, der in der Hauptversammlung Widerspruch erhoben hat, hat ein Recht zur Anfechtung des gefaßten Beschlusses. Um im Interesse des Vorhabens die Periode der Unsicherheit, ob es zu einer Anfechtung des Genehmigungsbeschlusses kommen wird oder nicht, möglichst abzukürzen, sieht das Statut für die Klageerhebung den relativ kurzen Zeitraum von einem Monat vor. Aufgrund der gegebenen Information sollte den Aktionären dieser Zeitraum genügen, um sich über eine Anfechtung schlüssig zu werden.

Artikel 25 Abs. 2 gewährt dem Aktionär, der ohne sein Verschulden nicht die Möglichkeit gehabt hat, in der Hauptversammlung Widerspruch oder innerhalb eines Monats nach Beschlußfassung Anfechtungsklage zu erheben, eine Wiedereinsetzung in seine Rechte. Diese steht freilich im Ermessen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Der Gerichtshof hat zu entscheiden, ob der Aktionär durch die Umstände um seine Rechte gebracht worden ist oder ob es sich lediglich um den Versuch einer mißbräuchlichen Verhinderung der Fusion handelt. Materielle Voraussetzung ist, daß die Wahrscheinlichkeit besteht, wesentliche Vorschriften der Satzung der betreffenden Gründungsgesellschaft oder des anwendbaren nationalen Rechts seien verletzt worden. Dies braucht dem Gerichtshof allerdings nur glaubhaft gemacht zu werden. Sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, so kann der Gerichtshof dem Aktionär eine Frist zur Erhebung einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren. Durch Erhebung einer solchen Klage wird die Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister aufgehoben. Sind die Rechtsmittel erschöpft, die Verfahren durchgeführt und die Eintragung der S. E. im Handelsregister im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden, können die Genehmigungsbeschlüsse nicht mehr angefochten werden. Entgegenstehendes nationales Recht ist nicht anwendbar. Eine solche Regelung ist erforderlich, um zu verhindern, daß der Bestand der S. E. später in Zweifel gezogen wird.

6. Da im Falle der Fusion die Gründungsgesellschaften untergehen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Rechte der Gläubiger dieser Gesellschaften bzw. Dritter, die Gewinnansprüche haben, durch den im Interesse der Gründungsgesellschaften liegenden Rechtsvorgang nicht beeinträchtigt werden. Artikel 22 Abs. 1 Buchstaben e) und f) verlangt daher von den Gründungsgesellschaften, daß sie im Fusionsplan Vorschläge über die Sicherung der Rechte machen. Sind die genannten Personenkreise mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden und glauben sie, daß ihre Rechte durch die geplante Fusion beeinträchtigt werden, so können sie die Durchführung dieses Vorhabens nicht verhindern oder durch Erhebung eines Widerspruchs einen Aufschub erreichen (Artikel II — 27). Das Statut sieht es für die Wahrung ihrer Rechte als ausreichend an, daß Gläubiger und gewinnberechtigte Dritte die Möglichkeit haben, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, der nach seinem Ermessen die Eintragung der S. E. in das Handelsregister von der Leistung hinreichender Sicherheiten abhängig machen kann. Durch diese Regelung wird ein sachgerechter Interessenausgleich hergestellt. Weder können die Rechte der betreffenden Personenkreise verletzt noch die Interessen der Gründungsgesellschaften und ihrer Aktionäre an einer raschen Durchführung der Fusion beeinträchtigt werden.

7. Artikel 28 wiederholt die allgemeine Regel des Artikels 118 Abs. 2, daß die Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht wird. Ferner ist er-

forderlich, daß dieselbe Tatsache auch nach den Vorschriften der betroffenen nationalen Rechte über die Auflösung von Aktiengesellschaften eingetragen und bekanntgemacht wird. Das Statut bestimmt ferner das Erlöschen der Gründungsgesellschaften. Der maßgebliche Zeitpunkt ist der des Entstehens der S. E., also nach Artikel 19 der Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, da die Gründungsgesellschaften zwingend in demselben Moment untergehen. Alle anderen Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern sowie die Eintragung und Bekanntmachung der Auflösung der Gründungsgesellschaften nach nationalem Recht haben demnach lediglich deklaratorischen Charakter. Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit der Vorschrift über das Erlöschen der Gründungsgesellschaften den Zeitpunkt, zu dem die Aktionäre der Gründungsgesellschaften Aktionäre der S. E. werden.

Absatz 4 dieser Vorschrift sieht schließlich die Übersendung aller von den nationalen Handelsregistern oder Gerichten aufbewahrten Urkunden und sonstigen Schriftstücke an die Zweigstelle des europäischen Handelsregisters in dem Mitgliedstaat vor, in dem die Gründungsgesellschaft ihren Sitz hatte. Damit wird die Möglichkeit gegeben, alle die ehemaligen Gründungsgesellschaften betreffenden Unterlagen zentral zu verwahren.

3. ABSCHNITT

Gründung einer Holding-S. E.

Artikel 29

1. Bei Gründung einer Holding-S. E. gehen alle Aktien der Gründungsgesellschaften auf die Holding-S. E. gegen Gewährung von Aktien der Holding-S. E. an die Aktionäre der Gründungsgesellschaften über.
2. Die Gründungsgesellschaften bestehen fort.

Artikel 30

1. Die Gründungsgesellschaften stellen den Entwurf eines Gründungsaktes auf, der den in Artikel 12 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen entspricht. Dieser Entwurf enthält
 - a) einen Vorschlag, in welchem Verhältnis die Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E. umgetauscht werden,
 - b) Vorschläge, unter welchen Bedingungen die Aktien der S. E. ausgegeben werden, und
 - c) die mit einem Bestätigungsvermerk eines Gründungsprüfers versehene Begründung der Bewertung des Umtauschverhältnisses der Aktien der Gründungsgesellschaften gegen Aktien der S. E.

Dieser Entwurf ist notariell zu beurkunden.

2. Dem Entwurf des Gründungsaktes sind außer den in Artikel 12 Abs. 2 vorgesehenen Anlagen

die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre jeder Gründungsgesellschaft beizufügen; die letzte festgestellte Bilanz soll auf einen Stichtag lauten, der höchstens sechs Monate vor der Einberufung der nach Artikel 32 vorgesehenen ersten Hauptversammlung der betreffenden Gesellschaft liegt; ist sie älter, muß sie auf den Stand des ersten Tages des zweiten Monats vor dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung gebracht werden. Eine neue Inventur ist nicht durchzuführen. Die in der letzten Bilanz enthaltenen Bewertungen sind nur nach Maßgabe der Buchbewegungen zu verändern. Die zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie wichtige, nicht in den Büchern erscheinende Veränderungen des Realwertes sind jedoch zu berücksichtigen.

Artikel 31

Jeder Gründungsprüfer hat das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den die Holding-S. E. gründenden Aktiengesellschaften einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 32

1. Die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft hat den Entwurf des Gründungsaktes und seine Anlagen zu genehmigen. Der hierzu erforderliche Beschluß muß den Voraussetzungen entsprechen, die für den Beschluß zur Auflösung der Gründungsgesellschaft gelten. Dabei darf das gegebenenfalls erforderliche Quorum jedoch für eine erste Hauptversammlung nicht höher sein als die Hälfte, für eine zweite Hauptversammlung nicht höher als ein Viertel aller stimmberechtigten Aktien. Für den Genehmigungsbeschluß darf keine größere Mehrheit verlangt werden als drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sieht das nationale Recht kein Quorum vor, darf für den Genehmigungsbeschluß keine größere Mehrheit als drei Viertel der abgegebenen Stimmen und vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt werden.
2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an erteilen die Gründungsgesellschaften jedem Interessierten auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten unverzüglich eine Abschrift des Entwurfs des Gründungsaktes mit allen Anlagen. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen. Gleichzeitig ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, daß nur denjenigen Aktionären, die in der Hauptversammlung gegen den Entwurf des Gründungsaktes gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben, ein Anfechtungsrecht zusteht.
3. Zwischen den Hauptversammlungen und ihrer Einberufung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

4. Soweit das nationale Recht kein weitergehendes Auskunftsrecht vorsieht, ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung über alle für die Beurteilung der Gründung der Holding-S. E. wesentlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.
5. Über die Hauptversammlung jeder Gründungsgesellschaft ist ein notarielles Protokoll zu erteilen.
6. Die Niederschriften der Hauptversammlungen sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Ablauf der Hauptversammlung, in der ein Beschluß gefaßt wurde, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jeden Aktionär zu hinterlegen. Die Hinterlegung findet an der Stelle statt, an der nach den Vorschriften des nationalen Rechts jeder Gründungsgesellschaft deren Satzung zu hinterlegen ist. Abschriften der Niederschriften sind den Aktionären auf Verlangen gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten auszuhändigen.

Artikel 33

1. Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlungen steht nur denjenigen Aktionären zu, die in der jeweiligen Hauptversammlung gegen den Entwurf des Gründungsaktes gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben. Die Klage muß ungeachtet des Grundes, auf dem sie beruht, binnen einem Monat nach der Beschlußfassung vor dem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann einem Aktionär, dem die Möglichkeit des ersten Absatzes nicht offengestanden hat und der sich vor der Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister unter Angabe von Gründen an den Gerichtshof wendet, nach Anhörung der Gründungsgesellschaften eine Frist zur Einreichung einer Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage bei dem zuständigen nationalen Gericht gewähren, falls dem Gerichtshof glaubhaft gemacht worden ist, daß wesentliche Vorschriften der Satzung oder des anwendbaren nationalen Rechts verletzt wurden.
3. Solange über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage nicht rechtskräftig entschieden worden ist, kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung der S. E. nicht an das europäische Handelsregister weiterleiten.
4. Nachdem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Eintragung der S. E. in das europäische Handelsregister bekanntgemacht worden ist, sind die Beschlüsse der Hauptversammlungen nicht mehr anfechtbar.
5. Mit der Bekanntmachung werden die Aktionäre der Gründergesellschaften Aktionäre der S. E.

Artikel 34

Der Anmeldung der S. E. beim Europäischen Gerichtshof durch die Gründungsgesellschaften sind die

Niederschriften der Hauptversammlungen sowie die Nachweise der ordnungsmäßigen Hinterlegung dieser Niederschriften beizufügen.

Zu den Artikeln 29 bis 34

Der dritte Abschnitt regelt die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft durch Errichtung einer Holdinggesellschaft. Das Statut sieht vor, daß alle Aktien der Gründungsgesellschaften auf die neu zu errichtende S. E. übergehen (Artikel 29). Wie es für die Institution einer Holdinggesellschaft erforderlich ist, bestehen die Gründungsgesellschaften in ihrer nationalen Rechtsform fort.

Die Errichtung einer Holdinggesellschaft durch Aktiengesellschaften wirft grundsätzlich dieselben Rechtsfragen auf wie die Fusion von Aktiengesellschaften. Die Regelungen des Statuts laufen daher hier wie dort parallel. Die Artikel 30 bis 34^{bis} entsprechen den Artikeln 22 bis 26^{bis} auf geringe, sachbedingte Abweichungen. Es wird auf die Begründung dieser Artikel verwiesen.

4. ABSCHNITT

Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft

Artikel 35

Im Gründungsartikel und in der Satzung der S. E. sind die Namen der Gründungsgesellschaften und die Höhe ihrer Beteiligungen an der gemeinsamen Tochtergesellschaft anzugeben.

Artikel 36

Ist eine der Gründungsgesellschaften eine S. E., ist die Entscheidung des Vorstandes, die Gesellschaft an der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zu beteiligen, von dem Aufsichtsrat zu genehmigen.

Artikel 37

Die Anmeldung der gemeinsamen Tochtergesellschaft beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sind die Genehmigungsbeschlüsse beizufügen.

Zu den Artikeln 35 bis 37

1. Für die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft stellt sich die Frage, ob auch bei dieser Gründungsart ein Gründungsakt überhaupt erforderlich sei. Sie wurde bejaht. Sicherlich macht es einen Unterschied, ob eine S. E. unter Beteiligung einer Vielzahl von Aktionären, wie im Falle der Fusion oder der Gründung einer Holdinggesellschaft, gegründet wird oder ob diese Gründung mehr eine Angelegenheit der Unternehmensführungen ist, denen es zweckmäßig erscheint, Teilbereiche der wirtschaftlichen Aktivität ihrer Unternehmen auszugliedern

und durch Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft rechtlich zu verselbständigen. Hierfür könnte vielleicht ein umfangreicher Gründungsakt zu umständlich und zu kostspielig erscheinen. Dies ist jedoch nicht der entscheidende Gesichtspunkt. Der Gründungsakt wurde auch für diese Gründungsarten beibehalten, weil er allein die hier besonders erforderliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Gründungshergangs durch den Gerichtshof ermöglicht und die notwendige Publizität auch sicherstellt.

Als Besonderheit gilt, daß die Namen der Gründungsgesellschaften und die Höhe ihrer Beteiligungen an der neuen S. E. anzugeben sind. Das Statut regelt die Genehmigung der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft nur für den Fall, daß eine der Muttergesellschaften eine S. E. ist. Hier weist sie dem Aufsichtsrat diese Erteilung der Genehmigung zu. Im übrigen bleibt es dem im Einzelfall anwendbaren nationalen Recht überlassen, das für die Genehmigung zuständige Organ zu bestimmen. Das kann der Aufsichtsrat, das können aber auch die Hauptversammlungen oder beide Organe zusammen sein.

Der Genehmigungsbeschluß ist dem Gerichtshof bei der Anmeldung vorzulegen (Artikel 37).

5. ABSCHNITT

Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine S. E.

Artikel 38

1. Im Gründungsakt und in der Satzung der S. E. ist der Name der Gründungsgesellschaft anzugeben.
2. Artikel 11 Abs. 2 b) findet keine Anwendung.

Artikel 39

Der Gründungsakt und seine Anlagen sind von dem Aufsichtsrat der Gründungsgesellschaft zu genehmigen.

Zu den Artikeln 38 und 39

Im Falle der Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine S. E. allein schien es nicht erforderlich, die Vorlage der Satzung der gründenden S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu verlangen, Artikel 38 Abs. 2 schließt daher Artikel 11 Abs. 2 b) aus. Das für die Genehmigung des Gründungsaktes zuständige Organ konnte das Statut selbst bestimmen. Es legte die Genehmigung in die Hände des Aufsichtsrats der gründenden S. E. (Artikel 39).

Der Genehmigungsbeschluß ist dem Gerichtshof bei der Anmeldung vorzulegen (Artikel 39).

TITEL III

Kapital-Aktien und Rechte der Aktionäre — Schuldverschreibungen

Titel III regelt die Fragen, die mit dem „Kapital“ der Europäischen Aktiengesellschaft (1. Abschnitt), den „Aktien und Rechten der Aktionäre“ (2. Abschnitt), den von der Europäischen Aktiengesellschaft auszugebenden „Schuldverschreibungen“ (3. Abschnitt) und „sonstigen Wertpapieren“ (4. Abschnitt) zusammenhängen.

Die Europäische Aktiengesellschaft ist als Gesellschaftsform auf dem Begriff des Gesellschaftskapitals (1. Abschnitt) aufgebaut. Das Gesellschaftskapital ist die Summe aller Einlagen der Gesellschafter. Es ist somit einmal die Haftungsgrundlage aller Verbindlichkeiten der Europäischen Aktiengesellschaft Dritten gegenüber. Der Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftskapitals wird im Interesse der Gläubiger daher wesentliche Bedeutung beigemessen. Als Summe aller Anteile der Aktionäre bestimmt es zum anderen den Haftungsumfang und die Mitgliedschaftsrechte dieser Anteilseigner. Das Verhältnis dieser Mitgliedschaftsrechte zueinander wird durch den Nennwert des einzelnen Anteils bestimmt. Um das Zusammenspiel zwischen Kapitaleinsatz und Mitgliedschaftsrecht zu wahren, wurde auf die Einführung der nennwertlosen Aktie verzichtet.

Das Kapital ist voll einzuzahlen oder durch Sacheinlagen voll zu erbringen. Sukzessivgründungen, aber auch Reservehaltungen durch nicht voll eingezahlte Aktien sind unzulässig. Bei Sacheinlagen werden dagegen auch immaterielle Werte zugelassen. Ihre Bewertung unterliegt besonders strenger Prüfung. Der Abschnitt regelt die Kapitalerhöhung einschließlich des Bezugsrechts der Aktionäre, die Bildung genehmigten Kapitals und die Kapitalherabsetzung. Der Europäischen Aktiengesellschaft wird es untersagt, eigene Aktien zu erwerben oder wechselseitige Beteiligungen, die als solche über 10 % verstanden werden, zu halten. Die Regelung des 1. Abschnitts stimmt mit dem Entwurf einer zweiten Richtlinie zur Koordinierung gesellschaftsrechtlicher Schutzbestimmungen auf der Grundlage von Artikel 54 Absatz 3 g) EWG-Vertrag überein.

Die „Rechte der Aktionäre“ (2. Abschnitt) werden in Nennwertaktien verbriefte. Die Ausgabe verschiedener Arten von Aktien sowie von stimmrechtslosen Aktien ist zulässig, nicht dagegen die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien. Die Europäische Aktiengesellschaft hat die Wahl zwischen Inhaber- oder Namensaktien, deren Übertragung geregelt wird.

Die Besonderheit des dritten Abschnitts „Schuldverschreibungen“ liegt in der Zusammenfassung aller Inhaber von Schuldverschreibungen zu einer „Masse“, deren mit Dreiviertelmehrheit zu fassende Beschlüsse für alle Obligationäre verbindlich sind. Die Masse wird von einem Vertreter repräsentiert. Sie besitzt jedoch keine Rechtsfähigkeit. Wertpapiere, durch die Nichtaktionären Gewinnbeteiligungen zugestanden werden, sind unzulässig (4. Abschnitt).

1. ABSCHNITT

Kapital

Artikel 40

1. Das Kapital der S. E. lautet auf EG-Rechnungseinheiten oder auf die Währung eines der Mitgliedstaaten.
2. Das Kapital der S. E. ist in Aktien zerlegt. Es ist entweder bar voll einzuzahlen oder voll durch Sacheinlagen zu erbringen. Die Rückerstattung von Einlagen ist außer im Falle einer Kapitalherabsetzung unzulässig.
3. Sacheinlagen sind alle Einlagen, die nicht in bar eingezahlt werden; hierunter sind auch immaterielle Werte zu verstehen, soweit sie übertragbar sind.

Zu Artikel 40

Es entspricht der allgemeinen Begriffsbestimmung einer Aktiengesellschaft, daß ihr Gesellschaftskapital in Aktien zerlegt ist. Das Statut nimmt dieses Kennzeichen auf. Zu regeln war nur die Frage, in welcher Währung Gesellschaftskapital und Aktien (Artikel 40 Abs. 1) der S. E. auszudrücken sind. Das Statut hält eine einheitliche Währung für alle Europäischen Aktiengesellschaften nicht für erforderlich. Es läßt den Gründern die Wahl zwischen der Rechnungseinheit der Europäischen Gemeinschaften und der Währung eines der Mitgliedstaaten. Gefordert wird lediglich, daß die gewählte Währung für alle Rechtsbeziehungen einheitlich gilt, bei denen die Währung eine Rolle spielt, wie zum Beispiel bei dem Nennwert der Aktien, bei der Rechnungslegung usw.

Das Statut verlangt volle Einzahlung des Kapitals, um die Finanzkraft der neu zu errichtenden Gesellschaft, aber auch ihre Unabhängigkeit von den Gründergesellschaften zu sichern. Die Möglichkeit, Forderungen auf noch nicht erbrachte Einlagen aufrechtzuerhalten, wurde ausgeschlossen. Damit gewinnt auch die Höhe des Kapitals der Europäischen Aktiengesellschaft an Aussagekraft, da es in der Ausgangslage der neuen S. E. dem effektiv vorhandenen Vermögen entspricht.

Sacheinlagen sind zulässig. Das Statut zieht den Kreis der möglichen Sacheinlagen weit. Auch immaterielle Werte wie „know-how“ oder „good-will“ sind zugelassen, nicht dagegen die Erbringung von Arbeitsleistungen. Diese immateriellen Werte unterliegen einer besonders strengen Prüfung und müssen in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Der Schutz der Gläubiger und Aktionäre liegt in der Publizität gerade dieser Bilanzposten.

Artikel 41

1. Eine Kapitalerhöhung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung.
2. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umbuchung vorhandener Reserven oder durch Neueinlagen, die voll eingezahlt werden müssen.

3. Eine Kapitalerhöhung durch Neueinlagen kann auch in der Weise erfolgen, daß genehmigtes Kapital geschaffen wird. Dieses darf nicht mehr als die Hälfte des in der Satzung bestimmten Kapitals betragen. Die Genehmigung kann für höchstens fünf Jahre erteilt werden, es sei denn, daß das genehmigte Kapital in Verbindung mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen geschaffen wird.

Artikel 42

1. Bei einer Kapitalerhöhung durch Neueinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu gewähren. Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben. Diese Frist muß mindestens einen Monat betragen. Sie beginnt mit der Bekanntmachung.
2. Die Hauptversammlung kann in ihrem Beschluß über die Kapitalerhöhung durch Neueinlagen das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausschließen. Die Ausschließung kann nur beschlossen werden, wenn der Hauptversammlung ein vom Vorstand abgefaßter Bericht vorgelegt worden ist, in dem der Vorschlag zur Ausschließung des Bezugsrechts und der vorgeschlagene Emissionspreis begründet werden. Abschriften dieses Berichts können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos und unverzüglich erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
3. Besteht die Neueinlage nicht in Bargeld, sondern ganz oder teilweise in Sacheinlagen, so ist der Hauptversammlung ein von mindestens zwei unabhängigen, von dem Gericht des Sitzes zu bestellenden Sachverständigen unterschriebener Bericht über die Bewertung der Sacheinlagen vorzulegen. Abschriften dieses Berichts können die Aktionäre vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an kostenlos und unverzüglich erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Auf die Sachverständigen finden die Vorschriften der Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 203 Anwendung.
4. Bei einer Kapitalerhöhung durch Umbuchung freier Rücklagen sind die neuen Aktien an die Aktionäre im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung auszugeben.

Artikel 43

1. Im Falle der Bildung genehmigten Kapitals hat der Vorstand über dessen Verwendung jährlich im Anhang des Jahresabschlusses Rechenschaft zu legen.
2. Die Absätze 1 bis 3 des vorigen Artikels finden Anwendung. Abschriften des in Absatz 3 des vorigen Artikels erwähnten Berichts können die Aktionäre mit dem Anhang des Jahresabschlusses kostenlos erhalten.
3. Ist das genehmigte Kapital erschöpft, oder ist bei nur teilweiser Verwendung des genehmigten

Kapitals die dafür gesetzte Frist abgelaufen, hat der Vorstand in Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung, durch den das genehmigte Kapital geschaffen wurde, die Satzung dahin gehend zu berichtigen, daß die erfolgte Kapitalerhöhung auch in der Satzung zum Ausdruck gebracht wird.

Zu den Artikeln 41 bis 43

Durch eine Kapitalerhöhung werden die Rechte der Aktionäre berührt. Sie bedarf daher eines Beschlusses der Hauptversammlung. Da dieser die Satzung ändert (Artikel 41 Abs. 1), unterliegt er den erschwerten Voraussetzungen, die für die Satzungsänderung gefordert werden: Mindestens Dreiviertel der gültigen Stimmen müssen nach Erreichung eines Quorums für eine erste Hauptversammlung in Höhe der Hälfte des Kapitals für die Kapitalerhöhung abgegeben werden (Artikel 243 Abs. 2).

Auch bei einer Kapitalerhöhung wird der Grundsatz der Vollenziehung verwirklicht. Erfolgt die Kapitalerhöhung durch Neueinlagen in bar, so sind diese voll einzuzahlen. Sacheinlagen müssen voll erbracht werden. Neben der Möglichkeit der Kapitalerhöhung durch Zuführung neuer Vermögenswerte von außen kann die S. E. auch Reserven durch Überführung in das Gesellschaftskapital effektiv ausweisen (Artikel 41 Abs. 2).

Das Recht der Aktionäre auf Erhalt ihrer verhältnismäßigen Beteiligung an der Gesellschaft wird im Fall der Kapitalerhöhung durch Umbuchung von Rücklagen durch Zuteilung neuer Aktien, im Fall der Kapitalerhöhung durch Neueinlagen durch Gewährung eines Bezugsrechtes jeweils im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung gewährt. Bei Kapitalerhöhungen durch Neueinlagen kann die Hauptversammlung das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschließen. Zum Schutze der Aktionäre verlangt das Statut eine rechtzeitige und eingehende Unterrichtung der Aktionäre über die Gründe, die den Vorstand zu dem Vorschlag eines Ausschlusses des Bezugsrechtes geführt haben. Diese Interessenabgrenzung scheint sachgerecht, um einmal die Belange der Aktionäre, zum anderen die Handlungsfreiheit der Gesellschaft zu wahren.

Das Statut übernimmt ferner die Rechtsfigur des „genehmigten Kapitals“ (Artikel 41 Abs. 3 und Artikel 43). Damit wird die Geschäftsführung in die Lage versetzt, auf gewisse Marktsituationen rasch reagieren zu können. Das genehmigte Kapital wird jedoch sachlich und zeitlich limitiert. Der Vorstand unterliegt der besonderen Kontrolle jährlich zu erstattender Rechenschaft. Auf die Einzelheiten verweist Artikel 43 Abs. 2, der Artikel 42 Abs. 1 bis 3 für anwendbar erklärt.

Artikel 44

1. Eine Kapitalherabsetzung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung. In der Einberufung zu dieser Hauptversammlung sind die Gründe für die Kapitalherabsetzung anzugeben.

2. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Dabei darf der Nennbetrag des Kapitals nicht unter den des Mindestkapitals herabgesetzt werden. Nur im Falle eines Verlustes kann die Hauptversammlung beschließen, das Kapital unter den Betrag des Mindestkapitals herabzusetzen, wenn sie gleichzeitig beschließt, das Kapital auf einen Betrag zu erhöhen, der den des Mindestkapitals erreicht oder übersteigt. Artikel 249 bleibt unberührt.
3. Wird das Kapital herabgesetzt, um dessen Betrag dem durch Verluste verminderten Gesellschaftsvermögen anzugleichen, so muß, wenn infolge der Kapitalherabsetzung die Aktiva die Passiva übersteigen, der Differenzbetrag in eine Rücklage eingestellt werden. Dieser Betrag darf drei Jahre lang nicht zur Verteilung von Dividenden verwendet werden.

Zu Artikel 44

Eine Kapitalherabsetzung greift ebenso wie eine Kapitalerhöhung in die Grundlagen der Gesellschaft ein. Sie ist Satzungsänderung und bedarf daher gleichermaßen eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung, die den besonderen Voraussetzungen einer Satzungsänderung (Artikel 243) entsprechen muß. Den Aktionären sind mit Einberufung der betreffenden Hauptversammlung die Gründe für den geplanten Schritt hinreichend darzulegen.

Technisch erfolgt die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Infolge des funktionellen Zusammenhangs zwischen Aktiennennbetrag und Gesellschaftskapital zieht die Herabsetzung des Nennbetrags gleichzeitig die des Kapitals nach sich. Die untere Grenze für die Kapitalherabsetzung ist das im Statut vorgeschriebene Mindestkapital. Nur im Falle einer Kapitalherabsetzung, die mit der gleichzeitig erfolgenden erneuten Erhöhung des Kapitals auf den Betrag des Mindestkapitals oder einen höheren Betrag verbunden ist, darf diese Grenze unterschritten werden. Dieses Sanierungsverfahren ist auch in den nationalen Gesellschaftsrechten zugelassen und üblich. Unberührt bleibt jedoch das Recht der Hauptversammlung, die Gesellschaft aufzulösen.

Führt ein Verlust im Vermögen der Gesellschaft zu der Notwendigkeit einer Anpassung des Gesellschaftskapitals an das tatsächlich vorhandene Vermögen, so soll verhindert werden, daß durch eine Kapitalherabsetzung ein verteilungsfähiger Bilanzgewinn geschaffen wird. Deshalb darf der durch die Kapitalherabsetzung gewonnene Differenzbetrag zwischen den die Passiven übersteigenden Aktiven nicht für Dividendenzahlungen verwandt werden, sondern muß in eine auf die Dauer von drei Jahren gesperrte Rücklage eingezahlt werden.

Artikel 45

1. Gläubiger, die ihre Rechte durch die Kapitalherabsetzung für gefährdet halten, können sich binnen zwei Monaten nach der Hinterlegung der

Niederschrift der Hauptversammlung an das Gericht des Sitzes wenden.

2. Das Gericht des Sitzes kann, wenn es die Einwendung für berechtigt hält, eine Befriedigung der Gläubiger oder bestimmter Gläubiger oder angemessene Sicherheiten für die Gläubiger verlangen. Die Satzungsänderung kann vor Ablauf von zwei Monaten nach Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung nicht an das europäische Handelsregister zur Eintragung weitergeleitet werden.

Zu Artikel 45

Eine Kapitalherabsetzung kann Rückwirkungen auf die Sicherheit der Gläubiger haben. Die Haftungsgrundlage wird vermindert. Es bedarf daher einer besonderen Regelung zum Schutze der Gläubiger. Diese ist derjenigen nachgebildet, die das Statut für den Fall der Gründung einer S.E. durch Fusion nationaler Aktiengesellschaften vorgesehen hat (Artikel 27). Die Interessenlage ist annähernd die gleiche. Allerdings bedarf es nicht der Einschaltung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, da es sich nicht um die Erfüllung eines Gründungstatbestandes handelt. Die Gläubiger können eine Kapitalherabsetzung nicht verhindern; sie können sich an das Gericht des Sitzes wenden, um Befriedigung oder angemessene Sicherung ihrer Forderungen zu verlangen. Die Art und Weise der Sicherstellung der Gläubiger liegt im Ermessen des Gerichts.

Artikel 46

1. Der Erwerb eigener Aktien durch die S.E., durch Dritte für Rechnung der S.E. oder durch von der S.E. abhängige Unternehmen ist untersagt. Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden.
2. Wenn ein Unternehmen von einer S.E. abhängig wird und sich Aktien der S.E. im Besitz dieses Unternehmens befinden, so hat diese die Aktien der S.E. innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Abhängigkeit zu veräußern. Aus diesen Aktien stehen dem abhängigen Unternehmen in der Zwischenzeit keine Rechte zu. Das gleiche gilt im Falle einer Fusion.

Zu Artikel 46

Das Statut untersagt den unmittelbaren und mittelbaren Erwerb eigener Aktien durch eine S.E.

Der Erwerb eigener Aktien steht einer verschleierte Rückzahlung der erbrachten Einlage gleich, die unzulässig ist. Eine solche hat ferner den Charakter einer Kapitalherabsetzung, ohne daß die hierbei gesetzlich vorgesehenen Gläubigergarantien wirksam werden. Für den Erwerb eigener Aktien können bestimmte Aktionäre anderen Aktionären gegenüber bevorzugt werden. Aus diesen Gründen hat sich das Statut für ein Verbot des Erwerbs eigener Aktien durch die S.E. entschieden und auch Zwischenformen abgelehnt. Berechtigte wirtschaftliche Bedürfnisse, denen der Erwerb eigener Aktien in wenigen Fällen

dienen würde, können auch durch die Bildung genehmigten Kapitals befriedigt werden. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Gesellschaft durch Ausgabe von Arbeitnehmeraktien.

Alle mittelbaren Formen des Erwerbs eigener Aktien sind ebenfalls untersagt. Zu diesen gehört auch der Erwerb durch Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses eines Unternehmens von einer S. E. oder einer Fusion mehrerer Gesellschaften. Wann eine Abhängigkeit vorliegt, definiert das Statut in Artikel 6. In diesen Fällen, in denen die gleiche Lage wie bei dem rechtsgeschäftlichen Erwerb eigener Aktien entsteht, hat die S. E. die Pflicht, diese Aktien innerhalb eines Jahres zu veräußern.

Artikel 47

1. Wechselseitige Beteiligungen sind unzulässig, wenn eine der beteiligten Gesellschaften eine S. E. ist.
2. Eine wechselseitige Beteiligung liegt vor, wenn jede Gesellschaft entweder direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung einzeln oder zusammen mit mehr als zehn Prozent am Kapital der anderen Gesellschaft beteiligt ist.
3. Liegt eine wechselseitige Beteiligung vor, so hat die Gesellschaft, welche die prozentual niedrigere Beteiligung besitzt, die Pflicht, innerhalb eines Jahres, nachdem das Vorliegen der wechselseitigen Beteiligung den Gesellschaften bekanntgeworden ist, die Beteiligung bis auf zehn Prozent herabzusetzen, es sei denn, daß die Gesellschaften sich innerhalb dieser Frist über eine anderweitige Auflösung der wechselseitigen Beteiligung verständigen. Liegen gleich hohe Beteiligungen vor, trifft diese Pflicht beide Gesellschaften. Erwirbt jedoch eine Gesellschaft eine Beteiligung von zehn Prozent oder mehr oder erhöht sie ihre auf einen solchen Prozentsatz, nachdem die andere Gesellschaft ihr mitgeteilt hat, daß sie eine Beteiligung von zehn Prozent besitzt, so trifft die Verpflichtung zur Veräußerung jene Gesellschaft.
4. Nach Ablauf der im vorigen Absatz erwähnten Frist können keine Rechte mehr aus jeder der Beteiligungen ausgeübt werden, sofern diese zehn Prozent überschreitet.
5. Die S. E., die direkt oder durch ein abhängiges Unternehmen oder durch Dritte für ihre Rechnung einzeln oder zusammen mit mehr als zehn Prozent am Kapital einer Gesellschaft beteiligt ist, hat diese Beteiligung sowie jede Änderung unter Angabe ihrer Höhe unverzüglich dieser Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilungspflicht obliegt jeder Gesellschaft, deren Beteiligung an einer S. E. diese Höhe erreicht. Solange diese Mitteilung nicht gemacht worden ist, können keine Rechte aus einer solchen Beteiligung ausgeübt werden, insofern sie zehn Prozent überschreitet.

Zu Artikel 47

Ebenso wie eigenen Aktienbesitz verbietet das Statut die unmittelbare oder mittelbare wechselseitige Beteiligung. Die Gefahren für Gläubiger und an diesen Vorgängen nicht beteiligte Aktionäre sind in beiden Fällen des Aktienbesitzes vergleichbar.

Das Statut definiert, von welcher Höhe an es eine wechselseitige Beteiligung annimmt. Bis zu 10 % ist die Gefahr einer Verschleierung der tatsächlichen Kapitalverhältnisse hinzunehmen. Über diesen Prozentsatz hinaus untersagt das Statut jede unmittelbare oder mittelbare Kapitalverflechtung von Unternehmen, wenn eine der beteiligten Gesellschaften eine S. E. ist. Entsteht eine wechselseitige Beteiligung, so ist diese nach den im Statut gegebenen Vorschriften aufzulösen. Das Statut geht dabei davon aus, daß die Gesellschaft, die die prozentual niedrigere Beteiligung besitzt, die Pflicht hat, ihre Beteiligung auf das zulässige Maß herabzusetzen. Die S. E., die mit mehr als 10 % am Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, sowie jede andere Gesellschaft, deren Beteiligung an einer S. E. diese Grenze erreicht, ist zur Mitteilung dieser Tatsache an die andere Gesellschaft verpflichtet. Diese Publizität soll einerseits die Wirksamkeit des Verbots wechselseitiger Beteiligungen garantieren, andererseits aber auch dem Zweck dienen, jede Gesellschaft über größere Beteiligungen anderer Gesellschaften an ihrem Kapital zu informieren.

2. ABSCHNITT

Aktien und Rechte der Aktionäre

Artikel 48

1. Die Aktien lauten auf einen Nennbetrag in gleicher Währung wie das Kapital.
2. Aktien verschiedener Nennwerte sind zulässig.
3. Die Aktien sind unteilbar. Mehrere Berechtigte können Rechte aus einer Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Artikel 49

1. Die Aktien können hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens unterschiedliche Rechte gewähren. Zinsen dürfen den Aktionären weder zugesagt noch geleistet werden.
2. Stimmrechtslose Aktien sind unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) sie dürfen nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Kapitals ausgegeben werden;
 - b) sie gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte mit der Maßgabe, daß sich ihr Bezugsrecht nur auf Aktien ohne Stimmrecht bezieht;

- c) sie sind für die Berechnung einer für die Beschlußfähigkeit oder Kapitalmehrheit nach diesem Statut oder nach der Satzung erforderlichen Mindestzahl nicht zu berücksichtigen.

Absatz 5 dieses Artikels und Artikel 235 Abs. 2 bleiben unberührt.

3. Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.
4. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.
5. Wird das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien infolge eines Beschlusses der Hauptversammlung zum Nachteil einer Gattung geändert, bedarf dieser Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre der benachteiligten Gattung. Stimmrechtslose Aktien stimmen in diesem Falle mit. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und die erforderliche Mehrheit gelten die Vorschriften des Titels VIII.

Zu den Artikeln 48 und 49

Das Statut schreibt die Ausgabe von Nennwertaktien vor. Es folgt damit der Konzeption, die dem Gesellschaftskapital die zentrale Stellung im Aufbau der Gesellschaft zuweist, und lehnt die Einführung der echten nennwertlosen Aktie ab. Durch den Nennbetrag wird die Aktie als Verkörperung der Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs, insbesondere seines Stimmrechts, und das Gesellschaftskapital, das durch die Satzung festgelegt wird, in unlösbaren Zusammenhang gebracht. Die nennwertlose Aktie würde diesen funktionellen Zusammenhang aufheben und damit eine andere, von dem Begriff des Kapitals gelöste Konzeption der Gesellschaft erforderlich machen. Das Statut kommt den Bedürfnissen der Gesellschaft, denen die nennwertlose Aktie dienen würde, entgegen, indem es keinen Mindestnennbetrag fordert. Dadurch kann die Stückelung des Gesellschaftskapitals in Aktien sehr weit gehen, so daß eine weite Streuung erreicht wird. Als geringster Nennbetrag ist der geringste Betrag einer der beteiligten Landeswährungen oder der Rechnungseinheit der Europäischen Gemeinschaften ohne Berücksichtigung der Dezimalteilung anzunehmen. Daß die Aktie selbst unteilbar ist und daß mehrere an ihr Beteiligte ihre Rechte durch einen ihre Rechtsgemeinschaft repräsentierenden Vertreter ausüben lassen müssen, ergibt sich aus dem Charakter der Aktie als verkörpertem Anteilsrecht.

Unter diesen Voraussetzungen und abgesehen von dem Verbot, Mehrstimmrechtsaktien einzuführen, die die Gefahr einer Aufhebung des Verhältnisses zwischen risikotragendem Kapitaleinsatz und Stimmrecht mit sich bringen (Artikel 49 Abs. 3), läßt das Statut der Privatautonomie einen weiten Spielraum. Es steht den Gründern frei, Aktien verschiedener Nennwerte (Artikel 48 Abs. 2), verschiedener Berechtigung hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens (Artikel 49 Abs. 1), ohne Stimmrecht (Artikel 49 Abs. 2) oder einer Kombination verschiedener Möglichkeiten wie z. B. stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben.

Das Statut schränkt die Gewährung von Vorzügen lediglich dahin ein, daß sich diese auf Vermögens-

vorteile beziehen müssen. Damit ist die Schaffung von Vorzugsaktien mit dem Recht, bindend die Ernennung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane vorschlagen zu können, wie diese im niederländischen Recht bekannt sind, ausgeschlossen. Auch die Ausgabe von stimmrechtslosen Aktien ist gewissen Einschränkungen unterworfen, da auch bei ihnen, wie bei der Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien, die erwähnte Gefahr einer Aufhebung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Einlage und Stimmrecht gegeben ist. Ihre Ausgabe ist daher nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe der Hälfte des Gesellschaftskapitals zulässig.

Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung; den Inhabern solcher Aktien steht zum Schutze ihrer Interessen das Recht zu, einem Hauptversammlungsbeschluß, der das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung abändert, in gesonderter Abstimmung zuzustimmen. Stimmrechtslose Aktien haben in diesem Fall Stimmrecht. Ohne einen solchen Zustimmungsbeschluß ist der betreffende Hauptversammlungsbeschluß nichtig. Zu beachten ist, daß durch den Hauptversammlungsbeschluß die Satzung geändert wird, da das Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Mindestinhalt der Satzung gehört (Artikel 13). Der Hauptversammlungsbeschluß als solcher hat also den Voraussetzungen der Satzungsänderung (Titel VIII) zu entsprechen.

Artikel 50

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen des Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist.
2. Namensaktien sind unter Bezeichnung des Rechtsinhabers unter Angabe des Namens und der Anschrift in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in das Aktienbuch zu gewähren.

Artikel 51

1. Jeder Aktionär hat Anspruch auf kostenlose Ausstellung einer Urkunde für jede seiner Aktien.
2. Bis zur Herstellung der Urkunden ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Aktionärs Zwischenscheine auszugeben. Zwischenscheine müssen auf den Namen lauten.
3. Ist der Inhalt der Aktienurkunden durch Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann der Vorstand die Aktienurkunden, die trotz Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Austausch eingereicht werden, für kraftlos erklären. An Stelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden sind den Berechtigten neue Aktienurkunden auszuhändigen.
4. Ist eine Aktienurkunde wegen Beschädigung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt der Urkunde noch erkennbar ist, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aus-

händigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und auszulegen.

5. Ist eine Aktienurkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Berechtigte beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Kraftloserklärung der Urkunde und die Aushändigung einer Ersatzurkunde beantragen. Der Antragsteller hat in den Gesellschaftsblättern eine Aufforderung an die Öffentlichkeit zu richten, Rechte an der Aktienurkunde innerhalb von drei Monaten anzumelden. Im übrigen finden auf das Verfahren die einzelstaatlichen Vorschriften des Sitzstaates Anwendung.
6. Die für Aktienurkunden geltenden Vorschriften dieses Artikels gelten entsprechend für Zwischenscheine.

Artikel 52

Inhaberaktien werden durch Übergabe der Aktienurkunde übertragen.

Artikel 53

1. Namensaktien werden durch Umschreibung im Aktienbuch der Gesellschaft übertragen.
2. Die Umschreibung wird aufgrund einer datierten Übertragungserklärung vorgenommen, die vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger zu unterzeichnen ist.
3. Die Satzung kann die Möglichkeit der Übertragung beschränken. Die Beschränkungen müssen aus der Satzung klar ersichtlich sein. Sie können nicht so weit gehen, daß die Zustimmung zur Übertragung dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen bleibt oder daß die Aktie praktisch unübertragbar wird.
4. Übertragungserklärungen, die in den letzten vier Wochen vor einer Hauptversammlung eingehen, können erst nach dieser Hauptversammlung zu einer Umschreibung im Aktienbuch führen.

Zu den Artikel 50 bis 53

Das Statut sieht Inhaber- und Namensaktien für die S. E. vor. Beide Aktienformen stehen den Gründern zur Wahl. Das Statut eröffnet sogar die Möglichkeit, beide Formen nebeneinander einzuführen und die Wahl in das Belieben jedes einzelnen Aktionärs zu stellen, der seine Aktien einer bestimmten Form in die jeweils andere umwechseln kann.

Das Statut konnte der Forderung nach ausschließlicher Einführung von Namensaktien nicht folgen. In allen Mitgliedstaaten sind beide Formen gesetzlich vorgesehen. In fünf Mitgliedstaaten ist die Form der Inhaberaktie, insbesondere für große Unternehmen, die weitaus gebräuchlichste. Sie allein ermöglicht den raschen Umsatz der Aktie und damit praktisch ihre Börsenfähigkeit. Diese Eigenschaft ist aber wiederum Voraussetzung für die Finanzierung des Unternehmens durch die Kapitalmärkte, die durch diese Gesellschaftsform ermöglicht werden soll. Durch eine ausschließliche Einführung von Namensaktien würde diese Konzeption der Europäischen Aktiengesellschaft stark beeinträchtigt. Es

besteht auch kein allgemeines Bedürfnis, die Beteiligungsverhältnisse bis auf den letzten Aktionär durch die Bekanntmachung der Namen der Aktionäre offenzulegen. Hierfür genügt die Vorschrift des Artikels 47 Abs. 5, der eine Publizität für direkte oder indirekte Beteiligungen ab 10 % vorsieht. Für die Einführung von Namensaktien spricht lediglich ein Bedürfnis nach leichter steuerlicher Erfassung der Dividendenempfänger. Das in fünf Mitgliedstaaten gehandhabte System eines schematischen Quellenabzugs und die den Dividendenempfängern damit auferlegte Last, im Einzelfall zuviel gezahlte Steuern zurückzuverlangen, erfüllt dieses Bedürfnis. Ein gesellschaftsrechtliches Bedürfnis für die Ausgabe von Namensaktien ist nur dann gegeben, wenn Europäische Aktiengesellschaften mit beschränktem Gesellschafterkreis geschaffen werden sollen. Für die hier notwendige engere Bindung des Einzelaktionärs an die Gesellschaft stellt das Statut die Form der Namensaktie zur Verfügung.

Das Statut regelt für beide Aktienformen die Erfordernisse für die Übertragung der Aktien. Für die Übertragung von Inhaberaktien beschränkt es sich dabei auf die Bestimmung, daß die Übergabe der Aktienurkunde Bestandteil des Übertragungsaktes sein muß (Artikel 52). Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere die Frage des Verhältnisses zwischen dinglichem und schuldrechtlichem Vertrag bleiben den jeweils nach nationalem Kollisionsrecht anwendbaren nationalen Rechten überlassen.

Die Einführung von Namensaktien bedingt die Führung eines Aktienbuches. Einzelheiten regelt Artikel 50 Abs. 2. Für die Übertragung von Namensaktien ist die Umschreibung im Aktienbuch erforderlich (Artikel 53 Abs. 1). Voraussetzung dieser Änderung der dinglichen Rechtslage ist die Errichtung einer schriftlichen und datierten Übertragungserklärung, die vom Veräußerer und Erwerber der Aktie zu unterzeichnen ist. Das Statut geht hier bei der förmlichen Regelung der Übertragung viel weiter als bei der Übertragung von Inhaberaktien.

Das Statut räumt der Gesellschaft die Möglichkeit ein, die Übertragung von Namensaktien zu erschweren, zieht hierfür aber gewisse Schranken, um die Verkehrsfähigkeit der Aktie zu erhalten (Artikel 53 Abs. 3). Schließlich entlastet das Statut die Gesellschaft von der sofortigen Erledigung von Übertragungserklärung durch Umschreibung im Aktienbuch für den Zeitraum von vier Wochen vor einer Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat somit hinreichend Möglichkeit, die eingegangenen Übertragungserklärungen zu prüfen. Den Aktionären ist Gelegenheit gegeben, sich vor der Hauptversammlung zuverlässig über die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft zu orientieren.

3. ABSCHNITT

Schuldverschreibungen

Artikel 54

Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates Schuldverschreibungen ausgeben. Bei

Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen findet Artikel 60 Anwendung.

Artikel 55

Der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen muß eine Bekanntmachung vorausgehen, die mindestens vierzehn Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist. Diese Bekanntmachung muß Zahl, Nennbetrag, Ausgabekurs und Zinssatz der auszugebenden Schuldverschreibungen sowie Zeitpunkt und Bedingungen ihrer Einlösung enthalten.

Artikel 56

1. Die Inhaber von Schuldverschreibungen ein und derselben öffentlichen Ausgabe bilden von Rechts wegen eine Masse, deren Beschlüsse, die unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Abschnitts gefaßt worden sind, für alle Inhaber von Schuldverschreibungen dieser Ausgabe verbindlich sind.
2. Die Versammlung der Masse ist zuständig, über alle Vorschläge der Gesellschaft bezüglich der Ausgabe zu beschließen, einschließlich solcher Vorschläge, die eine Änderung der Ausgabebedingungen oder eine Änderung oder Aufhebung der Sicherheiten betreffen.

Artikel 57

1. Die Gesellschaft hat bei der öffentlichen Ausgabe von Schuldverschreibungen einen von der Gesellschaft unabhängigen Vertreter der Masse zu bestellen. Die Versammlung der Masse kann den Vertreter jederzeit abberufen und durch einen anderen ersetzen. Bei Dringlichkeit kann jeder Inhaber von Schuldverschreibungen bei dem Gericht des Sitzes der S. E. die Ernennung eines Vertreters beantragen.
2. Der Vertreter der Masse vertritt die Masse der Gesellschaft gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, den Hauptversammlungen der Gesellschaft beizuwohnen und dabei alle Rechte eines Aktionärs, insbesondere das Recht auf Auskunft, jedoch nicht das Stimmrecht auszuüben. Dem Vertreter sind von der Gesellschaft alle Schriftstücke zuzusenden, hinsichtlich derer den Aktionären ein Recht auf Einsichtnahme oder Abschrift zusteht.

Artikel 58

1. Die Versammlung der Masse wird von ihrem Vertreter oder vom Vorstand der S. E. einberufen. Inhaber von Schuldverschreibungen, die zusammen entweder 5 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen im Nennwert von 250 000 RE besitzen, können den Vertreter oder den Vorstand schriftlich zur Einberufung der Versammlung auffordern.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Inhaber von Schuldverschreibungen

anwesend oder vertreten sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Versammlung zum zweiten Male einberufen. Sie kann in diesem Falle ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Inhaber von Schuldverschreibungen beschließen.

3. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen stets einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Das Stimmrecht wird nach dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen ausgeübt. Der Mindestnennbetrag gewährt eine Stimme.
5. Den Vorsitz führt der Vertreter der Masse oder in seiner Abwesenheit der Vorstand der Gesellschaft.
6. Im übrigen finden die Vorschriften über die Einberufung und Abhaltung einer Hauptversammlung sinngemäße Anwendung.

Artikel 59

1. Die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Masse, für die Vergütung des Vertreters und für die im Interesse der Masse und zur Wahrung ihrer Rechte zu treffenden Maßnahmen sind von der Gesellschaft zu tragen.
2. Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Masse ist das Gericht zuständig, in dessen Amtsbezirk die S. E. ihren Sitz hat.

Zu den Artikeln 54 bis 59

Der dritte Abschnitt des Titels III regelt die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Alle Inhaber ein und derselben Ausgabe von Schuldverschreibungen werden zu einer Masse zusammengefaßt. Das bedeutet, daß die Inhaber solcher Schuldverschreibungen in einer Versammlung zusammentreten, um alle Angelegenheiten zu erörtern, die für die betreffende Ausgabe von Schuldverschreibungen von Belang sind, und über die Vorschläge der Gesellschaft für alle Inhaber verbindlich zu beschließen (Artikel 56). Für die Beschlußfähigkeit dieser Versammlung verlangt das Statut für das erste Zusammentreten ein hohes Quorum (Artikel 58 Abs. 2). Beschlüsse können stets nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden (Artikel 58 Abs. 3). Im übrigen finden die Vorschriften über die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung entsprechende Anwendung (Artikel 58 Abs. 6). Den Inhabern von Schuldverschreibungen wird damit ein Organ zur Verfügung gestellt, daß ihnen die Wahrung ihrer Rechte in viel stärkerem Maße erlaubt, als es jedem von ihnen einzeln möglich wäre.

Die Masse hat keine Rechtspersönlichkeit. Sie wird der Gesellschaft gegenüber jedoch durch einen Vertreter repräsentiert (Artikel 57 Abs. 2). Der erste Vertreter wird von der Gesellschaft bestellt. Es bleibt der Versammlung jedoch unbenommen, diesen Vertreter abzuberufen und ihn durch einen Mann ihres Vertrauens zu ersetzen. Der Vertreter hat das Recht, den Hauptversammlungen beizuwoh-

nen und dort alle Rechte eines Aktionärs mit Ausnahme des Stimmrechts auszuüben. Dies ist in erster Linie für das Auskunftsrecht von Bedeutung.

Dem Vertreter sind ferner von der Gesellschaft alle Schriftstücke zuzusenden, hinsichtlich derer den Aktionären ein Recht auf Einsichtnahme zusteht (Artikel 57 Abs. 2).

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gehört zu den Befugnissen des Vorstandes (Artikel 54). Er bedarf hierzu der Genehmigung des Aufsichtsrates. Artikel 55 verlangt von der Gesellschaft die rechtzeitige Publizierung der Einzelheiten, wenn die Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung geplant ist.

Artikel 60

1. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, bei denen den Inhabern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird, darf nur auf Grund eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung beschlossen werden. Dabei ist zu gleicher Zeit unter Verzicht der Aktionäre auf ihr Bezugsrecht genehmigtes Kapital in Höhe der weitestmöglichen Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts bereitzustellen.
2. Bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen haben die Aktionäre ein Bezugsrecht, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
3. Solange Wandelschuldverschreibungen im Umlauf sind, darf die Gesellschaft keinen satzungsändernden Beschluß fassen, durch den die Rechte der Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen geschmälert werden, es sei denn, daß diesen wenigstens drei Monate vor Beschlußfassung durch eine Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern Gelegenheit geboten wird, ihr Bezugs- oder Umtauschrecht auszuüben, oder sich die Masse mit der Satzungsänderung einverstanden erklärt hat.

Zu Artikel 60

Das Statut eröffnet der S. E. die Möglichkeit, Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Auf diese finden grundsätzlich die Artikel 54 bis 59 Anwendung. Artikel 60 regelt Besonderheiten. Diese Vorschrift fordert für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen einen satzungsändernden Beschluß der Hauptversammlung, durch den unter Verzicht auf das Bezugsrecht der Aktionäre genehmigtes Kapital in der Höhe geschaffen wird, daß bei Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen für die gesamte Anleihe genügend Aktien zur Verfügung stehen. Der durch das Statut vorgeschriebene Verzicht der Aktionäre auf das ihnen an sich zustehende Bezugsrecht wird durch die Einräumung eines Bezugsrechts über die betreffenden Wandelschuldverschreibungen kompensiert. Zur Sicherung der Rechte von Wandelschuldverschreibungen untersagt das Statut der Gesellschaft, einen satzungsändernden Beschluß zu fassen, solange Wandelschuldverschreibungen im Umlauf sind. Es können in dieser Zeit also keine Kapi-

talerhöhungen oder die Ausgabe neuer Wandelschuldverschreibungen beschlossen werden. Eine Ausnahme wird nur für den Fall gemacht, daß den betreffenden Inhabern von Wandelschuldverschreibungen die Möglichkeit geboten wird, durch Ausübung ihrer Umtausch- oder Bezugsrechte die volle Aktionärstellung zu erlangen oder daß die Masse sich mit der Satzungsänderung einverstanden erklärt (Artikel 60 Abs. 3).

Artikel 60 entspricht Artikel 22 Abs. 4 des Entwurfs einer Zweiten Richtlinie zur Koordinierung gesellschaftsrechtlicher Schutzbestimmungen auf der Grundlage von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g EWG-Vertrag, da er bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung eine Kapitalerhöhung vorsieht.

4. ABSCHNITT

Sonstige Wertpapiere

Artikel 61

Sonstige Wertpapiere, durch die Nichtaktionären ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder am Gesellschaftsvermögen gegeben wird, sind unzulässig.

Zu Artikel 61

Aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit der Regelung untersagt das Statut die Ausgabe aller sonstigen in nationalen Rechten bekannten Wertpapiere, durch die Nichtaktionären ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder am Gesellschaftsvermögen zuerkannt wird, wie zum Beispiel die Angabe von Gewinnschuldverschreibungen oder von Gründeranteilen. Solche Wertpapiere können leicht zu Mißbräuchen führen. Für die S. E. besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis, das nicht durch die übrigen ihr gewährten Mittel befriedigt werden könnte.

TITEL IV

Organe

Der innere Aufbau der Europäischen Aktiengesellschaft und die Aufteilung der Befugnisse unter die verschiedenen Organe werfen vor allem die Frage der Trennung der Geschäftsleitungs- oder Geschäftsführungsbefugnisse von den Überwachungs- oder Kontrollbefugnissen auf. Diese Trennung ist grundsätzlich in allen Gesellschaftsrechten der Mitgliedstaaten gebräuchlich, wird dort aber unterschiedlich geregelt. Die Entscheidung zwischen dem System der strikten Trennung, die es im deutschen und — dispositiv — im französischen und niederländischen Recht gibt, und dem System der lockeren Trennung, das gegenwärtig nur in Belgien, Italien und Luxemburg gilt, fiel zugunsten des ersteren. Dieses ermöglicht eine dauerhaftere und wirksamere Überwachung und Kontrolle. Innerhalb der S. E. sind die Befugnisse daher auf drei verschiedene Organe aufgeteilt.

Geschäftsleitungsorgan ist der Vorstand. Er wird in den meisten größeren Unternehmen kollegialen Charakter haben und dadurch die Bildung des in der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft notwendigen Teamgeistes fördern. Der Vorstand ist der aktive Teil der Gesellschaft, zugleich aber auch das Organ für Rechtsbeziehungen zu Dritten. Diese unterliegen Vorschriften, die sich unmittelbar an die Richtlinie des Rates 68/151/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 65/1 vom 14. März 1968 5.8) anlehnen.

Dem Aufsichtsrat obliegt die laufende Kontrolle und Überwachung der Geschäfte. Zu diesem Zweck wurden ihm vor allem wichtige Befugnisse im Zusammenhang mit der Rechtslegung und der Erhebung von Haftungsklagen gegen das Geschäftsleitungsorgan übertragen. Die Bestimmungen von Titel V, 3. Abschnitt lassen den Zugang von Vertretern der Arbeitnehmer zu diesem Organ zu.

Um Auseinandersetzungen mit dem Aufsichtsrat vorzubeugen, werden die Befugnisse der Hauptversammlung erschöpfend festgelegt. Die Aufzählung dieser Befugnisse zeigt jedenfalls, daß die für die Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen nach wie vor von der Hauptversammlung getroffen werden, die das höchste Organ der Gesellschaft bleibt. In diesem Zusammenhang wurde dafür Sorge getragen, daß das Recht der Aktionäre auf vollständige Unterrichtung über alle Fragen, über die sie in der Hauptversammlung entscheiden müssen, genau geregelt wird. Das normale Funktionieren der drei Organe könnte ernsthaft gestört und der Gesellschaft dadurch ein möglicherweise nicht wiedergutmachender Schaden zugefügt werden. Aus diesem Grunde wurde das für außergewöhnliche Fälle geltende Verfahren einer Sonderprüfung vorgesehen, um die Geschäftsorgane wieder funktionsfähig zu machen und einen reibungslosen Geschäftsgang zu gewährleisten.

1. ABSCHNITT

Vorstand

Artikel 62

Die Gesellschaft wird von einem Vorstand verwaltet. Dieser übt seine Befugnisse unter der Kontrolle des Aufsichtsrats aus.

Zu Artikel 62

Nach der hier gewählten Konzeption leiten sich die Befugnisse des Vorstandes unmittelbar aus dem Statut ab. Die Unabhängigkeit gegenüber dem Aufsichtsrat kommt auch in Artikel 69 Abs. 1 zum Ausdruck, wonach Vorstandsmitglieder nicht dem Aufsichtsrat angehören dürfen.

Wie andere Artikel des Statuts zeigen (insbesondere die Artikel 66, 68, 73 und 203), ist die eingeführte Trennung gleichwohl nicht ganz streng.

Artikel 63

1. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat schließt im Namen

der Gesellschaft mit jedem einzelnen Vorstandsmitglied einen Vertrag, in dem Art und Höhe seiner Bezüge festgesetzt werden.

2. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person sein.
3. Besteht der Vorstand aus einem oder zwei Mitgliedern, müssen diese Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten sein. In den übrigen Fällen gilt dies für die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
4. Mitglieder des Vorstandes können nicht Geschäftsunfähige oder Personen sein, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates durch eine strafrechtliche Verurteilung oder durch Konkurseröffnung der Ausübung solcher Ämter für verlustig erklärt worden sind.
5. Die Satzung bestimmt die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder.
6. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat bezeichnet ebenfalls das Mitglied des Vorstandes, das mit der Behandlung von Personalfragen und Fragen der Arbeitsbeziehungen beauftragt ist.
7. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf hat die sofortige und endgültige Beendigung der Amtsausübung zur Folge. Die übrigen Folgen des Widerrufs ergeben sich aus dem Vertrag und dem für diesen geltenden Recht.

Zu Artikel 63

Hier ist auf die Bedeutung des zwischen dem Aufsichtsrat und den einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Vertrages hinzuweisen. Es liegt im Interesse beider Parteien, daß dieser Vertrag alle erforderlichen Bestimmungen über die materielle Lage der Vorstandsmitglieder während der Amtsausübung und zum Zeitpunkt der Beendigung des Amtes enthält. Die Regelung über Bezüge, Entschädigungen und Ruhegehälter muß genau festgelegt werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, daß bei den Fragen, die dieser Vertrag nicht regelt, ausdrücklich auf das Recht eines Mitgliedstaates verwiesen wird, das von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt wird.

Absatz 4 stellt eine allgemeine Regel auf, wonach die von den Gerichten der Mitgliedstaaten ausgesprochene Geschäftsunfähigkeit und Verwirkung des Rechtes, Vorstandsmitglied einer Gesellschaft des nationalen Rechtes zu sein, für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gilt und damit den Entzug des Rechtes zur Folge hat, Vorstandsmitglied einer S. E. zu sein. Dagegen wurden für die Unvereinbarkeit des Amtes eines Vorstandsmitglieds einer S. E. mit anderen Ämtern — beispielsweise Wahlämtern oder Verwaltungsfunktionen — keinerlei Regeln festgelegt. Es wird gegebenenfalls Sache der nationalen Rechtsordnung sein, die in ihnen vorgesehenen Unvereinbarkeiten auf die S. E. auszudehnen.

Was die Abberufung eines Vorstandsmitglieds betrifft, so wird hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Vertrag und das für diesen geltende nationale Recht verwiesen. Absatz 7 enthält jedoch eine wichtige Vorschrift. Der Widerruf hat stets die sofortige und endgültige Beendigung der Amtsausübung durch das betreffende Vorstandsmitglied zur Folge. Eine spätere Entscheidung des zuständigen Gerichts, wonach die Abberufung nicht begründet war, kann nicht die Wiedereinsetzung des Vorstandsmitglieds in sein Amt bewirken. Erfolgte die Abberufung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes oder unter Verletzung des Statuts oder des Vertrages, so kann sie allenfalls eine Ersatzpflicht begründen.

Artikel 64

1. Der Vorstand hat die weitestgehenden Befugnisse, alle diejenigen Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft vorzunehmen, die von diesem Statut nicht ausdrücklich anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bilden diese ein Kollegium. Vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 63 Abs. 6 können die Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse unter sich aufteilen; die Aufteilung hat nur interne Wirkung. Der Aufsichtsrat kann jederzeit die interne Arbeitsweise des Vorstands durch Erlass einer Geschäftsordnung festlegen.

Zu Artikel 64

Absatz 1 dieses Artikels macht aus dem Vorstand das zentrale Organ der S. E. Er ist von Rechts wegen befugt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Es handelt sich hier um einen Grundsatz, der für die Beziehungen zwischen den Organen gilt. Gegenüber Dritten findet er seinen Ausdruck in Artikel 67. Innerhalb des Vorstandes läßt das Statut eine ziemlich große Organisationsfreiheit. Diese Organisation kann sich einer bloßen Vereinbarung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergeben, welche die Aufgaben ihres Organs unter sich aufteilen. Die innere Organisation des Vorstandes kann aber auch das Ergebnis einer vom Aufsichtsrat festgelegten Geschäftsordnung sein. Diese Geschäftsordnung, deren Ziel allein darin besteht, ein harmonisches und wirksames Funktionieren des Vorstandes zu gewährleisten, kann Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 65

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist jedes Mitglied zur Vertretung der Gesellschaft in ihren Rechtsbeziehungen Dritten gegenüber befugt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Solche Satzungsbestimmungen können Dritten nicht entgegengehalten werden.
2. Der Vorstand kann Prokuristen bestellen und ihnen bestimmte Vertretungsbefugnisse zuweisen. Die Bestellung und die Festlegung der Befugnisse der Prokuristen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3. Der Vorstand hat dem europäischen Handelsregister jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands, jede Bestellung oder Abberufung eines Prokuristen, den Umfang der den einzelnen Prokuristen übertragenen Befugnisse sowie jede Änderung dieser Befugnisse mitzuteilen.
4. Solange die Eintragung dieser Mitteilung nicht in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist, können sie Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, diese diese davon Kenntnis hatten. Dritte können sich aber stets auf sie berufen.
5. Nach Eintragung der Namen der Vorstandsmitglieder und Prokuristen können Unregelmäßigkeiten bei ihrer Ernennung Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß diese davon Kenntnis hatten.

Zu Artikel 65

Eine klare und genaue Regelung der Rechtsbeziehungen Dritter dem Vorstand gegenüber und insbesondere der Gültigkeit der vom Vorstand eingegangenen Verpflichtungen ist eine der Voraussetzungen für einen dauerhaften Kredit dieser neuen Rechtsform innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft. Diese Regelung hält sich an die Bestimmungen von Abschnitt II der Richtlinie des Rates 68/151/EWG vom 9. März 1968. Sie geht aber weiter und gibt diesem Text seine volle Tragweite, indem sie die fortschrittlichste Lösung übernimmt.

Dies ist das Ziel des vorliegenden und der beiden folgenden Artikel. Artikel 65 enthält den Grundsatz der vollgültigen Vertretung des Vorstandes durch jedes Vorstandsmitglied. Obwohl in der Satzung von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, kann die Ausnahmebestimmung Dritten nicht entgegengehalten werden.

Die Bestellung von Prokuristen und der Umfang ihrer Befugnisse werden in den Absätzen 2 bis 5 geregelt. Die Bedeutung der Prokuristen wird dadurch unterstrichen, daß der Aufsichtsrat die sie betreffenden Entscheidungen genehmigen muß. Außerdem sind jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes, jede Bestellung oder Abberufung eines Prokuristen und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse dem europäischen Handelsregister mitzuteilen.

Die Absätze 4 und 5 regeln aufgrund von Artikel 3 Abs. 5 und 7 und Artikel 8 der Ersten Richtlinie die sich aus der Eintragung der Mitteilungen über die Vertreter der Gesellschaft ergebenden Folgen. Diese Bestimmungen zeigen, daß die begrenzte Vertretung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Prokuristen vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an Dritten entgegengehalten werden kann, während es die Möglichkeit, solche Einwendungen zu erheben, bei einer etwaigen Beschränkung der Vertretungsbefugnisse von Vorstandsmitgliedern nicht gibt.

Dieser Unterschied läßt sich leicht rechtfertigen. Bei den Vorstandsmitgliedern handelt es sich um Personen, die nach der Richtlinie „als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan ... befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu ver-

treten ...". Bei den Prokuristen handelt es sich um Angestellte der Gesellschaft, die vom Vorstand nach freiem Ermessen bestellt werden und denen Dritte kein allgemeines Vertrauen entgegenzubringen brauchen.

Artikel 66

1. Entscheidungen des Vorstands, die
 - a) die Stillegung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile,
 - b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit,
 - c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation oder
 - d) den Beginn und die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
2. Außer den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann die Satzung bestimmte, im einzelnen aufgezählte Rechtsgeschäfte des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen. Das Fehlen dieser Zustimmung kann Dritten weder in den Fällen des Absatzes 1 noch in denen des Absatzes 2 entgegengehalten werden.

Zu Artikel 66

Ohne die Rechte Dritter zu berühren, die diese Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes nicht zu kennen brauchen, sieht diese Bestimmung die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vor. Bei Fehlen einer vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat bleibt das Rechtsgeschäft Dritten gegenüber vollgültig. Sucht der Vorstand nicht um die vorgesehene Genehmigung nach, so könnte der Aufsichtsrat ihm gegenüber eine Schadenersatzklage erheben, beziehungsweise ein oder mehrere Vorstandsmitglieder abberufen. Aber auch dann, wenn die Genehmigung erteilt worden ist, sind die Vorstandsmitglieder bei fehlerhaftem Verhalten nicht aus ihrer Haftung entlassen (Artikel 71 Abs. 3).

Artikel 67

Die Gesellschaft wird in ihren Rechtsbeziehungen zu Dritten durch Rechtsgeschäfte, die die Vorstandsmitglieder vorgenommen haben, selbst dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, es sei denn, diese Rechtsgeschäfte überschreiten die Befugnisse, die dem Vorstand durch dieses Statut zugewiesen sind. Satzungsbestimmungen, die diese Befugnisse beschränken, können Dritten nicht entgegengehalten werden.

Zu Artikel 67

Die hier gewählte Regel lehnt sich eng an Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Ersten Richtlinie an. Die einzige Begrenzung für die Verpflichtung des Vorstandes ist die Begrenzung der Befugnisse, die die-

sem Organ durch das Statut selbst zugewiesen werden. In keinem Fall kann der Gesellschaftszweck die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand beschränken. Dadurch, daß er die von Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie belassene Möglichkeit ausschließt, erübrigt es sich für die Gesellschaft, den schwierigen Nachweis zu erbringen, daß die Überschreitung des Gesellschaftszwecks Dritten bekannt war.

Satzungsbestimmungen, welche die Befugnisse der Organe beschränken, können Dritten auf keinen Fall entgegengehalten werden.

Artikel 68

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs legt der Vorstand dem Aufsichtsrat den Entwurf eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
2. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Gesellschaften. Er fügt diesem Bericht die vierteljährliche Betriebsrechnung bei.
3. Der Vorstand teilt im übrigen dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich alle wichtigen Angelegenheiten mit. Als wichtige Angelegenheit gilt auch jedes Ereignis in einer abhängigen Gesellschaft, das auf die Lage der S. E. von erheblichem Einfluß sein kann. Diese Mitteilungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden werden in den nächstfolgenden Vierteljahresbericht aufgenommen.

Zu Artikel 68

Die in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen zielen im wesentlichen darauf ab, der erwünschten Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat einen rechtlichen Rahmen zu geben. In diesem Zusammenhang sei insbesondere darauf hingewiesen, daß der Vorstand gehalten ist, dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich zu berichten. Dieser Bericht entbindet den Vorstand nicht von seiner Verpflichtung, jederzeit einem zusätzlichen Auskunftsverlangen nachzukommen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat selbst unverzüglich über jedes Ereignis zu unterrichten, „das auf die Lage der S. E. von erheblichem Einfluß sein kann“.

Artikel 69

1. Vorstandsmitglieder dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.
2. Ein Vorstandsmitglied darf weder eine andere berufliche Tätigkeit ausüben noch die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied einer anderen Gesellschaft annehmen, wenn er hierzu nicht ausdrücklich durch den Aufsichtsrat ermächtigt worden ist.
3. Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, Kredite in irgendeiner Form bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften aufzunehmen, sich Kontoüberziehungen auf Kontokorrent

oder in anderer Weise gewähren oder eigene Verpflichtungen Dritten gegenüber durch die genannten Gesellschaften verbürgen oder avalieren zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für Ehegatten und für Verwandte der Vorstandsmitglieder in aufsteigender und absteigender Linie sowie für jede vorgeschobene Person.

4. Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Vorstandsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das betreffende Vorstandsmitglied hat zu diesem Zweck die beabsichtigte Vereinbarung dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen. Das Fehlen der Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß dem Dritten das Fehlen der Zustimmung bekannt war.

Zu Artikel 69

Um es dem Vorstand zu ermöglichen, die in diesem Statut vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, müssen die Vorstandsmitglieder ihre Aufgabe hauptamtlich erfüllen können. Sie dürfen daher keine andere berufliche Tätigkeit übernehmen, ohne hierzu vom Aufsichtsrat ermächtigt worden zu sein.

Damit die Vorstandsmitglieder ganz im Dienste der Gesellschaft stehen können, darf es zwischen ihnen und der Gesellschaft keinen Interessenkonflikt geben. Es ist ihnen daher ausnahmslos untersagt, mit der Gesellschaft die in Absatz 3 aufgezählten finanziellen Beziehungen anzuknüpfen, ein Verbot, das auch für ihre Angehörigen gilt. Bei Vereinbarungen, welche die Gesellschaft binden und an denen ein Vorstandsmitglied ein — wenn auch indirektes — persönliches Interesse hat, ist dieses Vorstandsmitglied gehalten, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Der betreffende Antrag ist schriftlich einzureichen. Entsprechend den in den vorstehenden Absätzen niedergelegten Grundsätzen bleibt das Rechtsgeschäft Dritten gegenüber auch dann gültig, wenn die Zustimmung nicht erteilt worden war. Wenn der Dritte aber wußte, daß die Zustimmung nicht erteilt worden war, kann ihm das Fehlen der Zustimmung entgegengehalten werden. Diese Bestimmung ist eine Ausnahmebestimmung. Sie widerspricht indessen nicht Artikel IV - 1 - 6, da bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Absatz 4 dieses Artikels eine Überschreitung der im Statut festgelegten Befugnisse vorliegen würde.

Artikel 70

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines gewissenhaften Verwalters anzuwenden und das Wohl der Gesellschaft und ihrer Belegschaft zu fördern.
2. Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Unternehmen betreffen und vertraulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Zu Artikel 70

Die Aufzählung der allgemeinen Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder umfaßt unter anderem die Förderung des Wohls der Belegschaft. Diese für das Gesellschaftsrecht neue Bestimmung muß zusammen mit den Bestimmungen von Titel V gesehen werden.

Was die Geheimhaltungspflicht betrifft, so kann das Bestehen eines Konzerns Schwierigkeiten aufwerfen. Für den Fall, daß die Bestimmungen von Artikel 240 Abs. 1 Anwendung finden, muß allerdings eingeräumt werden, daß für die Geheimhaltungspflicht der Vorstandsmitglieder einer abhängigen Gesellschaft gegenüber dem Vorstand einer herrschenden Gesellschaft Grenzen gezogen sind.

Artikel 71

1. Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft sowie für jedes schuldhaftes Verhalten in ihrer Geschäftsführung.
2. Sie sind von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft, und wenn sie die Handlung oder Unterlassung dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich angezeigt haben, sobald sie von ihr Kenntnis hatten.
3. Die Genehmigung durch den Aufsichtsrat entbindet die Vorstandsmitglieder nicht von ihrer Haftung.
4. Haftungsklagen gegen Vorstandsmitglieder verjähren drei Jahre nach der beanstandeten Handlung oder, falls diese verheimlicht worden ist, nach deren Aufdeckung.
5. Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, so kann eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder auch vom Konkursverwalter erhoben werden.

Zu Artikel 71

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird hier nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten geregelt. Die in Betracht gezogenen drei Gruppen von Verstößen werden in Absatz 1 deutlich definiert. Obwohl der Vorstand, der ein Kollegium bildet, grundsätzlich gesamtschuldnerisch haftet, ist eine Freistellung aus dieser gesamtschuldnerischen Haftung möglich. Aber das Vorstandsmitglied, das sich von seiner Haftung befreien möchte, muß einen doppelten Nachweis erbringen. Es muß nicht nur beweisen, daß es kein Verschulden trifft, sondern auch darlegen, daß es die fragliche Handlung oder Unterlassung schriftlich angezeigt hat. Es ist gewissermaßen nötig, daß sich das Vorstandsmitglied von Anfang an distanziert.

Artikel 72

1. Der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung können beschließen, eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder oder eines von ihnen zu erheben. Die Klage wird vom Aufsichtsrat erhoben. Die Hauptversammlung kann jedoch einen

besonderen Bevollmächtigten mit der Erhebung dieser Klage beauftragen.

2. Die Haftungsklage kann auch im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft von einem oder mehreren Aktionären erhoben werden, die über 5 % des Kapitals oder über Aktien im Nennwert von 100 000 Rechnungseinheiten verfügen. Zu diesem Zweck bestellen die Aktionäre, wenn es sich um mehrere handelt, einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Führung des Prozesses beauftragt wird.
3. Die Kläger sind berechtigt, den Ersatz des der Gesellschaft entstandenen Gesamtschadens zu fordern, der im Fall des Prozeßgewinns der Gesellschaft zugesprochen wird. Wird der Klage stattgegeben, erstattet die Gesellschaft den Klägern die Prozeßkosten.
4. Wird die nach Absatz 2 erhobene Klage abgewiesen, können die Kläger persönlich zu den der Gesellschaft und den Beklagten entstandenen Kosten und bei mißbräuchlicher Klageerhebung zur Leistung von Schadenersatz an die Beklagten oder an die Gesellschaft verurteilt werden.

Zu Artikel 72

Die Erhebung der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Haftungsklage hängt von einer Initiative des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung ab. In erster Linie obliegt es dem Aufsichtsrat einzuschreiten, da er eine ständige Aufgabe erfüllt und eine angemessene Struktur besitzt. Um die Klage erheben zu können, muß die Hauptversammlung vorher einen besonderen Bevollmächtigten bestellen.

Die Gesellschaftsorgane haben in dieser Hinsicht jedoch keine ausschließliche Zuständigkeit. Absatz 2 räumt einer Minderheit, die jedoch zumindest 5 % des Grundkapitals oder 100 000 Rechnungseinheiten auf sich vereinigen muß, ein Klagerecht ein. Soweit sich diese Minderheit aus mehreren Aktionären zusammensetzt, müssen diese wie die Hauptversammlung einen besonderen Bevollmächtigten bestellen.

2. ABSCHNITT

Aufsichtsrat

Artikel 73

1. Der Aufsichtsrat übt die laufende Überwachung der Verwaltung der Gesellschaft durch den Vorstand aus. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate einen Bericht über die Führung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften oder Abteilungen vor. Dieser Bericht hat insbesondere die Beziehungen der Gesellschaft zu den Unternehmen zum Gegenstand, die mit ihr einen Konzern bilden.

Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Sonderbericht über die Führung der Gesellschaft oder über einzelne Fragen ihrer Geschäftsbeziehungen verlangen. Er kann insbesondere Auskünfte über Ereignisse verlangen,

die im Bereich von Unternehmen eingetreten sind, die mit der Gesellschaft einen Konzern bilden, falls diese Ereignisse einen außerordentlich wichtigen Einfluß auf die Geschäftslage der Gesellschaft haben können.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich von sich aus zu unterrichten, wenn er Kenntnis von solchen Ereignissen erhält.

2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand auf dessen Verlangen oder von sich aus in jeder für die Gesellschaft wichtigen Angelegenheit.
3. Vorbehaltlich der durch dieses Statut ausdrücklich geregelten Fälle kann der Aufsichtsrat weder unmittelbar in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen noch die Gesellschaft Dritten gegenüber vertreten. Er vertritt jedoch die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern oder einem von ihnen gegenüber gerichtlich oder beim Abschluß eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied.
4. Ist die Stelle eines Vorstandsmitglieds unbesetzt oder sind ein oder mehrere Vorstandsmitglieder verhindert, so kann der Aufsichtsrat für eine im voraus bestimmte Frist, die nicht länger als ein Jahr sein darf, eines oder mehrere seiner Mitglieder als Stellvertreter bestellen. Diese dürfen für die Dauer der Amtsausübung ihr Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats nicht ausüben. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Titels gelten für die Stellvertreter.

Zu Artikel 73

Die Aufgabe des Aufsichtsrates als Organ für die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft unterscheidet sich in zwei Punkten deutlich von der Aufgabe der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist ein ständiges und ein beratendes Organ. Der ständige Charakter wurde bereits bei Artikel 68 hervorgehoben.

Außerhalb der im 1. Abschnitt vorgesehenen Fälle kann die beratende Aufgabe (Stellungnahmen oder Einwilligung) sowohl auf Verlangen des Vorstandes als auch aus eigener Initiative des Aufsichtsrates ausgeübt werden.

In den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels wird jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Überwachung und Beratung grundsätzlich zu keinerlei Eingriffen des Aufsichtsrates in die Verwaltung der Gesellschaft führen dürfen. Nur in den in diesen Absätzen angegebenen Ausnahmefällen — Vertretung der Gesellschaft beim Abschluß eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied, Vakanz der Stelle eines Vorstandsmitglieds oder Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder — kann der Aufsichtsrat die dem Vorstand zukommenden Befugnisse ausüben.

Artikel 74

1. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muß durch drei teilbar sein. Sie beträgt mindestens zwölf Mitglieder, wenn die S. E. Betriebsstätten in mehr als einem Mitgliedstaat hat.

2. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche Person sein. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung bestimmt. Artikel 63 Abs. 4 findet auf sie Anwendung.
3. Vorbehaltlich des Artikels 137 werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung für eine durch die Satzung bestimmte Zeit bestellt, die fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Zu Artikel 74

Das Statut legt die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf drei fest. Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten muß die Zahl allerdings mindestens zwölf betragen. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Vertretung der Arbeitnehmer getroffen worden, um ein genügend ausgewogenes Verhältnis zu ermöglichen.

Das Statut übernimmt nicht die Möglichkeit der Bestellung juristischer Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern. Dadurch wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß vor allem auf Grund persönlicher Fähigkeiten und Dynamik ausgewählte Personen nicht nur in den Vorstand, sondern auch in den Aufsichtsrat jeder S. E. aufgenommen werden.

Artikel 75

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können wiedergewählt werden.
2. Die von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit durch diese abberufen werden.
3. Hat die Satzung eine Altersgrenze festgesetzt, so bleibt das Aufsichtsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht hat, bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung im Amt.
4. Beträgt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder weniger als die gesetzliche vorgeschriebene Mindestzahl, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, um eine Ergänzung des Aufsichtsrats durchführen zu lassen.
5. Der Vorstand hat jede Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates unverzüglich dem europäischen Handelsregister mitzuteilen.

Zu Artikel 75

Aufgabe dieses Artikels ist es, eine gewisse Stabilität des Aufsichtsrats zu ermöglichen.

Das Abberufungsrecht kommt der Hauptversammlung nur insoweit zu, wie sie auch die Bestellungsbezugnis hat.

Absatz 3 ist von gewisser Bedeutung, da er vor allem einen Rat an diejenigen darstellt, die die Satzung abfassen und weniger eine Regel für die Auslegung der Altersgrenze bildet.

Artikel 76

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft diesen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstands ein. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen stattgegeben, so kann der Aufsichtsrat von dem Antragsteller einberufen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht anderes beschließt. Sie haben dort beratende Stimme.

Zu Artikel 76

Absatz 2 hängt mit dem auf Beständigkeit ausgerichteten Charakter des Aufsichtsrates zusammen und gewährleistet regelmäßige Sitzungen dieses Organs. Absatz 3 hebt die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und seinem ständigen Aufsichtsorgan hervor.

Artikel 77

1. Der Vorstand legt zu allen Punkten der Tagesordnung, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt wird, schriftliche Unterlagen vor. Die Tagesordnung und diese Unterlagen werden jedem Aufsichtsratsmitglied durch den Vorstand zugesandt.
2. Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Soweit die Satzung keine größere Mehrheit vorsieht, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Beschlüssen teilnehmen, indem sie entweder ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied zu ihrer Vertretung bevollmächtigen oder ihre Stimme durch dessen Vermittlung schriftlich abgeben.
5. Im Rahmen der Satzungsbestimmungen ist eine schriftliche Beschlußfassung insbesondere auch durch Austausch von Telegrammen oder Fernschreiben über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung zulässig, sofern kein Mitglied gegen ein solches Verfahren Einspruch erhebt.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorstand in einer Niederschrift beurkundet; der Aufsichtsratsvorsitzende prüft und unterzeichnet diese. Nehmen die Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil oder faßt dieser seine Beschlüsse schriftlich, so beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Aufsichtsrats mit der Fertigung dieser Niederschrift.

Zu Artikel 77

Die Bedeutung der dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgabe rechtfertigt es, daß die Bedingungen, unter denen er seine Tätigkeit ausübt, eingehend geregelt werden.

Artikel 78

Dem Aufsichtsrat steht ein unbeschränktes Einsichts- und Aufsichtsrecht über alle Geschäfte der

Gesellschaft zu. Er kann die Bücher, den Schriftwechsel, die Niederschriften und ganz allgemein alle Schriftstücke der Gesellschaft an Ort und Stelle einsehen.

Zu Artikel 78

Diese Bestimmung schien erforderlich zu sein, um es dem Aufsichtsrat als Gesellschaftsorgan zu ermöglichen, jederzeit und überall seine Aufgabe zu erfüllen, und um zu vermeiden, daß unter Umständen zu gerichtlichen Ermächtigungen Zuflucht genommen werden muß.

Artikel 79

1. Die Satzung oder an ihrer Stelle die Hauptversammlung kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung gewähren.
2. Aufsichtsratsmitgliedern ist es untersagt, Kredite in irgendeiner Form bei der Gesellschaft oder bei den von ihr abhängigen Gesellschaften aufzunehmen, sich Kontoüberziehungen auf Kontokorrent oder in anderer Weise gewähren oder eigene Verpflichtungen Dritten gegenüber durch die genannten Gesellschaften verbürgen oder avalieren zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für den Ehegatten und für Verwandte der Aufsichtsratsmitglieder in aufsteigender und absteigender Linie sowie für jede vorgeschobene Person.
3. Jede Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist und die auch nur mittelbar die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds berührt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Fehlen dieser Zustimmung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß der Dritte bösgläubig war. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied hat einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung einzureichen. Es darf an der Abstimmung über die beantragte Zustimmung nicht teilnehmen.

Zu Artikel 79

Absatz 1 dieses Artikels läßt genügend Raum für die Festlegung einer Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Die Absätze 2 und 3 wiederholen gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern die in Artikel 69 bereits für die Vorstandsmitglieder festgelegten Verbote und Verpflichtungen zur Einholung einer im Voraus erteilten Zustimmung.

Aus Absatz 3 geht hervor, daß bei den Aufsichtsratsmitgliedern die erforderlichen Genehmigungen vom Organ selbst erteilt werden.

Artikel 80

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Amtsausübung über das Wohl der Gesellschaft und ihrer Belegschaft zu wachen.
2. Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, die die Gesellschaft oder die von ihr abhängigen Unternehmen betreffen und ver-

traulichen Charakter haben. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Zu Artikel 80

Siehe Erläuterungen zu Artikel 70.

Artikel 81

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft.
2. Sie sind hinsichtlich der Handlungen, an denen sie nicht teilgenommen haben, von ihrer Haftung befreit, wenn sie nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft, und wenn sie die Handlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich angezeigt haben, sobald sie von ihr Kenntnis hatten.
3. Haftungsklagen gegen Aufsichtsratsmitglieder verjähren drei Jahre nach der beanstandeten Handlung oder, falls diese verheimlicht worden ist, nach deren Aufdeckung.
4. Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden, so kann eine Haftungsklage gegen die Aufsichtsratsmitglieder auch vom Konkursverwalter erhoben werden.
5. Die Haftungsklage gegen Aufsichtsratsmitglieder kann von der Hauptversammlung und von Aktionären unter den in Artikel 72 genannten Voraussetzungen erhoben werden.

Zu Artikel 81

Es handelt sich um eine ähnliche Bestimmung wie in Artikel 71. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Aufsichtsratsmitglieder nicht für Fehler in der Geschäftsführung haften.

Für die Erhebung der Haftungsklage gegen die Aufsichtsratsmitglieder gilt — mutatis mutandis — das in Artikel 72 für die Vorstandsmitglieder vorgesehene Verfahren.

3. ABSCHNITT

Besondere Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Abschlußprüfer und der Großaktionäre

Artikel 82

1. Werden die Aktien der S. E. an einer Börse gehandelt, sind die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und alle Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung der Gesellschaft obliegt, verpflichtet, alle Aktien der S. E., die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern direkt oder durch eine vorgeschobene Person gehören, innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Erwerb entweder in Namensak-

tien umwandeln zu lassen oder bei einer Bank zu hinterlegen.

Unbeschadet der Vorschrift des Artikels 47 Abs. 5 obliegt dieselbe Verpflichtung jeder Person, die allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten oder ihren minderjährigen Kindern direkt oder durch eine vorgeschobene Person mehr als 10 % des Kapitals der Gesellschaft besitzt.

2. Alle Personen, die eine der in Absatz 1 genannten Eigenschaften erwerben, sind verpflichtet, dem europäischen Handelsregister unverzüglich die Zahl, den Nennwert und gegebenenfalls die Gattung der in diesem Absatz bezeichneten Aktien unter Angabe des Namens und der Eigenschaft ihres Eigentümers zur Eintragung in das Register mitzuteilen. Ein Auszug aus dem Register der Namensaktien oder eine Bescheinigung der Bank, bei der die Aktien hinterlegt worden sind, ist der Mitteilung beizufügen.
3. Die genannten Personen sind ferner verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Beendigung jedes Trimesters eines Rechnungsjahres alle Käufe und Verkäufe der in Absatz 1 bezeichneten Aktien, die im Laufe des Trimesters durchgeführt worden sind, unter Angabe des gezahlten oder erhaltenen Preises bei dem europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden.
4. Das europäische Handelsregister hält für jede der in Absatz 1 genannten Personen eine Liste mit Zahl, Nennwert und gegebenenfalls Gattung der von diesen besessenen Aktien sowie eine Aufstellung der auf Grund von Absatz 3 mitgeteilten Rechtsgeschäfte auf dem Laufenden. Jeder Interessent kann von diesen im Register enthaltenen Angaben Kenntnis nehmen und nach Erstattung der Kosten Abschrift verlangen.
5. Jeder Gewinn, der von einer der in Absatz 1 genannten Personen durch Kauf und Wiederverkauf von Aktien oder umgekehrt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten für eigene Rechnung, Rechnung ihres Ehegatten oder ihrer minderjährigen Kinder gemacht worden ist, ist von Rechts wegen durch die S. E. erworben worden. Der entsprechende Betrag muß innerhalb von acht Tagen nach Abwicklung des Rechtsgeschäfts, das zu dem Gewinn geführt hat, an die S. E. abgeführt werden.

Zu Artikel 82

Diese Vorschrift schützt die legitimen Interessen der Aktionäre, insbesondere der größeren Gesellschaften, deren Aktien im Publikum weit gestreut sind. In diesen Gesellschaften verfügen die Mitglieder der leitenden Organe und die Großaktionäre über geschäftliche Informationen, zu denen die große Masse der Aktionäre keinen Zugang hat.

Persönliche Gewinne, die aus Geschäften mit Aktien der Gesellschaft auf Grund solcher Informationen gezogen werden, würden zu Lasten der Gleichheit unter den Aktionären gehen.

Um dem vorzubeugen, ist es erforderlich, daß der Besitz dieser so privilegierten Personen an Aktien

der Gesellschaft und die Veränderungen hinsichtlich dieses Aktienbesitzes bekannt sind, und daß jeder Gewinn, der auf Grund von kurzfristigen, also spekulativen Geschäften gemacht worden ist, der Gesellschaft vorbehalten bleibt. Gesetzliche Vorschriften als das Ergebnis gleichartiger Überlegungen sind im englischen Recht (Companies Act 1948, sect. 195) und in den Regelungen über Wertpapiere in den Vereinigten Staaten (Securities Exchange Act 1934, sect. 16) bekannt. Was die Mitgliedstaaten betrifft, so sind solche Vorschriften in letzter Zeit im französischen Recht eingeführt worden (Loi No. 66-537 vom 24. Juli 1966, Artikel 162-1 und Decret No. 67.236 vom 23. März 1967 Artikel 153-1 bis Artikel 153-7).

4. ABSCHNITT

Hauptversammlung

Artikel 83

Die Hauptversammlung hat im Rahmen dieses Statuts die Befugnis, über folgende Gegenstände zu beschließen:

- a) Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung;
- b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen;
- c) Bestellung oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
- d) Erhebung der Haftungsklage;
- e) Bestellung der Abschlußprüfer;
- f) Verwendung des Jahresgewinns;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Abwickler;
- i) Umwandlung der Gesellschaft;
- j) Fusion oder Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft;
- k) Genehmigung von Verträgen, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet,
 - ihren Gewinn oder den Gewinn einzelner ihrer Betriebe ganz oder teilweise mit dem Gewinn anderer Unternehmen oder einzelner Betriebe derselben zusammenzufassen oder den zusammengefaßten Gewinn aufzuteilen,
 - ihr Unternehmen an einen anderen zu verpachten oder sonst zu überlassen,
 - ihr Unternehmen für Rechnung eines anderen zu betreiben.

Zu Artikel 83

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung werden erschöpfend aufgezählt. Dies bedeutet, daß die Hauptversammlung nur die Befugnisse hat, die ihr das Statut in diesem Artikel einräumt.

Hierzu zählen alle Entscheidungen, die den Fortbestand oder die Entwicklung der S. E. betreffen. Die

meisten aufgezählten Gegenstände betreffen klassische Rechtsgeschäfte, die in allen Rechtsordnungen bekannt sind. Wenn in Punkt j) von einer „Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft“ die Rede ist, so ist hierunter der Fall zu verstehen, in dem die S. E. einen Teil ihres Vermögens in eine andere Gesellschaft einbringt. Das Adjektiv „wesentlich“ läßt einen gewissen Ermessensspielraum hinsichtlich der Zuständigkeit der Hauptversammlung. Es ist erforderlich, daß der S. E. dadurch einige Teile ihrer Tätigkeit oder Produktion genommen werden und daß die Einbringung auf der Seite der übernehmenden Gesellschaft geeignet ist, einen neuen Betrieb zu ermöglichen oder den bestehenden Betrieb erheblich auszubauen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß das Statut nicht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen unterscheidet. Es ist lediglich vorgesehen, daß in einigen Fällen statt der in Artikel 91 vorgesehenen einfachen Mehrheit eine qualifizierte Mehrheit (drei Viertel der abgegebenen Stimmen) nötig ist.

Artikel 84

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres, in erster Linie zur Erörterung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zusammen. Diese Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Vorstandes durch unanfechtbaren Beschluß des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft verlängert werden.
2. Der Vorstand kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es verlangt.
3. Versäumt der Vorstand, eine in diesem Statut oder in der Satzung vorgeschriebene oder vom Aufsichtsrat verlangte Hauptversammlung einzuberufen, kann diese vom Aufsichtsrat einberufen werden.

Zu Artikel 84

Bei der Einberufung der Hauptversammlung fällt dem Vorstand die Hauptaufgabe zu. Er legt das Datum der Sitzungen fest und kann mehrere Hauptversammlungen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Es ist jedoch vorgeschrieben, daß der Vorstand die Hauptversammlung mindestens einmal jährlich einberuft, und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres. Nach dieser Frist könnte er dies nur noch mit Genehmigung des Gerichtes des Sitzes der Gesellschaft tun.

Das Statut schreibt jedoch vor, daß ein etwaiges Versäumnis des Vorstandes korrigiert werden kann. Diese subsidiäre Aufgabe kann dem Aufsichtsrat zufallen (Absatz 3), der auch befugt ist, vom Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen (Absatz 2).

Artikel 85

1. Einer oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 v. H. des Kapitals oder den Nennbetrag von mindestens 100 000 RE erreichen, können die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe ihrer Gründe und der Punkte der Tagesordnung verlangen. Die Satzung kann den Prozentsatz oder den Mindestnennbetrag herabsetzen.
2. Wird dem in Absatz 1 genannten Verlangen nicht innerhalb eines Monats entsprochen, können der oder die Aktionäre, die die Einberufung der Hauptversammlung verlangt haben, die Einberufung gerichtlich beantragen. Das Gericht des Sitzes entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß über diesen Antrag. Hält das Gericht nach Anhörung der Gesellschaft den Antrag für begründet, ermächtigt es die Aktionäre, die die Einberufung der Hauptversammlung verlangt haben, die Hauptversammlung auf Kosten der Gesellschaft einzuberufen; zugleich legt es die Tagesordnung der Hauptversammlung fest und bestimmt ihren Vorsitzenden.
3. Der oder die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aktionäre können vor der Einberufung verlangen, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden. Entspricht der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats, können der oder die Aktionäre, die das Verlangen vorgebracht haben, dieses vor Gericht geltend machen. Das Gericht des Sitzes entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß über diesen Antrag. Hält das Gericht nach Anhörung der Gesellschaft den Antrag für begründet, weist es den Vorstand an, einen oder mehrere der Gegenstände, hinsichtlich derer der Antrag gestellt worden ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Zu Artikel 85

Die Rechte der Aktionäre — ob Mehrheitsaktionäre oder nicht — müssen vor allem im Rahmen der Hauptversammlung geschützt werden. Daher wurde einer Minderheit, die zumindest 100 000 Rechnungseinheiten oder 5 % des Kapitals (wenn die Satzung dies vorsieht, sogar noch weniger) auf sich vereinigt, das Recht eingeräumt, ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen. Wenn der Vorstand diesem Verlangen nicht entspricht, kann sich die Minderheit an das Gericht des Sitzes der S. E. wenden, um die Genehmigung der Einberufung zu verlangen, und bestimmte Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Der letztgenannte Antrag ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Einberufung noch nicht beschlossen worden ist, da vermieden werden muß, daß die Tagesordnung in letzter Minute abgeändert wird.

Artikel 86

1. Die Hauptversammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern einberufen.

2. Die Bekanntmachung enthält die Tagesordnung und die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung.
3. Der oder die in Artikel 85 Abs. 1 genannten Aktionäre können binnen einer Woche nach der im vorigen Absatz vorgesehenen Bekanntmachung verlangen, daß Gegenanträge, die sich streng auf die Gegenstände der Tagesordnung beschränken, in gleicher Weise wie diese selbst und nicht später als zehn Tage vor der Versammlung bekanntgemacht werden, sofern diese Gegenanträge nicht auf einen Beschluß abzielen, der diesem Statut oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderläuft, oder ein ähnlicher Gegenantrag nicht in den letzten fünf Jahren von einer Hauptversammlung abgelehnt worden ist.
4. Über Fragen, die nicht auf der ordnungsgemäß bekanntgemachten Tagesordnung stehen, kann die Hauptversammlung nur durch einstimmigen Beschluß der das gesamte Kapital vertretenden Aktionäre entscheiden. Sie kann jedoch ein oder mehrere der von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen und ersetzen, ohne daß diese Frage auf der Tagesordnung steht, sofern die Hälfte des Grundkapitals anwesend oder vertreten ist.

Zu Artikel 86

Die Festlegung des Rahmens und der Art der in der Hauptversammlung zu erörternden Fragen ist in verschiedener Hinsicht wichtig, insbesondere im Hinblick auf ein größeres Interesse der Aktionäre an den die Gesellschaft betreffenden wesentlichen Entscheidungen.

So ist vorgesehen, daß die nach den Kriterien von Artikel 85 Abs. 1 festgelegte Minderheit Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten einreichen kann.

In Abweichung von dem klassischen Grundsatz, wonach die Hauptversammlung nur über solche Punkte beschließen kann, die auf der Tagesordnung stehen, kann in der Hauptversammlung jederzeit die Abberufung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder ausgesprochen werden. Die Erwägungen, die der Einführung des Aufsichtsrates vorausgingen (siehe Erläuterungen zu Artikel 73), machen indessen die besonderen Bedingungen eines Quorums erforderlich (Hälfte des Grundkapitals).

Artikel 87

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wohnen der Hauptversammlung mit beratender Stimme bei.
2. Jeder Aktionär sowie jeder Inhaber von Aktienzertifikaten oder von Wandelschuldverschreibungen kann an der Hauptversammlung teilnehmen.
3. Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung davon abhängig machen, daß die Urkunden mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung bei einer Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt wer-

den. In diesem Falle haben die Banken der Gesellschaft unverzüglich die Hinterlegung, die Art und den Nennwert der Titel sowie die Namen und Anschriften der Hinterleger mitzuteilen.

4. Die Satzung kann auch an Stelle der in Absatz 3 erwähnten Hinterlegung vorschreiben, daß die Teilnahme an der Hauptversammlung mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich oder telegrafisch mitgeteilt wird. In diesem Falle sind der Gesellschaft die gleichen Angaben wie unter Absatz 3 mitzuteilen.
5. Enthält die Satzung eine Bestimmung im Sinne von Absatz 3 oder 4, so ist in der Bekanntmachung der Einberufung darauf hinzuweisen.

Zu Artikel 87

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nicht unbedingt Aktionären vorbehalten. Der Hauptversammlung wohnen nicht nur die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei, die keine Aktien besitzen dürfen, sondern auch die Inhaber von Aktienzertifikaten oder Wandelschuldverschreibungen.

In der Satzung kann gefordert werden, daß die Titel, die das Recht ihrer Inhaber zur Teilnahme an der Hauptversammlung begründen, vorher bei einer Bank hinterlegt werden.

Artikel 88

1. Stimmberechtigte Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Angestellte der Gesellschaft oder der von ihr abhängigen Gesellschaften können nicht Bevollmächtigte sein.
2. Die Vollmacht wird unentgeltlich erteilt und bedarf der schriftlichen Form. Sie hat die Titel anzugeben, für die das Stimmrecht ausgeübt wird. Die Vollmachtsurkunde ist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft zu hinterlegen.
3. Die Vollmacht darf nur für höchstens 6 Monate erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Untervollmachten sind nicht zulässig.
4. Es ist unzulässig, im eigenen Namen ohne ordnungsgemäß hinterlegte Vollmachtsurkunde mit Aktien zu stimmen, die einem anderen gehören. Dieses Verbot gilt nicht für Gesellschaften, die Kapitalanlagefonds verwalten.

Zu Artikel 88

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß jeder stimmberechtigte Aktionär einen Bevollmächtigten bestellen kann, um das Stimmrecht auszuüben. Die Satzung kann diese Möglichkeit nicht ausschließen, die vor allem im Falle einer S. E. gerechtfertigt ist, deren Aktionäre über mehrere Länder verstreut sein können. Der Ausschluß der Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Angestellten der Gesellschaft oder der von dieser abhängigen Gesellschaften als Bevollmächtigte der schon in zwei Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ausdrücklich

vorgesehen ist, erklärt sich aus dem Interessenkonflikt, der in verschiedener Hinsicht auftreten könnte (Entlastung der Vorstandsmitglieder, Klagen gegen Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder, Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes usw. ...).

Die Absätze 2 und 3 legen die wichtigsten Regeln für diese Vollmacht fest. Diese Regeln können durch weitergehende Bedingungen in der Satzung ergänzt werden. Das gilt insbesondere für den Inhalt der Vollmacht.

Das Verbot von Absatz 4 gilt vor allem für Kreditinstitute, denen die Ausübung des Stimmrechts ohne eine besondere Vollmacht ihrer Kunden untersagt ist. Ohne auf die Rechtsnatur der sich in Besitz von Kapitalanlagefonds befindlichen Aktien einzugehen, rechtfertigt es dagegen schon die Art der ausgeübten Tätigkeit, daß dieses Verbot nicht für die Gesellschaften gilt, die solche Fonds verwalten.

Artikel 89

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird der Vorsitz in der Hauptversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und in dessen Abwesenheit vom ältesten Mitglied des Aufsichtsrats wahrgenommen. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, wählt die Versammlung ihren Vorsitzenden selbst.
2. Es wird eine Anwesenheitsliste von einem Notar aufgestellt. Diese wird vor Beginn der Beratungen im Versammlungsraum zur Einsichtnahme durch die Versammlungsteilnehmer aufgelegt. Sie enthält Namen und Wohnort aller anwesenden und vertretenen Titelinhaber sowie Zahl, Art, Nennwert und, bei Bestehen mehrerer Gattungen, Gattung ihrer Titel. Nimmt ein Aktionärsvertreter an der Versammlung auch als Aktionär im eigenen Namen teil, hat er die entsprechenden Angaben gesondert zu machen.
3. Jeder Teilnehmer an der Hauptversammlung kann sich zu dem vom Vorsitzenden zur Erörterung gestellten Gegenstand der Tagesordnung zu Wort melden. Jeder Aktionär kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung Gegenanträge einreichen. Der Vorsitzende leitet die Aussprache und kann alle ihm zweckdienlich erscheinenden Ordnungsmaßnahmen treffen.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen, wenn zu einem Gegenstand mehrere Anträge vorliegen. Die Satzung kann für Abstimmungen über die Bestellung oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern geheime Stimmabgaben vorsehen; die Hauptversammlung kann stets mit Stimmenmehrheit anderes beschließen. Abstimmungen über Bestellungen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Aktionär dagegen Einspruch erhebt.

Zu Artikel 89

Wie beim Aufsichtsrat war eine hinreichend genaue Regelung für die Sitzungen der Hauptversammlung erforderlich.

Artikel 90

1. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit eine solche zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der S. E. zu einer abhängigen oder herrschenden Gesellschaft oder zu konzernverbundenen Unternehmen.
2. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
3. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der S. E. oder einer abhängigen oder herrschenden Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.
4. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden.
5. Die Frage, ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat, wird auf Antrag des Aktionärs, dem die verlangte Auskunft verweigert worden ist, von dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht durch unanfechtbaren Beschluß entschieden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Hauptversammlung zu stellen.
6. Wird das Auskunftsrecht des klagenden Aktionärs anerkannt, hat der Vorstand die Auskunft innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Urteil zusammen mit der Frage in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

Zu Artikel 90

Die Unterrichtung der Aktionäre in der Hauptversammlung wirft schwierige Probleme auf, für die ein besonderer Artikel angezeigt erscheint.

Was den Umfang des Auskunftsrechts des Aktionärs betrifft, so legt Absatz 1 fest, daß die Frage mit den Gegenständen der Tagesordnung in Zusammenhang stehen muß. Sie braucht aber nicht auf die Gesellschaft beschränkt zu sein, die ihre Hauptversammlung abhält, sondern kann sich auch auf andere Gesellschaften erstrecken, die dem gleichen Konzern angehören wie sie.

Nach Absatz 2 hat die Antwort auf eine Frage dem allgemeinen Grundsatz „einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft“ zu entsprechen. Absatz 3 läßt es in zwei Fällen zu, die Antwort zu verweigern, einmal wenn die Gefahr eines erheblichen Nachteils für die S. E. oder für die Konzerngesellschaften besteht und zum anderen wenn die Er-

teilung der Auskunft eine strafbare Handlung darstellen würde.

Die Absätze 4, 5 und 6 regeln die Rechtsfolgen bei fehlender oder ungenügender Unterrichtung und sehen die Anrufung des Gerichts des Sitzes vor. Diese Rechtsfolgen sollen es ermöglichen, einem Recht volle Wirkung zu geben, das auch im Hinblick auf eine größere Teilnahme der Aktionäre am Leben der Gesellschaft wichtig ist.

Artikel 91

1. Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 49 Absatz 2 gewährt jede Aktie von Rechts wegen ein dem von ihr verkörpertem Kapitalanteil entsprechendes Stimmrecht; jede Aktie gewährt mindestens eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieses Statut eine größere Mehrheit bestimmt.
3. In den Fällen, in denen dieses Statut keine größere Mehrheit bestimmt, kann diese durch die Satzung vorgeschrieben werden, sofern sie nicht vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen überschreitet.

Zu Artikel 91

Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz schließt Satzungsklauseln aus, die für die Stimmen, über die ein und derselbe Aktionär verfügen könnte, eine Grenze ziehen, die nicht dem vertretenen Kapital entspricht.

Die Mehrheitsregel des Absatzes 2 bringt einige Abweichungen vom Statut mit sich (Artikel 85 und Artikel 243). Von diesen Ausnahmebestimmungen abgesehen, kann die Satzung in den in ihr festgelegten Fällen eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, die aber vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen nicht überschreiten darf. Damit in allen Fällen eine Mehrheit ermittelt werden kann, ist es geboten, die Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen.

Artikel 92

1. Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht steht dem Nießbraucher zu. Bei satzungsändernden Beschlüssen steht es jedoch dem Eigentümer zu.
2. Bei verpfändeten Titeln wird das Stimmrecht vom Eigentümer ausgeübt. Zu diesem Zweck hinterlegt der Pfandgläubiger auf Verlangen seines Schuldners die von ihm als Pfand verwahrten Aktien fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung bis zu deren Beendigung bei einer von der Gesellschaft auf Verlangen des Schuldners bezeichneten Bank.
3. Ein Aktionär kann sein Stimmrecht weder selbst ausüben noch durch eine andere Person ausüben lassen, wenn über seine eigene Entlastung oder über eine Frage entschieden wird, bei der sein eigenes Interesse dem der Gesellschaft entgegensteht.

Zu Artikel 92

Diese Absätze enthalten notwendige Angaben über die Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechts. Hinsichtlich der Rechtsgemeinschaft an einer Aktie sei auf Artikel 48 Abs. 3 verwiesen.

Artikel 93

1. Die Aktionäre können unentgeltlich vereinbaren, die Entscheidung über die Ausübung des Stimmrechts einem von ihnen oder einem Dritten zu überlassen. Vereinbarungen, durch die sich die Aktionäre verpflichten, nach Weisungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder im Sinne von Vorschlägen dieser Organe zu stimmen, sind jedoch nichtig.
2. Die Stimmrechtsvereinbarung ist der Gesellschaft mitzuteilen. Sie wird erst nach dieser Mitteilung der Gesellschaft gegenüber rechtswirksam. Die Stimmen, die aufgrund einer solchen Vereinbarung vor dieser Mitteilung abgegeben werden, sind ungültig.
3. Die Namen der Vertragsparteien sowie der Gesamtnennbetrag ihrer Aktien sind im Anhang zum Lagebericht aufzuführen. Dasselbe gilt für die Beendigung der Vereinbarung.

Zu Artikel 93

Statt ein Verbot einzuführen, das umgangen werden könnte, läßt das Statut Stimmrechtsvereinbarungen ausdrücklich zu. Es ist aber nötig, daß es sich um wirkliche Vereinbarungen handelt und nicht um die blinde Verpflichtung, sich schon im voraus den Weisungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu unterwerfen. Solche Vereinbarungen, die im übrigen kaum diesen Namen verdienen dürften, sind nichtig.

Außerdem ist eine gewisse Publizität dieser Vereinbarungen erforderlich. Sie sind der Gesellschaft im vollen Umfang mitzuteilen. Stimmen, die vor dieser Mitteilung abgegeben wurden, sind ungültig. Schließlich sind im Lagebericht die Namen der Vertragsparteien und der Gesamtbetrag der betreffenden Aktien aufzuführen.

Artikel 94

1. Die Niederschrift der Hauptversammlung wird durch einen Notar errichtet. In ihr werden die erörterten Gegenstände, die zur Niederschrift gegebenen Stellungnahmen und die Beschlüsse der Hauptversammlung aufgeführt.
2. Das Verzeichnis der Versammlungsteilnehmer und die Unterlagen über die Einberufung sowie die den Aktionären vorgelegten Berichte über die Gegenstände der Tagesordnung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
3. Unverzüglich nach der Hauptversammlung hat der Vorstand zwei beglaubigte Abschriften der Niederschrift und ihrer Anlagen zum europäischen Handelsregister einzureichen.

Zu Artikel 94

Dieser Artikel enthält eine erforderliche Ergänzung zu Artikel 89, da er die nach der Sitzung der Hauptversammlung zu erledigenden Formalitäten festlegt.

Artikel 95

1. Vorbehaltlich der in diesem Statut vorgesehenen besonderen Verfahren und Bestimmungen können Hauptversammlungsbeschlüsse wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Statuts oder der Satzung der Gesellschaft unter den folgenden Voraussetzungen angefochten werden.
2. Die Anfechtungsklage kann von jedem Aktionär oder jedem anderen Interessierten erhoben werden, sofern sie ein begründetes Interesse an der Beachtung der verletzten Bestimmung geltend machen können.
3. Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten nach Hinterlegung der Niederschrift der Hauptversammlung beim europäischen Handelsregister vor dem zuständigen Gericht des Sitzes zu erheben. Sie ist gegen die Gesellschaft zu richten. Ist der Anfechtungsgrund verheimlicht worden, kann er innerhalb von drei Monaten nach seiner Entdeckung geltend gemacht werden.
4. Auf Antrag des Klägers kann der Richter nach Anhörung der Gesellschaft die Ausführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen. Auf Antrag der Gesellschaft kann der Richter nach Anhörung des Klägers auch anordnen, daß der Kläger für den gegebenenfalls durch seine Klage oder durch die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses verursachten Schaden Sicherheit leistet, wenn die Klage als völlig unbegründet abgewiesen wird.
5. Urteile, durch welche der Anfechtung stattgegeben oder die Aussetzung des Beschlusses angeordnet wird, sind vorbehaltlich der von gutgläubigen Dritten der Gesellschaft gegenüber erworbenen Rechte jedermann gegenüber rechtswirksam. Der Vorstand hinterlegt unverzüglich zwei beglaubigte Abschriften des Urteils oder der Verfügung beim europäischen Handelsregister.
6. Der Anfechtung eines Beschlusses kann nicht mehr stattgegeben werden, wenn der Beschluß durch einen anderen ersetzt worden ist, der dem Statut und der Satzung der Gesellschaft entspricht. Der Richter kann auch von Amts wegen eine ausreichende Frist gewähren, damit die Hauptversammlung einen solchen neuen Beschluß fassen kann.

Zu Artikel 95

Die Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse ist sowohl für Dritte als auch für Aktionäre von besonderer Bedeutung. Die einen wie die anderen haben ein großes Interesse daran, daß diese Anfechtung rasch geschieht. Deshalb wird die Frist für die Klageerhebung in Absatz 3 auf drei Monate nach

der Hinterlegung der Niederschrift beim europäischen Handelsregister begrenzt.

Die Anfechtungsgründe sind zahlreich, da es sich um jegliche Verletzung der Bestimmungen des Statuts oder der Satzung der Gesellschaft handeln kann. Hierunter fällt z. B. auch eine Verletzung des Auskunftsrechts der Aktionäre (Artikel 90), insoweit die Verletzung Auswirkungen auf den angefochtenen Hauptversammlungsbeschluß gehabt hat. Gegebenenfalls können — entsprechend der Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze — noch die Anfechtungsgründe des allgemeinen Rechts hinzukommen, wie der Mißbrauch einer Mehrheit.

Die Anfechtung oder Aussetzung des Beschlusses wirkt für und gegen alle. Die gerichtliche Entscheidung wird im europäischen Handelsregister veröffentlicht.

Die Anfechtung läßt sich vermeiden, wenn die Hauptversammlung auf Anordnung des Gerichts oder vor dessen Entscheidung den angefochtenen Beschluß ändert. Das Gericht behält gegenüber den unter diesen Artikel fallenden Beschlüssen seine volle Ermessensbefugnis.

Artikel 96

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, die ihrem Inhalt nach gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.
2. Jeder Interessierte kann sich drei Jahre lang nach dem Beschluß auf die in Absatz 1 vorgesehene Nichtigkeit berufen. Ist der Grund der Nichtigkeit verheimlicht worden, kann dieser innerhalb von drei Jahren nach Entdeckung des Grundes geltend gemacht werden.

Zu Artikel 96

Im Unterschied zu den in Artikel 95 erfaßten Anfechtungsklagen hat die in diesem Artikel vorgesehene Nichtigkeitsklage einen begrenzten Anwendungsbereich. Die Nichtigkeit kann hier nur die Folge eines offenkundigen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten sein. Es handelt sich um eine Nichtigkeit, die außer Zweifel steht und kein besonderes gerichtliches Verfahren erforderlich macht, um anerkannt zu werden. Für ihre Geltendmachung wurde gleichwohl eine Frist festgelegt, die drei Jahre beträgt. Bei einer Verheimlichung des nichtigen Rechtsakts — Nicht-hinterlegung der Niederschrift, Nichterwähnung in der Niederschrift usw. — beginnt diese Frist aber erst mit dem Zeitpunkt der Entdeckung des Rechtsaktes.

5. ABSCHNITT**Sonderkontrolle der Organe****Artikel 97**

Besteht der begründete Verdacht, daß sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder eines ihrer Mitglie-

der einer schweren Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht haben, oder daß die Organe oder eines von ihnen nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben regelmäßig zu erfüllen, wodurch ein erheblicher Schaden für die Gesellschaft entstehen könnte, können Aktionäre, die zusammen entweder 10 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 200 000 RE besitzen, der Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen oder der Europäische Betriebsrat durch Antrag die Bestellung eines oder mehrerer Sonderprüfer durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft oder das Gericht verlangen, das die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Entscheidung über diesen Antrag bestimmt haben.

Zu Artikel 97

Das Statut sieht hier ausdrücklich ein Verfahren vor, durch das ernste Störungen im normalen Funktionieren der Gesellschaft beseitigt werden können. Es muß sich um sehr grobe Pflichtverletzungen der Vorstands- und Aufsichtsorgane in Form von schwerwiegenden schuldhaften Handlungsweisen oder als Folge von Meinungsverschiedenheiten handeln, die dergestalt sind, daß sie den normalen Geschäftsgang blockieren. Dabei ist es in allen Fällen erforderlich, daß der Schaden, den die Gesellschaft erleidet oder von dem sie unmittelbar bedroht ist, sehr spürbar ist.

Der Ausnahmecharakter dieses Verfahrens zeigt sich auch in den Bedingungen, die die Aktionäre erfüllen müssen, um einschreiten zu können. Wenn es sich um eine Berichtigung der Jahresrechnung (220) oder um eine Haftungsklage gegen die Vorstandsmitglieder (72) oder um einen Antrag auf Einberufung der Hauptversammlung (84) handelt, genügt es, wenn die Aktionäre 5 % des Grundkapitals oder ein Aktienpaket von 100 000 Rechnungseinheiten auf sich vereinigen, damit deren Antrag zulässig ist. Im vorliegenden Fall der Sonderkontrolle der Organe fordert das Statut 10 % des Grundkapitals oder 100 000 Rechnungseinheiten. Um das gesellschaftsrechtliche Interesse an dieser Kontrolle besser hervorzuheben, kann dieser Antrag auch von dem oder den Vertretern einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen und von dem durch Titel V Abschnitt 1 eingeführten Europäischen Betriebsrat gestellt werden. Letzteres bildet eine wichtige Neuerung, die aufgrund der Aufgabe, die diesem Betriebsrat übertragen worden ist, durchaus berechtigt ist.

Die Sonderkontrolle wird in der Regel in zwei Stufen vorgenommen. In der ersten Stufe werden die Sonderprüfer bestellt (Artikel 98). In der zweiten Stufe erfolgt der Erlass von Verwaltungsmaßnahmen (Artikel 99).

Artikel 98

1. Das Gericht verhandelt über diesen Antrag unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Es hört beide Parteien.

2. Hält das Gericht den Antrag für begründet, bestellt es auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Sonderprüfer. Es bestimmt genau den Sachverhalt, auf den sich die Nachforschungen der Sonderprüfer erstrecken sollen. Im Laufe der Prüfung kann der Auftrag der Sonderprüfer auf deren Antrag und nach Anhörung der Gesellschaft durch das Gericht erweitert werden.
3. Die Entscheidungen über die Ernennung der Sonderprüfer und gegebenenfalls über die Erweiterung ihres Auftrages ergehen durch unanfechtbaren Beschluß. Sie sind in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.
4. Das Gericht ist berechtigt, von der Gesellschaft die Hinterlegung einer Summe oder die Beibringung einer Bankgarantie für die Honorierung der Sonderprüfer zu verlangen. Die Vergütung der Sonderprüfer wird vom Gericht nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach ihrer Anhörung festgesetzt. Im Laufe der Prüfung kann das Gericht eine Erhöhung der hinterlegten Summe oder der Bankgarantie verlangen.
5. Die Sonderprüfer haben dieselben Befugnisse wie die Abschlußprüfer.
6. Die Sonderprüfer haben ihren Bericht nach Beendigung ihres Auftrages bei dem Gericht zu hinterlegen, das sie bestellt hat.

Zu Artikel 98

Das mit dem Antrag befaßte Gericht des Sitzes der Gesellschaft muß eine erste Prüfung des ihm vorgelegten Sachverhalts vornehmen. Es hat über die Zweckmäßigkeit der Bestellung von Sonderprüfern zu befinden, die eine ernste Maßnahme für die Gesellschaft darstellt. Wenn es sich dazu entschließt, muß es die Aufgabe der Prüfer hinreichend genau abgrenzen. Im Laufe der Untersuchung kann es den Auftrag der Sonderprüfer erweitern. Die in dieser Stufe des Verfahrens getroffenen Maßnahmen sind im wesentlichen informatorischer Art. Ihre Durchführung darf im übrigen nicht verschoben werden. Deshalb ergeht die Entscheidung über die Bestellung der Sonderprüfer durch unanfechtbaren Beschluß.

Der Artikel schreibt die Veröffentlichung dieser Entscheidungen vor und regelt die finanzielle Seite der Tätigkeit der Prüfer im Interesse rascher Ermittlungen. Entscheidend ist nämlich die Stufe des Verfahrens, die mit der Hinterlegung des Berichts der Sonderprüfer beginnen kann.

Artikel 99

1. Der Urkundsbeamte teilt den Parteien unverzüglich die Hinterlegung des Berichts der Sonderprüfer mit. Die Parteien können Abschrift des Berichts erhalten. Das Gericht wird auf Antrag der Partei tätig, die als erste darum ersucht.
2. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht, indem es sich auf die in dem Bericht festgestellten Tatsachen stützt

- ein oder mehrere Mitglieder der Organe von ihren Funktionen entbinden;
 - sie entlassen;
 - provisorisch neue Mitglieder dieser Organe bestellen.
3. Das Gericht regelt die Folgen der von ihm getroffenen Maßnahmen. Es kann auf Antrag der Gesellschaft die Dauer der vorläufigen Maßnahmen verkürzen oder verlängern. Es bestimmt die Vergütung, welche die Gesellschaft den provisorisch bestellten Personen zu zahlen hat.
4. Das Gericht kann die vorläufige Vollstreckung der Entscheidungen anordnen, die aufgrund von Absatz 2 oder 3 ergehen. Diese Maßnahmen haben Dritten gegenüber erst vom Tage ihrer Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern an Wirkung. Sie sind ebenfalls in das europäische Handelsregister einzutragen.

Zu Artikel 99

Die zweite Stufe des Verfahrens beginnt mit der Unterrichtung der Parteien über die Hinterlegung des Berichts der Sonderprüfer. Dieser Bericht muß den Parteien zur Verfügung gestellt werden, da er im Mittelpunkt aller folgenden Erörterungen stehen wird. Je nachdem, ob der Bericht die Befürchtungen der Antragsteller verstärkt oder zerstreut, werden diese an ihrem Verlangen festhalten oder nicht. Wenn sie von ihrem Verlangen abgehen, dürfte das vom Antrag betroffene Organ wohl die Initiative übernehmen, damit zumindest über die Kosten entschieden wird.

Für den Fall, daß die Antragsteller an ihrem Verlangen festhalten, wird das Gericht gezwungen sein, die durch die Feststellungen der Sonderprüfer bedingten Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Auch hier behält es aber noch seine Ermessensbefugnis. Absatz 2 legt die Art der Maßnahmen fest, die beschlossen werden können. Sie betreffen die Bestellung, die Entlassung oder die Amtsenthebung von Mitgliedern der betreffenden Organe. Damit tritt das Gericht im Laufe des Verfahrens an die Stelle der Organe, die nach dem Statut normalerweise mit dem Ergreifen dieser Maßnahmen betraut sind. Ihr Sondercharakter zwingt das Gericht, die Einzelheiten, die Dauer und den Umfang der Befugnisse, die Vergütung der neuen Mitglieder, die Beziehungen zu den im Amt verbliebenen Mitgliedern usw. genau festzulegen. Es wäre nützlich, vor allem über die Aufrechterhaltung der Einstellungsverträge der amtsenthobenen Mitglieder zu entscheiden. Diese Verträge sollen zumindest in dieser Phase grundsätzlich nicht gelöst werden.

Da es sich — wenn auch nur vorübergehend — um beschwerende Maßnahmen handelt, muß eine Anfechtung möglich sein. Die Möglichkeit einer Berufung darf aber der „vorläufigen“ Vollstreckung der Entscheidung der ersten Instanzen nicht entgegenstehen. Die vorläufige Vollstreckung dürfte allgemein angeordnet werden, ohne daß eine Sicherheitsleistung erforderlich wäre. Sobald die ge-

richtliche Entscheidung ergangen ist, muß sie in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden. Dies ist die Voraussetzung für ihre Anwendung. Die Entscheidung ist ebenfalls in das europäische Handelsregister einzutragen. Wurde die Entscheidung der ersten Instanz in der Berufung geändert und war die vorläufige Vollstreckung angeordnet worden, so ist eine neue Veröffentlichung erforderlich.

TITEL V

Die Vertretung der Arbeitnehmer in der S. E.

Mit der Europäischen Aktiengesellschaft soll eine Organisationsform für das europäische Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Zur Organisation des Unternehmens gehört jedoch nicht nur die rechtliche Regelung der Beziehungen der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern und zu Dritten und damit der gesellschaftsrechtlichen Materie im engeren Sinne. Für die innere Ordnung des Unternehmens, ebenso wie für seine wirtschaftlichen Außenbeziehungen wesentlich sind vielmehr auch die rechtlichen Beziehungen der Arbeitnehmer im Unternehmen.

In den Mitgliedstaaten ist heute grundsätzlich anerkannt, daß der Arbeitnehmer zum Unternehmen in einer besonderen rechtlichen und tatsächlichen Beziehung steht. Er ist Mitglied des sogenannten Verbandes Unternehmen, der durch das planmäßige Zusammenwirken im Produktionsprozeß entsteht und sich in der einheitlichen Leitungs- und Organisationsgewalt im Unternehmen ausdrückt.

Aus diesen besonderen rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen der Arbeitnehmer zum Unternehmen sind in den Rechten der Mitgliedstaaten konkrete Konsequenzen gezogen worden. Zwar unterscheiden sich diese Konsequenzen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Sie haben jedoch die Überzeugung gemeinsam, daß den Arbeitnehmern eines Unternehmens die Möglichkeit der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Unternehmens und der Mitwirkung an bestimmten Entscheidungen im Unternehmen gegeben werden muß.

Die Europäische Aktiengesellschaft sollte dieser Entwicklung nicht nur Rechnung tragen, sondern sie fördern. Dies gilt um so mehr, als die Funktionsfähigkeit eines Unternehmens mit Betrieben in verschiedenen Mitgliedstaaten entscheidend von der Existenz rechtlicher Instrumente abhängig sein wird, die das Zusammenwirken und die Kooperation sowohl zwischen Arbeitnehmer und Unternehmensleitung als auch innerhalb der Arbeitnehmerschaft über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus erleichtern und fördern und damit zur Bewältigung der besonderen Probleme beitragen, die aus einer Belegschaft mit Angehörigen aus verschiedenen Mitgliedstaaten erwachsen können.

Das Statut stellt mit Titel V insgesamt drei rechtliche Instrumente zur Verfügung, um die Vertretung der Arbeitnehmer im Unternehmen zu regeln und die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingun-

gen im Rahmen der Europäischen Aktiengesellschaft zu erleichtern:

1. Den Europäischen Betriebsrat, eine Vertretung der Arbeitnehmer im Unternehmen.
2. Die Entsendung von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der Europäischen Aktiengesellschaft.
3. Die Möglichkeit tarifvertraglicher Vereinbarung zwischen der Europäischen Aktiengesellschaft und den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

Die Notwendigkeit einer Vertretung der Arbeitnehmer im Betrieb ist in den Mitgliedstaaten inzwischen unbestritten. Aufgabe dieser betrieblichen Vertretung ist es, die Interessen der Arbeitnehmer bei der Gestaltung der Bedingungen im Betrieb zur Geltung zu bringen. Das Statut legt dabei besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmensleitung und dem Europäischen Betriebsrat und auf die institutionelle Sicherung einer umfassenden Information der betrieblichen Arbeitnehmervertretung über alle wichtigen, das Unternehmen und seine Betriebe betreffenden Fragen. Soweit sich nach dem Statut zwischen der Unternehmensleitung und dem Europäischen Betriebsrat die Regelung konkreter Fragen als notwendig erweist, stellt das Statut das Instrument der Vereinbarung zur Verfügung, die zwischen Unternehmensleitung und betrieblicher Arbeitnehmervertretung getroffen wird und die für alle Arbeitnehmer des Unternehmens gilt, auf die sie angewandt werden soll.

Die Frage, ob die Arbeitnehmer des Unternehmens auch im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten sein sollen, wird in den Rechten der Mitgliedstaaten unterschiedlich beantwortet. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Ansicht, daß eine solche Vertretung bei der Europäischen Aktiengesellschaft notwendig ist. Das Statut sieht deshalb vor, daß die Arbeitnehmer des Unternehmens im Aufsichtsrat der S. E. durch Mitglieder ihrer Wahl vertreten sind. Diese Mitglieder genießen die gleiche rechtliche Stellung wie die in der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist sich der Tatsache bewußt, daß einige Gewerkschaften in den Mitgliedstaaten eine Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern in den Organen der Gesellschaft, insbesondere im Aufsichtsrat, nicht für zweckmäßig halten. Diese Einstellung kann dazu führen, daß die Arbeitnehmer einer S. E. keine Vertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsenden. Um die Funktionsfähigkeit der Organe der Gesellschaft auch für diesen Fall zu sichern, sieht das Statut vor, daß der Aufsichtsrat in solchen Fällen auch ohne Arbeitnehmervertreter beschlußfähig bleibt.

Die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Arbeitnehmer, insbesondere die Regelung der Löhne, erfolgt in den Mitgliedstaaten allgemein durch kollektivrechtliche Vereinbarungen. Vertragspartner sind dabei die Unternehmen oder ihre Verbände einerseits und die in den Mitglied-

staaten tätigen nationalen Gewerkschaften andererseits.

Es ist denkbar, daß die Europäische Aktiengesellschaft sich zum Zweck der Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in die bereits vorhandenen nationalen Tarifsysteme eingliedert. Eine solche Eingliederung wird jedoch nicht den besonderen Bedingungen gerecht, die aus dem grenzüberschreitenden Charakter eines europäischen Unternehmens für die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen erwachsen. Das Statut begründet deshalb eine spezielle Tariffähigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft. Es schafft damit die Voraussetzungen für eine einheitliche Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im europäischen Unternehmen, falls diese für zweckmäßig gehalten wird.

1. ABSCHNITT

Der Europäische Betriebsrat

1. Unterabschnitt

Allgemeines

Artikel 100

Bei jeder S. E., die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat, wird ein Europäischer Betriebsrat (EBR) gebildet.

Zu Artikel 100

Die Vorschrift schreibt die Bildung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) für die S. E. vor, soweit ihre Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten belegen sind.

Um die Eigenständigkeit der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten so weit wie möglich unberührt zu lassen, wurde davon abgesehen, auch für solche Europäische Aktiengesellschaften, die nur eine Betriebsstätte haben oder die zwar mehrere Betriebsstätten haben, welche sich aber alle in einem Mitgliedstaat befinden, eine besondere, durch das Statut näher geregelte Arbeitnehmervertretung vorzuschreiben. Die Einführung des EBR soll vor allem eine einheitliche Form der Vertretung für alle Arbeitnehmer einer S. E. sicherstellen. Dies ist für eine S. E., die Betriebe in nur einem Mitgliedstaat hat, ohnehin der Fall: es findet einheitlich das nationale Recht des Staates Anwendung, in dem die Betriebsstätten belegen sind.

Artikel 101

Die bei den Betriebsstätten der S. E. auf Grund nationaler Vorschriften gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer bleiben mit den ihnen nach nationalem Recht zustehenden Zuständigkeiten und Befugnissen bestehen, soweit dieses Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Zu Artikel 101

Die Vorschrift stellt sicher, daß die nach nationalem Recht bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen bestehenbleiben und ihre Funktionen weiterhin ausüben können, soweit nicht der EBR eine Angelegenheit aus seiner Zuständigkeit heraus regelt. Besteht für mehrere Betriebsstätten nach nationalem Recht eine gemeinsame Vertretung in einer zentralen Einrichtung, so bleibt auch diese mit ihren Aufgaben und Befugnissen bestehen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der nationalen Vertretungen werden durch dieses Statut nur insoweit begrenzt, wie dies zu einer wirksamen Vertretung der Arbeitnehmer der gesamten S. E. oder mehrere ihrer Betriebsstätten erforderlich ist.

Artikel 102

Vertretungen der Arbeitnehmer im Sinne des 1. Abschnitts dieses Titels sind für die Betriebsstätten, die belegen sind in

- der Bundesrepublik Deutschland, die Betriebsräte entsprechend dem Gesetz vom 11. Oktober 1952;
- Belgien, die Conseils d'Entreprises entsprechend dem Gesetz vom 20. September 1948;
- Frankreich, die Comités d'Entreprise entsprechend der Verordnung vom 22. Februar 1945;
- Italien, die Commissioni Interne d'Azienda entsprechend dem Tarifvertrag vom 18. April 1966;
- Luxemburg, die Délégations Ouvrières Principales entsprechend dem Gesetz vom 20. November 1962 und die Délégations d'Employés entsprechend dem Gesetz vom 20. April 1962;
- den Niederlanden, die Ondernemingsraden entsprechend dem Gesetz vom 4. Mai 1950.

Zu Artikel 102

Den nach nationalem Recht bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen werden durch das Statut zusätzliche Aufgaben und Befugnisse übertragen (vgl. Wahlverfahren). Da in den einzelnen Mitgliedstaaten mehrere Formen von Arbeitnehmervertretungen bestehen, ist eine genaue Festlegung derjenigen Vertretungen erforderlich, auf die sich verschiedene Artikel dieses Abschnittes beziehen.

2. Unterabschnitt**Zusammensetzung und Wahl****Artikel 103**

1. Die Mitglieder des EBR werden von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten der S. E. gewählt.
2. Wird das Vermögen einer S. E., die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat, als Ganzes

auf eine andere S. E. übertragen, werden die Mitglieder des EBR der übertragenden S. E. Mitglieder des EBR der übernehmenden S. E.

3. Wird das Vermögen einer nach nationalem Recht gebildeten Gesellschaft oder einer S. E., die lediglich in einem Mitgliedstaat Betriebsstätten hat, als Ganzes auf eine S. E. übertragen, wird der EBR der übernehmenden S. E. durch Mitglieder erweitert, welche von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten der übertragenden Gesellschaft gewählt werden.

Zu Artikel 103

Die Vorschrift sieht die Wahl der Mitglieder des EBR unmittelbar durch die Arbeitnehmer der einzelnen Betriebsstätten der S. E. vor. Dieses Verfahren entspricht demokratischen Grundsätzen und vermeidet jede unerwünschte Mediatisierung der Wahl dieser Vertretung.

Dagegen ist die Wahl der Mitglieder des EBR unmittelbar durch die Gesamtheit der Arbeitnehmer der S. E. nicht empfehlenswert. Dieses System würde die Gefahr der Majorisierung der Arbeitnehmer kleinerer Betriebsstätten durch die Arbeitnehmer größerer Betriebsstätten mit sich bringen. Es wäre nach den derzeitigen Verhältnissen auch mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Diese folgen vor allem aus der Tatsache, daß die Betriebsstätten einer Gesellschaft, für die ein EBR zu bilden ist, in verschiedenen Mitgliedstaaten zu belegen sind. Die gegebenen sprachlichen Schwierigkeiten können zum Beispiel schon die Vorstellung der Kandidaten behindern.

Wird das Vermögen einer Gesellschaft als Ganzes auf eine bestehende S. E. übertragen (Fusion durch Aufnahme), ist eine Neuwahl des EBR nicht erforderlich. Die übernehmende S. E. — und damit auch ihr EBR — bleiben bestehen. Der EBR der übernehmenden S. E. braucht deshalb nur insoweit erweitert zu werden, wie es für eine ausreichende Vertretung der Arbeitnehmer der übernommenen Gesellschaft erforderlich ist.

Ist die übernommene Gesellschaft eine S. E., die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat, so ist bereits ein EBR vorhanden. Wird dieser als ganzes Teil des EBR der übernehmenden S. E., ist die nach diesem Statut vorgesehene Vertretung der Arbeitnehmer der übernommenen S. E. gegenüber dem Vorstand der übernehmenden S. E. gewährleistet.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder des übernommenen EBR setzt sich im übernehmenden EBR fort. Ihr Mandat endet mit der Amtszeit des übernehmenden EBR; es kann folglich von der nach diesem Statut vorgesehenen Dauer der Mitgliedschaft abweichen.

Besteht bei der übernommenen Gesellschaft kein EBR (nationale Gesellschaft oder S. E., deren Betriebsstätten in einem Mitgliedstaat liegen), werden die Mitglieder, um die der EBR der übernehmenden S. E. erweitert wird, von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten der übernommenen Gesellschaft gewählt. Die Zahl der zusätzlichen Mit-

glieder richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer, die in den einzelnen Betriebsstätten der übernommenen Gesellschaft beschäftigt sind.

Artikel 104

Auf die Wahl der Mitglieder des EBR finden die Verfahrensregeln Anwendung, nach denen diejenigen Mitglieder der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen, welche Arbeitnehmer sind, gewählt werden.

Zu Artikel 104

Die Wahl der Mitglieder des EBR erfolgt nach den Regeln, nach denen die Mitglieder der bei den einzelnen Betriebsstätten der S. E. gebildeten Vertretungen gewählt werden. Es findet jeweils das Recht desjenigen Mitgliedstaates Anwendung, in dem die Betriebsstätte, deren Arbeitnehmer Vertreter in den EBR wählen, belegen ist. Zu den Verfahrensregeln im Sinne dieses Artikels zählen alle Vorschriften, welche die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffen (z. B. Fristen, Stimmabgabe, Stimmzählung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses). Hierunter fallen weiterhin die Vorschriften über das Vorschlagsrecht, über die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht geknüpft ist, über das Wahlsystem (Mehrheits- oder Verhältniswahl) und über die Möglichkeiten der Wahlanfechtung.

Die Regelung dieses Artikels trägt dem Umstand Rechnung, daß die Mitglieder des EBR nicht von der Gesamtheit der Arbeitnehmer der S. E., sondern von den Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsstätten gewählt werden. Sie hat den Vorteil, daß die Wahl der Mitglieder des EBR nach einem Verfahren erfolgt, welches den Gegebenheiten der einzelnen Betriebsstätten gerecht wird und welches den Arbeitnehmern von der Wahl ihrer betrieblichen Vertretung her bereits vertraut ist.

Artikel 105

In jeder Betriebsstätte der S. E. werden in den EBR gewählt

- für 200 bis 999 Arbeitnehmer zwei Vertreter
- für 1 000 bis 2 999 Arbeitnehmer drei Vertreter
- für 3 000 bis 4 999 Arbeitnehmer vier Vertreter

darüber hinaus für jeweils 5000 Arbeitnehmer ein Vertreter.

Eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern wird gewählt.

Zu Artikel 105

Die Anzahl der Mitglieder des EBR richtet sich nach der Anzahl der Betriebsstätten der S. E. und der Zahl ihrer Arbeitnehmer. Für die Funktionsfähigkeit des EBR ist die Zahl seiner Mitglieder von entscheidender Bedeutung: gehören dem EBR zu viele

Mitglieder an, ist eine wirkungsvolle Zusammenarbeit nicht gewährleistet. Andererseits ist eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern erforderlich, damit die verschiedenen Arbeitnehmergruppen im EBR vertreten sind. Schließlich bedarf der EBR zur Wahrnehmung seiner umfangreichen Aufgaben einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Mitarbeiter.

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Zusammensetzung des EBR wird den Verhältnissen in größeren Europäischen Aktiengesellschaften gerecht. Da ein EBR gemäß Artikel 100 nur bei Gesellschaften zu bilden ist, die mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, wird die nach diesem Statut vorgesehene Zusammensetzung des EBR in aller Regel dessen Funktionsfähigkeit gewährleisten.

Artikel 106

Die Wahl soll innerhalb von zwei Monaten nach Gründung der S. E. erfolgen.

Zu Artikel 106

Ein Zeitraum von zwei Monaten erscheint erforderlich, um alle Wahlvorbereitungen zu treffen. Er wurde bewußt verhältnismäßig kurz bemessen, um sicherzustellen, daß möglichst bald nach der Gründung der S. E. eine arbeitsfähige Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden ist.

Die Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf die erstmalige Wahl des EBR nach der Gründung einer S. E. Sie hat aber sinngemäß auch dann zu gelten, wenn bei einer Fusion durch Aufnahme der EBR der übernehmende S. E. bestehenbleibt und durch Mitglieder erweitert wird, welche von den Arbeitnehmern der Betriebsstätten der übertragenden Gesellschaft gewählt werden.

3. Unterabschnitt

Amtsdauer

Artikel 107

1. Der EBR wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
2. Die Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers in den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wird durch seine Wahl in den EBR nicht berührt.

Zu Artikel 107

Die Amtszeit des EBR beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Seine Amtszeit verkürzt sich dann, wenn die S. E., bei der der EBR gebildet ist, an einer Fusion beteiligt ist. Handelt es sich um eine Fusion durch Neubildung (Artikel 269 Abs. 1 a), so hören die beteiligten S. E. auf zu bestehen; die Amtszeit des EBR endet in diesem Fall mit dem Erlöschen der S. E., bei der er gebildet ist, also mit dem Tage der Bekanntmachung der Fusion im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (vgl. 271 Abs. 5).

Auch im Falle der Fusion durch Aufnahme (Artikel 269 Abs. 1 b) endet die Amtszeit des EBR mit dem Bestehen der S. E., für die er gebildet wurde. Die Mitgliedschaft der Mitglieder des EBR der übernommenen S. E. setzt sich in der Mitgliedschaft im EBR der übernehmenden S. E. fort.

Die Mitglieder des EBR können gleichzeitig Mitglieder der nach nationalem Recht bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen sein. Diese doppelte Mitgliedschaft ist oft erwünscht, da sie die erforderliche Zusammenarbeit zwischen dem EBR und den nationalen Vertretungen erleichtert. Ein Arbeitnehmer, der beiden Vertretungen angehört, wird die Belange der Arbeitnehmer der Betriebsstätte, deren nationaler Vertretung er angehört, besonders wirkungsvoll vertreten können; er wird aber auch die Möglichkeit haben, in der betrieblichen Vertretung, der er angehört, Entscheidungen des EBR, die sich auf den einzelnen Betrieb auswirken, zu erläutern und gegebenenfalls deren Durchführung zu erleichtern.

Artikel 108

Die Mitgliedschaft im EBR endet mit Ablauf der Amtszeit des EBR, durch Amtsniederlegung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Fortfall von Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Zu Artikel 108

Dieser Artikel enthält eine Aufzählung von Gründen, aufgrund derer die Mitgliedschaft im EBR endet. Hierzu gehören das Ende der Amtszeit des EBR, die Niederlegung des Amtes durch ein Mitglied des EBR, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Mitglied des EBR und der S. E., sowie der Fortfall von Voraussetzungen der Wählbarkeit.

Artikel 109

1. Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des EBR werden die Mitglieder des EBR für die folgende Amtszeit gewählt.
2. Der EBR für die neue Amtszeit wird spätestens einen Monat nach Ablauf der früheren Amtszeit durch den Vorsitzenden des bisherigen EBR zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen.
3. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen EBR werden die laufenden Geschäfte vom EBR der abgelaufenen Amtszeit weitergeführt.

Zu Artikel 109

Die Vorschrift stellt sicher, daß der neue EBR rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen EBR gewählt wird. Auf diese Weise wird eine möglichst große Kontinuität der Arbeit des EBR gewährleistet. Die neu eintretenden Mitglieder haben ausreichend Gelegenheit, sich noch vor dem eigentlichen Beginn ihres Mandats mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und sich einzuarbeiten.

Der Kontinuität der Arbeit des EBR dient es auch, wenn Absatz 2 der Vorschrift dem bisherigen Vorsitzenden die Verpflichtung auferlegt, den neugewählten EBR binnen eines Monats nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Der bisherige Vorsitzende hat diese Verpflichtung selbst dann, wenn er nicht wieder in den EBR gewählt worden ist.

Artikel 110

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft sowie im Falle zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder des EBR sind diese durch Ersatzmitglieder zu ersetzen.

Zu Artikel 110

Sobald ein Mitglied des EBR an der Wahrnehmung seiner Aufgaben zeitweilig oder dauernd verhindert ist, wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt. Das bedeutet, daß die Benennung der Ersatzmitglieder nach den Regeln des nationalen Rechtes, wie nach Artikel 104 vorgesehen, im Augenblick der Wahl des EBR erfolgt.

Die Mitglieder des EBR werden grundsätzlich ohne Rücksicht darauf ersetzt, aus welchem Grund sie ihr Mandat nicht ausüben.

4. Unterabschnitt

Geschäftsführung

Artikel 111

1. Die erstmalige Einberufung des EBR nach Gründung einer S. E. zu seiner konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand der S. E. innerhalb eines Monats nach dem Tage der Wahl.
2. Die anwesenden Mitglieder des EBR wählen einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.
3. Mit dem Tage der konstituierenden Sitzung beginnt die Amtszeit im Sinne des Artikels 107.

Zu Artikel 111

Es obliegt dem Vorstand, den EBR zu seiner konstituierenden Versammlung einzuberufen. Ihm stehen die Mittel zur Verfügung, die gewählten Arbeitnehmer zu unterrichten und die Sitzung vorzubereiten.

Die konstituierende Sitzung des EBR einer neugegründeten S. E. hat innerhalb eines Monats nach der Wahl stattzufinden. Da die Wahl innerhalb von zwei Monaten nach der Gründung der S. E. durchgeführt sein soll (Artikel 106), wird drei Monate nach der Gründung der S. E. ein arbeitsfähiger EBR vorhanden sein. Es liegt im Interesse sowohl der Arbeitnehmer als auch der Leitung der S. E., daß dieser Zeitraum nach Möglichkeit noch verkürzt wird.

Die erste Amtshandlung des EBR ist die Wahl eines Vorsitzenden und die Ausarbeitung einer Geschäfts-

ordnung. Erst danach wird in aller Regel die Erledigung der sachlichen Aufgaben des EBR möglich sein. Der EBR entscheidet über die Person des Vorsitzenden und über die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

Artikel 112

Während der Dauer ihrer Tätigkeit im EBR sowie während der drei auf die Beendigung folgenden Jahre ist die Kündigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des EBR unzulässig, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, der die S. E. nach den nationalen Vorschriften zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Zu Artikel 112

Die Vorschrift sieht einen besonderen Kündigungsschutz für die Mitglieder des EBR vor. Eine Kündigung, die entgegen dieser Vorschrift ausgesprochen wurde, ist unwirksam. Dieser Schutz ist für eine unabhängige und wirkungsvolle Vertretung der Arbeitnehmer unerlässlich. Der Kündigungsschutz muß auch für eine angemessene Frist nach Ablauf des Mandats aufrechterhalten bleiben, da anderenfalls die Sorge um den Arbeitsplatz die Unabhängigkeit der Mitglieder des EBR beeinträchtigen könnte. Der Kündigungsschutz hat nur zu gewährleisten, daß die Mitglieder des EBR nicht wegen ihrer Arbeit im EBR benachteiligt werden. Einem Mitglied des EBR kann deshalb dann gekündigt werden, wenn es sich einer schweren Pflichtverletzung gegenüber der S. E. schuldig gemacht hat, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigt. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den nationalen Kündigungsvorschriften. Der Rückgriff auf nationales Recht ist erforderlich, um dieses Statut nicht mit einer ins einzelne gehenden Regelung des Kündigungsrechts zu belasten; er stellt die einheitliche Behandlung der Mitglieder des EBR nicht in Frage, da in den Rechten der Mitgliedstaaten die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers im wesentlichen an die gleichen Voraussetzungen geknüpft ist.

Artikel 113

1. Während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im EBR werden die Mitglieder von ihren beruflichen Verpflichtungen freigestellt, soweit sie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im EBR für erforderlich halten.
2. Den Mitgliedern des EBR werden die Löhne und Gehälter einschließlich aller Zulagen und Gratifikationen, die ihnen vor ihrer Wahl in den EBR gezahlt worden sind, weitergezahlt. Sie nehmen an allen Vergünstigungen und Veränderungen der Löhne, Gehälter, Zulagen und Gratifikationen teil.

Zu Artikel 113

Die Mitglieder des EBR sind berechtigt, ihren Amtsgeschäften während der Arbeitszeit nachzugehen. Die Sitzungen des EBR können während der Arbeits-

zeit stattfinden. Die Entscheidung darüber, ob eine teilweise oder völlige Freistellung von den beruflichen Pflichten erforderlich ist, obliegt den Mitgliedern selbst. Eine Genehmigung seitens der Leitung der S. E. ist nicht erforderlich. Die Mitglieder des EBR haben jedoch die Leitung der S. E. rechtzeitig vorher zu informieren, wenn sie gehindert sind, ihre betrieblichen Aufgaben wahrzunehmen.

Nimmt ein Mitglied außerhalb der Dienststunden Geschäfte des EBR wahr, wird ihm für die dafür aufgewandte Zeit weder eine Vergütung noch eine Entschädigung gewährt.

Absatz 2 dieses Artikels konkretisiert ebenso wie der vorhergehende Artikel den Grundsatz, daß die Mitglieder des EBR gegenüber den übrigen Arbeitnehmern der S. E. weder benachteiligt noch begünstigt werden dürfen. Er stellt zunächst ausdrücklich fest, daß den Mitgliedern des EBR ihre bisherigen Bezüge weitergezahlt werden. Daraus folgt, daß ihnen Lohn bzw. Gehalt auch für die Zeit zusteht, während der sie von ihren beruflichen Verpflichtungen freigestellt sind. Auch darf die Höhe ihrer Bezüge nicht wegen ihrer Mitgliedschaft im EBR verändert werden.

Aus dem genannten Grundsatz folgt weiterhin, daß die Mitglieder des EBR in der Zeit ihrer Mitgliedschaft an allen allgemeinen Vergünstigungen und an allen allgemeinen Veränderungen der Löhne und Gehälter teilnehmen.

Artikel 114

Mitglieder und frühere Mitglieder des EBR unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen der Zugehörigkeit zum EBR bekanntgeworden und vom Vorstand ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind. Das gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

Zu Artikel 114

Aus der weitgehenden Informationspflicht des Vorstands gegenüber dem EBR folgt die Verpflichtung der Mitglieder des EBR zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb oder der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens stehen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung die S. E. ein wirtschaftliches Interesse hat. Der Vorstand hat ausdrücklich diejenigen Informationen zu bezeichnen, die als geheim zu behandeln sind.

Die Mitglieder des EBR dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nicht an solche Personen weiterleiten, die selbst einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn einem Arbeitnehmer in seiner Eigenschaft als Mitglied des EBR oder dem EBR in seiner Gesamtheit ein Geheimnis mitgeteilt worden ist: in diesem Fall dürfen Mitglieder, die zunächst keine Kenntnisse von der Information erhalten hatten, unterrichtet werden.

Das Statut sieht keine besondere Sanktion für die Verletzung der Schweigepflicht durch Mitglieder des EBR vor. Die Folgen einer solchen Verletzung richten sich deshalb nach den Strafvorschriften in den Mitgliedstaaten. Bei schuldhafter Verletzung hat das Mitglied zudem den Schaden zu ersetzen, der durch die unerlaubte Veröffentlichung entstanden ist. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Mitglied unzumutbar machen und deshalb eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

Artikel 115

Die durch die Tätigkeit des EBR entstehenden Kosten trägt die S. E.

Zu Artikel 115

Die Verpflichtung der S. E., die Kosten der Tätigkeit des EBR zu übernehmen, bezieht sich nur auf solche Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben des EBR bedingt sind. Hierzu gehören alle notwendigen materiellen und personellen Aufwendungen. Es steht der S. E. frei, dem EBR die erforderlichen Räume und Arbeitsmittel selbst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für die Frage, welche Kosten durch eine sachgemäße Erfüllung der Aufgabe des EBR entstanden sind, kommt es nicht darauf an, ob sie objektiv erforderlich waren; entscheidend ist vielmehr, ob die Mitglieder des EBR die Aufwendung nach vernünftiger Überlegung für erforderlich halten durften.

Bestehen zwischen der S. E. und dem EBR Meinungsverschiedenheiten darüber, ob bestimmte Aufwendungen zu ersetzen sind, kann die in Artikel 128 bezeichnete Schiedsstelle angerufen werden.

Artikel 116

1. Ein Beauftragter einer Gewerkschaft, die in einer Betriebsstätte der S. E. vertreten ist, hat das Recht, an einzelnen Sitzungen des EBR mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn ein Sechstel der Mitglieder des EBR dies beantragt und die Mehrheit es beschließt.
2. Eine Gewerkschaft ist in einer Betriebsstätte der S. E. vertreten, wenn das Recht des Mitgliedstaates, in dem die Betriebsstätte belegen ist, dies bestimmt.

Zu Artikel 116

Die Vorschrift sieht vor, daß zu den Sitzungen des EBR Beauftragte der in den Betriebsstätten der S. E. vertretenen Gewerkschaften teilnehmen können.

Wann eine Gewerkschaft in einer Betriebsstätte vertreten ist, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Betriebsstätte belegen ist. Diese Verweisung gilt allgemein für alle Vorschriften dieses Titels, in denen auf die in den Betriebsstätten der S. E. vertretenen Gewerkschaften Bezug genommen wird (Artikel 140 und 146).

Artikel 117

Der EBR kann zur Klärung einzelner Fragen einen oder mehrere Sachverständige heranziehen, wenn dies zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung notwendig erscheint. Der Vorstand hat dem Sachverständigen alle zu dessen Arbeit erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht zwingende Gesellschaftsinteressen dem entgegenstehen. Die durch eine notwendige Beratung durch einen Sachverständigen anfallenden Kosten trägt die S. E.

Zu Artikel 117

Der EBR hat zahlreiche Aufgaben, für die das Verständnis komplizierter wirtschaftlicher Zusammenhänge notwendig ist. Ihm muß deshalb das Recht zustehen, erforderlichenfalls Sachverständige zu berufen, die ihn zu einzelnen Fragen beraten und ihm Stellungnahmen vorzubereiten helfen. Dieser Artikel stellt ausdrücklich klar, daß die S. E. auch die Kosten zu tragen hat, die durch die Bestellung solcher Sachverständiger anfallen. Er gewährleistet darüber hinaus, daß der Sachverständige Zugang zu allen Unterlagen bekommt, die er zu seiner Tätigkeit bedarf. Eine Einschränkung besteht nur dann, wenn zwingende Interessen der S. E. die Aushändigung von Unterlagen verbieten. Bestehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand der S. E. und dem EBR, kann die in Artikel 128 bezeichnete Schiedsstelle angerufen werden.

Aus der Formulierung der Vorschrift folgt, daß der EBR nur zur Klärung einzelner Fragen Sachverständige heranziehen darf. Der EBR ist demnach nicht berechtigt, Sachverständige als ständige Berater zu beschäftigen.

Artikel 118

1. Der EBR berichtet den Arbeitnehmern in ihm geeignet erscheinender Weise regelmäßig über seine Arbeiten.
2. Die Berichte haben die Interessen der S. E. zu berücksichtigen und dürfen insbesondere keine Betriebs- oder Produktionsgeheimnisse preisgeben, die Gegenstand besonderen Schutzes in einem der Mitgliedstaaten sind.

Zu Artikel 118

Der EBR hat die Arbeitnehmer der S. E. regelmäßig über seine Arbeit zu unterrichten. Nur eine regelmäßige und umfassende Berichterstattung kann die notwendige Zusammenarbeit zwischen den vertretenen Arbeitnehmern und dem EBR sicherstellen; sie gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, den EBR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu kontrollieren.

Der EBR bestimmt selbst die Form, in der seine Berichte abgefaßt und veröffentlicht werden. Sie hängt unter anderem von der Zahl der vertretenen Arbeitnehmer und der Organisation des Unternehmens ab.

5. Unterabschnitt

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 119

1. Die Aufgabe des EBR ist die Vertretung der Interessen der in der S. E. tätigen Arbeitnehmer.
2. Die Zuständigkeit des EBR beschränkt sich auf die Angelegenheiten, die die gesamte S. E. oder mehrere ihrer Betriebsstätten betreffen. Die Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die eine tarifvertragliche Regelung im Sinne des 4. Abschnitts besteht.
3. Der EBR hat darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer der S. E. bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die nach den Vorschriften des vierten Abschnitts abgeschlossenen Tarifverträge und die von ihm abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen eingehalten werden.

Zu Artikel 119

Dieser Artikel enthält eine allgemeine Umschreibung der Aufgaben und der Zuständigkeiten des EBR. Er stellt in Absatz 1 klar, daß der EBR die Interessen der Arbeitnehmer der gesamten S. E. zu vertreten hat. Er darf nicht einzelne Gruppen von Arbeitnehmern, z. B. die Arbeitnehmer einzelner Betriebsstätten oder Nationalitäten, gegenüber anderen Gruppen bevorzugen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß er sich für die Belange einzelner Gruppen oder auch einzelner Arbeitnehmer besonders einsetzt, soweit es durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Der EBR ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an die in diesem Statut bezeichneten Zuständigkeiten gebunden. Absatz 2 enthält eine Begrenzung der Zuständigkeit des EBR in zwei Richtungen. Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß der EBR eine Vertretung der Arbeitnehmer der gesamten S. E. ist, neben der die nach nationalem Recht bei den Betriebsstätten gebildeten Betriebsräte fortbestehen (Artikel 101). Handelt es sich um Angelegenheiten, die lediglich eine einzelne Betriebsstätte betreffen, fallen diese in die Zuständigkeit der nationalen Vertretung. Der EBR kann allenfalls durch Ratschläge und Empfehlungen die Entscheidung dieser nationalen Vertretung beeinflussen. Handelt es sich dagegen um eine Maßnahme, die mehrere Betriebsstätten betrifft, so ist der EBR als die gemeinsame Vertretung der Arbeitnehmer dieser Betriebsstätten zuständig. Es liegt im Interesse einer erfolgreichen Arbeit des EBR, wenn dieser die Zusammenarbeit mit den nationalen Vertretungen auf allen Gebieten fördert und vor wichtigen Entscheidungen deren Stellungnahmen einholt.

Die Zuständigkeit des EBR wird weiterhin eingegrenzt durch Tarifverträge, die von der S. E. mit den in ihr vertretenen Gewerkschaften abgeschlossen worden sind (vgl. 4. Abschnitt dieses Titels). Entscheidend ist hierbei nicht, ob eine Angelegenheit durch Tarifverträge geregelt werden kann, sondern daß tatsächlich eine solche Regelung besteht.

Eine weitere Begrenzung der Zuständigkeit des EBR besteht, wenn die S. E. zu einem Konzern gehört und ein Konzern-Betriebsrat gebildet worden ist. Die nach Artikel 123 vorgeschriebene Zustimmung des EBR zu bestimmten Entscheidungen des Vorstands wird durch die Zustimmung des Konzern-Betriebsrates ersetzt (Artikel 135 Abs. 1).

Bestehen unter den verschiedenen Vertretungen oder zwischen den Vertretungen und dem Vorstand Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, kann die in Artikel 128 bezeichnete Schiedsstelle angerufen werden.

Artikel 120

1. Der Vorstand und der EBR kommen in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Beratungen zusammen.
2. Der Vorstand der S. E. unterrichtet den EBR regelmäßig über die allgemeine wirtschaftliche Lage der S. E. und die voraussehbare Entwicklung. Die Unterrichtung erfolgt durch einen schriftlichen Bericht des Vorstands über das jeweils abgelaufene Vierteljahr. Der Bericht enthält mindestens
 - eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung der Wirtschaftsbereiche, in denen die S. E. tätig ist;
 - eine Übersicht über die Geschäftsentwicklung der S. E.;
 - eine Darstellung der voraussehbaren Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der Arbeitnehmer;
 - eine Übersicht über die beschlossenen Investitionen.
3. Der Vorstand hat den EBR außerdem vom Eintritt besonderer Ereignisse zu unterrichten.

Zu Artikel 120

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem EBR liegt im Interesse sowohl der Leitung der S. E. als auch des EBR und der von ihm vertretenen Arbeitnehmer. Diese Zusammenarbeit, die von beiden Seiten getragen werden muß, schließt eine wirksame Interessenvertretung nicht aus, sondern sie erleichtert sie. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die gegenseitige Information und die gemeinsame Beratungen zwischen dem Vorstand der S. E. und dem EBR; die Regelung dieses Statuts hat dem besonderes Gewicht beigemessen, indem es an verschiedenen Stellen eine weitgehende Informationspflicht des Vorstands gegenüber dem EBR begründet.

Der Vorstand hat in jedem Vierteljahr dem EBR einen schriftlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage der S. E. zu geben. Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen sind für eine wirksame Arbeit des EBR unerlässlich. Der EBR muß wissen, wie die Entwicklung in den Wirtschaftsbereichen verläuft, in denen die S. E. ihre Tätigkeit ausübt, wie die derzeitige

wirtschaftliche Lage der S. E. ist und welche wirtschaftlichen Entwicklungen zu erwarten sind. Schließlich ist auch die frühzeitige Kenntnis wichtiger Entscheidungen, wie Investitions- und Rationalisierungsmaßnahmen, erforderlich, da diese erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der S. E. und auf die Lage der Arbeitnehmer haben können. Frühzeitige Information ermöglicht dem EBR, gegebenenfalls nachteilige Folgen, die sich für die Arbeitnehmer aus Veränderungen der wirtschaftlichen Lage und aus bestimmten Maßnahmen ergeben können, zu verhindern oder zu mildern, und zusammen mit dem Vorstand rechtzeitig nach einer Lösung der zu erwartenden Schwierigkeiten zu suchen. Es liegt im Interesse des Vorstands, den im zweiten Absatz dieses Artikels vorgeschriebenen Bericht so abzufassen, daß eine umfassende Information des EBR gewährleistet ist. Er wird erforderlichenfalls diesen Bericht noch zu erläutern und die langfristigen Ziele und Aussichten der Gesellschaft zu verdeutlichen haben.

Artikel 121

1. Der EBR erhält alle Mitteilungen und Unterlagen, die den Aktionären zur Verfügung gestellt werden.
2. Dem EBR ist der Jahresabschluß nach seiner Feststellung mit den erforderlichen Erläuterungen zur Unterrichtung zuzuleiten.

Zu Artikel 121

Die Vorschrift enthält eine weitere Konkretisierung der Informationspflicht des Vorstands gegenüber dem EBR. Informationen, die die Aktionäre der S. E. erhalten, stehen auch dem EBR zur Verfügung.

Wegen des besonderen Informationswertes des Jahresabschlusses wird im zweiten Absatz ausdrücklich festgestellt, daß dieser mit den Erläuterungen, die für seine Auswertung erforderlich sind, dem EBR zugestellt wird.

Artikel 122

1. Der EBR kann zu jeder Frage, die ihm von Wichtigkeit erscheint, von dem Vorstand schriftliche Auskünfte verlangen und seine Stellungnahme dazu abgeben.
2. Der EBR kann jedes Mitglied des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen und die Erteilung von Auskünften oder die Erläuterung von Geschäftsvorgängen verlangen.

Zu Artikel 122

Während die beiden vorhergehenden Artikel dem Vorstand die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Unterrichtung des EBR auferlegen, folgt aus dieser Vorschrift das Recht des EBR, zu einzelnen Fragen zusätzliche Auskünfte vom Vorstand zu verlangen. In Absatz 1 ist ein schriftliches Informationsverfahren vorgesehen. Das Auskunftsrecht des EBR ist

nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die für die Arbeitnehmer der S. E. und für die Arbeit des EBR objektiv von besonderer Wichtigkeit sind. Diese Frage ist häufig nicht nach objektiven Maßstäben und erst dann zu entscheiden, wenn die verlangten Auskünfte vorliegen.

Absatz 2 sieht ein mündliches Auskunftsverfahren vor: der EBR kann von den Mitgliedern des Vorstands die Erteilung von Auskünften und die Erläuterung von Geschäftsvorgängen in seinen Sitzungen verlangen. Dieses Verfahren bietet gegenüber dem in Absatz 1 vorgesehenen den Vorteil, daß sich der EBR sogleich zu den Ausführungen des Vorstands erklären kann und so eine Abstimmung gegensätzlicher Ansichten beschleunigt und erleichtert wird. Auch das Recht auf mündliche Auskunft ist nicht auf bestimmte Sachgebiete oder auf besonders wichtige Fragen beschränkt.

Selbstverständlich hat der Vorstand dem Verlangen des EBR zu entsprechen, sofern nicht zwingende Interessen der Gesellschaft entgegenstehen. Ist zwischen dem Vorstand und dem EBR streitig, ob eine Einladung abgelehnt oder eine Auskunft verweigert werden darf, kann die Schiedsstelle angerufen werden.

Artikel 123

1. Der Vorstand kann Entscheidungen nur mit Zustimmung des EBR treffen, sofern diese sich beziehen auf
 - a) die Grundsätze über die Anstellung, berufliche Förderung und die Entlassung der Arbeitnehmer;
 - b) die Durchführung der Berufsausbildung;
 - c) die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung von neuen Entlohnungsmethoden;
 - d) die Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene;
 - e) die Einführung und die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen;
 - f) den Beginn und das Ende der Arbeitszeiten;
 - g) die Aufstellung des Urlaubsplanes.
2. Eine Entscheidung, die der Vorstand auf den in Absatz 1 genannten Gebieten ohne Zustimmung der EBR trifft, ist unwirksam.
3. Verweigert der EBR seine Zustimmung oder gibt er innerhalb einer angemessenen Frist keine Erklärung ab, kann die Zustimmung von der in Artikel 128 bezeichneten Schiedsstelle ersetzt werden.
4. Für die in Absatz 1 genannten Entscheidungen können die bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen der Arbeitnehmer die Mitentscheidungsrechte, die ihnen nach nationalem Recht zustehen, nur noch dann ausüben, wenn nicht die Zuständigkeit des EBR nach Artikel 119 Abs. 2 Satz 1 gegeben ist.

Zu Artikel 123

Dieser Artikel gibt dem EBR für bestimmte Angelegenheiten ein echtes Mitentscheidungsrecht. Das Mitentscheidungsrecht des EBR besteht nur dann, wenn seine allgemeine Zuständigkeit nach Artikel 119 Abs. 1 gegeben ist. Es besteht also z. B. nicht für solche Angelegenheiten, für die eine tarifvertragliche Regelung im Sinne des vierten Abschnitts dieses Titels getroffen wurde. Die obligatorische Mitentscheidung des EBR entfällt aber auch dann, wenn die Zuständigkeit des Konzern-Betriebsrats gegeben ist (Artikel 134 Abs. 2): die Zustimmung des EBR wird in diesem Fall durch die Zustimmung des Konzern-Betriebsrats ersetzt (Artikel 135 Abs. 1). Wollte man die Entscheidung des Vorstands der herrschenden S. E. an die Zustimmung der Europäischen Betriebsräte bei den einzelnen abhängigen Gesellschaften binden, würden notwendige Entscheidungen und Maßnahmen erheblich verzögert und oft sogar unmöglich gemacht. Andererseits kann die Zustimmung, wenn sie vom zuständigen Konzern-Betriebsrat verweigert wurde, nicht von der Gesamtheit der Europäischen Betriebsräte ersetzt werden. Dies folgt aus der Stellung des Konzern-Betriebsrats als der im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinsamen Vertretung der Arbeitnehmer aller Konzerngesellschaften.

Was für das Verhältnis zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem EBR gilt, gilt sinngemäß auch für das Verhältnis des EBR und den nach nationalem Recht bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen. Die Mitwirkungsrechte dieser Vertretungen werden durch die nach dieser Vorschrift dem EBR übertragenen Rechte abgelöst. Fällt eine Entscheidung in die Zuständigkeit des Konzern-Betriebsrats, sind entsprechend die Mitwirkungsrechte der nationalen Vertretungen zugunsten des Konzern-Betriebsrats eingeschränkt (Artikel 135 Abs. 1).

Der EBR kann auf den in diesem Artikel aufgezählten Gebieten Betriebsvereinbarungen abschließen (Artikel 127 Abs. 1). Auch durch sie kann die in diesem Artikel vorgeschriebene Zustimmung ersetzt werden.

Eine Entscheidung, die der Vorstand im Rahmen der Zuständigkeit des EBR ohne dessen Zustimmung trifft, ist grundsätzlich rechtsunwirksam (Absatz 2). In Absatz 3 ist vorgesehen, daß die Zustimmung von der in Artikel 128 bezeichneten Schiedsstelle ersetzt werden kann, wenn sie vom EBR verweigert wird. Das gleiche gilt, wenn der EBR eine Entscheidung oder eine Maßnahme dadurch verzögert, daß er innerhalb einer angemessenen Frist keine Erklärung abgibt. Ob dem EBR eine angemessene Frist zu einer Stellungnahme zur Verfügung gestanden hat, hat im Streitfall die Schiedsstelle vor ihrer sachlichen Entscheidung zu klären. Dabei ist von Bedeutung, ob die Stellungnahme des EBR längerer Vorbereitung bedurfte und ob der Vorstand erkennbar gemacht hat, daß es sich um eine besonders dringliche Entscheidung handelt.

Das Mitentscheidungsrecht des EBR ist für solche Fragen vorgesehen, die die Arbeitnehmer der S. E. unmittelbar betreffen. Die in Absatz 1 dieses Artikels enthaltene Aufzählung ist abschließend.

- a) Unter den Grundsätzen über die Anstellung, berufliche Förderung und die Entlassung der Arbeitnehmer sind die vom Vorstand festgelegten Richtlinien zu verstehen. Sie sind insbesondere in Großunternehmen von entscheidendem Einfluß auf die beruflichen Möglichkeiten des einzelnen Arbeitnehmers und auf die Personalstruktur der Gesellschaft. Im einzelnen fallen hierunter z. B. die Voraussetzungen für die Einstellung und für die Vergabe einzelner Stellen (theoretische Vorbildung, berufliche Erfahrung, Lebensalter usw.), die Maßstäbe, nach denen berufliche Förderungsmaßnahmen (Fachlehrgänge, Sprachlehrgänge usw.) vergeben werden und die allgemeinen Gesichtspunkte, nach denen Arbeitnehmer entlassen werden.

Das Mitentscheidungsrecht besteht nicht für einzelne personelle Maßnahmen. Ihre Wirksamkeit bestimmt sich ausschließlich nach den Rechten der Mitgliedsstaaten, in denen der betroffene Arbeitnehmer beschäftigt ist. Soweit den bei den Betriebsstätten gebildeten nationalen Betriebsräten Mitwirkungsrechte bei einzelnen personellen Entscheidungen zustehen, bleiben diese unberührt. Der EBR als gemeinsame Vertretung aller Arbeitnehmer der S. E. ist wegen seiner mehr unternehmenbezogenen Stellung weit weniger als die betriebsbezogenen, nationalen Vertretungen in der Lage, bei einzelnen personellen Maßnahmen mitzuzentscheiden.

- b) Der EBR bestimmt mit über die Art und Weise, in der die Berufsausbildung durchgeführt wird. Unter den Begriff der Berufsausbildung fallen die Grundausbildung der Lehrlinge, die allgemeine Fortbildung und die weiterführende Ausbildung von Arbeitnehmern zu Spezialberufen sowie die Praktika betriebsfremder Personen. Zur Berufsausbildung gehört außerdem die Umschulung von Arbeitnehmern zu anderen Berufen, wie sie z. B. aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich werden kann.
- c) Die Entlohnungsgrundsätze bestimmen die Art und Weise, in der die Zahlung der Löhne und Gehälter erfolgt (Zeitlohn oder Akkordlohn, Abschlagszahlungen, Zeitpunkt der Zahlung usw.). Unter Entlohnungsmethoden ist das Verfahren zu verstehen, nach dem die Entlohnungsgrundsätze durchgeführt werden: Verfahren der Arbeitsplatzbewertung, Verfahren zur Ermittlung von Leistungslöhnen (Einzelakkord oder Gruppenakkord; Zeitakkord oder Stückakkord usw.).
- d) Ein Mitentscheidungsrecht ist für die Maßnahmen der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene vorgesehen, also dort, wo das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer unmittelbar betroffen sind. Der Mitentscheidung unterliegen die Fragen des Arbeitsschutzes, die Beseitigung von Unfallgefahren, Belehrungen der Arbeitnehmer über den Unfallschutz, die Anlage und Unterhaltung von sanitären Einrichtungen. Der EBR kann zwar die Einführung zusätzlicher Maßnahmen nicht erzwingen; er kann jedoch nachdrücklich darauf hinweisen und bei der Anlage neuer Einrichtungen die Belange der Arbeitnehmer vertreten.

- e) Der EBR hat ein Mitentscheidungsrecht bei der Einführung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen. Ebenso wenig wie die unter Buchstabe d) genannten Maßnahmen, kann der EBR nach dieser Vorschrift zusätzliche Wohlfahrtseinrichtungen erzwingen, er kann aber auch hier darauf hinwirken und er hat, da er sein Mitentscheidungsrecht schon bei der Einführung von Wohlfahrtseinrichtungen ausübt, einen erheblichen Einfluß auf deren Gestaltung. Der EBR kann bei jeder einzelnen Verwaltungsmaßnahme, die nicht lediglich eine rein interne Maßnahme des laufenden Betriebes darstellt, mitentscheiden. Der Vorstand wird ihm deshalb oft das Recht zur selbständigen Führung von Wohlfahrtseinrichtungen zubilligen.
- f) Die Zustimmung des EBR ist weiterhin bei der Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeiten vorgeschrieben. Unter diese Vorschrift fällt die Verteilung der Gesamtarbeitszeit: Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Festlegung der Arbeitstage. Hierunter fällt jedoch nicht die Festlegung der täglichen oder wöchentlichen Gesamtarbeitszeit. Das Erfordernis der Zustimmung besteht dann, wenn es sich um allgemeine Regelungen handelt, nicht dagegen, wenn für einzelne Arbeitnehmer aufgrund eines Einzelvertrages oder kraft des Direktionsrechts die Verteilung der Arbeitszeit geändert wird.
- g) Der Urlaubsplan regelt die Verteilung des Urlaubs auf das Kalenderjahr und auf die verschiedenen Arbeitnehmergruppen. Die Zahl der Urlaubstage wird nicht durch den Urlaubsplan, sondern durch Gesetz, Tarifvertrag oder Einzelvertrag festgelegt.

Artikel 124

1. Der Vorstand ist verpflichtet, den EBR vor Entscheidungen zu hören, die betreffen
 - a) die Bewertung der Arbeitsplätze,
 - b) die Regelung von Akkord und Stücklohnsätzen.
2. Artikel 123 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
3. Der Vorstand kann entscheiden, ohne daß die Stellungnahme des EBR vorliegt, wenn diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben wird.

Zu Artikel 124

Dieser Artikel verpflichtet den Vorstand, vor allen Entscheidungen, die er auf den genannten Gebieten treffen will, die Stellungnahme des EBR einzuholen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die von ihm getroffene Entscheidung unwirksam. Der EBR hat seine Stellungnahme möglichst bald abzugeben, um rechtzeitig auf die Willensbildung des Vorstands einzuwirken und die Entscheidung nicht

unnötig zu verzögern. Nimmt er nicht innerhalb einer angemessenen Frist Stellung, verliert er für diese Entscheidung sein Mitspracherecht. Über die Frage, ob der EBR eine angemessene Frist zur Stellungnahme gehabt hat, entscheidet gegebenenfalls die Schiedsstelle (Artikel 128).

Durch die Anhörung des EBR wird die nach nationalem Recht vorgeschriebene Anhörung der bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen nicht ersetzt. Ebenso hat der Vorstand gegebenenfalls den Konzern-Betriebsrat und alle Europäischen Betriebsräte der einzelnen abhängigen Gesellschaften anzuhören. Dem Vorstand steht auf diese Weise für seine Entscheidung eine umfassende Übersicht der Ansichten und Argumente der Arbeitnehmer zur Verfügung.

- a) Unter der Bewertung des Arbeitsplatzes ist die analytische Bestimmung der Arbeitsschwierigkeit einer Tätigkeit zu verstehen, die an einem bestimmten Arbeitsplatz zu verrichten ist. Sie bildet oft die Grundlage für die Eingliederung der Arbeitnehmer in Lohn- und Gehaltsgruppen.
- b) Der EBR hat ein Mitspracherecht bei der Regelung der Akkord- und Stücklohnsätze. Es handelt sich um die abstrakte Festlegung dieser Sätze für bestimmte Arbeitsgänge und Arbeitsplätze. Dagegen fällt unter dieser Vorschrift nicht die Anwendung der Akkord- und Stücklohnsätze bei der Lohnberechnung für die einzelnen Arbeitnehmer.

Artikel 125

1. Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, den EBR vor Entscheidungen zu hören, die betreffen
 - a) die Stillegung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile;
 - b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit;
 - c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation;
 - d) den Beginn und die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann in den in Absatz 1 genannten Fällen die nach Artikel 66 Abs. 1 erforderliche Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Stellungnahme des EBR vorliegt, es sei denn, daß der EBR innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme abgegeben hat.

Zu Artikel 125

Die Vorschrift enthält eine weitere Aufzählung von Entscheidungen, die der Vorstand erst dann treffen kann, wenn er vorher die Stellungnahme des EBR eingeholt hat. Im Gegensatz zum vorigen Artikel handelt es sich hier nicht um Entscheidungen, die die Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, die jedoch wegen ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Zukunft und die Organisation der S. E. erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben können. Durch die vorherige Anhörung kann der EBR frühzeitig auf

die Willensbildung des Vorstands Einfluß nehmen; er kann durch rechtzeitige Maßnahmen nachteilige Auswirkungen für die Arbeitnehmer verhindern oder mildern.

Der EBR verliert sein Mitspracherecht für einzelne Entscheidungen, wenn er es nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausübt. Die Dauer der Frist bestimmt sich im Einzelfall danach, ob die Stellungnahme einer längeren Vorbereitung (z. B. Sachverständigengutachten) bedarf und ob die beabsichtigte Entscheidung erkennbar eilbedürftig ist. In Zweifelsfällen kann die Schiedsstelle (Artikel 128) angerufen werden.

Absatz 2 sichert die Befolgung der Anhörungspflicht. Er ermöglicht dem EBR zusätzlich einen Einfluß auf die Willensbildung des Aufsichtsrats. Gemäß Artikel 66 Abs. 1 ist für alle im vorliegenden Artikel genannten Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Diese Zustimmung darf erst dann erteilt werden, wenn die Stellungnahme des EBR vorliegt. Der Aufsichtsrat hat sich vom Vorliegen dieses Erfordernisses zu überzeugen.

Die Anhörung ist obligatorisch. Der Vorstand kann sie nicht mit der Begründung verweigern, daß es sich um besonders eilbedürftige Entscheidungen handle. Alle in diesem Artikel genannten Entscheidungen bedürfen, selbst wenn sie eilig sind, einer hinreichenden Vorbereitung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat. Wird der EBR rechtzeitig durch den Vorstand von einer beabsichtigten Entscheidung unterrichtet, so kann er seine Stellungnahme abgeben, ohne daß die Entscheidung hierdurch verzögert würde.

Auch das Interesse des S. E. an der Geheimhaltung rechtfertigt keine Einschränkung der Anhörungspflicht. Die Mitglieder des EBR unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 114). Die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten zeigen, daß sich die Mitglieder von Arbeitnehmervertretungen an diese Verpflichtung halten.

a) Die Stilllegung des Unternehmens ist die dauernde Beendigung der Unternehmenstätigkeit. Sie hat die Auflösung der Unternehmensorganisation und die Entlassung der Arbeitnehmer zur Folge. Entsprechendes gilt für die Stilllegung von Unternehmensteilen. Ob es sich um einen erheblichen Unternehmensteil handelt, richtet sich danach, welche Bedeutung er in der Gesamtorganisation des Unternehmens hat und wie viele Arbeitnehmer von der Stilllegung betroffen sind. Auch einzelne Betriebe und Betriebsabteilungen können wesentliche Unternehmensteile sein. Hat ein Teil des Unternehmens seine Tätigkeit nur für bestimmte Aufgaben oder eine bestimmte Zeit aufgenommen, besteht keine Anhörungspflicht, wenn dieser Teil nach Abschluß der vorher bestimmten Arbeiten oder nach Ablauf der vorgesehenen Zeit stillgelegt wird.

Die Verlegung des Unternehmens betrifft in erster Linie die tatsächliche Verlegung der Verwaltung der Gesellschaft und der Betriebsstätten.

b) Die Anhörungspflicht besteht auch bei zeitweiliger Veränderung der Unternehmenstätigkeit, sofern sie nicht lediglich saisonbedingt oder von sehr kurzer Dauer ist.

c) Unter Veränderungen in der Unternehmensorganisation ist die Neuverteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen innerhalb des Unternehmens und die Änderung der Zusammensetzung der Träger dieser Zuständigkeiten und Befugnisse zu verstehen. Es kommt beispielsweise die Neuverteilung der Aufgaben im Produktionsprozeß auf die einzelnen Betriebe und die Betriebsabteilung in Betracht.

d) Die Entscheidungen, die die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen betreffen, sind oft ohne unmittelbaren Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der Arbeitnehmer. Dagegen sind die Wirkungen, die sich mittelbar und oft erst langfristig für die Arbeitnehmer ergeben, in aller Regel erheblich. Es besteht deshalb die Gefahr, daß durch bindende Vereinbarungen mit anderen Unternehmen vollendete Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand nicht vorauszusehen und später nicht mehr zu verhindern sind. Die vorherige Anhörung des EBR erscheint deshalb auch bei diesen Entscheidungen erforderlich zu sein.

Auf die Form, in der die Zusammenarbeit mit dem anderen Unternehmen erfolgt, kommt es für die Anwendbarkeit dieses Artikels nicht an. Entscheidend ist lediglich, daß die Zusammenarbeit auf Dauer angelegt ist, daß es sich also nicht lediglich um eine Zusammenarbeit für einzelne Aufgaben im Rahmen der gewöhnlichen Unternehmens- bzw. Betriebsführung handelt.

Artikel 126

1. Die Anhörung erfolgt schriftlich unter Darlegung der Gründe, die den Vorstand veranlassen, die Entscheidung zu treffen, sowie der wirtschaftlichen und personellen Folgen, die die Entscheidung voraussichtlich haben wird.
2. Weicht der Vorstand von den in der Stellungnahme des EBR enthaltenen Empfehlungen ab, hat er das gegenüber dem EBR zu begründen.

Zu Artikel 126

Die Vorschrift legt das Verfahren der Anhörung fest. Der Vorstand hat die beabsichtigte Entscheidung und die Überlegungen, die seiner Ansicht nach für diese Entscheidung sprechen, schriftlich darzulegen. Er hat weiterhin auf die Folgen hinzuweisen, die sich durch die Entscheidung für die S. E. und deren Arbeitnehmer ergeben werden.

Der Vorstand kann bei seiner Entscheidung von den Empfehlungen des EBR abweichen. Er hat sich in diesem Fall mit den Argumenten des EBR auseinanderzusetzen und zu begründen, weshalb eine abweichende Entscheidung erforderlich erschien.

Artikel 127

1. Der EBR kann im Rahmen seiner Zuständigkeit auf den in den Artikeln 123 und 124 genannten Gebieten mit dem Vorstand der S. E. Betriebsvereinbarungen abschließen.
2. Die vom EBR abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen abgeschlossen werden.

Zu Artikel 127

Ist zwischen der S. E. und dem EBR im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Vereinbarung abgeschlossen worden, wirkt ihr Inhalt unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis der von ihr betroffenen Arbeitnehmer ein. Die Regelungen der Betriebsvereinbarungen können nicht durch Einzelvertrag zuungunsten der Arbeitnehmer abgeändert werden. Dagegen ist es nach dem Sinn solcher betrieblichen Vereinbarungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen, die kollektiv vereinbarte Regelung durch Einzelvertrag zugunsten der Arbeitnehmer abzuändern.

Um zu vermeiden, daß vom EBR und von den nationalen Vertretungen unterschiedliche Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden, legt Absatz 2 den Vorrang der vom EBR abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen fest. Eine entsprechende Regelung erhält Artikel 135 Abs. 2 für die Konzern-Betriebsvereinbarungen: danach gehen die vom Konzern-Betriebsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen den Betriebsvereinbarungen der Europäischen Betriebsräte und der nationalen Vertretungen vor.

Eine Betriebsvereinbarung, gleichgültig von welcher Arbeitnehmervertretung sie abgeschlossen wurde, wird durch eine tarifvertragliche Regelung, die zwischen der S. E. und den in ihren Betriebsstätten vertretenen Gewerkschaften abgeschlossen wurde, verdrängt. Die Gewerkschaften haben auf diese Weise einen unmittelbaren Einfluß auf die Arbeitsbedingungen in der S. E.

6. Unterabschnitt

Schiedsverfahren

Artikel 128

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem EBR und dem Vorstand der S. E. wird eine Schiedsstelle gebildet.
2. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus Beisitzern, die zu gleichen Teilen vom EBR und vom Vorstand der S. E. bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, der mit Zustimmung beider Parteien bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden oder die Gesamtzahl der Beisitzer nicht zustande, werden diese durch das Gericht des Sitzes der S. E. bestimmt.

3. Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
4. Alle Entscheidungen der Schiedsstelle sind für beide Parteien verbindlich.

Zu Artikel 128

Im Interesse einer möglichst engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem EBR sind alle Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Unternehmens beizulegen. Da eine Einigung nicht immer durch Verhandlungen zu erzielen sein wird, ist eine Schiedsstelle erforderlich, deren Entscheidungen für beide Parteien verbindlich sind. Die Parteien bestimmen die Zusammensetzung der Schiedsstelle grundsätzlich selbst. Nur wenn und soweit eine Einigung über die Zusammensetzung nicht erreicht werden kann, ist es erforderlich, daß eine Instanz außerhalb des Unternehmens über diese Verfahrensfrage entscheidet.

Artikel 129

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem EBR und den in Artikel 101 bezeichneten Vertretungen wird eine Schiedsstelle gebildet.
2. Artikel 128 Abs. 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 129

Der im vorigen Artikel zum Ausdruck gekommene Grundsatz, daß Meinungsverschiedenheiten intern beizulegen sind, gilt besonders für das Verhältnis der verschiedenen Arbeitnehmervertretungen untereinander. Es sind deshalb gegebenenfalls auch zwischen dem EBR und den nach nationalem Recht bei den Betriebsstätten gebildeten Vertretungen Schiedsstellen zu bilden.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten der verschiedenen Vertretungen mit dem Konzern-Betriebsrat sind in Artikel 136 Schiedsstellen vorgesehen.

2. ABSCHNITT

Der Konzern-Betriebsrat

Artikel 130

1. Bei jeder S. E., die herrschendes Konzernunternehmen ist und die Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten hat oder deren abhängige Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten haben, wird ein Konzern-Betriebsrat gebildet. Dies gilt auch dann, wenn die herrschende S. E. selbst von einer anderen Gesellschaft abhängig ist.
2. Anstelle des Konzern-Betriebsrats können andere Formen einheitlicher Vertretungen der Arbeit-

nehmer gegenüber dem Vorstand der herrschenden S. E. gebildet werden. Diese Vertretungen haben gegenüber dem Vorstand der herrschenden S. E. dieselben Rechte und Verpflichtungen wie der Konzern-Betriebsrat.

Zu Artikel 130

Der EBR kann die Interessen der Arbeitnehmer nur dann wirksam vertreten, wenn er durch Information, Anhörung oder Mitentscheidung am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß beteiligt ist. Sind mehrere Unternehmen unter einheitlicher Leitung zu einem Konzern zusammengefaßt, sind zahlreiche Entscheidungen, die die einzelnen Unternehmen betreffen, der herrschenden S. E. übertragen; sie sind damit der Mitwirkung der Arbeitnehmervertretungen der einzelnen Unternehmen entzogen. Deshalb müssen die Arbeitnehmer aller Konzernunternehmen in einer gemeinsamen Institution gegenüber der Leitung der herrschenden S. E. vertreten sein. Diese Notwendigkeit wird in den Reformvorhaben der Mitgliedstaaten allgemein betont.

Da die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bei den einzelnen Konzernen zu unterschiedlich sind, erschien es nicht wünschenswert, eine bis ins einzelne gehende Regelung des Konzern-Betriebsrats bindend vorzuschreiben. Es sollte vielmehr den Arbeitnehmern des Konzerns überlassen bleiben, eine gemeinsame Vertretung gegenüber der Konzernspitze zu bilden, die den Verhältnissen des einzelnen Konzerns gerecht wird (vgl. Absatz 2). Auf diese Weise kann zugleich einer zu weitgehenden Einschränkung der Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vertretungen durch den Konzern-Betriebsrat entgegenge wirkt werden.

Artikel 131

Die Mitglieder des Konzern-Betriebsrats werden entsandt

- von den Europäischen Betriebsräten der Konzerngesellschaften, soweit diese Europäische Aktiengesellschaften sind, für die nach Artikel 100 ein EBR zu bilden ist;
- von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen der Konzernunternehmen, soweit diese Gesellschaften des Rechts eines Mitgliedstaates oder Europäische Aktiengesellschaft sind, für die kein EBR zu bilden ist.

Zu Artikel 131

Im Konzern-Betriebsrat müssen die Interessen aller Arbeitnehmer des Konzerns vertreten sein. Eine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder durch die Arbeitnehmer des Konzerns ist häufig, aber schon aus technischen Gründen kaum durchführbar. Es mußte deshalb den bei den Konzernunternehmen bestehenden Vertretungen übertragen werden, Mitglieder ihres Vertrauens in den Konzern-Betriebsrat zu entsenden.

Artikel 132

Jede der in Artikel 131 bezeichneten Vertretungen bestimmt aus ihrer Mitte diejenigen Personen, die sie in den Konzern-Betriebsrat entsendet, und zwar

- einen Vertreter für jedes Unternehmen mit weniger als 1000 Arbeitnehmern,
- zwei Vertreter für jedes Unternehmen mit 1000 bis 4999 Arbeitnehmern,
- drei Vertreter für jedes Unternehmen mit 5000 bis 9999 Arbeitnehmern,
- vier Vertreter für jedes Unternehmen mit 10 000 bis 19 999 Arbeitnehmern, darüber hinaus einen Vertreter für jeweils 10 000 Arbeitnehmer.

Zu Artikel 132

Es obliegt den in Artikel 131 genannten Vertretungen, aus ihrer Mitte diejenigen Personen zu bestimmen, die in den Konzernbetriebsrat entsandt werden. Sie organisieren die Wahl nach einem Verfahren, das sie selbst bestimmen. Es schien zu genügen, daß das Statut nur die Zahl der Vertreter festlegt, wobei einer angemessenen Abstufung Rechnung getragen wurde.

Artikel 133

Für die Geschäftsführung des Konzern-Betriebsrats gelten die Vorschriften der Artikel 111 bis 118 entsprechend.

Zu Artikel 133

Dem Konzern-Betriebsrat obliegen als einheitlicher Vertretung aller Arbeitnehmer des Konzerns gegenüber der Konzernleitung ähnliche Aufgaben wie dem EBR als Vertretung der Arbeitnehmer der einzelnen S. E. Die für den EBR vorgesehene Regelung konnte deshalb für den Konzern-Betriebsrat übernommen werden.

Soweit anstelle des Konzern-Betriebsrats andere Formen einer Vertretung der Arbeitnehmer des Konzerns gebildet werden können (vgl. Artikel 130 Abs. 2), sind auch die Vorschriften über die Geschäftsführung des Konzern-Betriebsrats dispositiv.

Artikel 134

1. Die Aufgabe des Konzern-Betriebsrats ist die Vertretung der Interessen der in dem Konzern tätigen Arbeitnehmer.
2. Der Konzern-Betriebsrat ist nur zuständig für Angelegenheiten, die mehrere abhängige Unternehmen oder mindestens ein abhängiges Unternehmen und die herrschende S. E. betreffen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die eine tarifvertragliche Regelung im Sinne des 4. Abschnitts besteht.
3. Auf das Verhältnis zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem Vorstand der herrschenden S. E. finden die Artikel 120 bis 127 entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 134

Die Vorschrift legt in Absatz 1 und 2 die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Konzern-Betriebsrats fest. Sie ist entsprechend der in Artikel 119 für den EBR vorgesehenen Regelung gefaßt, so daß auf die dortige Begründung verwiesen werden kann. Als gemeinsame Vertretung der Arbeitnehmer des Konzerns ist der Konzern-Betriebsrat grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die mehrere Konzerngesellschaften betreffen, und zwar auch dann, wenn lediglich die herrschende S. E. und eine abhängige Gesellschaft betroffen sind.

Um eine wirksame Vertretung der Arbeitnehmer des Konzerns gegenüber der Konzernleitung zu gewährleisten, wurden in Absatz 3 dem Konzern-Betriebsrat gegenüber dem Vorstand der herrschenden S. E. dieselben Rechte und Verpflichtungen übertragen, die Artikel 120 bis 127 für den EBR vorsehen.

Artikel 135

1. Die in Artikel 123 vorgeschriebene Zustimmung des EBR wird durch die Zustimmung des Konzern-Betriebsrats ersetzt, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Für die nationalen Vertretungen gilt Artikel 123 Abs. 4 entsprechend.
2. Die vom Konzern-Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen gehen Betriebsvereinbarungen vor, welche von den Europäischen Betriebsräten oder von den in Artikel 101 bezeichneten Vertretungen abgeschlossen wurden.

Zu Artikel 135

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Europäischen Betriebsräte und der nationalen Betriebsräte bei den abhängigen Gesellschaften werden durch den Konzern-Betriebsrat grundsätzlich nicht berührt. Dieser Grundsatz ist nur so weit eingeschränkt, wie es im Interesse einer einheitlichen Vertretung der Arbeitnehmer des Konzerns und für die Entscheidungsfähigkeit der Konzernleitung unbedingt erforderlich ist.

So kann die Zustimmung der einzelnen Vertretungen, die in diesem Statut oder in den Rechten der Mitgliedstaaten für Entscheidungen der Vorstände vorgeschrieben ist, vom Konzern-Betriebsrat mit Wirkung für diese Vertretungen erteilt werden. Andere Mitwirkungsrechte, z. B. das Recht auf vorherige Anhörung, bleiben demgegenüber bestehen.

Der Konzern-Betriebsrat kann weiterhin mit Wirkung für mehrere oder alle Konzerngesellschaften Betriebsvereinbarungen abschließen und dadurch die Zuständigkeit der einzelnen Vertretungen insoweit ersetzen.

Artikel 136

1. Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konzern-Betriebsrat und dem Vorstand der herrschenden S. E. sowie zwischen dem Konzern-Betriebsrat und den EBR oder den in Artikel 101 bezeichneten Vertretungen der

zum Konzern gehörenden Unternehmen werden Schiedsstellen gebildet.

2. Artikel 128 Abs. 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Zuständigkeit des in Artikel 128 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gerichts bestimmt sich nach dem Sitz der herrschenden S. E.

Zu Artikel 136

Vgl. Begründung zu Artikel 128 und 129.

3. ABSCHNITT**Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat****Artikel 137**

1. Die Arbeitnehmer der S. E. sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten. Sie entsenden für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats ein Mitglied. Die Satzung kann eine höhere Anzahl von Vertretern der Arbeitnehmer festlegen.
2. Werden bis zu drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt, muß sich unter diesen mindestens eine Person befinden, die nicht in einer Betriebsstätte der S. E. beschäftigt ist; werden vier oder mehr Arbeitnehmervertreter entsandt, müssen sich unter diesen mindestens zwei Personen befinden, die nicht in einer Betriebsstätte der S. E. beschäftigt sind.

Zu Artikel 137

Die Vorschrift sieht die Entsendung von Vertretern der Arbeitnehmer der S. E. in den Aufsichtsrat vor. Den Arbeitnehmern wird damit eine Kontroll- und Mitgestaltungsmöglichkeit eingeräumt, die neben den Befugnissen der einzelnen auf die Betriebe bezogenen Arbeitnehmervertretungen besteht und sich von diesen wesensmäßig unterscheidet. Durch die institutionalisierte Zusammenarbeit von Vertretern der Kapitaleigener und der Arbeitnehmer in einem Gesellschaftsorgan wird zugleich die Zusammenarbeit und Information zwischen der Leitung der S. E. und den Arbeitnehmervertretern gefördert.

Der Aufsichtsrat ist für diese institutionelle Vertretung das geeignete Organ. Da der Vorstand vom Aufsichtsrat berufen wird, haben die Arbeitnehmer über ihn einen Einfluß auf seine Zusammensetzung; da er vom Aufsichtsrat kontrolliert wird und abberufen werden kann, besteht auch ein Einfluß auf die Unternehmenspolitik.

Den Arbeitnehmervertretern ist ein Drittel der Sitze des Aufsichtsrats vorbehalten. Diese Beteiligung gewährleistet eine wirkungsvolle Geltendmachung der Gesichtspunkte der Arbeitnehmervertreter in diesem Gremium. Sie berücksichtigt auch, daß bei der S. E. noch andere Institutionen bestehen, die ausschließlich von Arbeitnehmervertretern besetzt sind und die — wie z. B. der EBR — umfangreiche Zuständigkeiten und Befugnisse gegenüber der Unternehmensleitung haben.

Die Vorschrift ermöglicht eine weitergehende Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Sie schafft hierfür die gesellschaftsrechtliche Voraussetzung. Um den unterschiedlichen Erfordernissen der Praxis zu entsprechen, wurde darauf verzichtet, ein Verfahren festzulegen und zu bestimmen, wer über diese Frage zu verhandeln hat. Die Einführung einer weitergehenden Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat muß in der Satzung ausdrücklich vorgesehen werden. Dies kann bereits bei der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft geschehen. Die Einführung einer weitergehenden Vertretung nach der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft stellt eine Satzungsänderung dar und bedarf als solche der Zustimmung der Hauptversammlung.

Absatz 2 sieht vor, daß dem Aufsichtsrat auch solche Arbeitnehmervertreter angehören müssen, die nicht bei der S. E. beschäftigt sind. Damit soll verhindert werden, daß die Arbeitnehmervertreter ausschließlich unternehmensinterne Gesichtspunkte geltend machen.

Artikel 138

1. Eine Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erfolgt nicht, wenn mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer der S. E. sie ablehnen.
2. Ein solcher Beschluß kann während der Amtszeit des Aufsichtsrats nur einmal gefaßt werden.

Zu Artikel 138

Die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wird vom Statut als Regelfall vorgesehen. Sie ist aber weder sinnvoll noch durchführbar, wenn sie nicht vom Willen einer ausreichenden Zahl von Arbeitnehmern der S. E. getragen wird. Diese Vorschrift bestimmt deshalb, daß eine Vertretung im Aufsichtsrat unterbleibt, wenn sie von zwei Dritteln der Arbeitnehmer der S. E. abgelehnt wird.

Gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift kann über diese Frage während der Amtszeit des Aufsichtsrats jeweils nur einmal abgestimmt werden.

Artikel 139

1. Die Mitglieder der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen wählen die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Sie sind an Beschlüsse und Weisungen der Vertretungen, denen sie angehören, nicht gebunden.
2. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie sich aus der Teilung der Zahl der Arbeitnehmer seiner Betriebsstätte durch die Zahl der Mitglieder der bei dieser gebildeten Vertretungen ergibt. Der Bruchteil einer Stimme zählt als volle Stimme, wenn er mindestens die Hälfte einer Stimme ausmacht.
3. Die Wahl erfolgt als Listenwahl.
4. Die Vorschlagsliste muß so viele Kandidaten benennen, wie Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind.

5. Die Vorschlagsliste hat das in Artikel 137 Abs. 2 bezeichnete Verhältnis zu berücksichtigen. Sie muß in dem Verhältnis Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit benennen, wie es der Anzahl der in den verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht.
6. Gewählt ist die Liste, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Kommt im ersten Wahlgang keine ausreichende Mehrheit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang stehen nur die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist die Liste, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zu Artikel 139

Im Gegensatz zu den Mitgliedern des EBR werden die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht unmittelbar von den Arbeitnehmern der S. E. gewählt.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der bei den einzelnen Betriebsstätten gebildeten nationalen Vertretungen. Sie bilden einen gemeinsamen Wahlkörper. Bei der Ausübung ihres Wahlrechts sind die Mitglieder an Beschlüsse und Weisungen der Vertretungen, denen sie angehören, nicht gebunden. Durch diese Regelung wird erreicht, daß sich auch Mitglieder derjenigen Vertretungen an der Wahl beteiligen können, die die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat in ihrer Mehrheit ablehnen.

Das Verhältnis der Anzahl der bei einer Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der bei ihr gebildeten nationalen Vertretung kann nach den Rechten der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sein. Es wäre daher unbillig, wenn den Stimmen der Mitglieder der verschiedenen nationalen Vertretungen bei der gemeinsamen Wahl zum Aufsichtsrat gleiches Gewicht zukäme. Deshalb ist eine Stimmengewichtung erforderlich, die dieses Verhältnis berücksichtigt. Hierfür ist die Gesamtzahl der bei einer Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer durch die Zahl der Mitglieder der bei dieser Betriebsstätte gebildeten Vertretungen zu teilen. Sind bei einer Betriebsstätte z. B. 564 Arbeitnehmer tätig, die von 10 Betriebsratsmitgliedern vertreten werden, ergibt diese Rechnung 56,4 Stimmen. Der Stimmenbruchteil von vier Zehntel Stimmen bleibt unberücksichtigt, da er weniger als eine halbe Stimme ausmacht (Absatz 2 Satz 2). Jedes Mitglied dieses Betriebsrats hat also 56 Stimmen.

Durch das in diesem Artikel vorgesehene Listenwahlverfahren wird einer Majorisierung der Arbeitnehmer kleinerer Betriebsstätten durch die Arbeitnehmer größerer Betriebsstätten entgegengewirkt. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Betriebsstätten der S. E. in verschiedenen Mitgliedstaaten belegen sind. Es wird deshalb auch vorgeschrieben, daß jede Vorschlagsliste Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit benennen muß, so-

weit Arbeitnehmer der S. E. in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind.

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sollten von einer möglichst großen Mehrheit der Arbeitnehmer der S. E. getragen werden. Von ihr kann unter anderem das Gewicht ihrer Argumente bei der Willensbildung im Aufsichtsrat abhängen. Eine Liste muß deshalb zu ihrer Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Da das Vorschlagsrecht für diese Wahl nach der Regelung des Artikels 140 verhältnismäßig breit gestreut ist, wird diese Mehrheit häufig nicht im ersten Wahlgang erreichbar sein. Im zweiten Wahlgang stehen deshalb nur noch die beiden Listen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Artikel 140

1. Wahlvorschläge können von den in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen, vom EBR, von den in den Betriebsstätten der S. E. vertretenen Gewerkschaften und von den Arbeitnehmern der S. E. eingebracht werden. Für die Wahl zum Aufsichtsrat einer S. E., die herrschendes Konzernunternehmen im Sinne des Artikels 223 ist, kann auch der Konzern-Betriebsrat Wahlvorschläge einbringen.
2. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel aller Arbeitnehmer der S. E. oder von mindestens 100 Arbeitnehmern der S. E. unterzeichnet sein.

Zu Artikel 140

Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung der Institutionen, die für die Wahl vorschlagsberechtigt sind. Die verhältnismäßig breite Streuung des Vorschlagsrechts gewährleistet, daß eine ausreichende Zahl von Listen mit Kandidaten der verschiedenen Nationalitäten und Interessengruppen zur Wahl steht. Den besonderen Verhältnissen im Konzern wird dadurch entsprochen, daß für die Wahl zum Aufsichtsrat einer herrschenden S. E. auch der Konzern-Betriebsrat als die gemeinsame Vertretung aller Konzernunternehmen Listen aufstellen kann.

Artikel 141

1. Die Wahl soll innerhalb von zwei Monaten nach Gründung der S. E. erfolgen.
2. Zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats werden die Vertreter der Arbeitnehmer für die folgende Amtszeit gewählt.

Zu Artikel 141

Absatz 1 betrifft die Wahl zum ersten Aufsichtsrat nach der Gründung einer S. E. Es wurde, ebenso wie für die Wahl des EBR eine Frist von zwei Monaten vorgesehen. Absatz 2 betrifft die regelmäßige Neuwahl des Aufsichtsrats beim Ablauf einer Amtszeit; auch hier wurde eine Parallelregelung zur Wahl des EBR getroffen.

Artikel 142

Sind die Vertreter der Arbeitnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Gründung der S. E. oder bis zum Beginn einer neuen Amtszeit des Aufsichtsrats gewählt, übt dieser seine Funktionen allein durch die von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder bis zu dem Tage aus, an dem die Entsendung der Vertreter der Arbeitnehmer erfolgt.

Zu Artikel 142

Es muß gewährleistet sein, daß der Aufsichtsrat seine Aufgaben auch dann wahrnehmen kann, wenn keine Arbeitnehmervertreter entsandt worden sind. Dieser Artikel legt deshalb fest, daß der Aufsichtsrat auch in diesem Fall beschlußfähig ist. Die den Arbeitnehmervertretern vorbehaltenen, unbesetzten Sitze werden bei der Berechnung von Mehrheiten, die für Entscheidungen des Aufsichtsrats vorgesehen sind, nicht mitgerechnet.

Artikel 143

1. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet.
2. Der Wahlkommission obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl und der in Artikel 138 vorgesehenen Abstimmung.
3. Die Wahlkommission setzt sich aus Mitgliedern der in Artikel 102 bezeichneten Vertretungen im Verhältnis der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer zusammen. Die Zahl ihrer Mitglieder darf 25 nicht übersteigen.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission sind an Beschlüsse oder Weisungen der Vertretungen, denen sie angehören, nicht gebunden.

Zu Artikel 143

Die Bildung der Wahlkommission ist zwingend vorgeschrieben. Sie hat die Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat vorzubereiten und zu überwachen. Die gleichen Aufgaben hat sie bei der in Artikel 138 vorgesehenen Abstimmung der Arbeitnehmer, ob eine Vertretung im Aufsichtsrat unterbleiben soll.

Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist nicht im einzelnen geregelt, um die Anpassung an die Gegebenheiten der einzelnen S. E. zu ermöglichen. Die Zahl ihrer Mitglieder sollte so sein, daß eine wirksame Arbeitsweise gesichert ist: sie muß groß genug sein, um eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmergruppen zu gewährleisten.

Die Mitglieder der Wahlkommission sind an Weisungen und Beschlüsse der nationalen Vertretungen, denen sie angehören, nicht gebunden. So können sich an der Arbeit der Wahlkommission auch die Mitglieder derjenigen nationalen Vertretungen beteiligen, welche die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat mehrheitlich ablehnen.

Artikel 144

Die Amtszeit der von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach der Amtszeit der von der Hauptversammlung entsandten Mitglieder. Die Vorschriften der Artikel 108 und 110 finden entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 144

Um die Effektivität und die Kontinuität der Arbeit des Aufsichtsrats zu gewährleisten, haben die von den Arbeitnehmern und die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die gleiche Amtsdauer. Hierdurch wird zugleich die tatsächliche Gleichstellung beider Mitgliedergruppen gefördert.

An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt das diesem entsprechende Ersatzmitglied der betreffenden Liste.

Artikel 145

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat haben dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie genießen denselben Kündigungsschutz wie die Mitglieder des EBR.

Zu Artikel 145

Der Artikel sichert den Vertretern der Arbeitnehmer die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabdingbare rechtliche Gleichstellung mit den von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern. Dies gilt hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, die für diese Aufsichtsratsmitglieder durch dieses Statut oder durch die Satzung der S. E. begründet werden. Eine in einem Einzelvertrag mit einem Vertreter der Arbeitnehmer getroffene abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Den Vertretern der Arbeitnehmer steht deshalb unter anderem auch die Vergütung zu, die den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern gezahlt wird. Sie haben denselben Verantwortungsbereich und haften für Pflichtverletzungen wie diese.

Zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit, die durch ihre Stellung als Arbeitnehmer der S. E. gefährdet sein könnte, genießen sie denselben Kündigungsschutz wie die Mitglieder des EBR: ihre Kündigung ihr während der Dauer ihres Mandats und der drei darauffolgenden Jahre unzulässig, soweit nicht ein Grund zu einer fristlosen Kündigung vorliegt (vgl. Artikel 112).

4. ABSCHNITT

Regelung der Arbeitsbedingungen

Artikel 146

Die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der S. E. können durch Tarifvertrag zwischen der S. E. und den in ihren Betriebsstätten vertretenen Gewerkschaften geregelt werden.

Zu Artikel 146

Die Vorschrift begründet eine besondere Tariffähigkeit der S. E. Die S. E. ist damit nicht ausschließlich auf die nationalen Tarifvertragssysteme angewiesen, deren Regelungen nur für die Betriebsstätten, die in demselben Mitgliedstaat belegen sind, gelten. Durch den Abschluß europäischer Tarifverträge können unerwünschte Unterschiede in den Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen innerhalb des einheitlichen Unternehmens vermieden werden.

Die Tarifverträge können mit den Gewerkschaften abgeschlossen werden, die in den Betriebsstätten der S. E. vertreten sind. Wann diese Voraussetzung vorliegt, bestimmt sich nach dem Recht der Mitgliedstaaten (vgl. Artikel 116 Abs. 2).

Artikel 147

1. Die durch Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen gelten unmittelbar und zwingend für alle Arbeitnehmer der S. E., die Mitglied einer am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft sind.
2. Im Anstellungsvertrag zwischen der S. E. und Arbeitnehmern, für die der Tarifvertrag nicht nach Absatz 1 unmittelbar gilt, kann vorgesehen werden, daß die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen auf das Anstellungsverhältnis unmittelbar Anwendung finden sollen.

Zu Artikel 147

Absatz 1 schreibt vor, daß die im Tarifvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen die Arbeitsverhältnisse aller organisierten Arbeitnehmer unmittelbar regeln, so daß es einer besonderen vertraglichen Vereinbarung über die Wirksamkeit der tarifvertraglichen Normen für den Einzelvertrag nicht bedarf.

Für diejenigen Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer in der S. E. vertretenen Gewerkschaft sind, können die tarifvertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 durch Einzelvertrag für anwendbar erklärt werden. Zweck der Vorschrift ist die Zulässigkeit, die einzelvertragliche Ausdehnung des Geltungsbereichs der Tarifnormen ausdrücklich festzustellen.

TITEL VI

Rechnungslegung

1. Dieser Titel legt in den ersten sieben Abschnitten die Grundregeln der Rechnungslegung fest. Für die Aufstellung dieser Regeln ist in hohem Maße Rücksicht genommen auf die Bestimmungen des Vorentwurfs einer Richtlinie, welche durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Artikels 54 Abs. 3 unter Buchstabe g) des EWG-Vertrages zur Koordinierung der nationalen Gesetzgebungen hinsichtlich der Rechnungslegung der Unternehmen vorbereitet wird. Diese Regeln betreffen jedoch lediglich die

handelsrechtliche Behandlung der Bilanz und enthalten keine Vorschriften für die steuerliche Bewertung.

In gewissen Punkten gehen die Vorschriften dieses Titels jedoch weiter als der Vorentwurf, namentlich hinsichtlich der Bewertung von Beteiligungen und der Auskünfte, die im Anhang des Jahresabschlusses gegeben werden sollen. Im allgemeinen hat man sich bemüht, die S. E. einer weitgehenden Publizitätspflicht zu unterwerfen. Auch in Hinsicht auf die Rechnungslegung darf die S. E. keine Ausweichform bieten.

Andererseits darf dies nicht zu einer abschreckenden Publizität führen, welche viel weiter gehen würde als die fortschrittlichsten Rechte in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Natürlich könnte man für die S. E. — auf dem Gebiet der Rechnungslegung betriebswirtschaftlich gesehen — modernsten Erkenntnissen folgen. Dies würde jedoch zur Folge haben, daß viele Unternehmen die Regeln, mit denen sie in der Praxis vertraut sind, nicht mehr anwenden könnten. Daraus könnten sich für die Unternehmen technische Probleme ergeben. Man brauche hier nur zu denken an den Fall, daß für die Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens und der Vorräte die Methode des Wiederbeschaffungswertes, welche in den meisten Mitgliedstaaten unbekannt ist, obligatorisch vorgeschrieben würde. Es besteht daher eine Art Sachzwang, von den Übungen und Regeln, die in den Mitgliedstaaten für die Rechnungslegung bestehen, auszugehen. Gleichwohl ist versucht worden, den Möglichkeiten künftiger Entwicklungen in der Rechnungslegung weitgehend Rechnung zu tragen. So können die Unternehmen bei der Gewinn- und Verlustrechnung das moderne Schema, das auf einer Gliederung der betrieblichen Aufwendungen nach Funktionsbereichen beruht, wählen. Weiter wird bei der Bewertung die Methode des Wiederbeschaffungswertes fakultativ zugelassen. Es wird so versucht, eine strenge Publizitätspflicht mit der Notwendigkeit, der Praxis in den Mitgliedsstaaten Rechnung zu tragen, ins Gleichgewicht zu bringen.

2. Die Abschnitte 8 und 9 dieses Titels enthalten Vorschriften über die Zuständigkeit der Organe, welche den Jahresabschluß und den Lagebericht feststellen, über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Verwaltungsorgane, über die Veröffentlichung der Jahresunterlagen und letztlich die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren bei Anfechtung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. In großen Zügen ist das im Statut vorgeschlagene Verfahren der Rechnungslegung folgendes:

Der Vorstand erstellt den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Dieser wird zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns dem Aufsichtsrat vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat beraten gemeinsam über diese Unterlagen und stellen den Jahresabschluß und den La-

gebericht gemeinsam fest. Dabei können sie die Hälfte des Jahresgewinns als Rücklage verwenden. Die Hauptversammlung hat nur über die Verwendung des verbleibenden Gewinns zu beschließen. Einigen sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Verwendung des Jahresgewinns, so hat die Hauptversammlung darüber zu entscheiden.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 148

1. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Jahresabschluß. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.
2. Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.
3. Der Jahresabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat im Rahmen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben.
4. In der Anwendung der Bewertungsmethoden und in der Gliederung der aufeinanderfolgenden Jahresabschlüsse, insbesondere in der Wahl der Darstellungsform soll Stetigkeit gewahrt werden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Ausnahmen und die Gründe sind im Anhang darzulegen.

Zu Artikel 148

1. Absatz 3 des Artikels 148 enthält eine Grundsatzbestimmung, die das allgemeine Ziel der Vorschriften über den Jahresabschluß zum Ausdruck bringt. Ein möglichst sicherer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft soll vermittelt werden. Dieses allgemeine Prinzip ist bei der Anwendung der Gliederungs- und Bewertungsvorschriften immer zu berücksichtigen. Über die Ertragslage kann der Jahresabschluß nur geringe Information geben; aus diesem Grunde werden die Worte „im Rahmen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften“ hinzugefügt.

2. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang haben zusammen den geforderten möglichst sicheren Einblick zu gewähren. Sie bilden eine Einheit. In dem Anhang sollen die Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert werden.

3. Absatz 4 des Artikels 148 enthält den Grundsatz der Stetigkeit des Jahresabschlusses. Von großer Bedeutung ist, daß die Unternehmen im Anhang jede Änderung der Bewertungsmethode angeben sollen. Damit wird die Vergleichbarkeit der aufeinanderfolgenden Jahresabschlüsse bezweckt.

Artikel 149

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 6 dieses Titels finden keine Anwendung auf Europäische Aktiengesellschaften, die gewerbsmäßig Kredite vergeben (Kreditinstitute) oder Versicherungsverträge abschließen (Versicherungsgesellschaften). An die Stelle dieser Bestimmungen treten die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der S. E. befindet.

Zu Artikel 149

Kreditinstitute und Versicherungen werden von der Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 6 dieses Titels ausgeschlossen. Die Eigenart dieser Unternehmen macht Sondervorschriften für die Rechnungslegung notwendig, wie sie auch in den Mitgliedstaaten bestehen. Außerdem existieren für diese Branchen in den meisten Mitgliedstaaten öffentlich-rechtliche Regelungen, die auch auf Kreditinstitute und Versicherungen, die in der Form einer S. E. geführt werden, anwendbar bleiben sollen.

2. ABSCHNITT

Gliederung des Jahresabschlusses

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 150

1. In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in jedem Falle die Posten gesondert auszuweisen, die in Unterabschnitt 2 und 4 dieses Abschnittes vorgesehen sind. Eine durch die Besonderheit des Unternehmens bedingte abweichende Gliederung bei einzelnen mit arabischen Ziffern versehenen Posten ist zulässig. Eine solche abweichende Gliederung muß jedoch einen gleichwertigen Einblick geben. Sie ist im Anhang zu erläutern.
2. Die mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind, können zusammengefaßt ausgewiesen werden.
3. In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu jedem Posten die Vergleichszahlen des Vorjahres anzugeben.

Zu Artikel 150

1. Sowohl für die Bilanz als auch für die Gewinn- und Verlustrechnung werden allgemeine Mindestgliederungen entwickelt, die grundsätzlich obligatorischen Charakter haben. Den möglichen Bedenken, daß die Gliederung aufgrund ihres zwingenden Charakters nicht elastisch genug sei und dadurch der gewünschte Einblick eventuell geschmälert werden könnte, ist in mehrfacher Weise Rechnung getragen

worden. So ist eine weitergehende Gliederung immer zulässig, wenn sie der Verbesserung des Erkenntniswertes dient. Andererseits ist eine abweichende Gliederung zulässig, wenn die Eigenart des Unternehmens dies aus Gründen der Klarheit verlangt oder wenn die dem Gliederungsschema zugrunde liegenden materiellen Verhältnisse nicht gegeben sind. Diese Abweichungen sind jedoch in der Regel geringfügiger Art gegenüber den grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Industrie- und Handelsbetriebe zugeschnittenen allgemeinen Gliederungsschemata; durch diese Abweichungen können daher nur die Besonderheiten einzelner Industrie- und Handelszweige (z. B. Bergbauunternehmen, Reedereien usw.) berücksichtigt werden.

2. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses kann es erforderlich sein (siehe Artikel 150 Abs. 2), bestimmte Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen, sofern sie einzeln im Verhältnis zur Größe des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind. Ob ein Posten für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung ist, sollte in das Ermessen der Gesellschaft und des Abschlußprüfers gestellt werden. Demzufolge erscheint es entbehrlich, feste Grenzen (z. B. X % der Bilanzsumme) vorzusehen.

3. Die in Absatz 3 des Artikels 150 vorgesehenen Angaben der Vergleichszahlen des Vorjahres erscheinen im Interesse eines Zeitvergleichs der Entwicklung des Unternehmens zweckmäßig.

Artikel 151

Eine Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist unzulässig.

2. Unterabschnitt

Gliederung der Bilanz

Artikel 152

Die Bilanz ist entweder in Kontoform (Artikel 153) oder in Staffelform (Artikel 154) aufzustellen.

Artikel 153

Kontoform

Auf der Aktivseite sind folgende Posten auszuweisen:

A. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (Frais d'établissement)

B. Anlagevermögen

I. Immaterielle Anlagen:

1. Forschungs- und Entwicklungskosten

2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - a) entgeltlich erworben worden und diese Vermögenswerte nicht unter Ziffer 3 auszuweisen sind
 - b) selbst erstellt wurden
3. derivativer Firmenwert, goodwill, fonds de commerce, aviamento
4. Anlagen in Ausführung und Anzahlungen auf immaterielle Anlagen

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und Bauten
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Sachanlagen

III. Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:

1. Beteiligungen, die nicht zu B III Nr. 2 gehören
2. Anteile an verbundenen Unternehmen
3. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu B III Nr. 1 und 2 gehören
4. Forderungen an Beteiligungsgesellschaften
5. Forderungen an verbundenen Unternehmen
6. Sonstige Forderungen

C. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse einschließlich Abfälle
3. Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

II. Forderungen:

(bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen an Beteiligungsgesellschaften
3. Forderungen an verbundene Unternehmen
4. sonstige Forderungen

III. Wertpapiere des Umlaufvermögens und verfügbare Mittel:

1. Wechsel
2. Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens mit Ausnahme der unter Nr. 3 auszuweisenden Schecks
3. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Bilanzverlust

Auf der Passivseite sind folgende Posten auszuweisen:

I. Kapital

(sofern Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben sind, sind diese getrennt nach den einzelnen Gattungen mit ihrem Nennwert aufzuführen)

II. Rücklagen

1. Agio
2. Neubewertungsrücklage
3. Rücklage zu immateriellen Anlagewerten
4. statutarische Rücklage
5. freie Rücklagen

III. Abschreibungen, soweit sie nicht auf der Aktivseite offen abgesetzt sind:

1. zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement)
2. zu den immateriellen Anlagen
3. zu den Sachanlagen
4. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen (bei den unter den Ziffern 2 bis 4 gruppierten Vermögenswerten ist gegebenenfalls eine Untergliederung entsprechend der Gliederung auf der Aktivseite vorzunehmen)

IV. Wertberichtigungen, soweit sie nicht auf der Aktivseite offen abgesetzt sind:

1. zu den immateriellen Anlagen
2. zu den Sachanlagen
3. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen (bei den unter den Ziffern 1 bis 3 gruppierten Vermögenswerten ist gegebenenfalls eine Untergliederung entsprechend der Gliederung auf der Aktivseite vorzunehmen)

V. Rückstellungen:

1. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

2. Steuerrückstellungen
davon für latente Steuerverpflichtungen
3. sonstige Rückstellungen

VI. Verbindlichkeiten:

(bei den folgenden Posten sind jeweils gesondert die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und die Verbindlichkeiten anzugeben, welche dinglich gesichert sind)

1. Anleihen
davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. erhaltene Anzahlungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsgesellschaften
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. sonstige Verbindlichkeiten

VII. Rechnungsabgrenzungsposten

VIII. Bilanzgewinn

Zu Artikel 152

Bei der Darstellungsform der Bilanz wird ein Wahlrecht zwischen Kontoform und Staffelform eingeräumt. Bei der Kontoform werden Aktiva und Passiva gegenübergestellt, wobei die Aktiva im „Soll“, die Passiva im „Haben“ angeordnet sind. Bei der Staffelform hingegen werden Aktiva und Passiva in einer skontrierenden Aufstellung angeordnet. Durch das Wahlrecht zwischen den beiden Darstellungsformen wird die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Kontoform ist in den Mitgliedstaaten die übliche Darstellungsform der Bilanz. Zur Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen wird jedoch auch die Wahl der Staffelform ermöglicht. Artikel 154 soll das Schema der Staffelform enthalten. Die Beratungen über die Ausarbeitung dieser Form waren zur Zeit der Aufstellung dieses Entwurfs noch im Gang. Deshalb hat dieser Artikel seine endgültige Fassung noch nicht erhalten.

Zu Artikel 153

Die Aktivseite der Bilanz ist aufgeteilt in „Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement)“, „Anlagevermögen“, „Umlaufvermögen“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“. Dieser Gliederung und der weiteren Untergliederung liegt der Gedanke zugrunde, die Vermögenswerte nach dem Grad ihrer Liquidierbarkeit

zu gruppieren, wobei die allgemein am schwierigsten in flüssige Mittel umwandelbaren und hinsichtlich ihrer Bewertung unsichersten Vermögensgegenstände am Anfang der Bilanz erscheinen.

Der Einblick in die Finanzlage der Gesellschaft wird ferner dadurch vertieft, daß bei den Forderungen — entsprechendes gilt auf der Passivseite für Verbindlichkeiten — die Restlaufzeit anzugeben ist. Obwohl bei der Bestimmung der Restlaufzeit praktische Schwierigkeiten auftreten können, insbesondere wenn formal kurzfristige Kredite durch Prolongationen de facto mittel- oder langfristigen Charakter erhalten (revolvierende Kredite), erscheint es betriebswirtschaftlich sinnvoller, die Restlaufzeit anzugeben.

Bei der Untergliederung der Rücklagen erscheint es zweckmäßig, das Agio getrennt auszuweisen, weil es durch eine Kapitaleinzahlung entsteht.

Statutarische Rücklagen sind Rücklagen, deren Bildung durch die Satzung vorgeschrieben wird.

Sofern von der Bestimmung des Artikels 181 Gebrauch gemacht wird und bei der Bewertung der Vermögensgegenstände Geldwertschwankungen oder durch sonstige Ursachen bedingte Veränderungen der Wiederbeschaffungspreise berücksichtigt werden, sind diese Wertänderungen in eine Neubewertungsrücklage einzustellen. Sie kann eine Restgröße darstellen, wenn die Neubewertungsrücklage gemäß Artikel 181 Abs. 2 unter c teilweise oder ganz in haftendes Kapital umgewandelt wird.

Bei den Rückstellungen erscheint eine Untergliederung in Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen zweckmäßig, weil sich diese Rückstellungen in ihrem wirtschaftlichen Charakter unterscheiden.

Von den Verbindlichkeiten sollen diejenigen, die dinglich gesichert sind, gesondert angegeben werden. Durch diese Angabe werden Gläubiger und Dritte informiert, in wieweit die Aktiva des Unternehmens belastet sind und sonstige Gläubiger ein Vorzugsrecht haben.

Artikel 154

Staffelform

Artikel 155

1. Fällt ein Aktivum oder Passivum unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, ist bei dem Posten, unter dem es ausgewiesen wird, die Zugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.
2. Anteile an verbundenen Unternehmen dürfen nur unter den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden.

Artikel 156

Unter der Bilanz oder im Anhang sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, gesondert zu vermerken:

1. Eventualverbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln (Wechselobligo), Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungsverhältnissen;
2. die einzelnen, sich über mehr als ein Jahr erstreckenden finanziellen Verpflichtungen, soweit sie beim Eingang der Verpflichtung 100 000 RE überschreiten.

Bestehen die Haftungsverhältnisse oder die Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, ist dies bei den einzelnen Vermerken anzugeben.

Zu Artikel 156

Neben den Vermerken der Eventualverbindlichkeiten erscheint es zweckmäßig, im Interesse der Darstellung der Finanzlage der Gesellschaft auch die einzelnen, sich auf mehr als ein Jahr erstreckenden finanziellen Verpflichtungen anzugeben. Gemeint sind diejenigen Verpflichtungen, die weder Rückstellungscharakter noch Verbindlichkeitscharakter haben. Dabei ist auch an Verpflichtungen aus Leasingverträgen zu denken.

3. Unterabschnitt

Erläuterungen zu einigen Posten der Bilanz

Artikel 157

Zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) gehören insbesondere die Aufwendungen für die Gründung und Kapitalbeschaffung sowie für die Inangasetzung, Erweiterung und Umstellung des Betriebes und das Disagio.

Artikel 158

1. Für die Zuordnung der Vermögenswerte zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist die Zweckbestimmung maßgebend.
2. Unter das Anlagevermögen sind die Vermögenswerte einzustellen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.
3. Sofern sich Abgrenzungsschwierigkeiten bei Gegenständen des Anlagevermögens hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den im Gliederungsschema vorgesehenen Posten ergeben, ist zu der Position, unter der diese Gegenstände ausgewiesen sind, entweder in der Bilanz eine Anmerkung zu machen oder im Anhang eine entsprechende Erläuterung zu geben.
4. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen; dabei müssen, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder von den Wiederbeschaffungswerten, die Zu- und Abgänge sowie die Umbuchungen und die Zuschreibungen in der Rechnungsperiode

und die bis zum Bilanzstichtag kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen für jeden im Gliederungsschema vorgesehenen Bilanzposten des Anlagevermögens gesondert aufgeführt werden. Wenn die Abschreibungen und Wertberichtigungen in der Bilanz ausgewiesen werden, können sie entweder

- a) auf der Aktivseite oder
- b) auf der Passivseite ausgewiesen werden.

5. Für die Darstellung des Postens Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß.

Zu Artikel 158

Gemäß Artikel 158 Abs. 4 sind die Unternehmen verpflichtet, einen sogenannten Anlagenspiegel in den Jahresabschluß aufzunehmen. Damit soll dem Bilanzleser gezeigt werden, wie sich die Anlagen seit dem letzten Bilanzstichtag durch Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen zu ihrem Stand am Bilanzstichtag entwickelt haben. Zur Aufstellung dieses Anlagenspiegels ist nur die Bruttomethode zulässig. Diese wird dadurch gekennzeichnet, daß ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten die bis zum Bilanzstichtag kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen aufgeführt werden sollen.

Abschreibungen und Wertberichtigungen können sowohl als Abzugsposten auf der Aktivseite sowie als Sonderposten auf der Passivseite erscheinen. Um zu vermeiden, daß die Aufnahme des Anlagenspiegels in der Bilanz sein Verständnis erschweren würde, kann er auch in den Anhang aufgenommen werden.

Artikel 159

Als Forschungs- und Entwicklungskosten können nur Kosten für die Neu- und Weiterentwicklung bestimmter Erzeugnisse und Herstellungsverfahren aktiviert werden.

Artikel 160

Als Grundstücke und Bauten sind sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten auszuweisen.

Zu Artikel 159

Als Forschungs- und Entwicklungskosten können nur Kosten für die Neu- und Weiterentwicklung bestimmter Erzeugnisse und Herstellungsverfahren aktiviert werden. Kosten der sogenannten Grundlagenforschung gehören nicht dazu.

Artikel 161

1. Beteiligungen im Sinne dieses Titels sind Anteilsrechte an anderen Unternehmen, die be-

stimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Es wird vermutet, daß der Besitz von 10 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft eine Beteiligung ist.

2. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Verhältnis zu der S. E. abhängige oder herrschende Unternehmen (Artikel 6) oder Konzernunternehmen (Artikel 223) sind, oder Unternehmen, mit denen die S. E. unter gemeinsamer Leitung steht, ohne daß eines der Unternehmen abhängig oder herrschend ist.

Zu Artikel 161

Für das Bestehen einer Beteiligung ist die Absicht des Unternehmens entscheidend, welche Bestimmung es seinen Anteilsrechten an anderen Unternehmen gibt. Damit wird für die Definition einer Beteiligung ein subjektives Kriterium gewählt. Der Besitz eines bestimmten Prozentsatzes der Anteile eines anderen Unternehmens ist ein weniger geeignetes Kriterium, denn falls das Kapital sehr breit gestreut ist, kann schon der Besitz eines sehr niedrigen Prozentsatzes der Anteile genügen, um Einfluß auf ein anderes Unternehmen auszuüben.

Andererseits kann auch beim Besitz eines Mehrheitspaketes die Absicht, eine dauernde Verbindung zu einem anderen Unternehmen herzustellen, fehlen, z. B. wenn die S. E. ein Unternehmen kauft, das eine nicht ertragsfähige Beteiligung hat, welche die S. E. möglichst schnell verkaufen will. Man soll in einem derartigen Fall die S. E. nicht verpflichten, das Paket unter die Beteiligungen aufzunehmen und als solche auszuweisen.

Der Begriff Verbundene Unternehmen, der in Artikel 161 Abs. 2 definiert wird, ist ein Oberbegriff für abhängige und herrschende Unternehmen, für Konzernunternehmen sowie für Unternehmen, mit denen die S. E. einen Gleichordnungskonzern bildet. Er wird nur zur Vereinfachung des Schemas gebraucht.

Artikel 162

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Artikel 163

Die Rücklage zu immateriellen Anlagewerten ist der Gegenposten zu den auf der Aktivseite ausgestellten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der in Artikel 153 unter B I 2 b ausgewiesenen immateriellen Anlagewerte.

Artikel 164

1. Als Abschreibungen sind Wertminderungen zu erfassen, die am Bilanzstichtag feststehen.
2. Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Vermögensgegenständen für noch nicht endgültig feststehende Wertminderungen, mit denen am Bilanzstichtag aufgrund vorsichtiger Bewertung zu rechnen ist.

Artikel 165

Unter Rückstellungen sind auszuweisen:

1. Verpflichtungen, die hinsichtlich ihres Entstehens oder Bestehens oder ihrer Höhe ungewiß sind;
2. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften;
3. Aufwendungen, die im Geschäftsjahr verursacht worden sind, aber erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einer Ausgabe führen.

Zu Artikel 164

Der Definition von Artikel 164 entsprechend sind Abschreibungen Wertminderungen, die am Bilanzstichtag feststehen. Als Wertberichtigungen können nur solche Wertminderungen ausgewiesen werden, die am Bilanzstichtag auf Grund vorsichtiger Bewertung zu berücksichtigen sind, aber noch nicht endgültig feststehen. Bei dieser Unterscheidung zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen wird das subjektive Ermessen des Aufstellers der Bilanz eine ziemlich große Rolle spielen; er steht aber unter der Kontrolle des Abschlußprüfers. Wertberichtigungen unterscheiden sich von Rückstellungen (siehe Artikel 165), in denen sie Korrekturposten sind zu Aktivposten, die schon auf der Bilanz erscheinen, während Rückstellungen sich nicht auf Aktivposten, sondern auf die in Zukunft zu erwartenden Verluste beziehen.

Außerdem gehören die Rückstellungen zu den Verbindlichkeiten und folglich zum Fremdvermögen, während die Wertberichtigungen zum Eigenvermögen des Unternehmens gehören.

Zu Artikel 165

In Artikel 165 wird versucht, die Rückstellungen möglichst genau zu definieren, um ungerechtfertigte Erhöhungen dieser Posten und die daraus hervorgehende Bildung stiller Reserven zu vermeiden. Die Gefahr, daß Vorstand und Aufsichtsrat bei der Feststellung der Bilanz die Rückstellungsposten gebrauchen, um mit dem Gewinn und dadurch mit der Gewinnverwendung zu manipulieren, ist für die S. E. nicht sehr groß, weil Vorstand und Aufsichtsrat schon über einen wichtigen Teil des Jahresgewinns (^{1/2}) Entscheidungsbefugnis haben.

Artikel 166

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen,

soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Unterabschnitt

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 167

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach einer der folgenden Gliederungen aufzustellen.

Artikel 168

I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge)

1. Nettoumsatzerlöse
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand
6. Personalaufwand
7. Abschreibungen auf Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement)
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen
9. sonstige betriebliche Aufwendungen
10. Betriebsergebnis

II. Finanzergebnis:

11. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen davon aus verbundenen Unternehmen
12. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 11 gehören davon aus verbundenen Unternehmen
13. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen
14. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen
18. Finanzergebnis

III. Außerordentliches Ergebnis:

19. außerordentliche Erträge
20. außerordentliche Aufwendungen

21. außerordentliches Ergebnis
22. Zwischensumme

IV. Steuern:

23. gewinnabhängige Steuern
effektiv
latent
24. sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind
25. Zwischensumme

V. Ergebnisübernahme bzw. -abführung:

26. Erträge aus Verlustübernahme
27. aufgrund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne

VI. Jahresgewinn / Jahresverlust

VII. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr:

28. Zwischensumme

VIII. Rücklagenbewegungen:

29. Entnahmen aus Rücklagen
30. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen

IX. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Zu Artikel 167

1. Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung stehen der S. E. vier verschiedene Schemata zur Verfügung. Die Schemata unterscheiden sich zum einen in der äußeren Form (Konto- oder Staffelform); zum andern weisen sie Unterschiede auf in der Art der Erfassung und Gliederung der Aufwendungen und Erträge: Es werden entweder den gesamten, in der Rechnungsperiode angefallenen Aufwendungen, die nach Arten gegliedert sind, die verkauften Leistungen (Umsatzerlöse) zuzüglich der in der Rechnungsperiode erbrachten, aber noch nicht verkauften Leistungen und abzüglich der in diesem Zeitraum verkauften, in einer vorangegangenen Periode bereits erbrachten Leistungen gegenübergestellt; oder die betrieblichen Aufwendungen werden überwiegend nach Funktionsbereichen gegliedert und den Umsatzerlösen, die für die verkauften Leistungen entstandenen Aufwendungen gegenübergestellt.

2. Die Notwendigkeit, mehrere Schemata vorzusehen, ergibt sich zunächst aus den unterschiedlichen Regeln und Übungen in den Mitgliedstaaten. Das Schema von Artikel 168 ist in den Mitgliedstaaten am üblichsten. Das Schema von Artikel 170 ist dagegen betriebswirtschaftlich gesehen moderner und soll daher mit Rücksicht auf die Zukunft zugelassen werden.

Zum anderen erscheint die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Schemata zweckmäßig, weil bei be-

triebswirtschaftlicher Beurteilung der unterschiedlichen Grundsätze für die Gestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung Vor- und Nachteile gleichermaßen angeführt werden können.

3. Die Gleichwertigkeit der Schemata ist dadurch gegeben, daß in allen Schemata die für die Gestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung wesentlichen Grundsätze zur Anwendung gelangen. Betriebswirtschaftlich ist eine der wesentlichen Aufgaben der Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsquellen kenntlich zu machen. Eine der Voraussetzungen dafür ist die weitgehende Verwirklichung des Bruttoprinzips, d. h. Aufwendungen und Erträge sind unsaldiert gegenüberzustellen; insbesondere die Umsatzerlöse sind gesondert zu zeigen. Für die Beurteilung der Erfolge eines Unternehmens ist weiterhin entscheidend zu wissen, inwieweit das ausgewiesene Ergebnis aus der betrieblichen Leistungserstellung in der Rechnungsperiode oder aus dem finanziellen Prozeß des Geschäftsjahres oder aus außerordentlichen Vorgängen, die mit der eigentlichen in der Rechnungsperiode erbrachten, betriebstypischen Tätigkeit nichts zu tun haben, hervorgeht. Die Aufwendungen und Erträge werden daher einheitlich in drei entsprechende Postengruppen aufgeteilt.

4. Für das Schema von Artikel 168 spricht, daß einmal durch die Gliederung nach Arten kein Zurechnungsproblem der betrieblichen Aufwendungen nach Funktionsbereichen entsteht und zum anderen die betriebliche Leistungsziffer ermittelt wird, die einen Anhaltspunkt für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bildet. Die Leistungsziffer eines Unternehmens mit lagerfähiger Leistung setzt sich zusammen aus den Erlösen für die verkaufte Leistung zuzüglich der in der Rechnungsperiode erbrachten, aber noch nicht verkauften Leistungen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in dieser Leistungsziffer heterogene Größen verrechnet werden. Die Umsatzerlöse enthalten auch den Gewinn, während die Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sich aus Werten ergeben, für die das Niederstwertprinzip gilt. Es besteht mithin die Möglichkeit, daß aufgrund von Bestandsveränderungen bei den noch nicht realisierten Leistungen scheinbare Schwankungen der Wirtschaftlichkeit gezeigt werden.

5. Für das Schema von Artikel 170 spricht, daß die Gliederung der betrieblichen Aufwendungen nach Funktionsbereichen in vielen Fällen dem Kalkulationsschema der Betriebe besser entspricht als eine Gliederung nach Kostenarten und daher einen Einblick in die Kostenstruktur des Unternehmens vermittelt; ferner werden gleichwertige Größen in Beziehung gesetzt. Dagegen ist es nicht möglich, die in der Periode tatsächlich erbrachte Leistung zu ermitteln, sofern diese Leistung nicht bereits in derselben Rechnungsperiode vollständig verkauft ist; dies führt z. B. bei langfristiger Fertigung (Schiffbau) zu unerwünschten Schwankungen des ausgewiesenen Leistungsergebnisses, sofern in diesen Fällen nicht Zwischenabrechnungen erstellt werden.

Artikel 169

A. Auf der Seite der Aufwendungen:

- I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen)
 1. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
 2. Materialaufwand
 3. Personalaufwand
 4. Abschreibungen auf Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement)
 5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen
 6. sonstige betriebliche Aufwendungen

II. Finanzaufwendungen:

1. Aufwendungen auf Verlustübernahme
2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen

III. Außerordentliche Aufwendungen

IV. Steuern:

1. Gewinnabhängige Steuern
 - effektiv
 - latent
2. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind

V. Aufgrund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne

VI. Gewinn

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen
3. Bilanzgewinn

B. Auf der Seite der Erträge:

- I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Erträge)
 1. Nettoumsatzerlöse
 2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
 3. andere aktivierte Eigenleistungen
 4. sonstige betriebliche Erträge

II. Finanzerträge

1. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen
davon aus verbundenen Unternehmen
2. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 1 gehören
davon aus verbundenen Unternehmen
3. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens
davon aus verbundenen Unternehmen
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
davon aus verbundenen Unternehmen

III. Außerordentliche Erträge

IV. Erträge aus Verlustübernahme

V. Verlust

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Entnahmen aus Rücklagen
3. Bilanzverlust

Zu Artikel 168 und Artikel 169

Die in den Schemata ausgewiesenen Posten „sonstige betriebliche Erträge“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ beziehen sich auf Leistungen, die nicht betriebstypisch sind, aber doch durch gewisse Regelmäßigkeit gekennzeichnet werden. Darin unterscheiden sie sich von den in den Schemata unter III ausgewiesenen „außerordentlichen Erträgen“ und „außerordentlichen Aufwendungen“, die zwar auch nicht betriebstypisch sind, aber keinen regelmäßigen Charakter haben.

Artikel 170

I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge)

1. Nettoumsatzerlöse
2. Herstellungskosten der umgesetzten Leistungen (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
3. Bruttoerfolg vom Umsatz
4. Vertriebskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
5. Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
6. Sonstige betriebliche Erträge
7. Betriebsergebnis

II. Finanzergebnis

8. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen
davon aus verbundenen Unternehmen

9. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II 8 gehören
davon aus verbundenen Unternehmen

10. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens
davon aus verbundenen Unternehmen

11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
davon aus verbundenen Unternehmen

12. Aufwendungen aus Verlustübernahme

13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen

14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
davon aus verbundenen Unternehmen

15. Finanzergebnis

III. Außerordentliches Ergebnis:

16. Außerordentliche Erträge
17. Außerordentliche Aufwendungen
18. Außerordentliches Ergebnis
19. Zwischensumme

IV. Steuern:

20. Gewinnabhängige Steuern
effektiv
latent
21. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind
22. Zwischensumme

V. Ergebnisübernahme bzw. -abführung:

23. Erträge aus Verlustübernahme
24. Aufgrund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne

VI. Jahresgewinn / Jahresverlust

VII. Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr:

25. Zwischensumme

VIII. Rücklagenbewegungen:

26. Entnahmen aus Rücklagen
27. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen

IX. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Artikel 171

A. Auf der Seite der Aufwendungen

- I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen)

1. Herstellungskosten der umgesetzten Leistungen (einschließlich Abschreibungen und Wertberichtigungen)

2. Vertriebskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)
3. Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Abschreibungen und Wertberichtigungen)

II. Finanzaufwendungen:

1. Aufwendungen aus Verlustübernahme
2. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen

III. Außerordentliche Aufwendungen

IV. Steuern:

1. Gewinnabhängige Steuern
effektiv
latent
2. sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind

V. Aufgrund eines Vertrages zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen abgeführte Gewinne

VI. Gewinn:

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Einstellungen aus dem Jahresgewinn in Rücklagen
3. Bilanzgewinn

B. Auf der Seite der Erträge:

I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Erträge)

1. Nettoumsatzerlöse
2. Sonstige betriebliche Erträge

II. Finanzerträge

1. Erträge aus Verträgen zur vollständigen oder teilweisen Abführung von Gewinnen davon aus verbundenen Unternehmen
2. Erträge aus Beteiligungen, soweit sie nicht zu II Nr. 1 gehören davon aus verbundenen Unternehmen
3. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen

III. Außerordentliche Erträge

IV. Erträge aus Verlustübernahme

V. Verlust:

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

2. Entnahmen aus Rücklagen
3. Bilanzverlust

5. Unterabschnitt

Erläuterungen zu einigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 172

Zu den Nettoumsatzerlösen zählen die Erlöse aus dem Verkauf von für den einzelnen Geschäftszweig betriebsstypischen Erzeugnissen, Handelswaren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

Artikel 173

Unter dem Posten andere aktivierte Eigenleistungen sind alle aktivierten innerbetrieblichen Leistungen mit Ausnahme der Bestandserhöhung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen auszuweisen.

Artikel 174

Als Aufwendungen aus Verlustübernahme sind die in anderen Unternehmen entstandenen Verluste einzustellen, zu deren Übernahme die S. E. verpflichtet ist.

Artikel 175

1. Unter den Positionen außerordentliche Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen sind sowohl periodenfremde als auch für die Tätigkeit des Unternehmens nicht typische Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen.
2. Sind diese Aufwendungen und Erträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, sind sie nach ihrer Art jeweils gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

Artikel 176

Bei den gewinnabhängigen Steuern ist der für die Rechnungsperiode zu zahlende (effektive) Steueraufwand und gesondert die Höhe der latenten Steuerpflichtungen anzugeben.

Zu Artikel 175

Sind die außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, so sind sie gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Damit wird zu verhindern versucht, daß die Unternehmen ihr Betriebsergebnis verschleiern, indem sie z. B., falls ein Verlust entstanden ist, ein Grundstück verkaufen, um mit dem

daraus hervorgehenden Ertrag den Verlust zu verheimlichen.

Zu Artikel 176

Die Unternehmen werden auch verpflichtet, ggf. die Höhe der latenten Steuerverpflichtungen anzugeben. Es handelt sich dabei um Steuern, bei denen die Steuerschuld in diesem Geschäftsjahr verursacht wird, die Fälligkeit aber erst in den folgenden Geschäftsjahren eintritt. Wenn die Steuergesetzgebung eine beschleunigte Abschreibung gestattet, vermindert sich beispielsweise der zu versteuernde Gewinn entsprechend, erhöht sich aber in den späteren Geschäftsjahren, da der Gegenstand bereits abgeschrieben ist.

Artikel 177

Zu den Erträgen aus Verlustübernahme gehören die von Dritten aufgrund von Verlustübernahmeverträgen zu erstattenden Aufwendungen.

Artikel 178

Als Einstellung aus dem Jahresgewinn in Rücklagen ist der Teil des Jahresgewinns auszuweisen, der durch Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Artikel 217 Abs. 1 als Rücklage verwendet wird.

Zu Artikel 178

In dem Schema der Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform wird einerseits vom Jahresgewinn und andererseits vom Bilanzgewinn gesprochen. Der Jahresgewinn ist ein Zwischenposten, der in der Kontiform wegfällt. Der Jahresgewinn kann durch Vorstand und Aufsichtsrat bis zur Hälfte als Rücklage verwendet werden (siehe Abschnitt 8). In dem Schema wird diese Rücklagenbewegung durch den Posten „Einstellung aus dem Jahresgewinn in Rücklagen“ gezeigt. Der Bilanzgewinn ist der restierende Teil des Jahresgewinns, der durch die Hauptversammlung verwendet werden kann.

3. ABSCHNITT

Bewertung im Jahresabschluß

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze

Artikel 179

1. Für die Bewertung im Jahresabschluß gelten folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Nur am Bilanzstichtag realisierte Gewinne dürfen ausgewiesen werden; es müssen jedoch alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken im Jahresabschluß berücksichtigt werden.
 - b) Verlustbringende Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Aufstellung

der Bilanz erkannt werden, müssen im Jahresabschluß berücksichtigt werden, sofern sie in dem Zeitraum verursacht wurden, der dem Jahresabschluß zugrunde liegt.

- c) Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob die Rechnungsperiode mit einem Gewinn oder Verlust abschließt.
 - d) Die Vermögens- und Schuldposten sind einzeln zu bewerten.
 - e) Die Schlußbilanz einer Rechnungsperiode muß mit der Anfangsbilanz der folgenden Rechnungsperiode übereinstimmen.
2. Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Die Ausnahmen und die Gründe sind im Anhang darzulegen.

Zu Artikel 179

In diesem Artikel sind die wichtigsten allgemeinen Bewertungsgrundsätze niedergelegt.

Mit dem in Ziffer 1 unter a) niedergelegten Grundsatz wird das Prinzip der Vorsicht gewürdigt, ein Grundsatz guter kaufmännischer Übung, der innerhalb der EWG schon überall beachtet wird. Er ergibt sich nicht allein aus der Notwendigkeit des Gläubigerschutzes, sondern liegt auch im Interesse der Unternehmensleitung selbst. Die Anwendung des Prinzips der Vorsicht drückt sich ferner in den unter b bis e dieses Artikels dargelegten Grundsätzen aus. Diese allgemeinen Grundsätze sind jedoch in der Praxis aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht immer durchzuführen. So ist eine Abweichung von dem Grundsatz der Vorsicht gerechtfertigt hinsichtlich langfristiger Arbeiten. Im Schiffsbau z. B. können Gewinne schon während des Baues eines Schiffes berücksichtigt werden. Ein anderes Beispiel betrifft den Grundsatz der Einzelbewertung. Es kann unmöglich oder nur unter verhältnismäßig hohem Zeitaufwand möglich sein, die genauen Mengen oder die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten festzustellen. In der Praxis sind daher Verfahren zur vereinfachten Feststellung von Mengen oder Preisen entwickelt worden, z. B. Gruppenbewertung oder Bewertung zu Festwerten (vgl. Artikel 184). Gegen deren Anwendung bestehen dann keine Bedenken, wenn sie in ihren Ergebnissen nicht grundsätzlich von dem Verfahren der Einzelbewertung abweichen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen werden in Absatz 2 von Artikel 179 gestattet unter der Bedingung, daß sie im Anhang erläutert und begründet werden.

Artikel 180

Für die Bewertung der Posten im Jahresabschluß gelten die Artikel 182 bis 189.

Artikel 181

1. Statt einer Bewertung nach den in Artikel 180 vorgesehenen Regeln kann eine Bewertung auf

der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips vorgenommen werden. Im Anhang ist anzugeben, welche Posten auf der Grundlage dieses Prinzips bewertet worden sind.

2. Im Falle einer Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Bewertung nach dem Wiederbeschaffungswertprinzip und der Bewertung nach den in Artikel 180 vorgesehenen Regeln ergeben, sind in die Neubewertungsrücklage einzustellen.
- b) Die Neubewertungsrücklage darf nur insoweit aufgelöst werden, als die Beträge nicht mehr zur Wiederbeschaffung benötigt werden. In diesem Falle ist sie aufzulösen. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresgewinns oder sind vom Jahresverlust abzuziehen. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
- c) Die Neubewertungsrücklage kann nach Maßgabe des Artikels 41 in Kapital umgewandelt werden.
- d) Im Anhang sind die unter 2 a) erwähnten Unterschiedsbeträge zumindest für folgende Positionen gesondert anzugeben:

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

- a) immaterielle Anlagen
- b) Sachanlagen
- c) Beteiligungs- und sonstige Finanzanlagen

2. Umlaufvermögen

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Abschreibungen auf Vermögenswerte des Anlagevermögens

- a) immaterielle Anlagen
- b) Sachanlagen
- c) Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen

2. Wertberichtigungen auf Vermögenswerte des Anlagevermögens

- a) immaterielle Anlagen
- b) Sachanlagen
- c) Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen

e) Die jährlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sind von den jeweils für die Rechnungsperiode ermittelten Wiederbeschaffungswerten vorzunehmen.

f) Im übrigen gelten die Artikel 182 bis 189 sinngemäß.

Zu Artikel 180 und Artikel 181

Für die Bewertung im Jahresabschluß bestehen jetzt grundsätzlich zwei Bewertungsmethoden. Die Methode des Anschaffungswertes und die Methode des Wiederbeschaffungswertes.

Für die Anwendung des Anschaffungswertprinzips spricht im wesentlichen, daß historische Werte eindeutig bestimmbar sind, während die Werte, die unter Berücksichtigung von Geldwertschwankungen oder durch sonstige Ursachen bedingten Veränderungen der Wiederbeschaffungspreise errechnet werden, nicht immer sicher zu ermitteln sind. Wenn auch der auf Grund des Anschaffungswertprinzips ausgewiesene Jahresüberschuß in diesem Falle Scheingewinne enthält, so brauchen diese Scheingewinne nicht zwangsläufig ausgeschüttet zu werden. Vielmehr bleibt es den Organen der Gesellschaft überlassen, bei den Beschlüssen über die Ergebnisverwendung den Gesichtspunkt der realen Kapitalerhaltung bzw. Substanzerhaltung durch Zuweisung entsprechender Beträge in eine zweckgebundene Rücklage Rechnung zu tragen. Die Ausschüttung von Scheingewinnen an die Aktionäre kann auf diese Weise vermieden werden. Allerdings leiden bei diesem Verfahren die Bilanzgrundsätze der Klarheit und Vorsicht, weil die Höhe der Scheingewinne nicht ermittelt wird.

Für eine Bewertung, welche die Geldwertschwankungen oder durch sonstige Ursachen bedingte Veränderungen der Wiederbeschaffungspreise berücksichtigt, spricht hingegen, daß im Gegensatz zur traditionellen Bewertungsmethode bereits der Jahresüberschuß von Scheingewinnen bereinigt wird. Damit wird der Gesichtspunkt der realen Kapitalerhaltung bzw. Substanzerhaltung bereits bei der Gewinnermittlung berücksichtigt, was zur Folge hat, daß die hierfür notwendigen Aufwendungen besser erkannt werden können. Allerdings liegt die Entscheidung, wie diese Werte ermittelt und in welcher Höhe Scheingewinne errechnet werden, stark im Ermessen der Unternehmensleitung, weil die Maßstäbe hier unsicherer sind als bei der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entsprechend der bisherigen Regelung und Übung in den meisten Mitgliedstaaten wird entschieden, die in den Artikeln 182 bis 189 im einzelnen niedergelegten Regeln auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu gestalten. Um jedoch auch der Übung in einigen Staaten Rechnung zu tragen, und um eine Entwicklung sowie Anpassung der Bewertungsregeln auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Geldwertschwankungen oder durch sonstige Ursachen bedingte Veränderungen der Wiederbeschaffungspreise zu ermöglichen, wird den Unternehmen in Artikel 181 auch die Möglichkeit einer Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips eingeräumt.

Zu Artikel 181

1. Die Bewertung zum Wiederbeschaffungswert findet im Statut keine detaillierte Regelung. Die betriebswirtschaftlichen Diskussionen über diese Methode sind noch lange nicht abgeschlossen. Deshalb

erscheint die Aufstellung detaillierter Bestimmungen kaum möglich und auch nicht wünschenswert, weil dadurch zukünftigen Entwicklungen keine Rechnung getragen werden kann. Übrigens sollen die Unternehmen sich auch bei der Anwendung des Wiederbeschaffungswertes immer durch das Gebot von Artikel 148 führen lassen, einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft zu geben. Dabei darf auch die Kontrolle der Abschlußprüfer nicht vergessen werden.

2. Bei einer Bewertung zum Wiederbeschaffungswert müssen die Unternehmen die Unterschiedsbeträge, die sich im Vergleich zu einer Bewertung zum Anschaffungswert ergeben, in die Neubewertungsrücklage einstellen. Diese Rücklage darf nur insoweit aufgelöst werden als die Beträge nicht mehr zur Wiederbeschaffung benötigt werden. Dies würde der Fall sein, wenn die Wiederbeschaffungswerte sinken oder wenn das Unternehmen seine Produktions-tätigkeiten verringert z. B. durch Verkauf eines Betriebszweiges. Die betreffenden Beträge der Neubewertungsrücklage sind in diesem Falle nicht mehr erforderlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Sie sollen dann aber auch dem Jahresgewinn zugeführt oder vom Jahresverlust abgezogen werden, sonst könnte der Vorstand durch Umgehung der zwingenden Regeln der Gewinnverwendung diese Beträge reserviert halten. Darum ist die Auflösung der Neubewertungsrücklage in dem genannten Fall zwingend vorgeschrieben.

3. Die Unternehmen, die eine Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertprinzips vornehmen, sollen die unter 2 genannten Unterschiedsbeträge im Anhang gesondert angeben (Artikel 181, Abs. 3 unter d). Dies ist im Interesse der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse notwendig.

4. Die Bestimmung unter e), Absatz 2 von Artikel 181 verbietet bei Steigen des Wiederbeschaffungswertes, die zu niedrigen Abschreibungen und Wertberichtigungen aus vorhergehenden Jahren nachzuholen.

2. Unterabschnitt

Bewertungsregeln

Artikel 182

1. a) Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Wertberichtigungen zu bilanzieren.
- b) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Abschreibungen zu vermindern, die sich nach einem Plan berechnen, der den Regeln einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entspricht.
- ca) Bei Gegenständen des Anlagevermögens können ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerordentliche

Wertberichtigungen vorgenommen werden, um die Gegenstände mit dem niedrigen Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist oder der für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.

- cb) Außerordentliche Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt.
 - cc) Der niedrige Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.
2. Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Einkaufspreis auch die Nebenkosten.
 3. a) Zu den Herstellungskosten gehören neben den Anschaffungskosten der Einsatzstoffe die dem einzelnen Produkt direkt zurechenbaren Produktionskosten.
 - b) Daneben dürfen angemessene Teile der dem einzelnen Produkt nur indirekt zurechenbaren Produktionskosten eingerechnet werden, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
 - c) In die Herstellungskosten dürfen Vertriebskosten nicht einbezogen werden.
 4. a) Zinsen für Fremdkapital, die als Finanzierungskosten zu Ausgaben bei der Herstellung von Anlagegütern führen, können in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; die Aktivierung ist im Anhang zu erwähnen.
 - b) Zinsen für Eigenkapital können in die Herstellungskosten einbezogen werden; im Anhang sind die Gründe für die Aktivierung und die Höhe der Zinsen anzugeben.

Zu Artikel 182

1. In diesem Artikel ist die Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens bestimmt. Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind planmäßig abzuschreiben. Als planmäßig gelten alle Abschreibungsverfahren, die zu einer sinnvollen, nicht willkürlichen Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer führen. Außerdem können unabhängig davon, ob die Nutzung der Gegenstände des Anlagevermögens zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Gegenstände mit dem niedrigeren Wert, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, anzusetzen. Da diese Vermögensgegenstände ex definitione dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, muß der niedrigere Wert angesetzt werden, wenn die Wertminderungen voraussichtlich dauernd sind.

2. Die Nebenkosten sind in die Anschaffungskosten einzubeziehen; dies dürfte im Hinblick auf eine

Einengung der Bildung stiller Reserven notwendig sein (siehe Artikel 182, Abs. 2).

3. Bezüglich der Einbeziehung anteiliger indirekter Produktionskosten in die Herstellungskosten wird ein Wahlrecht eingeräumt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Teilkostenrechnung, wie sie in der Praxis bereits häufig angewendet wird, auf den Ansatz anteiliger indirekter Produktionskosten — nicht zuletzt im Hinblick auf eine vorsichtige Bewertung — zu verzichten (siehe Artikel 182, Abs. 2).

4. Die Einbeziehung der Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten ist nur insoweit zulässig, als die Zinsen zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören (siehe Artikel 182, Abs. 4 unter a).

5. Auch die Einbeziehung der Zinsen für Eigenkapital in die Herstellungskosten wird zugelassen, sofern im Anhang die Aktivierung begründet und die Höhe der Zinsen angegeben wird (siehe Artikel 182, Abs. 5 unter b).

Diese Regelung erscheint aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich, um in besonders gelagerten Fällen die Ertragslage nicht verzerrt darzustellen (z. B. bei Wohnungsunternehmen, welche die Errichtung ihrer Gebäude mit Eigenkapital finanzieren).

Absatz 183

1. Sofern die Vermögenswerte des immateriellen Anlagevermögens aktiviert werden, sind sie innerhalb einer vorsichtig geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.
2. In Höhe der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der in Artikel 153 unter B I, 2 b) vorgesehenen immateriellen Anlagewerte ist eine Rücklage zu bilden. Die aufgelösten Beträge sind Bestandteil des Jahresgewinns, oder sind vom Jahresverlust abzuziehen. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Zu Artikel 183

1. Es erscheint vertretbar, ein Aktivierungswahlrecht für alle Vermögenswerte des immateriellen Anlagevermögens unabhängig davon, ob sie selbst erstellt oder erworben wurden, vorzusehen. Eine Aktivierung wird insbesondere deswegen für zulässig erachtet, weil andernfalls bei Behandlung dieser immateriellen Vermögenswerte als Aufwand der Periode, vornehmlich bei kleineren und mittleren Unternehmen, der Einblick in die Vermögens- und Ertragslage verzerrt wird. Keineswegs werden dabei die Schwierigkeiten unterschätzt, die sich bei der Bemessung des Wertes, der diesen Vermögensgegenständen im Einzelfall beizulegen ist, ergeben können.

2. Gemäß Artikel 183 Abs. 2 sind die Unternehmen verpflichtet, in Höhe der Aktivposten des selbst erstellten immateriellen Anlagevermögens eine

Rücklage zu bilden. Damit wird vermieden, daß die betreffenden Beträge bei der Feststellung des Jahresgewinns berücksichtigt werden könnten. Die aufgelösten Beträge dieser Rücklage sind, wie bei der Neubewertungsrücklage, dem Jahresgewinn zuzuführen oder vom Jahresverlust abzuziehen. In dem ersten Fall ist also über ihre Verwendung entsprechend der Regeln der Gewinnverwendung zu entscheiden.

Artikel 184

Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig erneuert werden, können in Abweichung von Artikel 179 Ziffer 1 d) mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringfügigen Veränderungen unterliegt.

Artikel 185

Ist die S. E. im Sinne von Artikel 161 mit mehr als 50 % an einem Unternehmen beteiligt, so ist die Beteiligung mit ihrem inneren Wert anzusetzen.

Zu Artikel 184

Die Regelung von diesem Artikel stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz der Einzelbewertung dar. Es soll die Aufnahme, buchmäßige Erfassung und Bewertung bestimmter Bestände vereinfacht werden.

Zu Artikel 185

Bei der Bewertung von Beteiligungen wird unterschieden in Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen. Für die Bewertung von Minderheitsbeteiligungen gelten dieselben Regeln wie für die Bewertung der übrigen Vermögenswerte des Anlagevermögens. Mehrheitsbeteiligungen hingegen sind mit ihrem inneren Wert zu bilanzieren, d. h. nicht nur die für den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung getätigten Ausgaben bilden die Basis für den Wertansatz, sondern auch die nach dem Erwerb der Beteiligungen erzielten Gewinne und Verluste des Unternehmens, an dem die bilanzierende Gesellschaft beteiligt ist, sind zu berücksichtigen. Dabei ist es wirtschaftlich betrachtet unerheblich, ob die Gewinne der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft bereits ausgeschüttet wurden oder bei der Tochter verblieben sind. Die Muttergesellschaft kann aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligung jederzeit durch entsprechende Beschlußfassung darüber verfügen.

Artikel 186

1. Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
2. Ist am Bilanzstichtag der Börsen- oder Marktpreis niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

3. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, ist dieser Wert anzusetzen.
4. Die Gegenstände des Umlaufvermögens dürfen mit einem niedrigeren Wert als dem Wert nach Ziffer 2 oder Ziffer 3 angesetzt werden, soweit der niedrigere Wertansatz
 - a) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muß oder
 - b) für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.
5. Der niedrigere Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn seine Gründe nicht mehr bestehen.
6. Bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten Artikel 182 Ziffern 2 bis 4 sinngemäß.

Zu Artikel 186

Für die Bewertung der Gegenstände des Umlaufvermögens gilt das Niedrigstwertprinzip. Wenn am Bilanzstichtag der Börsen- oder Marktpreis oder — falls dieser nicht festzustellen ist — der Wert am Bilanzstichtag niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so ist der niedrigere Wert anzusetzen. Ein niedriger Wertansatz ist auch gestattet zur Berücksichtigung von in der nächsten Zukunft zu erwartenden Wertschwankungen — man denke dabei an Rohstoffe mit fluktuierenden internationalen Marktpreisen, wie Kupfer — oder zur Berücksichtigung von Steuervorteilen.

Zur Einengung der Bildung stiller Reserven wird vorgeschrieben, daß, wenn der niedrigere Wertansatz nicht mehr gerechtfertigt ist, der höhere Wert angegeben werden soll.

Artikel 187

Die Endbestände gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens können am Bilanzstichtag bei schwankenden Einstandswerten mit den gewogenen Durchschnittswerten oder mit den aufgrund des Fifo- oder Lifoverfahrens ermittelten Preisen bewertet werden.

Artikel 188

1. Die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesondert in die Bilanz einzustellen.
2. Diese Vermögenswerte sind in fünf Jahren abgemessen abzuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine abweichende Handhabung zulässig.

3. Der Inhalt des Zugangs zu diesem Posten ist im Anhang zu erläutern.
4. a) Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen höher als der vom Schuldner erhaltene Betrag, kann der Unterschiedsbetrag unter die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (frais d'établissement) aktiviert werden. Er ist gesondert auszuweisen.
- b) Der Unterschiedsbetrag ist längstens innerhalb der Laufzeit der Verbindlichkeiten oder Anleihen abzuschreiben.

Artikel 189

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

4. ABSCHNITT

Inhalt des Anhangs

Artikel 190

Im Anhang ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung so zu erläutern, wie es zur Vermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 191

Im Anhang sind außer den in anderen Bestimmungen dieses Statuts vorgeschriebenen Erläuterungen zumindest Angaben zu machen über:

1. die Bewertungsgrundsätze im Jahresabschluß;
2. Abweichungen von den in Artikel 148 Abs. 4 und Artikel 179 niedergelegten allgemeinen Grundsätzen, welche die Vergleichbarkeit mit dem letzten Jahresabschluß beeinträchtigen; sofern diese Änderungen materiell von Bedeutung sind, ist eine ziffernmäßige Angabe des Unterschiedsbetrages erforderlich;
3. Namen und Sitz der Unternehmen, von denen die S. E. 10 % oder mehr der Anteile besitzt, unter jeweiliger Angabe des Anteils am Kapital;
4. das Bestehen einer Beteiligung an der S. E., die ihr nach Artikel 47 Abs. 5 mitgeteilt worden ist; dabei ist anzugeben, wem die Beteiligung gehört;
5. die Angehörigkeit der S. E. zu einem Konzern als herrschendes oder abhängiges Unternehmen sowie das Ausscheiden aus einem Konzern unter Erläuterungen des Sachverhalts; die S. E. hat weiterhin mitzuteilen, ob sie mit anderen Unternehmen unter gemeinsamer Leitung steht, ohne daß eines der Unternehmen abhängig oder herrschend ist;
6. die Namen der verbundenen Unternehmen (Artikel 161 Abs. 2), die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu den einzelnen verbundenen

Unternehmen und die geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der S. E. von erheblichem Einfluß sein können;

7. die Umsatzerlöse, aufgeschlüsselt nach Hauptprodukten und Tätigkeiten sowie nach Märkten;
8. die Zusammensetzung der Belegschaft nach Arbeitern und Angestellten, Altersaufbau und geographischer Verteilung sowie die Durchschnittslöhne, die Durchschnittsgehälter und die Höhe der Sozialleistungen des Geschäftsjahres;
9. die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der früheren Vorstandsmitglieder oder ihrer Hinterbliebenen, nach diesen Personengruppen unterteilt;
10. die Mehrwertsteuer sowie die sonstigen Steuern, die im Betriebsergebnis, im Finanzergebnis oder im außerordentlichen Ergebnis enthalten sind.

Zu Artikel 190

Der Anhang dient der Erläuterung der verschiedenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Er formt mit diesen Unterlagen eine Einheit. Zusammen müssen sie einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft geben.

Zu Artikel 191

1. Dieser Artikel enthält eine Aufstellung der Auskünfte, die in dem Anhang gegeben werden sollen. Außerdem werden in anderen Bestimmungen dieses Statuts noch weitere im Anhang zu machende Darlegungen vorgeschrieben.

2. Von großer Bedeutung ist erstens, daß die Unternehmen im Anhang jede Änderung der Bewertungsmethode angeben sollen. Sind diese materiell von Bedeutung, so ist eine ziffernmäßige Angabe des Unterschiedsbetrages erforderlich. Durch diese Bestimmung wird die Vergleichbarkeit der aufeinanderfolgenden Jahresabschlüsse gesichert.

3. Im Anhang sollen Namen und Sitz der Unternehmen, von denen die S. E. 10 % oder mehr der Anteile besitzt unter jeweiliger Angabe des Anteils am Kapital erwähnt werden. Diese Verpflichtung bezieht sich also nicht nur auf die Unternehmen, an denen die S. E. nach der Definition von Artikel 161 beteiligt ist, sondern sie geht viel weiter.

Die S. E. soll im Anhang weiterhin die Namen der verbundenen Unternehmen erwähnen, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu den einzelnen verbundenen Unternehmen, und die geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der S. E. von erheblichem Einfluß sein können.

In Artikel 192 wird hinsichtlich dieser Publikationspflichten eine Ausnahmemöglichkeit eingeräumt. Die geforderten Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, einem durch diese Bestimmungen betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, (siehe auch Artikel 90, Abs. 3 unter c). Die S. E. soll erwähnen, wenn die geforderten Angaben nicht gemacht worden sind.

hebblichen Nachteil zuzufügen, (siehe auch Artikel 90, Abs. 3 unter c). Die S. E. soll erwähnen, wenn die geforderten Angaben nicht gemacht worden sind.

Falls die gefragten Angaben den Anhang zu sehr erschweren sollten, können sie in einer Aufstellung, die bei dem europäischen Handelsregister hinterlegt wird, gemacht werden (siehe Artikel 193).

4. Wichtig ist auch die in Artikel 191, Ziffer 7 vorgeschriebene Aufschlüsselung der Umsatzerlöse nach Hauptprodukten und Tätigkeiten sowie nach Märkten, Gemeinsamer Markt und andere. Auch mit diesen Angaben sollte die S. E. nicht zurückhaltend sein.

5. Die Bedeutung der Belegschaft für die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kommt bisher in dem Jahresabschluß unter europäischem Gesichtspunkt zu wenig zum Ausdruck: Unter 8) ist deshalb vorgeschrieben, daß der Anhang Angaben über die Zusammensetzung der Belegschaft, die Zahl der Arbeiter und Angestellten, ihren Altersaufbau und ihre geographische Verteilung enthalten muß. Die Durchschnittslöhne und Gehälter und die Höhe der Sozialleistungen sind wichtige Daten für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft.

Artikel 192

Die in Fällen des Artikels 191, Ziffer 3 und 6 geforderten Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, einem der durch diese Bestimmungen betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang oder in der gemäß Artikel 193 gemachten Aufstellung zu erwähnen.

Artikel 193

Die in Artikel 191 unter 3 und 6 vorgeschriebenen Angaben können auch in einer Aufstellung gemacht werden, die beim europäischen Handelsregister hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen.

Artikel 194

Dem Anhang ist ein Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns als Anlage beizufügen.

5. ABSCHNITT

Inhalt des Lageberichts

Artikel 195

1. Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darzustellen. Er hat den Grundsätzen getreuer und gewissenhafter Rechenschaftslegung zu entsprechen.
2. Außer den in anderen Bestimmungen dieses Statuts vorgeschriebenen Erläuterungen ist im Lagebericht mindestens zu berichten über:

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind;
- b) die voraussichtliche Entwicklung der S. E.;
- c) die geplanten Investitionen, ihren Umfang und die Höhe des für sie voraussichtlich notwendigen Aufwands.

Zu Artikel 195

In den Lagebericht, der vom Vorstand aufzustellen ist, gehören alle Vorgänge, die nicht unmittelbar die einzelnen Bilanzpositionen betreffen, sondern die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Gesellschaft berühren. In diesem Bericht gibt der Vorstand sein persönliches Urteil über die Entwicklung und über die Zukunftschancen der Gesellschaft. Wegen ihrer Wichtigkeit sind die Investitionspläne, zu denen sich Aufsichtsrat und Vorstand entschlossen haben, dabei ausdrücklich zu erwähnen.

6. ABSCHNITT

Rechnungslegung im Konzern

Artikel 196

1. Ist die S. E. herrschende Gesellschaft eines Konzerns, hat sie eine Konzernbilanz sowie eine Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang (Konzernabschluß) und einen Konzernlagebericht aufzustellen.

In den Konzernabschluß, den die S. E. zum Stichtag ihres Jahresabschlusses aufzustellen hat, ist jedes Unternehmen einzubeziehen, das gemäß Artikel 223 dem Konzern angehört.

2. Ist die S. E. abhängige Gesellschaft innerhalb eines Konzerns, hat sie eine Teilkonzernbilanz sowie eine Teilkonzern-Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Anhang (Teilkonzernabschluß) und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 227 Abs. 2 vorliegen. In den Teilkonzernabschluß, den die S. E. zum Stichtag des Jahresabschlusses aufzustellen hat, sind die Unternehmen, welche mit Hilfe der S. E. beherrscht werden, einzubeziehen. Für den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Artikel 197 bis 202 sinngemäß.

Zu Artikel 196

1. Die Problematik der Konzernrechnungslegung wird gegenwärtig noch lebhaft diskutiert und die diesbezüglichen betriebswirtschaftlichen Entwicklungen sind noch lange nicht abgeschlossen. Zur Zeit sind in den meisten Mitgliedstaaten keine gesetzlichen Regelungen für die Konzernrechnungslegung vorgesehen. Aus diesem Grunde wird für die Europäische Aktiengesellschaft auf detaillierte Konsolidierungsregeln verzichtet. Dieser Abschnitt gibt nur einige Grundsätze der Konzernrechnungslegung. Da-

durch kann der Entwicklung von Theorie und Praxis auf diesem Gebiet Rechnung getragen werden.

2. Die S. E. hat einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn sie herrschende Gesellschaft eines Konzerns ist. In den Konzernabschluß ist jedes Konzernunternehmen einzubeziehen. Der Begriff Konzern ist in Artikel 223 definiert worden.

Die S. E. hat einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, wenn sie abhängige Gesellschaft eines Konzerns ist und mit ihrer Hilfe andere Konzernunternehmen beherrscht werden (siehe Artikel 227 Abs. 2). Diese letztgenannten Unternehmen sind in den Teilkonzernabschluß einzubeziehen.

Artikel 197

1. a) Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in den Konzernabschluß ist abzusehen, wenn durch die Einbeziehung der Ausgabewert des Konzernabschlusses beeinträchtigt würde.
- b) Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in den Konzernabschluß kann abgesehen werden, wenn die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wegen der geringen Bedeutung des Konzernunternehmens dadurch nicht beeinträchtigt wird.
2. a) Wird ein Konzernunternehmen nicht in den Konzernabschluß einbezogen, ist dies im Anhang näher zu begründen.
- b) In dem unter Absatz 1 a) genannten Fall ist dem Anhang zur Konzernbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellte Abschluß dieses Unternehmens beizufügen.

Zu Artikel 197

Dieser Artikel regelt die Ausnahmefälle der Nicht-einbeziehung in den Konzernabschluß. Jahresabschlüsse von Konzernunternehmen sollen dann nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, wenn durch die Einbeziehung der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns beeinträchtigt wurde. Es erscheint zweckmäßig und entspricht auch der Übung in den Mitgliedstaaten, Abschlüsse von Konzernunternehmen auch dann nicht in den Konzernabschluß einzubeziehen, wenn dadurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wegen der geringen Bedeutung des Konzernunternehmens nicht beeinträchtigt wird. Die Frage, wann ein Konzernunternehmen in diesem Sinne von geringer Bedeutung ist, läßt sich nicht präzise regeln. Diese Frage kann nur im Zusammenhang mit den gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzerns beurteilt werden.

Es soll dem Leser des Konzernabschlusses kenntlich gemacht werden, welche Abschlüsse aus welchen Gründen in den Konzernabschluß nicht einbezogen

worden sind. Damit jedoch ein Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch der nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen gegeben wird, erscheint es zweckmäßig zu fordern, daß im Anhang die Abschlüsse dieser Unternehmen grundsätzlich beizufügen sind, entweder als Einzelabschlüsse oder auch in Form des in den Niederlanden gebräuchlichen „kombinierten“ Abschlusses. Es scheint jedoch vertretbar, auf die Beifügung dieser Abschlüsse dann zu verzichten, wenn auf die Einbeziehung aus den in Absatz 1 unter b) genannten Gründen verzichtet wurde.

Artikel 198

1. Die Konzernbilanz sowie die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung bilden gemeinsam mit dem Anhang den Konzernabschluß, der eine Einheit darstellt. Er hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.
2. Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen und muß im Rahmen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geben.

Zu Artikel 198

Die in diesem Artikel vorgesehene Regel stimmt mit Artikel 148 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß überein. Aufgrund der Tatsache, daß in den Konzernabschluß nicht nur die Einzelabschlüsse von Konzernunternehmen einbezogen werden, die nach diesem Statut aufgestellt sind, erscheint es geboten, diesen allgemeinen Grundsatz auch für den Konzernabschluß gesondert festzulegen.

Artikel 199

Für die Gliederung des Konzernabschlusses gelten die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels entsprechend mit folgenden Abweichungen:

1. In der Konzernbilanz
 - a) sind die aus der Aufrechnung der Beteiligungsbuchwerte im Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung mit den auf sie entfallenden Kapitalanteilen einschließlich der Rücklagen und Gewinne der Konzernunternehmen entstehenden Unterschiedsbeträge in einem Sammelposten als Konsolidierungsausgleichsposten gesondert auszuweisen;
 - b) sind die Anteile konzernfremder Gesellschafter an Kapital, Rücklagen und Gewinn der konsolidierten Konzernunternehmen in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung einzustellen;
 - c) können die Vorräte in einem Sammelposten ausgewiesen werden.
2. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung können folgende Posten in einem Posten zusammengefaßt ausgewiesen werden:

- a) in Artikel 168 die Posten I 2 bis 9
- b) in Artikel 169 die Posten A I 1 bis 6 mit B I 2 bis 4
- c) in Artikel 170 die Posten I 2 bis 6
- d) in Artikel 171 die Posten A I 1 bis 3 mit B I 2

Zu Artikel 199

1. Dieser Artikel bestimmt die Kapitalkonsolidierung, d. h. die Aufrechnung der Beteiligungen von Konzernunternehmen an anderen Konzernunternehmen mit dem Kapital dieser Unternehmen, das der Höhe des Beteiligungsprozentsatzes entspricht. Sie muß insoweit unterbleiben, als Konzernunternehmen an der herrschenden Gesellschaft beteiligt sind; das Kapital der herrschenden Gesellschaft muß in jedem Fall unvermindert im Konzernabschluß erscheinen.

Da sich der Buchwert der Beteiligung und das entsprechende Kapital der Beteiligungsgesellschaft in der Regel nicht in gleicher Höhe gegenüberstehen, ergibt sich bei der Kapitalkonsolidierung eine aktive oder passive Aufrechnungsdifferenz, deren Höhe bei einer gegebenen Beteiligung von der Abgrenzung des konsolidierungspflichtigen Kapitals der Beteiligungsgesellschaft abhängt. Die Kapitalkonsolidierung erstreckt sich auf das gesamte Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft, mithin also auf das Grundkapital, die Rücklage und den Gewinn einschließlich des Gewinnvortrages.

Bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Kapitalkonsolidierung stehen zwei Methoden zur Auswahl, im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung oder des am Abschlußstichtag vorhandenen Kapitals. Bei der ersten Methode wird nur das bei Erwerb der Beteiligung vorhandene konsolidierungspflichtige Kapital der Beteiligungsgesellschaft einbezogen. Die nach Erwerb durch den Konzern von der Beteiligungsgesellschaft erwirtschafteten und ihren Rücklagen zugeführten Gewinne werden wie die thesaurierten Gewinne der herrschenden Gesellschaft im Konzernabschluß als Rücklagen ausgewiesen. Der Konsolidierungsausgleichsposten bleibt bei dieser Konsolidierungsmethode so lange unverändert, wie sich keine Veränderungen im Buchwert der Beteiligung oder in der Höhe der Kapitalrücklagen ergeben.

Bei der zweiten Methode wird die Beteiligung gegen das an jedem beliebigen Stichtag vorhandene Kapital der Beteiligungsgesellschaft aufgerechnet. Die nach der Konzernzugehörigkeit von der Beteiligungsgesellschaft erwirtschafteten Gewinne werden nicht in der Konzernbilanz unter den Rücklagen ausgewiesen, sondern werden im Konsolidierungsausgleichsposten verrechnet, der sich bei dieser Methode mit jeder Veränderung des konsolidierungspflichtigen Kapitals der Beteiligungsgesellschaft (z. B. Zuführungen zu freien Rücklagen oder Entnahmen daraus) ebenfalls verändert.

In Artikel 199 wird für die erstgenannte Methode entschieden, da sie durch die Trennung von Kapital- und Gewinnrücklagen die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses erhöht.

2. Die Regelung in Artikel 199 unter 1 b legt die Bruttokonsolidierung mit Minderheitenausgleich fest, d. h. auch dann, wenn der Konzern mit weniger als 100 % an einem Konzernunternehmen beteiligt ist, werden sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden in vollem Umfang in die Konzernbilanz übernommen. Für den Anteil der konzernfremden Gesellschafter wird ein Ausgleichsposten gebildet. Diese Methode ist die verbreitetste innerhalb der Gemeinschaft und, soweit bekannt, auch in der übrigen internationalen Praxis.

3. Die in Artikel 199 unter 1 c geschaffene Möglichkeit, für die Vorräte einen Sammelposten im Ausweis zu gestatten, erscheint zweckmäßig, damit den, insbesondere in vertikalen Konzernen, auftretenden Zuordnungsschwierigkeiten zu den einzelnen Vorratsgruppen Rechnung getragen wird.

4. Die in Artikel 199 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, in der Gewinn- und Verlustrechnung eine Reihe von Aufwands- und Ertragsposten zusammenzufassen, erscheint sinnvoll, weil die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung infolge der Verrechnung heterogener Aufwands- und Ertragsarten eine wesentlich geringere Erkenntnis vermitteln als im Jahresabschluß der einzelnen Unternehmen, andererseits aber durch diese Zusammenfassung die Übersichtlichkeit des Konzernabschlusses gefördert wird.

Artikel 200

1. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einheit der Konzernunternehmen mit den Werten in die Konzernbilanz zu übernehmen, mit denen sie in den jeweiligen Bilanzen der Konzernunternehmen angesetzt sind.
2. Die in den Konzernabschluß einbezogenen Abschlüsse der Konzernunternehmen müssen jedoch weitgehend nach den gleichen Bewertungsvorschriften aufgestellt sein.

Zu Artikel 200

Für die Bewertung im Konzernabschluß gilt der Grundsatz, daß Vermögenswerte und Schulden mit den Werten in der Konzernbilanz zu übernehmen sind, mit denen sie in der Einzelbilanz angesetzt worden sind. Dieser Grundsatz kann jedoch nicht uneingeschränkt angewendet werden. Aus dem Gedanken heraus, daß der Konzern eine wirtschaftliche Einheit darstellt, ergibt sich, daß Gewinne, die aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernunternehmen entstanden sind, so lange unrealisiert sind, bis die Lieferung oder Leistung den Konzern endgültig verlassen hat. Da auch für den Konzernabschluß das Verbot des Ausweises unrealisierter Gewinne gilt, ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung zur Eliminierung von Zwischengewinnen im Konzernabschluß.

Damit die grundsätzliche Bindung der Wertansätze der Konzernbilanz an die in den Einzelbilanzen an-

gesetzten Werte nicht zu einem Widerspruch, der in Artikel 198 Abs. 2 niedergelegten Forderung führt, erscheint die in Artikel 200 Abs. 2 vorgesehene Regelung sinnvoll, daß alle in den Konzernabschluß einbezogenen Abschlüsse, d. h. auch die Abschlüsse derjenigen Unternehmen, die nicht zum Anwendungsbereich dieses Statuts gehören, weitgehend nach den gleichen, d. h. nach den in diesem Statut niedergelegten Bewertungsvorschriften aufgestellt sein müssen.

Artikel 201

1. Für den Inhalt des Konzern-Anhangs gelten die Artikel 191 bis 193 sinngemäß, soweit die Angaben im einzelnen für die Beurteilung des Konzernabschlusses von Bedeutung sind.
2. Die Konsolidierungsmethoden und insbesondere die Ursachen und der bilanzmäßige Charakter des Konsolidierungsausgleichspostens sowie gegebenenfalls die Nichteliminierung von Zwischengewinnen sind zu erläutern.

Zu Artikel 201

Da bewußt im Rahmen dieses Statuts auf die Festlegung bestimmter Konsolidierungsmethoden verzichtet wurde, erscheint es jedoch im Interesse der Klarheit des Konzernabschlusses geboten, im Anhang Erläuterungen zu den angewendeten Konsolidierungsmethoden zu machen.

Artikel 202

Für den Inhalt des Konzern-Lageberichts gilt Artikel 195 sinngemäß.

7. ABSCHNITT

Prüfung

Artikel 203

1. Der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit er den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt, sind von einem unabhängigen Abschlußprüfer ordnungsgemäß und in eigener Verantwortung zu prüfen.
2. Als Abschlußprüfer können nur Personen bestellt werden, die eine für die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung aufgrund eines gesetzlich geregelten Zulassungs- und besonderen Fachprüfungsverfahrens nachweisen und daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sind, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden.
3. Die Abschlußprüfer dürfen in keiner Weise von der S. E. abhängig sein.

Zu Artikel 203

1. Rechnungslegungsvorschriften haben nur einen Sinn, wenn ihre Anwendung einer möglichst strengen Kontrolle durch unabhängige Experten unterbreitet wird. Die Kontrolle der Abschlußprüfer ist die wichtigste Garantie für eine getreue und gewissenhafte Rechnungslegung. Für die S. E. besteht jedoch die Schwierigkeit, daß die Ausbildung der Abschlußprüfer nicht in allen Mitgliedstaaten gleichwertig ist. Ebenso wenig besteht in allen Mitgliedstaaten die Garantie einer öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation der Abschlußprüfer. Diese Unterschiede können nur durch eine Harmonisation der in den Mitgliedstaaten bestehenden Übungen und Regeln beseitigt werden. Solange dies aber noch nicht der Fall ist, muß man bei der Regelung der Prüfung für die S. E. von den gegenwärtigen Unterschieden ausgehen.

2. Für die Wahl der Abschlußprüfer der S. E. wird die folgende Lösung vorgeschlagen. Erstens können nur Personen als Abschlußprüfer bestellt werden, die eine für „die Ausübung dieser Tätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung aufgrund eines gesetzlich geregelten Zulassungs- und besonderes Fachprüfungsverfahren nachweisen“. Außerdem müssen sie daraufhin in einem der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften zugelassen sein, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden. Die erste Bedingung ist von großer Bedeutung, denn dadurch ist es möglich, Personen, die zwar als Abschlußprüfer in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, trotzdem von der Prüfung des Jahresabschlusses einer S. E. auszuschließen, weil sie kein gesetzlich geregeltes Zulassungs- und besonderes Fachprüfungsverfahren bestanden haben.

Artikel 204

1. Der Abschlußprüfer wird von der Hauptversammlung gewählt. Für das erste Geschäftsjahr kann seine Wahl von den Hauptversammlungen der Gründungsgesellschaften vorgenommen werden.
2. Er kann nur aus wichtigem Grund durch die Hauptversammlung abberufen werden und ist berechtigt, an den Beratungen über seine Abberufung teilzunehmen.
3. Der Abschlußprüfer kann auch seinerseits aus wichtigem Grund vom Prüfungsvertrag zurücktreten.

Zu Artikel 204

Die Abschlußprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Verwaltung wird wohl einen Vorschlag machen. Grundsätzlich ist jedoch die Hauptversammlung frei in der Wahl der Abschlußprüfer. Für das erste Jahr kann diese Wahl durch die Hauptversammlungen der Gründungsgesellschaften vorgenommen werden. Dadurch erübrigt sich die Einberufung einer Hauptversammlung der S. E. lediglich zu diesem Zweck.

Artikel 205

Der Abschlußprüfer hat zu prüfen, ob die Buchführung und der Jahresabschluß dem Statut und der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Artikel 206

1. In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Abschlußprüfer ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht bezüglich aller Unterlagen und Vermögensgegenstände der Gesellschaft.
2. Der Abschlußprüfer kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sachgerechte Prüfung seines Erachtens notwendig sind.
3. Soweit es für die Prüfung erforderlich ist, hat er diese Rechte auch gegenüber verbundenen Unternehmen.
4. Der Abschlußprüfer kann sich bei seiner Arbeit von Mitarbeitern oder Sachverständigen unterstützen lassen. Diese haben dieselben Rechte wie der Abschlußprüfer und handeln unter seiner Verantwortlichkeit. Der Abschlußprüfer und die von ihm herangezogenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zu Artikel 206

In diesem Artikel sind die Befugnisse der Abschlußprüfer zusammengefaßt. Sie gelten auch gegenüber verbundenen Unternehmen. Auch dort können die Abschlußprüfer ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Einsichtnahme oder auf Zugang zu den Vermögensgegenständen geltend machen, auf die sich ihre Prüfung bezieht. Eine solche Ausdehnung geht ziemlich weit. Man sollte den Abschlußprüfern die Arbeit jedoch soweit wie möglich erleichtern. Außerdem sind die Abschlußprüfer ebenso wie die von ihnen herangezogenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 207

1. Erhebt der Abschlußprüfer nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluß, so hat er einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.
2. Erhebt der Abschlußprüfer Einwendungen gegen den Jahresabschluß, so hat er seinen Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu verweigern.
3. Bei einer Einschränkung oder Verweigerung ist der sachliche Grund der Beanstandungen ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Artikel 207

Dieser Artikel regelt die Erteilung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlußprüfer nach vorangegangener Prüfung und die Möglichkeiten einer even-

tuellen Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

Artikel 208

1. Außer dem Bestätigungsvermerk hat der Abschlußprüfer dem Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten.
2. Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der S. E. gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehende Vorschriften dieses Statuts oder gegen die Satzung erkennen lassen, so hat er auch darüber zu berichten.

Zu Artikel 208

Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Abschlußprüfer dem Aufsichtsrat schriftlich zu berichten. Er hat auch zu berichten über festgestellte Tatsachen bei Wahrnehmung seiner Aufgaben, die den Bestand der S. E. gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen oder die schwerwiegenden Verstöße des Vorstands gegen sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehenden Vorschriften dieses Statuts oder gegen die Satzung erkennen lassen.

Artikel 209

Auf die Haftung der Abschlußprüfer findet Artikel 20 über die Haftung der Gründungsprüfer sinngemäß Anwendung.

Zu Artikel 209

Die Haftung der Abschlußprüfer ist durch eine Verweisung auf die Haftung der Gründungsprüfer in Artikel 20 festgelegt. Die Haftung ist demgemäß auf drei Jahre beschränkt. Diese Frist beginnt in diesem Fall mit der Hinterlegung der Jahresunterlagen beim europäischen Handelsregister (Artikel 219).

Artikel 210

Für die Prüfung der Konzernabschlüsse und der Konzernlageberichte sowie der Teilkonzernabschlüsse und der Teilkonzernlageberichte gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

8. ABSCHNITT

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Gewinnverwendung, Entlastung und Veröffentlichung

Artikel 211

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vergan-

gene Geschäftsjahr und den Lagebericht aufzustellen.

Artikel 212

Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden dem Aufsichtsrat vom Vorstand vorgelegt. Diesen Unterlagen ist der Prüfungsbericht beizufügen.

Zu Artikel 211 und Artikel 212

1. In den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres hat eine enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Abschlußprüfern stattzufinden. Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zusammen mit dem Prüfungsbericht am Ende dieser Frist dem Aufsichtsrat vorzulegen (Artikel 68 in Verbindung mit Artikel 211 und Artikel 212).

Es stellt sich die Frage, ob diese Frist nicht zu eng bemessen ist. Man sollte dabei von der Hauptversammlung zurückrechnen, die innerhalb von sechs Monaten über diese Aufstellungen zu beraten hat (Artikel 84) und mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen ist (Artikel 86). Damit bleibt also ein Spielraum von höchstens zwei Monaten für die Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat und für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch diese Organe.

Normalerweise sollte es für Vorstand und Abschlußprüfer möglich sein, innerhalb von drei Monaten fertig zu werden, insbesondere wenn die Arbeit frühzeitig angefangen und gut organisiert wird. Es sollte — wenn irgend möglich — erreicht werden, daß die jährliche Hauptversammlung der S. E. in der Regel vor den Sommerferien abgehalten wird (also vor dem 30. Juni, wenn das Geschäftsjahr — wie üblich — mit dem Kalenderjahr zusammenfällt). Nur in außerordentlichen Fällen ist die Möglichkeit zur Aufschiebung der Hauptversammlung gegeben (Artikel 84).

2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auch einen Vorschlag für die Verwendung des sich aus dem Entwurf des Jahresabschlusses ergebenden Jahresgewinns vorzulegen. Dieser Vorschlag ist dem Anhang beizufügen (siehe Artikel 193). Jahresabschluß und Jahresgewinn hängen zusammen. Die Höhe der Abschreibungen zum Beispiel beeinflusst die Höhe des Jahresgewinns. Vorstand und Aufsichtsrat haben zusammen über den ganzen Komplex zu beraten.

Artikel 213

1. Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden vom Vorstand und dem Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung, jedoch in gesonderter Abstimmung festgestellt.
2. Auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden wohnen die Abschlußprüfer den Sitzungen des Aufsichtsrats, in denen der Jahresabschluß und der Lagebericht festgestellt werden, mit beratender Stimme bei.

Zu Artikel 213

1. Vorstand und Aufsichtsrat stellen den Jahresabschluß und den Lagebericht gemeinsam fest. Dieser Regelung ist der Vorzug vor derjenigen gegeben, nach welcher der Aufsichtsrat den Jahresabschluß und den Lagebericht zu billigen hat. Aufsichtsrat und Vorstand tragen beide die Verantwortung für den Inhalt dieser Unterlagen. Sie beraten gemeinsam hierüber. Die Beschlüsse werden jedoch von beiden Organen gesondert gefaßt.

Die Hauptversammlung ist hier im allgemeinen überfordert. Wie sollte sie beurteilen, ob Abschreibungen und Wertberichtigungen in richtiger Weise vorgenommen sind? Die zufällige Zusammensetzung einer Hauptversammlung eignet sich kaum für die Entscheidung über diese und viele andere Fragen, welche sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergeben. Außerdem läßt sich darüber mit Hunderten von Aktionären (wenn nicht mit Tausenden in den größeren Publikumsgesellschaften) kaum noch diskutieren. Trotzdem ist die Einschaltung der Hauptversammlung vorgesehen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht einig sind. In diesen in der Praxis sehr seltenen Fällen — die gemeinsame Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat sollte normalerweise zu einer einheitlichen Auffassung führen — ist es unvermeidlich, eine dritte Instanz einzuschalten. Gesellschaftsrechtlich ist dabei an erster Stelle an die Hauptversammlung zu denken. Diese wird dann jedoch über die konkreten Punkte diskutieren, die über die Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand bestehen, und braucht sich nicht in eine allgemeine Diskussion über den Jahresabschluß zu verlieren.

Für den Lagebericht ist eine derartige Konfliktregelung nicht vorgesehen. Der Lagebericht enthält tatsächlich nur einen Überblick über die derzeitige Lage und über die voraussichtliche Entwicklung der S. E. Die Hauptversammlung ist zu der im Grunde genommen subjektiven Beurteilung dieser Entwicklung nicht in der Lage. Es fehlt ihr auch die erforderliche Tatsachenkenntnis. Vorstand und Aufsichtsrat sollen sich daher immer über die Feststellung des Lageberichts einigen.

2. Falls der Aufsichtsratsvorsitzende den Wunsch hierzu äußert, wohnen die Abschlußprüfer den Sitzungen des Aufsichtsrats bei, in denen der Jahresabschluß festgestellt wird (Artikel 213 Abs. 2). Dies wird normalerweise der Fall sein. Es könnte jedoch auch vorkommen, daß der Aufsichtsrat allein mit dem Vorstand beraten möchte. Auf jeden Fall darf es keinen Anlaß zu einer Anfechtungsklage geben, wenn die Abschlußprüfer nicht anwesend waren.

Artikel 214

1. Einigen sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht über die Aufstellung des Jahresabschlusses, so wird der Jahresabschluß von der Hauptversammlung festgestellt, es sei denn, daß sich die Uneinigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

ausschließlich auf die Verwendung des Jahresgewinns bezieht.

2. Der Hauptversammlung werden als Grundlage für ihre Beschlußfassung der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluß und der Lagebericht zusammen mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats vorgelegt, die in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses aufzuzeichnen ist.

Zu Artikel 214

In diesem Artikel werden die Folgen behandelt, die eintreten, wenn Aufsichtsrat und Vorstand sich nicht einig sind. Der Jahresabschluß wird dann von der Hauptversammlung festgestellt. Dabei ist nur für den Fall eine Ausnahme gemacht worden, daß sich die Uneinigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ausschließlich bezieht auf den in der Anlage zu dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügten Vorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns. Die Höhe dieses Jahresgewinns selbst steht dann fest. Vorstand und Aufsichtsrat sind lediglich anderer Meinung über die Frage, wie dieser Gewinn zu verwenden ist. Die Folgen dieser Uneinigkeit regeln sich nach der Vorschrift des Artikels 217.

In allen anderen Fällen von Uneinigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen. Als Grundlage für die Beschlußfassung liegen der Hauptversammlung der vom Vorstand aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses zusammen mit der in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmenden Stellungnahme des Aufsichtsrats vor. Die Hauptversammlung braucht sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses nicht dem Standpunkt des Vorstands oder des Aufsichtsrats anzuschließen. Sie ist in ihrer Beschlußfassung frei.

Artikel 215

Für die Feststellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Teilkonzernabschlusses und des Teilkonzernlageberichts gelten die Artikel 211 bis 214 sinngemäß.

Artikel 216

1. Der gemäß Artikel 84 zusammentretenden Hauptversammlung sind in einem einzigen Dokument vorzulegen
 - a) der Jahresabschluß
 - b) der Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer; ist der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder verweigert, ist dies unter Angabe des sachlichen Grundes zu vermerken;
 - c) der Lagebericht.
2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann jedermann die im vorigen Absatz erwähnten Unterlagen (Jahresunterlagen) unverzüglich und kostenlos von der Gesellschaft erhalten. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

3. Die Jahresunterlagen dienen der Hauptversammlung als Grundlage für ihren Beschluß über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.
4. Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sinngemäß.

Zu Artikel 216

Die Hauptversammlung erhält die in Artikel 216 Abs. 1 erwähnten Unterlagen in einem einzigen Dokument.

Von der Einberufung der jährlichen Hauptversammlung an können nicht nur die Aktionäre, sondern kann jedermann dieses Dokument kostenlos von der Gesellschaft erhalten.

Die Ausdehnung dieses Rechts auf jedermann schließt sich der Praxis an: Auch diejenigen, die erwägen, Aktien zu kaufen, ferner Gläubiger und schließlich die Wirtschaftspresse können Interesse daran haben, diese Unterlagen einzusehen, die keineswegs geheim sein sollen. Eine Beschränkung auf Aktionäre erscheint als unnötige Komplikation. Nach der Hauptversammlung werden die Jahresunterlagen ohnehin beim europäischen Handelsregister und der zuständigen nationalen Zweigstelle hinterlegt (vgl. Artikel 219), wo sie jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Artikel 217

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie einen Teil des Jahresgewinns, höchstens jedoch die Hälfte, als Rücklage verwenden.
2. Einigen sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht über die Höhe des Jahresgewinns oder dessen Verwendung, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns.
3. Bei Vorliegen einer solchen Meinungsverschiedenheit hat der Aufsichtsrat seine Stellungnahme in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses klarzulegen.
4. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns (Absatz 1) auf Grundlage des gemeinsamen Vorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat und gegebenenfalls über die Verwendung des Jahresgewinns (Absatz 2) auf Grundlage des Vorschlags des Vorstands und der im vorigen Absatz erwähnten Stellungnahme des Aufsichtsrates.

Zu Artikel 217

1. Im Normalfall, in dem Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß feststellen, können sie die Hälfte des Jahresgewinns als Rücklage verwenden. Diese Grenze hängt mit dem im Entwurf gewählten System zusammen, daß der Hauptversammlung ein klarer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Gesellschaft zu gewähren ist. Diese Offenheit vermeidet „take over bids“, worauf die Aktionäre mangels genügenden Einblicks in die wirkliche Lage der Gesellschaft nur allzugerne eingehen. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, daß die Aktionäre ihrerseits Ansprüche auf Gewinnausschüttungen geltend machen, welche die Weiterentwicklung, sogar das Fortbestehen der Gesellschaft gefährden könnten. Aus diesem Grunde wurde das Sicherheitsventil der Grenze zur Hälfte vorgesehen, die allerdings für die Verwaltung keine Verpflichtung darstellt, sondern ihr nur die Befugnis gibt, bis zu dieser Grenze aus dem Jahresgewinn Rücklagen nach eigenem Ermessen zu bilden. Dabei ist ebenfalls zu bedenken, daß die Ausschüttungen bei Publikumsgesellschaften im allgemeinen nicht die Hälfte des Jahresgewinns überschreiten, sondern meistens beträchtlich darunter liegen.

2. Wird ein Teil des Jahresgewinns durch Vorstand und Aufsichtsrat in Rücklagen eingestellt, so beschließt die Hauptversammlung nur über den verbleibenden Teil. Dies ist der Bilanzgewinn. Ein Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns ist dem Anhang des Jahresabschlusses als Anlage beizufügen (Artikel 193). Hat die Hauptversammlung, was der Normalfall sein dürfte, nur über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beschließen, so ist sie hierin völlig frei. Vorschläge, die Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung dazu unterbreiten, sind für diese unverbindlich. Der Bilanzgewinn muß jedoch mindestens die Hälfte des Jahresgewinns betragen; er kann auch höher sein. Die Hauptversammlung kann beschließen, ihn völlig auszuschütten, sie kann ihn jedoch auch teilweise oder sogar ganz in die Rücklage einstellen.

3. Artikel 217 Abs. 2 unterscheidet zwei Fälle. Erstens könnte es vorkommen, daß Vorstand und Aufsichtsrat über die Höhe des Jahresgewinns nicht einig sind. In diesem Fall hat die Hauptversammlung schon auf Grund des Artikels 214 den Jahresabschluß festzustellen. Gleichzeitig beschließt sie dann auch über die Verwendung des Jahresgewinns. Der zweite Fall ist der, daß Aufsichtsrat und Vorstand wohl über die Höhe des Jahresgewinns einig sind. Sie stellen also den Jahresabschluß fest. Ihre Uneinigkeit bezieht sich in diesem Fall ausschließlich auf die Verwendung des festgestellten Jahresgewinns. In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung nur darüber, wie der Jahresgewinn verwendet werden soll, und zwar — wie im ersten Fall — über die Verwendung des gesamten Jahresgewinns.

4. Bei Vorliegen der unter 3 erwähnten Meinungsverschiedenheiten, bei denen die Hauptversammlung über den Jahresgewinn zu beschließen hat, ist sie auch durch den Aufsichtsrat darüber zu informieren, wie dieser sich die Feststellung der Höhe des Jahresgewinns und dessen Verwendung (erster Fall) oder die Verwendung des festgestellten Jahresgewinns (zweiter Fall) vorstellt. Der Aufsichtsrat hat hierzu seinen Standpunkt in einer Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses klarzulegen (Artikel 217 Abs. 3).

Artikel 218

1. Die Hauptversammlung, der die Jahresunterlagen vorgelegt werden, entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds wird gesondert abgestimmt, wenn ein Viertel der vertretenen Aktionäre dies verlangt.
2. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum der Hauptversammlung. Sie erstreckt sich auf alle Tatsachen und Handlungen, welche aus den Jahresunterlagen ersichtlich sind.
3. Nach der Entlastung kann die Hauptversammlung nicht mehr beschließen, eine Haftungsklage gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben zu erheben. Im übrigen bleibt die Möglichkeit, Klagen gegen den Vorstand, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder dieser Organe oder gegen die Gesellschaft zu erheben, durch die Entlastung unberührt.

Zu Artikel 218

Dieser Artikel behandelt die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Diese wird gleichzeitig mit der Erörterung der Jahresunterlagen durch die Hauptversammlung vorgenommen. Sie wird grundsätzlich für alle Mitglieder in ihrer Gesamtheit gewährt. Dem deutschen Aktiengesetz (§ 210) folgend ist jedoch bestimmt worden, daß eine Minderheit von Aktionären eine Sonderabstimmung über einzelne Mitglieder verlangen kann (Absatz 1). In der Entlastung ist ein Vertrauensvotum der Hauptversammlung zu sehen. Sie erstreckt sich selbstverständlich nicht weiter als auf diejenigen Tatsachen und Handlungen, welche der Hauptversammlung durch die Jahresunterlagen bekannt werden.

Die Hauptversammlung kann nach gewährter Entlastung nicht mehr beschließen, eine Haftungsklage gegen den Vorstand zu erheben. Im übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, Klagen gegen den Vorstand, Aufsichtsrat oder gegen einzelne Mitglieder dieser Organe zu erheben.

Artikel 219

1. Das der Hauptversammlung gemäß Artikel 216 vorgelegte Dokument ist nach Beendigung der Hauptversammlung mit der Niederschrift unverzüglich vom Vorstand bei dem europäischen Handelsregister in zwei Exemplaren zur Hinterlegung einzureichen.
2. Der Vorstand hat diese Hinterlegung und die Zahlung einer Dividende, falls eine solche beschlossen wurde, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.
3. Für eine Veröffentlichung der Jahresunterlagen eines Konzerns oder eines Teilkonzerns gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

Zu Artikel 219

Nach der jährlichen Hauptversammlung hat der Vorstand die Jahresunterlagen und die Niederschrift in zweifacher Ausfertigung dem europäischen Handelsregister zur Hinterlegung einzusenden. Das zweite Exemplar wird vom europäischen Handelsregister an die zuständige nationale Zweigstelle (Artikel 8) weitergeleitet.

Die eventuelle Zahlung einer Dividende ist vom Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern (Artikel 9) bekanntzumachen.

9. ABSCHLITT

Gerichtsverfahren hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Artikel 220

1. Aktionäre, die zusammen 5 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 100 000 RE besitzen, oder der Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen können sich unter Angabe von Gründen an das Gericht des Sitzes wenden, falls sie der Meinung sind, daß die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts, soweit er den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt, nicht den Vorschriften dieses Statuts entspricht, und sie ihre Bedenken in der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben haben.
2. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten einzureichen. Diese Frist beginnt mit dem Tage der in Artikel 219 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung.
3. Das Gericht kann bei der Entscheidung über die Klage einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen. Auf diese Sachverständigen finden die Artikel 203 und 206 entsprechende Anwendung.
4. Die mündlichen Verhandlungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit in Anwesenheit beider Parteien statt. Die Entscheidung wird veröffentlicht.

Zu Artikel 220

1. Neben der Kontrolle der Abschlußprüfung gibt es eine gerichtliche Kontrolle. Absatz 1 des Artikels 220 berechtigt Aktionäre, die zusammen 5 % des Kapitals oder Aktien mit einem Nennwert von 100 000 RE besitzen, sich unter Angabe von Gründen an das Gericht des Sitzes zu wenden, falls sie der Meinung sind, daß die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts, soweit er den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr darstellt (Artikel 195 Abs. 1), nicht den Vorschriften dieses Statuts entspricht. Auch die Abschlußprüfer haben dies zu kontrollieren. Liegt ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Statuts vor, so werden die Abschlußprüfer hiervon bei der Einschränkung oder der Verweigerung ihres Bestätigungsvermerks Meldung machen.

Auch ohne daß die Abschlußprüfer auf eine Abweichung von den Vorschriften aufmerksam machen, können die Aktionäre dieser Meinung sein und aus eigener Initiative eine Klage einreichen.

Dieses Recht ist neben der soeben erwähnten Minderheit von Aktionären auch dem Vertreter einer Masse von Inhabern von Schuldverschreibungen eingeräumt. Es stellt sich die Frage, ob dieses Recht nicht noch allgemeiner gewährt werden sollte. Nach dem niederländischen Reformentwurf steht es jedem Interessenten und außerdem der Staatsanwaltschaft bei dem für diese Klage zuständigen Gerichtshof von Amsterdam zu. Durch die allgemeine Formulierung „jeder Interessent“ bleibt es dem Gerichtshof überlassen, diesem Begriff Inhalt zu geben; auch die Arbeitnehmer könnten hierunter verstanden werden. Dies ist immer der Fall, wenn ihnen eine Beteiligung am Gewinn gewährt ist. Für den Entwurf des Rechts einer Europäischen Aktiengesellschaft schien eine derartige vage Formulierung weniger angebracht. Die Regelung wurde auf zwei deutliche Fälle abgestellt.

2. Im übrigen behandelt Artikel 220 die formelle Seite der Klage. Sie muß innerhalb von drei Monaten nach Hinterlegung der Jahresunterlagen beim europäischen Handelsregister, auf die sich die Klage bezieht, eingereicht werden (Absatz 2). Das Gericht des Sitzes kann bei der Behandlung der Klage einen oder mehrere von ihm zu ernennende Abschlußprüfer als Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen (Absatz 3). Das Verfahren findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit, jedoch in Anwesenheit der Kläger und der Gesellschaft statt. Die Entscheidung wird veröffentlicht (Absatz 4). Sie wird als Präzedenzfall für die Aufstellung des Jahresabschlusses auch für andere S. E. Bedeutung haben. Eine vertrauliche Behandlung der Klage schien im Interesse der Gesellschaft notwendig. Die Abschlußprüfer werden bei dem Verfahren vor dem Gericht wohl von der Gesellschaft als Sachverständige benannt oder als Zeugen vom Gericht hinzugezogen werden. Dies alles betrifft die formelle Seite.

Artikel 221

1. Falls das Gericht der Klage stattgibt, erteilt es der Gesellschaft genaue Anweisung, wie sie ihren Jahresabschluß oder ihren Lagebericht zu berichtigen hat. Die Anweisung kann sich auf die Zukunft beschränken.
2. Betrifft die Anweisung die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres, auf die sich die Klage bezog, ist deren Feststellung nichtig. Die Gesellschaft hat in diesem Falle eine neue Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Anweisung festzustellen und innerhalb einer in der Anweisung festzusetzenden Frist der Hauptversammlung vorzulegen. Das Gericht kann die Folgen der Nichtigkeit einschränken.
3. Betrifft die Anweisung die Zukunft, kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft seine Anweisung später auf Grund veränderter Umstände zurücknehmen.

Zu Artikel 221

1. Das Gericht hat nicht nur die Aufgabe festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften des Statuts über die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts — das letzte nur insoweit, als es sich um Artikel 195 Abs. 1 handelt — vorliegt. Es hat auch die Aufgabe, eine genaue Anweisung zu geben, wie sie aufzustellen sind. Eine Richtigstellung des Anhangs des Jahresabschlusses oder des Lageberichts wird in der Praxis nicht auf viel Schwierigkeiten stoßen. Die Gesellschaft hat einen ergänzenden Bericht zu publizieren.

Die Berichtigung der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung kann jedoch große Schwierigkeiten mit sich bringen. Es könnte sein, daß diese Berichtigung zu einem anderen Jahresergebnis und demgemäß zu einer anderen Verwendung des Jahresgewinns führt. Wenn inzwischen Ausschüttungen, vor allem der Dividende, schon stattgefunden haben, könnte eine Berichtigung für das Geschäftsjahr, auf das sich die Klage bezieht, zu Unannehmlichkeiten führen, zum Beispiel zu einer ganzen oder teilweisen Rückzahlung der Dividende. Deshalb ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, seine Anweisung auf die Zukunft zu beschränken.

2. Betrifft jedoch die Anweisung die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich die Klage bezog, so ist die Feststellung dieser Unterlagen nichtig. Die Gesellschaft hat eine neue Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Anweisung aufzustellen und der Hauptversammlung innerhalb einer in der Anweisung zu gebenden Frist vorzulegen (Artikel 221 Abs. 2). Auch hier hat das Gericht die Möglichkeit, Unannehmlichkeiten, wie die soeben erwähnten, zu vermeiden, indem es die Folgen der Nichtigkeit beschränkt. Es kann also zum Beispiel anordnen, daß eine schon ausgeschüttete Dividende nicht zurückzuzahlen ist.

3. In Absatz 3 des Artikels 221 ist veränderten Umständen Rechnung zu tragen, indem es dem Gericht ermöglicht wird, eine für die Zukunft gegebene Anweisung auf Antrag der Gesellschaft zurückzunehmen.

Artikel 222

Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

TITEL VII

Konzernrecht

Die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung (Konzern) ist ein wirtschaftliches Phänomen, das in den letzten Jahrzehnten in der Rechtswirklichkeit aller hochindustrialisierten Staaten eine Bedeutung erlangt hat, welche in ihrem wirtschaftlichen Gewicht alle übrigen Formen der

unternehmerischen Zusammenarbeit überragt. Diese Entwicklung entspricht dem Zug zu größeren Unternehmenseinheiten. Bei den Konzernen ergibt sich aber die Besonderheit, daß die einzelnen Unternehmensteile zwar wirtschaftlich abhängig sind, als Rechtspersonen aber fortbestehen. Aus dieser Tatsache ergeben sich Spannungen zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten bei der einheitlichen Leitung des Konzern und dem auf den Unternehmensträger als Rechtsperson anwendbaren Recht, welches — von wirtschaftlicher Unabhängigkeit, sowie der Identität von Rechtsträger und Unternehmen ausgehend — ein ausgewogenes Verhältnis der Kräfte vorsieht.

Das gilt in besonderem Maße für Aktiengesellschaften: alle Aktiengesetze gehen von den gleichlaufenden Interessen der Aktionäre auf Gewinnerzielung der das Unternehmen tragenden Gesellschaft aus und sehen ein ausgewogenes Kontrollsystem der einzelnen Organe vor. Dieser Mechanismus kann seine Funktionen aber nicht mehr zufriedenstellend erfüllen, wenn die Gesellschaft von einem anderen Unternehmen beherrscht, den Interessen einer größeren Einheit ein- und untergeordnet wird.

Die Gefährdung tritt dann sowohl bei den Aktionären, die in der Minderheit sind, als bei den Gläubigern auf, die im Vertrauen auf die im Gesetz vorgesehenen Garantien handeln. Diese Gefahren finden sich auch bei anderen Rechtsformen. Sie vermindern sich aber in dem Maße, in dem das personalistische Element und damit die Gesamthaftung an Bedeutung gewinnt.

Es ist Aufgabe des Gesellschaftsrechts, aus dieser rechtstatsächlichen Entwicklung die gesetzgeberischen Folgerungen zu ziehen. Zwischen der Rechtswirklichkeit und den Gesetzen auf diesem Gebiet besteht bereits heute eine tiefe Kluft. Sie vergrößert sich ständig.

Tatsächlich besteht in den Mitgliedstaaten lediglich in Deutschland eine gesetzgeberische Regelung, die dieser Entwicklung Rechnung zu tragen versucht. Andere Länder stehen — unbeschadet des Widerstandes gewisser Teile der Wirtschaft — vor der Notwendigkeit, entsprechende Regelungen einzuführen. Die Regelung des Statuts könnte als Vorlage dienen.

Das Statut geht von dem Bestehen des Konzerns aus. Es definiert ihn für seinen Anwendungsbereich auf der Grundlage seiner tatsächlichen Erscheinungsform in der Rechtswirklichkeit der Mitgliedstaaten. Es geht also nicht darum, den Konzern zu verbieten oder durch Reglementierung zu erschweren. Im Gegenteil soll die vorgesehene besondere Ordnung das Leben des Konzerns erleichtern, indem sie klare Verhältnisse durch Berücksichtigung einerseits der wirtschaftlichen Notwendigkeiten aus der Sicht der einheitlichen Leitung und andererseits der Schutzbedürfnisse der Minderheitsaktionäre und der Gläubiger schafft.

Die wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Fragen, die die Verbindung rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung aufwirft, kann das Statut nicht behandeln. Sie werden bewußt außer

acht gelassen. Das Gesellschaftsrecht stellt lediglich die Organisationsmittel zur Verfügung und regelt die Schutzbedürfnisse, die sich aus dem Gesellschaftsrecht ergeben. Die Beurteilung der wirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen bei Verwendung dieser Mittel folgt anderen Kriterien und bedarf daher auch der gesonderten Regelung. Daß im gesellschaftsrechtlichen Bereich die Rechtstatsache des Konzerns gesetzlich erfaßt und in ihren Folgerungen für Minderheitsaktionäre und Gläubiger geregelt wird, präjudiziert in keiner Weise die wirtschaftliche oder wettbewerbliche Beurteilung von Auswirkungen des Konzerns. Das Statut definiert den neuen Tatbestand. Es knüpft an diesen Tatbestand unmittelbar Rechtsfolgen für das herrschende und das abhängige Konzernunternehmen sowie für die Minderheitsaktionäre und Gläubiger. Das Statut versucht eine einfache und klare Regelung. Es will lediglich einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen den beteiligten Unternehmen ein großer Gestaltungsspielraum verbleibt. In den Schutzregelungen folgt es der heute bei Konzernen bestehenden Praxis.

Das Statut geht mit der in der Wirtschaft herrschenden Auffassung davon aus, daß der Konzern eine unternehmerische Einheit darstellt. Es wird nach einheitlichen Grundsätzen geleitet. Die Interessen der einzelnen Teile — d. h. also der einzelnen dem Konzern angehörenden Unternehmen — werden dem Konzerninteresse untergeordnet. Die Intensität der einheitlichen Leitung gegenüber dem abhängigen Konzernunternehmen ist von Konzern zu Konzern verschieden. Es hängt von der Konzernleitung ab, ob sie sich darauf beschränkt, allgemeine Leitsätze aufzustellen, im übrigen aber den abhängigen Konzernunternehmen in ihrer Geschäftsführung freie Hand läßt, oder ob sie im Gegenteil auch die Geschäftsführung der von ihr abhängigen Unternehmen im einzelnen straff zentral leitet. Diese Abstufung kann gesetzgeberisch nicht erfaßt werden. Sie liegt im Verfügungsbereich der Konzernleitung und kann wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechend geändert werden. Sie betrifft die interne Gestaltung des Konzernverhältnisses und ist in der Regel von außen nicht oder jedenfalls nur schwer zu kontrollieren. Daraus ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß im Falle der Konzernabhängigkeit eines Unternehmens dieses als weisungsgebunden anzusehen ist, ohne daß es darauf ankommt, wie dieses Weisungsrecht ausgeübt wird.

Diesem für die einheitliche Leitung notwendigen und gegebenen Weisungsrecht müssen die Schutzvorschriften für die freien Aktionäre entsprechen. Billigt man einerseits aus dem Gesichtspunkt der unternehmerischen Einheit des Konzerns dem herrschenden Unternehmen eine weitgehende Dispositionsfreiheit gegenüber dem abhängigen Unternehmen zu, müssen dem auf der anderen Seite die Sicherungen der davon betroffenen Aktionäre und Gläubiger entsprechen. Den freien Aktionären (Minderheitsaktionären) muß mit Eintritt der Konzernabhängigkeit die Möglichkeit gegeben werden, aus dem abhängigen Unternehmen, das jetzt nicht mehr entsprechend seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen unabhängig geleitet wird und handeln kann,

sondern den Interessen des Konzerns untergeordnet ist, auszuschneiden, sei es, indem sie sich bar abfinden lassen, sei es, daß sie Aktien des herrschenden Unternehmens übernehmen. Das Statut läßt außerdem die Gewährung einer jährlichen Ausgleichszahlung durch das herrschende Unternehmen zu und gibt mit diesem Mittel einen weiten Gestaltungsspielraum für das Verhältnis zwischen den Aktionären und dem herrschenden Unternehmen.

Den Gläubigern muß derjenige mithaften, der das abhängige Unternehmen seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen dienstbar macht. Das Statut sieht daher eine gesamtschuldnerische Haftung des herrschenden Konzernunternehmens für alle Verbindlichkeiten des abhängigen Konzernunternehmens vor.

Die Publizitätsvorschriften schließlich machen der Öffentlichkeit deutlich, ob eine S. E. in einem Konzernverbund steht.

Das Statut versucht so, einen gesetzlichen Rahmen zu geben und ein ausgewogenes Verhältnis von Konzerninteresse und Interesse der freien Aktionäre und Gläubiger zu finden. Das vorgeschlagene System wird in manchen Fällen zu einer Verstärkung der rechtlichen Bindung durch den Zwang zur Barabfindung oder zum Aktienumtausch zwischen den Unternehmen führen. Darin könnte ein Nachteil gesehen werden, weil damit die Konzentration intensiviert wird. Diese Bedenken halten aber näherer Überprüfung nicht stand. Aus einem wirtschaftlich bereits bestehenden Zustand der Konzentration werden lediglich rechtliche Folgerungen zum Schutze der Betroffenen gezogen. Diese Folgerungen haben aber auf die wirtschaftlich relevanten Tatbestände der Konzentration kaum Einfluß. Im übrigen sind auch nach dem gegebenen System die Unternehmen nicht gezwungen, diese rechtliche Konsolidierung vorzunehmen, wenn sie von der in der Gestaltung sehr weit offengehaltenen Möglichkeit der Ausgleichszahlung Gebrauch machen.

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Artikel 223

1. Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen, gleichgültig, ob sie dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterliegen oder nicht, unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt und ist eines dieser Unternehmen eine S. E., bilden sie einen Konzern im Sinne des Statuts.

Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

2. Wird ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen gemäß Artikel 6 beherrscht, wird vermutet, daß das abhängige und das herrschende Unternehmen einen Konzern bilden.
3. Befinden sich alle Anteile eines abhängigen Konzernunternehmens nationalen Rechts mit Sitz in-

nerhalb der Mitgliedstaaten in der Hand einer S. E., finden nationale Vorschriften, welche aus diesem Grund die Auflösung dieser Gesellschaft vorsehen, keine Anwendung.

Zu Artikel 223

Die Definition des Konzerntatbestandes ist für Zwecke des Statuts notwendig, weil an ihn unmittelbar Rechtsfolgen geknüpft werden. Publizität, Garantien für die freien Aktionäre und Gläubiger sowie die Weisungsregelung gehen von diesem Tatbestand aus, der daher einer klaren Umschreibung bedarf. Dies war auch deshalb erforderlich, weil in den Mitgliedstaaten noch keine einheitliche Auffassung darüber besteht, was ein Konzern ist und nach welchen Kriterien er bestimmt werden kann. Lediglich in einem Mitgliedstaat gibt es eine besondere gesetzliche Regelung und längere praktische Erfahrung mit der Handhabung eines solchen Sachverhalts. Die Definition folgt daher im wesentlichen derjenigen, die in Deutschland für den Abhängigkeitskonzern im Aktiengesetz (§ 18 Abs. 1) verwendet wird. Sie entspricht aber auch der überwiegenden Meinung in der Wirtschaft.

Zwei Kriterien bestimmen in der gegebenen Definition den Konzerntatbestand:

- einmal müssen zwei Unternehmen im Verhältnis Beherrschung — Abhängigkeit stehen. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach Artikel 6;
- zum anderen müssen das herrschende und das abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt sein. Was einheitliche Leitung ist, wird nicht definiert. Wirtschaftliche Notwendigkeiten lassen es geboten erscheinen, diesen Rechtsbegriff unbestimmt zu lassen, um der Rechtsprechung einen weiteren Spielraum bei der Auslegung zu geben. Damit wird ermöglicht, den vielfältigen tatsächlichen Gestaltungen in der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Dem steht eine gewisse Rechtsunsicherheit am Anfang gegenüber. Dieser Nachteil wird aber bei weitem aufgewogen von dem Vorteil einer flexiblen Auslegung und Anwendung dieses Begriffs. In der Praxis dürfte es kaum Schwierigkeiten geben. Dazu wird auch die Absatz 2 enthaltene Vermutung beitragen. Das Abhängigkeitsverhältnis ist auch aufgrund der in Artikel 6 enthaltenen Vermutung oft einfacher festzustellen. Es wird jedenfalls im Einzelfall leichter sein, diese Frage zu klären, als die Elemente der einheitlichen Leitung abstrakt festzustellen. Die Konzernvermutung des Absatzes 2 enthält eine Umkehrung der Beweislast und verpflichtet die beteiligten Unternehmen, die die Unternehmensinterna kennen, den Beweis zu führen, daß trotz Abhängigkeit von einer Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung nicht die Rede sein kann.

Ein Konzern im Sinne des Statuts liegt nur vor, wenn eines der beteiligten Konzernunternehmen eine S. E. ist. Bei den übrigen Unternehmen kommt es weder auf die Rechtsform, in der sie organisiert sind, noch auf ihren Sitz an. Diese können daher

auch in Staaten außerhalb der Gemeinschaft ansässig sein. Konzerne enden nicht an Ländergrenzen und können daher auch nicht auf solche Territorien in der Definition beschränkt werden. Soweit Konzernunternehmen ihren Sitz nicht in den Mitgliedstaaten, sondern in Drittstaaten haben, ergeben sich daraus rechtliche und praktische Probleme. Sie werden in den folgenden Abschnitten dieses Titels gesondert geregelt.

Der dem Entwurf zugrunde gelegte Konzernatbestand betrifft lediglich den Abhängigkeitskonzern. Er berücksichtigt nicht den Horizontal- oder Gleichordnungskonzern. Unter Gleichordnungskonzern wird die Beziehung zwischen Unternehmen verstanden, die unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind, ohne daß eines der Unternehmen von dem anderen abhängig ist. Dieses Verhältnis wird aber in den meisten Mitgliedstaaten nicht als Konzern angesehen. Die Bestimmungen über die Garantie für die freien Aktionäre und Gläubiger finden auf diese Konzernart keine Anwendung. Das Statut hat daher diesen Sachverhalt nicht im Konzerntitel, sondern im Rahmen der Publizität und bei der Rechnungslegung geregelt, wo diese Beziehungen Bedeutung erlangen (Artikel 191).

Die Regelung über Konzerne in diesem Statut wird in vielen Fällen dazu führen, daß die herrschende S. E. alle Anteile abhängiger Gesellschaften nationalen Rechts erlangt. Da diese Gesellschaften weiterhin nationalem Recht unterliegen, soweit nicht Vorschriften dieses Statuts Anwendung finden, würden auf sie auch die in einigen nationalen Rechten vorgesehenen Verpflichtungen zur Auflösung Anwendung finden. Dies wird durch Absatz 3 ausgeschlossen.

Artikel 224

1. Ist die S. E. herrschendes Konzernunternehmen, finden die Vorschriften des dritten bis fünften Abschnitts Anwendung auf abhängige Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten und ihre Beziehungen zu der herrschenden S. E.
2. Ist die S. E. abhängiges Konzernunternehmen, finden die Vorschriften des dritten bis fünften Abschnitts Anwendung auf die S. E. und ihre Beziehungen zu dem herrschenden Unternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 224

Der Artikel regelt den Anwendungsbereich der Schutzvorschriften zugunsten der freien Aktionäre und der Gläubiger, ferner den Geltungsbereich der Weisungsvorschrift.

Diese Vorschriften, welche zueinander in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, können sich im Unterschied zu den Publizitätsvorschriften nicht auf die S. E. beschränken, denn sie betreffen die Beziehungen der S. E. zu anderen Unternehmen, sei es, daß die S. E. herrschendes Konzernunternehmen ist und die anderen Unternehmen abhängig sind, sei es,

daß die S. E. abhängiges Konzernunternehmen eines anderen Konzernunternehmens ist. In allen Fällen müssen den Rechten, die die freien Aktionäre und die Gläubiger der abhängigen Unternehmen haben, auf seiten der herrschenden Unternehmen durchsetzbare Pflichten entsprechen.

Absatz 1 regelt den Fall, daß die S. E. herrschendes Konzernunternehmen ist und erstreckt die Vorschriften des dritten bis fünften Abschnitts auf abhängige Konzernunternehmen nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten. Nationales Recht bleibt nur insoweit anwendbar, als die Rechtsbeziehungen zwischen der S. E. und dem abhängigen Unternehmen nicht durch das Statut geregelt sind.

Im Hinblick auf das deutsche Aktiengesetz erhebt sich in diesem Fall die Frage der Anwendbarkeit der §§ 311 ff. Aktiengesetz. Da die Regelung des Statuts für alle Konzerne jene Garantien zum Schutze der freien Aktionäre und Gläubiger der abhängigen Gesellschaft zwingend vorschreibt, welche das deutsche Recht mit dem Abschluß eines Beherrschungsvertrages verbindet, ist die Anwendbarkeit der §§ 311 ff. Aktiengesetz auf eine abhängige Aktiengesellschaft deutschen Rechts auch dann ausgeschlossen, wenn zwischen ihr und der herrschenden S. E. ein Beherrschungsvertrag nicht besteht.

Beherrscht eine S. E. ein Unternehmen außerhalb des Bereiches der Europäischen Gemeinschaften, dann ist der Schutz der Gesellschafter und Gläubiger dieses Unternehmens Aufgabe des für dieses zuständigen Heimatrechtes.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß die S. E. abhängiges Konzernunternehmen ist. Hier obliegen die den Schutzrechten der freien Aktionäre und der Gläubiger der S. E. entsprechenden Pflichten dem herrschenden Unternehmen nationalen Rechts, ohne Rücksicht auf den Sitz dieses Unternehmens. Das auf das abhängige Unternehmen anwendbare Recht — also das des Statuts — ist maßgebend.

Artikel 225

1. Die S. E. kann die Frage, ob sie Konzernunternehmen im Sinne dieses Statuts ist, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorlegen.

Das Gleiche gilt bei einem Unternehmen nationalen Rechts für die Frage, ob es abhängiges Unternehmen in einem von einer S. E. beherrschten Konzern ist.

2. Wenn die S. E. oder das Unternehmen nationalen Rechts keine Entscheidung gemäß Absatz 1 herbeiführt, kann diese auch beantragt werden von
 - a) denjenigen Aktionären, die bei der Annahme, daß das Unternehmen abhängiges Konzernunternehmen wäre, freie Aktionäre sein würden und zusammen mindestens 5 % des Kapitals abzüglich der Aktien, die dem Unternehmen gehören, das als herrschend zu betrachten wäre, oder Aktien der S. E. im Nominalwert von mindestens 50 000 RE besitzen, oder

- b) Gläubigern, wenn das Unternehmen, das als herrschend zu betrachten wäre, den Verpflichtungen nach Artikel 239 nicht nachkommt.
- 3. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Anhörung der beteiligten Unternehmen. Er bestimmt gegebenenfalls den Zeitpunkt, von dem an das Unternehmen Konzernunternehmen ist.
- 4. Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

Zu Artikel 225

Ob ein Unternehmen in der Rechtsform der S. E. oder nationalen Rechts einem Konzern im Sinne des Statuts angehört, ist wegen der daran geknüpften rechtlichen Folgen für dieses Unternehmen von zentraler Bedeutung. Wird diese Frage streitig, bedarf es einer schnellen und abschließenden Entscheidung, um den Zustand der Unsicherheit zu beenden. Diese Entscheidung ist ausnahmsweise unmittelbar dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und nicht den nationalen Gerichten übertragen worden. Eine zentrale Instanz garantiert am besten die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Artikels, ohne daß es durch Vorlegen zu zeitlichen Verzögerungen kommt. Mitentscheidend war auch die Erwägung, daß der aufzuklärende Sachverhalt immer zwei Unternehmen und ihre Beziehungen zueinander betrifft. Diese Unternehmen werden oft ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben. Das aber kann bei einem nationalen Gericht zu Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Sachverhalts und zu widersprechenden Entscheidungen führen.

Mit diesen Überlegungen steht nicht im Widerspruch, daß für die Entscheidung des Beherrschungs-Abhängigkeitsverhältnisses nach Artikel 6 solche grenzüberschreitende Sachverhalte ebenfalls gegeben sein können und doch die nationalen Gerichte zuständig bleiben. Einmal wird die Frage sich in der Regel im Zusammenhang mit einem Verfahren, für das die Zuständigkeit der nationalen Gerichte gegeben ist, inzidenter stellen, so daß es zweckmäßig ist, es bei dieser Zuständigkeit zu belassen. Zum anderen treffen die Erwägungen, die für die Übertragung der Kompetenz an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geführt haben, hier nicht zu.

Antragsberechtigt sind neben den beteiligten Konzernunternehmen auch die Schutzberechtigten selbst. Dieses Antragsrecht ist die verfahrensmäßig notwendige Ergänzung der im dritten und vierten Abschnitt gewährten materiellen Rechte. Sie können vom Gerichtshof die tatsächlichen Voraussetzungen feststellen lassen, die Grundlage ihrer Rechte sind. Die freien Aktionäre können allerdings dieses Antragsrecht nur geltend machen, wenn sie zusammen eine gewisse Bedeutung haben; diese Beschränkung rechtfertigt sich aus der Sorge, unnötige Verfahren zu vermeiden. Bei den Gläubigern schien eine entsprechende Beschränkung nicht erforderlich, da sie nur ein Interesse an der Entscheidung haben, wenn ihr Schuldner die Forderung nicht erfüllt.

2. ABSCHNITT**Publizität****Artikel 226**

1. Wird die S. E. Konzernunternehmen, hat sie dies unverzüglich dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in ihren Gesellschaftsblättern bekanntzugeben.
2. Das Gleiche gilt, wenn die S. E. aufhört, einem Konzern anzugehören.

Zu Artikel 226

Die Vorschrift verpflichtet die S. E. mitzuteilen, ob sie einem Konzernverband angehört oder wirtschaftlich selbständig ist. Diese Mitteilung ist nicht nur für die freien Aktionäre und Gläubiger wegen der für sie daraus fließenden Rechte von Bedeutung, sondern entspricht auch dem grundlegenden Prinzip des Statuts nach angemessener Publizität des Verhältnisses und der Stellung der Gesellschaft.

Artikel 227

1. Ist die S. E. herrschendes Konzernunternehmen, hat sie einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Titels VI aufzustellen.
2. Ist die S. E. abhängiges Konzernunternehmen und werden mit ihrer Hilfe noch andere Unternehmen beherrscht, hat sie einen Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht nach den Vorschriften des Titels VI aufzustellen, es sei denn, das herrschende Konzernunternehmen legt selbst Rechnung entsprechend den Vorschriften über die Konzernrechnungslegung des Titels VI.

Zu Artikel 227

Der Titel über die Rechnungslegung enthält in seinem 6. Abschnitt Regelungen über den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Die Verpflichtung, den dort vorgesehenen Bestimmungen nachzukommen, enthält der vorstehende Artikel.

3. ABSCHNITT**Schutz der freien Aktionäre****Artikel 228**

1. Die freien Aktionäre eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten können wählen zwischen
 - a) der Barabfindung gemäß Artikel 229,
 - b) dem Umtausch gemäß Artikel 230.
2. Hat das herrschende Konzernunternehmen sich gemäß Artikel 231 außerdem verpflichtet, einen

jährlich fälligen auf den Nennbetrag der Aktie bezogenen Ausgleich zu zahlen, erstreckt sich das Wahlrecht der freien Aktionäre auch darauf.

Zu Artikel 228

Der dritte Abschnitt enthält die für die freien Aktionäre des abhängigen Konzernunternehmens notwendigen Schutzbestimmungen.

Die freien Aktionäre des abhängigen Unternehmens haben, wenn das herrschende Unternehmen eine S. E. oder eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts ist, im Rahmen der beiden folgenden Artikel ein Anrecht auf Umtausch ihrer Aktien in Aktien des herrschenden Konzernunternehmens oder auf Barabfindung. Sie können frei zwischen diesen Möglichkeiten wählen.

Hat das herrschende Unternehmen nicht die Rechtsform einer S. E. oder einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts, dann steht den freien Gesellschaftern des abhängigen Unternehmens nur die Barabfindung zu Gebote. Das Gleiche gilt, wenn das herrschende Konzernunternehmen seinen Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten hat.

Das Verfahren für die Ermittlung der Höhe der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses ist ausdrücklich vorgeschrieben. Zwar macht das herrschende Konzernunternehmen den freien Aktionären Vorschläge über die Höhe. Die freien Aktionäre können aber frei darüber entscheiden, ob sie diese Vorschläge annehmen wollen. Ihnen wird als Grundlage der Beurteilung das Ergebnis der Prüfung durch qualifizierte Sachverständige, die von den Verwaltungsorganen der abhängigen Gesellschaften bestellt worden sind, nach einer Prüfung der Verhältnisse der beteiligten Gesellschaften zugänglich gemacht. Im Falle der Ablehnung der Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens oder der Anfechtung der zustimmenden Entscheidung der Hauptversammlung entscheidet endgültig das für das abhängige Konzernunternehmen zuständige Gericht über die Angemessenheit der Vorschläge. Es sind also materiell und verfahrensrechtlich zureichende Sicherungen für die freien Aktionäre vorgesehen, um sie vor Schäden zu bewahren.

Es liegt im Ermessen eines jeden herrschenden Konzernunternehmens, ob es den freien Aktionären einen jährlich zu zahlenden auf den Aktiennennbetrag zu bemessenden Ausgleich vorschlagen und welchen Inhalt es diesem Vorschlag geben will. Angesichts des geregelten und mit Sicherungen versehenen Verfahrens bei der Barabfindung und dem Umtausch der Aktien schien es möglich, dem herrschenden Unternehmen bei der Gestaltung seines Angebots zur Ausgleichszahlung völlig freie Hand zu lassen. Auf der anderen Seite sind die Aktionäre in ihrer Wahl frei, ob sie dieses Angebot annehmen wollen oder nicht; sie haben selbst die Entscheidung zu treffen, ob sie statt dessen die Barabfindung oder gegebenenfalls den Umtausch der Aktien vorziehen.

Artikel 229

1. Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S. E., hat sie den freien Aktionären eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten gegen Übernahme der Aktien derselben eine angemessene Barabfindung anzubieten.
2. Die gleiche Verpflichtung obliegt einem herrschenden Unternehmen nationalen Rechts mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten gegenüber den freien Aktionären einer von ihm abhängigen S. E.

Zu Artikel 229

Die Vorschrift verpflichtet das herrschende Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform zum Angebot einer angemessenen Barabfindung. Was angemessen ist, wird im Einzelfall anhand der tatsächlichen Umstände zu ermitteln sein. Umstände dieser Art sind der Wert des abhängigen Unternehmens und seine Ertragslage.

Artikel 230

1. Ist das herrschende Konzernunternehmen eine S. E., hat es den freien Aktionären eines abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten neben der Barabfindung einen Umtausch der Aktien des abhängigen Konzernunternehmens in Aktien der S. E. anzubieten.
2. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem herrschenden Unternehmen gegenüber den freien Aktionären einer abhängigen S. E., wenn es eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten ist.
3. Befindet sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 das herrschende Konzernunternehmen seinerseits in Abhängigkeit einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten oder einer S. E., kann es den freien Aktionären des von ihr abhängigen Konzernunternehmens anstelle des Umtausches seiner Aktien den Umtausch gegen Aktien des sie beherrschenden Konzernunternehmens anbieten.

Zu Artikel 230

Neben der Barabfindung muß nach dieser Vorschrift ein herrschendes Konzernunternehmen in der Rechtsform der S. E. oder einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts den freien Aktionären des abhängigen Konzernunternehmens den Umtausch ihrer Aktien in Aktien des herrschenden Konzernunternehmens anbieten.

Auch hier ist die Frage der Angemessenheit zentral. Allerdings müssen bei der Bemessung des Umtauschverhältnisses anders als bei einer Barabfindung auch die Verhältnisse des herrschenden Konzernunternehmens herangezogen werden. Deshalb ist die Beschränkung von herrschenden Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten erforderlich.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Unternehmens, die für die Bestimmung des Umtauschverhältnisses notwendig ist, kann nach dem in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren nicht durchgeführt werden, wenn es außerhalb des Geltungsbereiches dieses Statuts ansässig ist.

Artikel 231

Das herrschende Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten kann sich gegenüber den freien Aktionären des abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten außerdem verpflichten, einen jährlich fälligen, auf den Nennbetrag der Aktie bezogenen Ausgleich zu zahlen.

Zu Artikel 231

Nach dieser Vorschrift hat das herrschende Konzernunternehmen eine weitgehende Möglichkeit der Gestaltung seines Verhältnisses zu den freien Aktionären. In seinen Vorschlag kann es jede Regelung aufnehmen, die es für zweckmäßig hält. Es kann den freien Aktionären ein interessantes Angebot machen, um sie von dem Umtausch ihrer Aktien oder von der Barabfindung abzuhalten und damit gleichzeitig seinen eigenen Interessen dienen. Für den Inhalt des Angebots werden keinerlei Beschränkungen aufgestellt. Die Aktionäre entscheiden — jeder für sich —, ob sie die Ausgleichszahlung den anderen Möglichkeiten vorziehen wollen. Besonderer Sicherung in Form von Mindestbedingungen oder Prüfungen bedarf es nicht. Die Aktionäre sind ausreichend dadurch gesichert, daß sie auf die Barabfindung und den Aktienumtausch ausweichen können, wenn ihnen das Angebot der Gesellschaft für die Ausgleichszahlung nicht genügend erscheint.

Will das herrschende Konzernunternehmen den Verbleib der freien Aktionäre in dem abhängigen Konzernunternehmen erhalten, dann muß es ihnen nicht nur eine ausreichende Sicherheit und Höhe für die laufenden Rendite gewähren, sondern die Aktionäre auch für den Fall sicherstellen, daß das Abhängigkeitsverhältnis beendet werden sollte. Das herrschende Unternehmen ist am besten in der Lage, sein Interesse an einem solchen Angebot abzuschätzen. Das freie Gestaltungsrecht ist daher einer detaillierten gesetzlichen Regelung vorzuziehen.

Artikel 232

1. Das abhängige Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten hat unverzüglich mit Eintritt des Konzernatbestandes oder nach einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, die die Konzernabhängigkeit feststellt, unabhängige Sachverständige zu bestellen und sie zu beauftragen, einen Bericht über die angemessene Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls über ein angemessenes Verhältnis für den Umtausch der Aktien anzufertigen.

Auf die Sachverständigen findet Artikel 15 Abs. 2 Anwendung.

2. Die Sachverständigen haben das Recht, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei dem abhängigen und dem herrschenden Konzernunternehmen einzuholen und alle notwendigen Sachprüfungen durchzuführen.

Zu Artikel 232

Entscheidend ist, daß unabhängige Sachverständige die Tatsachenfeststellung und die Wertungen vornehmen, aufgrund derer den freien Aktionären die Vorschläge gemacht werden. Die Sachverständigen sind von den abhängigen Konzernunternehmen zu bestellen, für deren freie Aktionäre sie die Feststellungen treffen. Diese Sachverständigen müssen das Recht haben, bei den beteiligten Gesellschaften alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einzuholen.

Dem herrschenden Unternehmen ist es unbenommen, seinerseits Sachverständige zu benennen, die mit denen des abhängigen Konzernunternehmens zusammenarbeiten oder einen eigenen Bericht erstellen. Eine besondere Vorschrift darüber erschien nicht erforderlich.

Artikel 233

1. Die Sachverständigen leiten ihren Bericht nach Abschluß der Prüfungen dem abhängigen Konzernunternehmen zu.
2. Das abhängige Konzernunternehmen übersendet den Bericht unverzüglich dem herrschenden Konzernunternehmen.
3. Das herrschende Konzernunternehmen teilt dem abhängigen Konzernunternehmen innerhalb angemessener Frist nach Übersendung des Berichts seine Vorschläge über die Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls für das Umtauschverhältnis mit. Es zeigt gleichzeitig an, ob es beabsichtigt, sich zu verpflichten, eine jährliche Ausgleichszahlung zu leisten.
4. Die Verwaltungsorgane des abhängigen Konzernunternehmens bereiten für die Aktionäre eine Zusammenfassung des Berichts der Sachverständigen vor, die die Ergebnisse der Prüfung und die wesentlichen sie begründenden Tatsachen und Umstände enthalten muß. Sie nehmen zu dem Bericht und seinen Ergebnissen Stellung. Sie können ihrerseits einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Barabfindung und das Umtauschverhältnis, die sie für angemessen halten, erarbeiten.

Zu Artikel 233

Das Verfahren bleibt auch nach der Berichterstellung in den Händen des abhängigen Unternehmens. Es sind seine freien Aktionäre, die durch den Eintritt des Konzernverbunds betroffen sind. Deshalb übersenden die Sachverständigen den Bericht dem abhängigen Konzernunternehmen (Absatz 1), dessen Verwaltungsorgane für die Aktionäre eine Zusammenfassung vorbereiten, die ihnen eine ausreichende Beurteilungsgrundlage geben muß (Absatz 3). Mit

Rücksicht auf mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die von den Sachverständigen in dem Bericht erörtert werden müssen, erscheint es nicht zweckmäßig, den Bericht als solchen zu veröffentlichen oder den Aktionären zur Verfügung zu stellen.

Für das gewählte Verfahren ist es nicht erforderlich, daß die Sachverständigen zu einer übereinstimmenden Beurteilung kommen. Sie können in der Bewertung der Fakten und in ihren Ergebnissen voneinander abweichen. Sie haben lediglich Hilfsfunktion und sind Entscheidungshelfer für alle Beteiligten: die freien Aktionäre, die Organe der abhängigen Gesellschaft und das herrschende Konzernunternehmen. Sie alle müssen letztlich ihre Entschließung in eigener Verantwortung treffen.

Die Vorschläge über die Höhe des Umtauschverhältnisses und die Barabfindung müssen in erster Linie von dem herrschenden Unternehmen gemacht werden, da es die Mittel dafür aufzubringen und bereitzustellen hat. Es kann von den Vorschlägen der Sachverständigen abweichen, wird aber jedenfalls eine Abweichung nach unten begründen müssen. Die Mitteilung der Vorschläge an den Vorstand des abhängigen Unternehmens muß in einer angemessenen Frist erfolgen. Was darunter zu verstehen ist, wird im Einzelfall zu bestimmen sein. Die Einführung einer festen Frist erscheint nicht zweckmäßig. Sie kann die Besonderheiten und Schwierigkeiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen.

Artikel 234

1. Das zuständige Verwaltungsorgan des abhängigen Konzernunternehmens beruft mit angemessener Frist eine Hauptversammlung zur Entscheidung über die angebotene Barabfindung und gegebenenfalls das Umtauschverhältnis ein.
2. In der Bekanntmachung der Einberufung sind die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens zur Höhe der Barabfindung, gegebenenfalls zum Umtauschverhältnis und gegebenenfalls zur Ausgleichszahlung mitzuteilen. Haben die Verwaltungsorgane ihrerseits Vorschläge gemacht, sind diese ebenfalls bekanntzumachen.
3. Die Aktionäre sind in der Bekanntmachung der Einberufung darauf hinzuweisen, daß ihnen die Zusammenfassung des Berichts der Sachverständigen, die Stellungnahme der Verwaltungsorgane zu diesem Bericht sowie gegebenenfalls eine Begründung der Vorschläge nach Absatz 2 auf Anforderung kostenlos übersandt werden.

Zu Artikel 234

Die freien Aktionäre entscheiden in einer Hauptversammlung darüber, ob sie das ihnen vorgeschlagene Umtauschverhältnis ihrer Aktien in Aktien des herrschenden Unternehmens oder die Höhe der Barabfindung annehmen wollen. Die Vorschläge müssen in der Bekanntmachung selbst mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Ausgleichs. Den freien Aktionären

stehen auf Anforderung auch alle für die Entscheidungsbildung notwendigen Dokumente zur Verfügung. Dazu gehören in erster Linie die Zusammenfassung des Berichts der Sachverständigen und die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats ihrer Gesellschaft. Soweit das herrschende Konzernunternehmen seine Vorschläge ausdrücklich begründet hat, stehen auch diese den freien Aktionären zur Verfügung.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat nach Mitteilung der Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens entsprechend Artikel 233 Abs. 2 in angemessener Frist zu erfolgen. Auch hier ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, daß einerseits die Betroffenen ausreichend Zeit und Gelegenheit haben müssen, sich eine Meinung zu bilden, daß aber andererseits das Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden soll.

Artikel 235

1. Bei der Abstimmung über die Barabfindung des Umtauschverhältnisses sind die Aktien, die dem herrschenden Unternehmen gehören oder ihm nach Artikel 6 Abs. 4 zugerechnet werden, nicht stimmberechtigt.
2. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des nach Absatz 1 zur Beschlußfassung zugelassenen und in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals umfaßt. Stimmrechtslose Aktien sind bei der Berechnung des erforderlichen Kapitals mitzuzählen. Sie sind stimmberechtigt.

Zu Artikel 235

In der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktien stimmberechtigt, die nicht dem herrschenden Unternehmen gehören. Welche Aktien dem herrschenden Unternehmen gehören, ergibt sich aus der Vorschrift des Artikels 6 Abs. 4. Nur die freien, vom herrschenden Konzern unabhängigen Aktionäre sollen darüber abstimmen können, ob sie mit der Höhe des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung einverstanden sind.

Andererseits haben die nicht mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktien das Recht mitzustimmen. Die Vorschrift stellt es bei der Berechnung der Mehrheit nicht auf die Stimmen, sondern auf das Kapital ab. Das ist berechtigt und notwendig, da hier über die Vermögenssubstanz der Aktien selbst befunden wird, was die Inhaber stimmloser Aktien in gleicher Weise betrifft wie die anderer Gattungen.

Ein Quorum wird nicht vorgeschrieben. Nur das auf der Hauptversammlung vertretene Kapital wird berücksichtigt. Wenn Dreiviertel des dort vertretenen Kapitals zustimmen, gilt der Vorschlag als angenommen.

Die Abstimmung bezieht sich nur auf die im Statut zwingend vorgesehenen Garantien, nicht dagegen auch auf die Ausgleichszahlung. Diese wird frei von dem herrschenden Konzernunternehmen bestimmt, unterliegt keiner Kontrolle, und die Aktionäre sind

in ihrer Wahl frei, sie zu akzeptieren. Es handelt sich um eine einseitige Verpflichtung des herrschenden Konzernunternehmens.

Artikel 236

1. Lehnt die Hauptversammlung die Vorschläge des herrschenden Konzernunternehmens ab, entscheidet das Gericht des Sitzes auf Antrag des herrschenden Konzernunternehmens in letzter Instanz über die Höhe der Barabfindung und gegebenenfalls des Umtauschverhältnisses. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beschlußfassung der Hauptversammlung zu stellen.
2. Das gleiche gilt für die Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, der die Vorschläge des herrschenden Unternehmens genehmigt. Die Anfechtung ist nur zulässig wegen Unangemessenheit der Barabfindung oder des Umtauschverhältnisses und wenn sie von freien Aktionären betrieben wird, die in der Hauptversammlung gegen den Beschluß gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erhoben haben und zusammen mindestens 20 % des nach Artikel 235 zur Abstimmung zugelassenen Kapitals auf sich vereinigen.
3. Das Gericht kann auf Kosten des abhängigen Konzernunternehmens unabhängige Sachverständige bestellen, die die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 2 erfüllen. Artikel 232 Abs. 2 findet Anwendung.

Zu Artikel 236

Bei Ablehnung des Vorschlags des herrschenden Konzernunternehmens erfolgt die Feststellung des Umtauschverhältnisses und der Höhe der Barabfindung durch das Gericht. Es handelt sich um eine zwingende Folge des gewählten Systems, in dem an den Konzernatbestand unmittelbar Rechtsfolgen geknüpft werden. Weder kann dem herrschenden Konzernunternehmen zugemutet werden — wirtschaftlich wird es oft auch nicht durchführbar sein —, sich seinen Verpflichtungen dadurch zu entziehen, daß es den Konzernverbund mit dem abhängigen Unternehmen aufgibt. Noch ist es möglich, es einfach der Entscheidung der Hauptversammlung über die Höhe der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses zu unterwerfen, wenn das nicht seinen wirtschaftlichen Vorstellungen und Möglichkeiten entspricht. Es ist daher erforderlich, ein Gericht als neutrale Instanz einzuschalten. Das Gericht muß versuchen, eine für beide Teile angemessene Lösung zu finden. Es hat dabei nicht nur die bisherigen Untersuchungen in dem Bericht der Sachverständigen zu seiner Verfügung, sondern es kann selbst Sachverständige heranziehen, die es bei seiner Entscheidung unterstützen. Die von dem Gericht erlassene Entscheidung ist unanfechtbar. Die Feststellung der Höhe der Barabfindung und des Umtauschverhältnisses ist endgültig und für die betroffenen Parteien bindend. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, das Abfindungsverfahren in möglichst kurzer Frist durchzuführen. Es handelt sich um tatsächliche Feststellungen und

wirtschaftliche Bewertungen. Die Einschaltung einer weiteren Instanz würde mehr der Verzögerung als der weiteren Aufklärung dienen.

Für die Anfechtung gelten ähnliche Erwägungen. Zur Vermeidung unnötiger Prozesse kann nur ein substantieller Teil des Kapitals, das zudem auf der Hauptversammlung vertreten gewesen sein und Widerspruch zu Protokoll gegeben haben muß, die Entscheidung anfechten.

Artikel 237

1. Das zuständige Verwaltungsorgan des abhängigen Konzernunternehmens hat innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung in der Hauptversammlung oder im Fall des Artikels 236 innerhalb eines Monats nach Erlaß der Entscheidung des Gerichts die Höhe der Barabfindung und das Umtauschverhältnis in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Gleichzeitig muß die Verpflichtung des herrschenden Konzernunternehmens, den freien Aktionären eine jährliche Ausgleichszahlung entsprechend Artikel 231 zu gewähren, sowie deren Bedingungen in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden.
2. Innerhalb von drei Monaten nach der in den Gesellschaftsblättern zuletzt erfolgten Bekanntmachung kann jeder freie Aktionär des abhängigen Konzernunternehmens die Barabfindung oder gegebenenfalls den Umtausch seiner Aktien verlangen.
3. Für die Zahlung der Barabfindung haften die beteiligten Konzernunternehmen gesamtschuldnerisch. Für den Umtausch der Aktien haftet das herrschende Konzernunternehmen.
4. Hat sich das herrschende Konzernunternehmen zur Zahlung eines jährlich fälligen Ausgleichs nach Artikel 231 verpflichtet, erhalten diejenigen freien Aktionäre, die von ihren Rechten nach Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, diese Ausgleichszahlung.

Zu Artikel 237

Die Vorschrift regelt die Abwicklung und die Ausführung der Entscheidung der Hauptversammlung oder des Gerichts. Hier sind feste Fristen vorgesehen. Das herrschende Unternehmen muß nach einer bestimmten Zeit Gewißheit darüber haben, daß es Mittel für die Barabfindung und den Umtausch nicht mehr zur Verfügung halten muß. Das entspricht einer wirtschaftlichen Notwendigkeit. Die Frist von drei Monaten ist daher eine Ausschußfrist. Freie Aktionäre, die ihr Recht nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht haben, können dies danach nicht mehr tun. Sie bleiben Aktionäre der abhängigen Konzerngesellschaft mit allen Rechten. Soweit das Unternehmen sich verpflichtet hat, eine Ausgleichszahlung nach Artikel 231 zu gewähren, erhalten sie jährlich diese Ausgleichszahlung.

Artikel 238

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für abhängige Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. An die Stelle der freien Aktionäre treten die freien Inhaber von Anteilen und an die Stelle der Hauptversammlung tritt die Gesellschafterversammlung.

Zu Artikel 238

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Schutzbestimmungen auf abhängige Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Abhängige Konzernunternehmen werden in ihrer überwiegenden Mehrheit in der Form der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sein. Das Statut gewährt einen umfassenden Schutz für die freien Beteiligungen an solchen Unternehmen.

4. ABSCHNITT

Schutz der Gläubiger

Artikel 239

1. Das herrschende Konzernunternehmen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Mitgliedstaaten haftet für die Verbindlichkeiten des abhängigen Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten gesamtschuldnerisch.
2. Das herrschende Konzernunternehmen kann jedoch erst in Anspruch genommen werden, nachdem der Gläubiger nachweislich vergeblich versucht hat, Befriedigung wegen seiner Forderung bei dem abhängigen Konzernunternehmen zu erlangen.

Zu Artikel 239

Die Sicherung der Gläubiger kann auf zwei verschiedenen Wegen versucht werden.

Entweder das herrschende Konzernunternehmen wird verpflichtet, die bei dem abhängigen Unternehmen entstehenden Verluste jährlich auszugleichen. Damit wird der bei Beginn des Abhängigkeitsverhältnisses vorhandene Vermögensstand für die Gläubiger gewahrt. Die Verlustübernahme führt aber nicht dazu, daß die Forderung der Gläubiger unmittelbar befriedigt werden könnte. Sie steht auch nicht in unmittelbarer Beziehung mit der Liquidität des abhängigen Unternehmens. Der Gläubiger hat dafür die Möglichkeit, die Forderung, die sich aus der Verlustübernahme für das abhängige Unternehmen gegenüber dem herrschenden ergibt, zu pfänden und sich in Höhe seiner Forderung überweisen zu lassen. Diese Regelung ist folgerichtig, da der Eintritt der Abhängigkeit nicht zwingend zu einer zusätzlichen Sicherung des Gläubigers führen muß. Der Gläubiger behält nach wie vor seinen Schuldner,

wenn auch ein anderes Unternehmen maßgeblich auf dessen Verhältnisse einwirken kann.

Oder die Sicherung der Gläubiger wird durch Bestimmung der gesamtschuldnerischen Haftung des herrschenden Unternehmens für die Schulden des abhängigen Unternehmens versucht. Dies Lösung ist zwar systematisch schwieriger zu rechtfertigen, hat aber den Vorteil, daß der Gläubiger auch dasjenige Unternehmen in Anspruch nehmen kann, welches die wirtschaftliche Verantwortung für die Verhältnisse seines Schuldners hat. Das ist aber bei den Konzernen das herrschende Unternehmen. In jedem Fall kann das herrschende Unternehmen so stark auf das abhängige einwirken, daß wirtschaftlich eine unmittelbare Verantwortlichkeit gegeben ist. In der Praxis ist es heute bereits so, daß die herrschenden Unternehmen ohne weiteres und ohne ausdrücklich dazu verpflichtet zu sein für die Schulden der von ihnen abhängigen Unternehmen aufkommen. Der Ruf des Konzerns in seiner Gesamtheit steht dabei auf dem Spiel.

Der Entwurf sieht daher die gesamtschuldnerische Haftung vor. Sie führt zwar zu einer gewissen Übersicherung des Gläubigers, die aber angesichts der Eingriffsbefugnisse des herrschenden Unternehmens in die Geschäftsleitung des abhängigen Unternehmens gerechtfertigt werden kann.

Die Haftung erstreckt sich auf alle Forderungen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen und wann sie entstanden sind. Ein Schutzbedürfnis besteht zunächst für jene Gläubiger, deren Forderungen bei Beginn des Abhängigkeitsverhältnisses bestanden haben. Denn die Abhängigkeit des schulden Unternehmens kann zu einer Gefährdung dieser Forderungen führen. Ein Schutzbedürfnis besteht aber auch für jene Gläubiger, deren Forderungen während des Bestehens der Abhängigkeit begründet werden. Für eine Schlechterstellung derselben gegenüber jenen Gläubigern, deren Forderungen bei Beginn des Abhängigkeitsverhältnisses bestanden haben, gibt es keine überzeugenden Gründe. Man kann den späteren Gläubigern nicht zumuten, entweder auf die Honorigkeit des herrschenden Unternehmens zu vertrauen oder von diesen sich entsprechende Sicherheiten geben zu lassen. Eine Beschränkung der Haftung des herrschenden Unternehmens auf die Forderungen der Altgläubiger des abhängigen Unternehmens würde auch der Schwierigkeit begegnen, daß der Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung und die Höhe derselben zu einem bestimmten Zeitpunkt sich vielfach nur schwierig ermitteln lassen.

Andererseits sollen die Gläubiger nicht die Möglichkeit unbeschränkter Wahl erhalten, welches der beiden haftenden Unternehmen sie in Anspruch nehmen wollen. Sie sollen sich zunächst an ihren Schuldner wenden und bei ihm Befriedigung ihrer Forderung zu erlangen versuchen. Erst wenn sich dies nachweisbar, d. h. in der Regel nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens nicht als möglich erwiesen hat, sollen sie das herrschende Konzernunternehmen in Anspruch nehmen können. Im Ergebnis ergibt sich damit zur Gläubigersicherung durch Verlustübernahme lediglich ein verfahrensmäßiger Unterschied.

5. ABSCHNITT

Weisungen

Artikel 240

Sind die im dritten Abschnitt vorgesehenen Garantien nach den dort vorgesehenen Verfahren gewährt, kann das zur Vertretung berufene Organ eines abhängigen Konzernunternehmens die Befolgung von Weisungen des herrschenden Konzernunternehmens mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie gegen die Interessen des abhängigen Konzernunternehmens verstoßen würden.

Zu Artikel 240

Die Weisungsmacht des herrschenden Konzernunternehmens gegenüber dem abhängigen beruht auf tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen. Das Statut geht von dem Bestehen dieser Macht aus. Es unterscheidet nicht nach dem Grund. Es erkennt dem herrschenden Konzernunternehmen auch kein Weisungsrecht zu. Bei bestehender Weisungsmacht bedarf es eines solchen ausdrücklichen Rechts nicht. Es gilt vielmehr, den Konflikt zu lösen, in den die Mitglieder der Organe des abhängigen Unternehmens dadurch geraten, daß sie aufgrund der Macht des herrschenden Konzernunternehmens Weisungen ausführen sollen, die im Widerspruch zu der Sorgfalts- und Treuepflichten stehen, die sie gegenüber ihrer Gesellschaft haben. Dieser Konflikt wird zugunsten des herrschenden Konzernunternehmens dahin gelöst, daß die Mitglieder der Organe des abhängigen Konzernunternehmens bei der Ausführung von Weisungen von ihrer Verantwortung gegenüber ihrer Gesellschaft entbunden werden. Das ist allerdings nur unter der Voraussetzung gegeben, daß den Aktionären die Garantien des 3. Abschnitts gewährt sind und daß das herrschende Konzernunternehmen seinen Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten hat.

TITEL VIII

Satzungsänderung

Der Regelung der Satzungsänderung wurde ein besonderer Titel vorbehalten, um alle erforderlichen Vorschriften zusammenzufassen. Die Änderung der Satzung gehört zur ausschließlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung. Das Statut fordert zur Einleitung des Verfahrens eine eingehende Unterrichtung der Aktionäre über Inhalt und Grund der geplanten Satzungsänderung. Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, nachdem die Beschlußfähigkeit der Versammlung feststeht. Die richterliche Prüfung der Satzungsänderung, ihre Eintragung im europäischen Handelsregister und die Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern folgt der Regelung, die für die Gründung der Gesellschaft vorgesehen ist.

Artikel 241

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Artikel 242

1. Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung gemäß Artikel 84 ist der Gegenstand der vorgeschlagenen Satzungsänderung anzugeben.
2. Von der Einberufung der Hauptversammlung an kann jeder Aktionär den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Satzungsvorschriften unverzüglich und kostenlos von der Gesellschaft beziehen. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
3. Der Vorstand hat seine Vorschläge zur Satzungsänderung in einem Bericht zu begründen. Auf diesen Bericht findet Absatz 2 dieses Artikels Anwendung.

Zu den Artikeln 241 und 242

Zur Unterrichtung der Aktionäre über die geplante Satzungsänderung kann sich der Vorstand bei der Bekanntmachung der Tagesordnung für die Hauptversammlung darauf beschränken, den Gegenstand der Satzungsänderung anzugeben. Es ist nicht erforderlich, den vollen Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Satzungsvorschriften zu veröffentlichen. Aktionäre, die eine eingehendere Unterrichtung wünschen, können von sich aus den Wortlaut dieser Vorschläge verlangen.

Um den Aktionären einen Überblick über die Tragweite der geplanten Maßnahmen zu geben, die ihre Haltung bestimmen wird, sieht das Statut ausdrücklich eine Pflicht zur Begründung der Satzungsänderung durch den Vorstand vor. Auch dieser Bericht über die Gründe des geplanten Schrittes steht den Aktionären auf Anforderung zur Verfügung. Dieses System einer zweistufigen Publizität wird den Interessen der Aktionäre an Unterrichtung und der Gesellschaften an einem kostensparenden Verfahren gerecht.

Artikel 243

1. Die Hauptversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist. Wird die Beschlußfähigkeit nach der ersten Einberufung nicht erreicht, findet eine zweite Einberufung statt. Die Hauptversammlung ist dann ohne Ansehen der Höhe des vertretenen Kapitals beschlußfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Die Satzung kann weitergehende Erfordernisse aufstellen.

Zu Artikel 243

Der Artikel regelt das erforderliche Quorum für die Beschlußfähigkeit und die für den Beschluß erforder-

liche Mehrheit. Bei der Berechnung des Quorums und der Mehrheit bleiben die stimmrechtslosen Aktien außer Betracht, Artikel 49 Abs. 2 c).

Der Text macht deutlich, daß die Einberufung zu einer unter Umständen notwendig werdenden zweiten Hauptversammlung nicht gleichzeitig mit der Einberufung zur ersten Hauptversammlung erfolgen darf. Die Einberufung zur zweiten Hauptversammlung kann erst erfolgen, nachdem in der ersten Hauptversammlung festgestellt worden ist, daß das Quorum nicht erreicht wurde. Die gesonderte Einberufung zur zweiten Hauptversammlung ist notwendig, um den Aktionären erneut Gelegenheit zu geben zu überdenken, ob sie teilnehmen wollen oder nicht. Für die zweite Hauptversammlung ist ein Quorum nicht erforderlich. Auf diesen Umstand ist bei der Einberufung eindrücklich hinzuweisen.

Artikel 244

1. Die Satzungsänderung ist vom Vorstand beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.
2. Der Anmeldung sind in zweifacher beglaubigter Abschrift beizufügen:
 - a) die Niederschrift der Hauptversammlung und die in Artikel 94 erwähnten Anlagen, die sich auf die Satzungsänderung beziehen;
 - b) der neue vollständige Text der Satzung.

Artikel 245

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung und des Inhalts des Beschlusses sowie die Volleinzahlung des erhöhten Kapitals, es sei denn, daß gemäß Artikel 41 Abs. 3 genehmigtes Kapital geschaffen wird.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die Eintragung in das europäische Handelsregister abzulehnen, wenn
 - a) der Beschluß oder die Beschlußfassung den Vorschriften dieses Statuts oder der Satzung nicht entsprechen;
 - b) bei einer Kapitalerhöhung aus dem Prüfungsbericht nicht hervorgeht, daß die Volleinzahlung des Kapitals gesichert ist, insbesondere, daß der Wert der Sacheinlagen mindestens dem Nennwert der dafür zu gewährenden Aktien entspricht.

Artikel 246

1. Liegen keine Gründe zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung vor, ordnet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Eintragung der Satzungsänderung im europäischen Handelsregister an und übersendet diesem die Anmeldung mit deren Anlagen.

2. Die Eintragung wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.
3. Solange die Eintragung der Satzungsänderung nicht in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht worden ist, kann die Satzungsänderung Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, daß die Dritten die Satzungsänderung kannten.

Zu den Artikeln 244 bis 246

Bei der Regelung des Verfahrens der gerichtlichen Nachprüfung und der Publizierung der Satzungsänderung knüpft das Statut an die Gründungsvorschriften des Titels II an. Die Sachlage ist hier wie dort die gleiche.

Artikel 244 ist gegenüber Artikel 94 Abs. 3 eine Sondervorschrift. Während der Vorstand nach dieser Vorschrift zwei Abschriften der Niederschrift einer jeden Hauptversammlung direkt zum europäischen Handelsregister einzureichen hat, ist eine Satzungsänderung zunächst dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Prüfung vorzulegen, der nach Abschluß des Verfahrens die Eintragung der Satzungsänderung im europäischen Handelsregister anordnet.

Die Unterlagen, zu denen auch der neue vollständige Text der gesamten Satzung gehört, sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung ist für das europäische Handelsregister, die andere für die Zweigstelle in dem Mitgliedstaat bestimmt, in dem die S. E. ihren Sitz hat.

Die Prüfung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften beschränkt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung und den Inhalt des Beschlusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. Sind die Unterlagen unvollständig, kann der Gerichtshof der S. E. jederzeit die Möglichkeit zur Regelung oder Berichtigung der Anmeldung geben. Ist eine Kapitalerhöhung durch Neueinlage in bar Gegenstand einer Satzungsänderung, so prüft der Gerichtshof auch, ob das erhöhte Kapital voll eingezahlt ist. Eine Ausnahme wird lediglich für eine Satzungsänderung gemacht, die sich auf die Schaffung genehmigten Kapitals gemäß Artikel 41 Abs. 3 beschränkt, Artikel 245 Abs. 1. Erfolgt die Kapitalerhöhung durch Neueinlage in Sacheinlagen, so ist eine Prüfung durch das Gericht nicht erforderlich. Nach Artikel 42 Abs. 3 obliegt die Bewertung solcher Sacheinlagen zwei unabhängigen, vom Gericht des Sitzes zu bestellenden Sachverständigen. Dadurch wird die notwendige Kontrolle sichergestellt.

Ist der Beschluß oder die Beschlußfassung nicht ordnungsgemäß, weil sie den Vorschriften dieses Statuts oder der Satzung nicht entsprechen, oder bestehen bei einer Kapitalerhöhung Zweifel an der Volleinzahlung des Kapitals, so hat der Gerichtshof die Eintragung abzulehnen. Die S. E. hat in diesem Falle das fehlerhafte Verfahren nachzuholen.

Hat der Gerichtshof keine Bedenken, ordnet er die Eintragung der Satzungsänderung an. Artikel 246 entspricht Artikel 17 Abs. 5. Die Eintragung ist zu veröffentlichen. Absatz 3 dieses Artikels enthält den

notwendigen Schutz gutgläubiger Dritter: Diese können sich bis zur Veröffentlichung der Satzungsänderung auf den alten Text der Eintragung im europäischen Handelsregister berufen. Bestreitet die Gesellschaft den guten Glauben, hat sie den Mangel, hier die Kenntnis der Satzungsänderung, nachzuweisen.

TITEL IX

Auflösung, Abwicklung, Konkurs und verwandte Verfahren

Titel IX enthält Regelungen über die Auflösung einer Europäischen Aktiengesellschaft, die daran anschließenden Verfahren und das auf den Konkurs anwendbare Recht. Neben die Beendigung der Gesellschaft durch Beschluß der Aktionäre oder durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zeit tritt der Konkurs als hauptsächlicher gesetzlicher Auflösungsgrund. Ist die Gesellschaft aufgelöst, wird sie abgewickelt. Die Abwicklung liegt in der Regel in den Händen des Vorstands der aufgelösten Gesellschaft. Der Hauptversammlung sind jedoch den Abwicklern gegenüber weitgehende Kontrollrechte eingeräumt.

Das Hauptanliegen der Abwicklung ist die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger. Das verbleibende Vermögen wird auf Grund eines Verteilungsplanes unter die Aktionäre verteilt. Die Regelung des Konkurses wird dem Vorentwurf eines „Übereinkommens über den Konkurs, Vergleich und ähnliche Verfahren“ folgen, das das anwendbare Recht bestimmt.

1. ABSCHNITT

Auflösung

Artikel 247

Die S. E. wird aufgelöst

- durch Beschluß der Hauptversammlung;
- durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
- durch Eintreten des in Artikel 249 Abs. 4 erwähnten Umstands;
- durch Eröffnung des Konkurses über die S. E.

Artikel 248

Der in Artikel 247 a) genannte Beschluß der Hauptversammlung hat den Bedingungen eines satzungsändernden Beschlusses zu entsprechen.

Artikel 249

- Sinkt infolge von Verlusten, die in den Büchern festgestellt werden, das Reinvermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des Kapitals, entscheidet die Hauptversammlung, die die Jahresrechnung gemäß Artikel 84 erörtert, ob die Gesellschaft aufzulösen ist. Ist dieser Punkt auf die Ta-

gesordnung gesetzt worden, hat der Vorstand in einem Sonderbericht, der vom Aufsichtsrat zu genehmigen und in der Tagesordnung anzukündigen ist, ausdrücklich zu der Frage der Auflösung Stellung zu nehmen. Jede Person, die das Recht hat, an der Hauptversammlung teilzunehmen, kann verlangen, daß ihr 15 Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung ein Exemplar dieses Berichts kostenlos zugesandt wird.

- Wird die Auflösung nicht beschlossen, muß das Kapital spätestens zwei Jahre nach dem Tage des Zusammentritts der in Absatz 1 vorgesehenen Hauptversammlung um den Betrag herabgesetzt werden, der mindestens dem Verlust entspricht, wenn in der Zwischenzeit das Reinvermögen nicht in der Höhe des Wertes von mindestens der Hälfte des Kapitals wieder angewachsen ist. Die Herabsetzung des Kapitals auf einen Betrag, der unter dem in Artikel 4 bestimmten Mindestkapital liegt, kann jedoch nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, die das Kapital auf den in diesem Artikel vorgeschriebenen Betrag bringt. Der Vorstand hat den Tag der Beendigung der Zweijahresfrist unverzüglich dem europäischen Handelsregister zur Eintragung mitzuteilen.
- In jedem Fall beschließt die Hauptversammlung nach den für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften.
- Ist die Hauptversammlung nicht zusammengetreten oder hat sie nicht rechtsgültig innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist beraten können, um entweder die Auflösung der Gesellschaft oder die Herabsetzung des Kapitals unter den oben festgelegten Voraussetzungen zu beschließen, ist die Gesellschaft mit Beendigung der in Absatz 2 vorgesehenen Zweijahresfrist von Rechts wegen aufgelöst.

Zu den Artikeln 247 bis 249

Das Statut stellt die freiwillige Auflösung der Gesellschaft durch Beschluß der Hauptversammlung voran. Für diesen Beschluß ist nach Erreichung des Quorums eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (Artikel 248 in Verbindung mit Artikel 243). Im übrigen hat die Einberufung der Hauptversammlung auch hier den Anforderungen des Titels IV, 4. Abschnitt zu entsprechen.

Der Auflösungsgrund des Ablaufs der in der Satzung bestimmten Zeit erkennt die Autonomie der Gründer an, den Gesellschaftsvertrag nur für begrenzte Zeit zu schließen. Dies wird nicht die Regel sein. Das Statut verlangt daher eine Angabe über die Dauer der Gesellschaft nur dann, wenn sie zeitlich begrenzt ist (Artikel 13 Ziffer 6).

Artikel 249 Abs. 4, aufgeführt in Artikel 247 c), sieht einen besonderen gesetzlichen Auflösungsgrund zum Schutze der Aktionäre vor. Das Statut gibt der Hauptversammlung im Rahmen ihrer jährlichen Erörterung der Jahresrechnung das Recht und die Pflicht, mit satzungsändernder Mehrheit über die

Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden, wenn infolge von Verlusten das Reinvermögen der Gesellschaft unter die Hälfte des in der Satzung bestimmten Kapitals der Gesellschaft gesunken ist (Artikel 249 Abs. 1).

Ist ein solcher Verlust eingetreten, obliegt es dem Vorstand, in einem vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Sonderbericht für die Hauptversammlung ausdrücklich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Beendigung der Gesellschaft in Betracht gezogen werden muß.

Um den Interessen der Gesellschaft an einem Fortbestehen trotz eines solchen Verlustes gerecht zu werden, gibt das Statut, wenn die Auflösung nicht beschlossen worden ist, dem Unternehmen eine Schonfrist von zwei Jahren, in der das Kapital um den dem Verlust entsprechenden Teil herabgesetzt werden muß. Das Mindestkapital darf dabei ebenso wie bei einer regulären Kapitalherabsetzung nach Artikel 44 Abs. 2 nur unterschritten werden, wenn gleichzeitig eine Kapitalheraufsetzung beschlossen wird, die das Mindestkapital erreicht (Artikel 249 Abs. 2). Die Herabsetzung des Kapitals ist nicht erforderlich, wenn das Reinvermögen innerhalb der genannten Frist die Hälfte des Kapitals wieder erreicht. Das Statut stellt dabei ausdrücklich auf einen tatsächlichen Wertzuwachs ab.

Werden diese Bedingungen nicht innerhalb der genannten Frist erfüllt — sei es, daß die Hauptversammlung nicht zusammengetreten ist, sei es, daß sie nicht rechtzeitig hat beraten können, um die Auflösung der Gesellschaft oder die vom Statut geforderte Kapitalherabsetzung zu beschließen —, ist die Gesellschaft nach Ablauf der Zweijahresfrist von Rechts wegen, also ohne Hinzutreten eines weiteren Rechtsaktes aufgelöst.

Um diesen Zeitpunkt eindeutig festzulegen, bestimmt das Statut als Beginn der Zweijahresfrist den Tag der letzten ordentlichen Hauptversammlung, die nach Eintritt des in Artikel 249 Abs. 1 genannten Verlustes die Jahresrechnung erörtert, und fordert für das Ende der hiernach zu berechnenden Frist die Publizität des Handelsregisters. Der Vorstand hat den Tag der Beendigung der Frist dem europäischen Handelsregister zur Eintragung mitzuteilen (Artikel 249 Abs. 2 Satz 3).

Als letzten gesetzlichen Auflösungsgrund sieht das Statut schließlich die Eröffnung des Konkurses vor.

Artikel 250

1. In den Fällen des Artikels 247 b) und c) hat der Vorstand die Auflösung unverzüglich beim europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.
2. Wird der Vorschrift des vorigen Absatzes nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Auflösung entsprochen, kann sich jeder Interessent an das Gericht des Sitzes mit dem Antrag wenden, die Eintragung der Auflösung in das europäische Handelsregister anzuordnen und auf Kosten der Gesellschaft bekanntzumachen.

Zu Artikel 250

Ebenso wie der Gründung ist der Auflösung der Europäischen Aktiengesellschaft angemessene Publizität zu geben. Das Statut schreibt daher für die Auflösung durch Zeitablauf und durch Eintreten des in Artikel 249 Abs. 4 erwähnten Umstandes die Anmeldung beim europäischen Handelsregister, die Eintragung und die Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern vor. Beschließt die Hauptversammlung die Auflösung (Artikel 247 a)), ist gemäß Artikel 248 das in den Artikeln 244 bis 246 vorgesehene Verfahren — Anmeldung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung durch den Gerichtshof und Eintragung auf Anordnung des Gerichtshofs — zu beachten. Daher ist Artikel 247 a) in Artikel 250 Abs. 1 nicht genannt.

Zum Schutz der Interessen der Aktionäre oder Dritter sieht das Statut das Recht Außenstehender vor, von sich aus die Eintragung zu veranlassen. Das Statut sieht den Kreis des Begriffs „Interessent“ weit. Der Antragsteller wird dem Gericht des Sitzes ein wirtschaftliches Interesse an der Einleitung des in Artikel 250 Abs. 1 vorgesehenen Verfahrens nachzuweisen haben.

2. ABSCHNITT

Abwicklung

Artikel 251

1. Außer im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wird nach Auflösung der Gesellschaft die Abwicklung nach den Vorschriften dieses Abschnittes durchgeführt.
2. Soweit sich aus diesem Abschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, sind auf die S. E. bis zur Beendigung der Abwicklung die Vorschriften weiterhin anzuwenden, die für die nicht aufgelöste S. E. gelten.
3. Die Vorschriften hinsichtlich der Befugnisse und der Pflichten der Vorstandsmitglieder finden zum Zweck der Abwicklung auf die Abwickler Anwendung. Die Abwickler unterliegen der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

Artikel 252

1. Mit der Auflösung enden die Befugnisse des Vorstands. Die bisherigen Vorstandsmitglieder besorgen die Abwicklung, es sei denn, daß die Hauptversammlung andere Personen als Abwickler bestellt.
2. Das Gericht des Sitzes kann auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen entweder 5 % des Kapitals oder Aktien im Nennwert von 250 000 RE besitzen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Abwickler abberufen und neue Abwickler bestellen.

3. Die Hauptversammlung kann die Abwickler jederzeit abberufen und neue Abwickler bestellen.
4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung für die Abwickler fest. Werden die Abwickler im Fall des Absatzes 2 von dem Gericht des Sitzes bestellt, setzt dieses die Vergütung fest.

Artikel 253

Die Bestellung und Abberufung der Abwickler ist beim europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Artikel 65 findet sinngemäß Anwendung.

Zu den Artikeln 251 bis 253

Das Statut stellt für die Abwicklung, die der Auflösung außer im Falle des Konkurses folgt, den Grundsatz auf, daß auch im Stadium der Abwicklung alle die Vorschriften Anwendung finden, die für die nicht aufgelöste S. E. gelten. Die Vorschriften des 2. Abschnittes haben also lediglich Ausnahmeharakter. Das gilt auch für die Befugnisse und Pflichten der Abwickler, zu denen das Statut als Regelfall die bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt. Die Hauptversammlung kann die Abwickler jedoch sofort oder im Laufe der Abwicklung abberufen und neue Abwickler bestellen.

Das Statut erweitert den Schutz der Aktionäre noch um einen Minderheitenschutz, indem es Aktionäre, die die im Statut genannte Beteiligung haben, ein Antragsrecht auf Abberufung der Abwickler gibt, dem das Gericht des Sitzes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechen kann (Artikel 252 Abs. 2). Den Begriff des wichtigen Grundes wird die Rechtsprechung auszufüllen haben. Ein wichtiger Grund wird insbesondere in der einseitigen Wahrnehmung der Interessen eines oder mehrerer Großaktionäre zu Lasten der Minderheitsaktionäre liegen.

Der Aufsichtsrat tritt durch die Abwicklung nicht außer Funktion. Ihm obliegt die Überwachung der Abwickler (Artikel 251 Abs. 3 Satz 2). Eine weitere Kontrolle außerhalb der Gesellschaft, zum Beispiel durch das Gericht des Sitzes, ist nicht vorgesehen.

Artikel 253 sieht für die Bestellung und Abberufung der Abwickler die allgemein geforderte Publizität vor. Die Anwendung des Artikels 65 bedeutet, daß die Pflicht zur Anmeldung der Bestellung, Abberufung oder Änderung den Abwicklern selbst obliegt, daß die Abwickler Prokuristen bestellen und abberufen sowie deren Vertretungsbefugnisse bestimmen können, daß jeder von mehreren Abwicklern allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (Artikel 65 Abs. 1 Satz 1) und daß schließlich die Vorschriften zum Schutz gutgläubiger Dritter auch hier Anwendung finden.

Artikel 254

Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige

Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

Artikel 255

1. Die Abwickler haben die Gläubiger der Gesellschaft unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in Abständen von mindestens zwei Wochen in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.
2. Hat ein der Gesellschaft bekannter Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung seinen Anspruch nicht angemeldet, ist ihm eine schriftliche Aufforderung nach den Vorschriften seines nationalen Rechts zuzustellen.
3. Ansprüche, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern nicht angemeldet sind, erlöschen. Hierauf ist in der letzten Bekanntmachung gemäß Absatz 1 und in der schriftlichen Aufforderung gemäß Absatz 2 ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 256

1. Die Abwickler haben der Hauptversammlung jährlich Rechnung über ihre Abwicklung zu legen.
2. Die Vorschriften der ersten sieben Abschnitte des Titels VI über die Rechnungslegung sowie Artikel 218 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und Artikel 219 über die Veröffentlichung finden sinngemäß Anwendung.

Zu den Artikeln 254 bis 256

Artikel 254 beschreibt die Aufgaben der Abwickler. Zu beachten ist, daß die Befugnisse der Abwickler, auch Dritten gegenüber, durch den Zweck der Abwicklung begrenzt sind (Artikel 251 Abs. 2). Dies gilt im Gegensatz zu den Befugnissen des Vorstands einer nicht aufgelösten Gesellschaft auch für den Umfang der Vertretungsmacht nach außen. In diesem Rahmen können die Abwickler allerdings auch neue Rechtsgeschäfte abschließen. Richtlinie hierfür ist die Erforderlichkeit für die Abwicklung.

Vornehmlicher Zweck der Abwicklung ist die Gläubigerbefriedigung. Das Statut sieht ein Verfahren vor, daß eine rasche Abwicklung erlauben soll. Aus diesem Grunde schreibt es das Erlöschen aller Ansprüche nach Durchführung dieses Verfahrens vor. In der ersten Phase des Verfahrens sind alle Gläubiger durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern, ihre Ansprüche bei der Gesellschaft anzumelden. In einer zweiten Phase kann die Gesellschaft bekannten Gläubigern eine schriftliche Aufforderung zustellen. In beiden Aufforderungen ist ausdrücklich auf die Möglichkeit des Erlöschens nicht angemeldeter Ansprüche hinzuweisen.

Ist das Verfahren formgerecht durchgeführt und sind die gesetzlich vorgesehenen Fristen abgelaufen, können die Abwickler davon ausgehen, daß keine Ansprüche mehr an die Gesellschaft gestellt werden können. Eine Enteignung liegt nicht vor, da bei Verschweigen ein stillschweigend erklärter Verzicht unwiderleglich vermutet werden kann, der Vermögensentzug also nicht gegen den Willen des Berechtigten vorgenommen wird.

Zu den laufenden Aufgaben der Abwickler gehört schließlich die jährliche Rechnungslegung nach den Vorschriften des Titels VI.

Artikel 257

1. Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Aktiennennbeträge verteilt.
2. Kann eine Verbindlichkeit zur Zeit nicht erfüllt werden oder ist sie streitig, darf eine Verteilung des Vermögens nur vorgenommen werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird oder wenn bei einer teilweisen Verteilung das verbleibende Vermögen dem Gläubiger genügend Sicherheit bieten.

Artikel 258

1. Eine vollständige oder teilweise Verteilung des Vermögens kann nur vorgenommen werden, wenn der Hauptversammlung gemäß Artikel 256 unter Beifügung eines nach Ablauf der in Artikel 255 Abs. 3 vorgeschriebenen Jahresfrist aufgestellten Verteilungsplan Rechnung gelegt worden ist und seit der Hinterlegung der Jahresunterlagen einschließlich des Verteilungsplans beim europäischen Handelsregister drei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Klage beim Gericht des Sitzes eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Klage vom Gericht abgewiesen worden ist.
2. In Abweichung von Artikel 220 ist jeder Interessent zu dieser Klage berechtigt, soweit sie sich auf den Verteilungsplan bezieht.

Zu den Artikeln 257 und 258

Sind die Gläubiger befriedigt oder sind ihre Ansprüche gemäß Artikel 255 Abs. 3 erloschen, kann das Restvermögen unter die Aktionäre verteilt werden. Drei Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen: erstens muß den Aktionären mindestens einmal unter Vorlage eines Verteilungsplans nach Ablauf der in Artikel 255 Abs. 3 vorgesehenen einjährigen Ausschußfrist Rechnung gelegt worden sein; zum anderen müssen seit der Hinterlegung der Jahresunterlagen einschließlich des Verteilungsplans beim europäischen Handelsregister drei Monate verstrichen sein und schließlich darf innerhalb dieses Zeitraums keine Klage erhoben worden sein.

Dieses System ist notwendig, um einerseits die erforderliche Publizität, andererseits die Rechte der

Beteiligten zu sichern. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für eine teilweise Verteilung des Restvermögens, falls es tunlich erscheint, schon gewisse zweifelsfrei zur Verfügung stehende Teile den Aktionären zuzuteilen. Strittige oder im Zeitpunkt der möglichen Verteilung nicht erfüllbare Verbindlichkeiten müssen bei diesem Verfahren ausgenommen werden, es sei denn, der Gläubiger ist auf die im Statut genannte Weise gesichert.

Artikel 259

1. Ist die Abwicklung durchgeführt, haben die Abwickler die Beendigung der Abwicklung unverzüglich beim europäischen Handelsregister zur Eintragung anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.
2. Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, hat das Gericht des Sitzes auf Antrag eines Aktionärs oder Gläubigers die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen.

Artikel 260

1. Nach der Abwicklung sind die Bücher und schriftlichen Unterlagen der S. E. beim europäischen Handelsregister zur Aufbewahrung für zehn Jahre zu hinterlegen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann den Aktionären und den Gläubigern Einsicht in die Bücher und schriftlichen Unterlagen gestatten.

Zu den Artikeln 259 und 260

Die beiden Artikel regeln das Verfahren nach Beendigung der Abwicklung. Das Statut sieht die erforderliche Publizität vor. Es ordnet ferner die Wiedereröffnung der Abwicklung an, falls es sich als notwendig erweist, weitere Abwicklungsmaßnahmen vorzunehmen. Antragsberechtigt ist jeder Aktionär und jeder Gläubiger.

Zu den Publizitätserfordernissen gehört auch die Hinterlegung aller Bücher und schriftlichen Unterlagen der Europäischen Aktiengesellschaft beim europäischen Handelsregister für die Dauer von zehn Jahren. Über die Frage, wer Einsicht in die hinterlegten Schriftstücke hat, entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der die beteiligten Interessen der Aktionäre oder der Gläubiger und die Dritter, die vormals Geschäfte mit der S. E. tätigten, gegeneinander abzuwägen hat.

3. ABSCHNITT

Konkurs und verwandte Verfahren

Artikel 261

Die S. E. unterliegt jedem zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließendem Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und konkursähnliche Verfahren.

Zu Artikel 261

Die Fragen des Verfahrens und der gerichtlichen Zuständigkeit hinsichtlich des Konkurses müssen Gegenstand eines besonderen Übereinkommens sein, dessen Vorentwurf gegenwärtig den Mitgliedstaaten vorgelegt wird. Die Europäische Aktiengesellschaft wird den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen, deren wesentlicher Inhalt hier kurz zusammengefaßt wird.

Zunächst soll klargestellt werden, daß das Übereinkommen nur dann Anwendung findet, soweit eines der darin bezeichneten Verfahren sich auf ein grenzüberschreitendes Element bezieht. Für die Europäische Aktiengesellschaft wird dies selbstverständlich sehr häufig der Fall sein. Mit diesem Vorbehalt weist das Übereinkommen einen sehr umfassenden Anwendungsbereich auf, der sowohl das Konkursverfahren, das Vergleichsverfahren und verwandte Verfahren einbezieht. In Artikel I des Protokolls zu dem Übereinkommen sind die darunter fallenden Verfahren vollständig aufgezählt.

Das Übereinkommen verwirklicht auch für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Verfahren das Prinzip der Einheit und der Universalität des Konkurses.

Bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit, die den ersten Teil des Übereinkommens bildet, äußern nach der grundlegenden Regel (Artikel 2) des Übereinkommens die darin genannten Verfahren, sofern sie in einem Vertragsstaat eröffnet worden sind, ohne weiteres ihre Wirkungen in den übrigen Vertragsstaaten. Verschiedene Vorschriften geben die Möglichkeit, das ausschließlich zuständige Gericht zu bestimmen und etwaige Kompetenzkonflikte zu vermeiden (Artikel 3 bis 16).

Das Übereinkommen geht über den Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit hinaus und regelt das anwendbare materielle Recht entweder durch Schaffung von Kollisionsnormen (Artikel 18 und 19) oder durch Einheitsnormen, insbesondere hinsichtlich der Wirkungen des Konkurses.

Um die Anwendung des Universalitätsprinzips zu erleichtern — die Konkurswirkungen werden auf alle innerhalb der Gemeinschaft belegenen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners ausgedehnt — sieht das Übereinkommen im Anhang ein Einheitsgesetz vor, zu dessen Übernahme in ihre nationale Rechtsordnung sich die Vertragsstaaten verpflichten. Damit werden die Fragen der Ausdehnung des Gesellschaftskonkurses auf die Geschäftsführer, des vom Ehegatten zu erbringenden Gegenbeweises, des Verdachtszeitraums, der Aufrechnung, des Kaufvertrags mit Eigentumsvorbehalt geregelt.

Das einzelstaatliche Recht — d. h. das Recht des nach dem Übereinkommen zuständigen Gerichts: für die Europäische Aktiengesellschaft das Recht des nach dem Sitz zuständigen Gerichts — regelt die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung. Dieses Recht gilt auch für die Verpflichtungen der Geschäftsführung hinsichtlich der von ihr ergriffenen Maßnahmen und der sie in dieser Hinsicht treffenden Haftung (Vorlage der Bilanz, Erklärung, usw.).

Artikel 262

Für die Anwendung der Vorschriften über die Zuständigkeit, die in jedem zwischen den Mitgliedstaaten abzuschließenden Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren enthalten sind, ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung der S. E. immer ihr satzungsmäßiger Sitz.

Zu Artikel 262

Dieser Artikel wandelt die Vermutung, die in Artikel 3 Abs. 2 des Vorentwurfs eines Übereinkommens enthalten sein könnte, in eine absolute Regel um. Nach dieser Vermutung gilt der satzungsmäßige Sitz als Ort der tatsächlichen Geschäftsführung, an den die Zuständigkeitsregeln anknüpfen. Im Konkursrecht ist immer das Gericht des Sitzes zuständig.

Ebenso wie bei der allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeit wird die Möglichkeit, daß die Europäische Gesellschaft mehrere Sitze haben kann, hinsichtlich des Konkurses wahrscheinlich die Aufnahme eines Protokolls erforderlich machen, das das eine oder das andere Übereinkommen hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit ergänzt.

Artikel 263

1. Der Konkursverwalter einer S. E. hat für die Eintragung der Konkurseröffnung in das europäische Handelsregister Sorge zu tragen, bevor diese Entscheidung in dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht wird. Die Eintragung im Handelsregister enthält auch die Angaben, die in jedem zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Übereinkommen über Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren geregelt werden.
2. Der Konkursverwalter hat dem europäischen Handelsregister ebenfalls die in einem solchen Übereinkommen aufgezählten Entscheidungen mitzuteilen.

Zu Artikel 263

Die Bestimmungen dieses Artikels haben lediglich zum Ziel, im voraus bestimmte, im Vorentwurf eines Übereinkommens oder seinen Protokollen vorgesehene Publizitätserfordernisse den besonderen Institutionen der Europäischen Aktiengesellschaft anzupassen.

TITEL X**Umwandlung**

Es ist einem Unternehmen in der Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft nicht verwehrt, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, die dem Recht eines der Mitgliedstaaten unterliegt, wenn

durch den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung der Europäischen Aktiengesellschaft eine wirtschaftliche Bindung an diesen Mitgliedstaat besteht. Die Umwandlung wird durch die Hauptversammlung beschlossen. Die Prüfung des beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzumeldenden Beschlusses der Hauptversammlung beschränkt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung. Bestehen keine Bedenken, bestätigt der Gerichtshof der Gesellschaft die Ordnungsmäßigkeit. Damit tritt die Europäische Aktiengesellschaft aus dem Regelungsbereich des Statuts heraus. Alle weiteren Bestimmungen bleiben den nationalen Gesetzgebern überlassen. Das Statut sieht als letzten Akt lediglich vor, daß nach Beendigung des Verfahrens im nationalen Bereich eine Abschrift der hier erforderlichen Schriftstücke beim europäischen Handelsregister einzureichen ist. Dieses trägt die Umwandlung ein und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Das Unternehmen besteht als Europäische Aktiengesellschaft bis zu dem Tage fort, an dem es nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts Rechtspersönlichkeit erlangt hat.

Artikel 264

1. Die S. E. kann durch einen satzungsändernden Beschluß der Hauptversammlung in eine Aktiengesellschaft des Rechts eines der Mitgliedstaaten umgewandelt werden.
2. Die Umwandlung ist nur gestattet, wenn drei Jahre nach der Gründung verstrichen sind.
3. Die Umwandlung erfolgt in eine Aktiengesellschaft des Rechts desjenigen Mitgliedstaates, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der S. E. befindet.

Artikel 265

Der Vorstand hat in einem Bericht zu begründen, weshalb die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft des Rechts eines Mitgliedstaates vorgeschlagen wird. Auf diesen Bericht findet Artikel 242 Absatz 2 Anwendung.

Zu den Artikeln 264 und 265

1. Um Mißbräuchen der Umwandlung in das Recht eines Mitgliedstaates vorzubeugen, ist die Umwandlung nicht frei zulässig. Das Statut verlangt eine wirtschaftliche Bindung des Unternehmens an den Mitgliedstaat, dessen Recht sich die Gesellschaft künftig unterwerfen will. Es sieht diese als gegeben an, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in diesem Mitgliedstaat befindet. Ferner ist erforderlich, daß das Unternehmen mindestens drei Jahre als Europäische Aktiengesellschaft bestanden hat.

Durch das Aufstellen dieser Erfordernisse konnte eine Umwandlung in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft jedes Mitgliedstaates ohne Rücksicht auf die Herkunft der ursprünglichen Gründergesellschaften zugelassen werden. Die Beschränkung auf die

Rechtsform der Aktiengesellschaft als Aufnahmeform entspricht der Beschränkung des Zugangs zu Europäischen Aktiengesellschaften. Die Strukturgleichheit dieser Unternehmensform erleichtert die Regelung. Jede weitere formändernde Umwandlung nach nationalem Recht bleibt den Unternehmen unbenommen.

2. Der satzungsändernde Beschluß der Hauptversammlung hat den Erfordernissen des Titels VIII zu entsprechen. Zu beachten sind das in Artikel 243 geforderte Quorum und die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmrechtslose Aktien bleiben außer Betracht. Die Einberufung der Hauptversammlung hat ihrerseits den Anforderungen des Titels IV, 4. Abschnitt zu entsprechen. Artikel 265 ergänzt diese Anforderungen um einen Bericht des Vorstands, in dem der geplante Schritt zu begründen ist. Dieser Bericht steht den Aktionären auf Verlangen zur Verfügung. Hierauf ist in der Einberufung zur Hauptversammlung hinzuweisen (Artikel 265 in Verbindung mit Artikel 242 Abs. 2).

Artikel 266

1. Der Beschluß zur Umwandlung ist vom Vorstand beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzumelden.
2. Der Anmeldung sind beizufügen
 - a) zwei beglaubigte Abschriften der Niederschrift der Hauptversammlung und der in Artikel 94 und 265 erwähnten Anlagen, soweit diese sich auf den Beschluß über die Umwandlung beziehen,
 - b) der beglaubigte Wortlaut der durch die Hauptversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung.
3. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung.
4. Entspricht die Beschlußfassung den Vorschriften dieses Statuts und der Satzung der S. E., sendet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in Absatz 2 erwähnten Schriftstücke an die S. E. mit einem Bestätigungsvermerk zurück, daß der Beschluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Artikel 267

Die Gesellschaft besteht als S. E. bis zu dem Tage fort, an dem sie als Aktiengesellschaft nationalen Rechts Rechtspersönlichkeit besitzt.

Artikel 268

1. Hat die Gesellschaft als Aktiengesellschaft nationalen Rechts Rechtspersönlichkeit erlangt, übersendet sie unverzüglich eine der in Artikel 266 Abs. 2 a) erwähnten Abschriften sowie eine Abschrift der nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Gründung von Aktiengesellschaften erforder-

derlichen Schriftstücke und Unterlagen, einschließlich des Nachweises der Veröffentlichung in den nationalen Veröffentlichungsorganen an das europäische Handelsregister.

2. Das europäische Handelsregister trägt die Umwandlung ein und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Hinweis auf die nach nationalem Recht erfolgten Eintragungen, Hinterlegungen und Bekanntmachungen, soweit sich diese aus den dem europäischen Handelsregister übersandten Schriftstücken und Unterlagen ergeben.
3. Solange die Umwandlung der Gesellschaft nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Zu den Artikeln 266 bis 268

Das Statut sieht nach Beschlußfassung der Hauptversammlung ein zweiteiliges Verfahren für die Umwandlung vor. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, bei dem die Umwandlung anzumelden ist, prüft aufgrund der eingereichten Unterlagen (Artikel 266 Abs. 2) die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung. Hierzu gehört die Beachtung aller nach dem Statut erforderlichen Formvorschriften. Zu den Unterlagen gehört die Neufassung der gesamten Satzung. Nach Prüfung reicht der Gerichtshof die vorgelegten Schriftstücke mit einer Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit zurück. Es obliegt dem Vorstand, das nun nach nationalem Recht Erforderliche zu tun. Was jeweils erforderlich ist, richtet sich nach dem in Betracht kommenden nationalen Recht. Fehlende Regeln werden die nationalen Gesetzgeber zu erlassen haben. Das Statut setzt voraus, daß sich das Verfahren zur Aufnahme der Gesellschaft an die Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften anlehnen wird. Es greift daher für den zweiten Teil des Umwandlungsverfahrens auf die „Schriftstücke und Unterlagen“ zurück, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Gründung von Aktiengesellschaften erforderlich sind. Gemeint ist jedes Dokument, das nach einem der beteiligten Rechte für die Gründung von Aktiengesellschaften notwendig ist. Zu diesen Dokumenten gehört auch der Nachweis einer Veröffentlichung in den nationalen Veröffentlichungsorganen.

Nach Beendigung des Verfahrens im nationalen Bereich, das heißt nach Erlangung der Rechtspersönlichkeit nach nationalem Recht, ist es Aufgabe des leitenden Organs der Gesellschaft, die in Artikel 268 Abs. 1 genannten Dokumente an das europäische Handelsregister zu senden. Dieses trägt die Umwandlung ein und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Damit ist das Umwandlungsverfahren mit der auch hier erforderlichen Publizität des Rechtsvorgangs abgeschlossen.

Das Statut beläßt der Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit als Europäische Aktiengesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie diese von ihrem künftigen nationalen Recht abzuleiten vermag (Artikel 267). Dadurch wird sichergestellt, daß die Kontinuität der Gesellschaft als juristische Person ge-

wahrt bleibt. Ebenso gehört es noch in den Regelungsbereich des Statuts, gutgläubige Dritte zu schützen, die vor der Veröffentlichung der Umwandlung im europäischen Handelsregister Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Das Statut hat daher auch hier eine Gutglaubensschutzregel aufgenommen. Gutgläubigkeit bedeutet hier Unkenntnis der vollzogenen Rechtsänderung (Artikel 268 Abs. 3).

TITEL XI

Fusion

Europäische Aktiengesellschaften können miteinander oder mit einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist, fusionieren. Im Unterschied zu der in Titel II behandelten Verschmelzung von Aktiengesellschaften nationalen Rechts, die zur Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft führt, ist in den in diesem Titel behandelten Fällen immer eine bereits bestehende Europäische Aktiengesellschaft beteiligt.

Die Verschmelzung kann durch Neubildung oder durch Aufnahme erfolgen. Eine bestehende Europäische Aktiengesellschaft kann mit einer anderen Europäischen Aktiengesellschaft oder mit einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts zusammen eine neue Europäische Aktiengesellschaft bilden; sie kann aber auch eine Europäische Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts aufnehmen. Immer muß am Ende einer solchen Operation eine Europäische Aktiengesellschaft stehen.

Der umgekehrte Vorgang, daß eine Europäische Aktiengesellschaft von einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts aufgenommen wird oder daß sie mit einer solchen Gesellschaft eine neue Aktiengesellschaft nationalen Rechts bildet, ist ebenfalls möglich. Seine Regelung unterliegt nationalem Recht und findet deshalb im Statut keine Berücksichtigung.

Da die Fusion von Aktiengesellschaften nationalen Rechts einer der Gründungsfälle Europäischer Aktiengesellschaften ist, konnte bei den nachstehenden Regelungen häufig auf die Vorschriften des Titels II verwiesen werden. Soweit nationale Gesellschaften beteiligt sind, finden auf sie die nach ihrem Recht geltenden Regeln für Fusionen Anwendung.

Wie alle Vorgänge von weitreichender Bedeutung unterliegen auch hier diese Veränderungen der Publizität. Das Statut knüpft an die Bekanntmachung der Eintragung im europäischen Handelsregister die Rechtsfolge des Erlöschens der übertragenden Gesellschaften.

1. ABSCHNITT

Fusion von Europäischen Aktiengesellschaften

Artikel 269

1. Eine S. E. kann ohne Abwicklung eine Fusion mit einer anderen S. E. durchführen

- a) durch Bildung einer neuen S. E., auf die das Vermögen der fusionierenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen S. E. übergeht;
 - b) durch Übertragung des Vermögens der übertragenden S. E. als Ganzes auf die übernehmende S. E. gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft.
2. Eine S. E. in Liquidation kann sich an einer Fusion durch Neubildung oder durch Aufnahme einer S. E. beteiligen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der S. E. in Liquidation unter die Aktionäre begonnen worden ist.

Zu Artikel 269

Der 1. Abschnitt behandelt die Fusion von Europäischen Aktiengesellschaften untereinander. Das Statut sieht die beiden bekannten Formen der Fusion durch Neubildung und der Fusion durch Aufnahme vor. Es läßt hierbei ausdrücklich auch die Fusion von Europäischen Aktiengesellschaften zu, die sich in Liquidation befinden, solange die Abwicklung noch nicht das Stadium der Restverteilung erreicht hat.

Grundlage der Fusion ist wie im Falle der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft durch Verschmelzung zweier nationaler Aktiengesellschaften das Prinzip der Universalsukzession. Es bedarf also keiner Einzelübertragung der verschiedenen Vermögensgegenstände. Eine Abwicklung erfolgt nicht. Bei einer Fusion durch Neubildung erlöschen beide Gesellschaften, bei einer Fusion durch Aufnahme die übertragende Gesellschaft.

Artikel 270

1. Die Fusion durch Neubildung bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung jeder S. E.
2. Die Vorschriften des Titels II 1. und 2. Abschnitt finden Anwendung. An die Stelle der Gründungsprüfer treten die Abschlußprüfer.

Artikel 271

1. Die Fusion durch Aufnahme bedarf eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung jeder S. E.
2. Die Vorschriften des Titels II 1. und 2. Abschnitt finden sinngemäß Anwendung, soweit dieser und der folgende Artikel keine abweichenden Vorschriften enthalten. An die Stelle der Gründungsprüfer treten die Abschlußprüfer.
3. Die Fusion durch Aufnahme ist von der übernehmenden S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.
4. Die Eintragung wird in den Gesellschaftsblättern der fusionierenden Gesellschaften veröffentlicht.
5. Am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erlischt die über-

tragende S. E. Von diesem Tage an haftet die übernehmende S. E. an Stelle der übertragenden S. E.

Zu den Artikeln 270 und 271

Beide Arten von Fusion bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung jeder der beteiligten Europäischen Aktiengesellschaften. Dabei ist die Vorschrift des Artikels 243 zu beachten. Die Einberufung der Hauptversammlung folgt dem in Titel IV, 4. Abschnitt vorgesehenen Verfahren. Auf das Fusionsverfahren selbst finden die Vorschriften des Titels II, 1. und 2. Abschnitt Anwendung (Artikel 270 Abs. 2 und Artikel 271 Abs. 2).

Die Aktionäre der fusionierenden Gesellschaften sind im Fall der Neubildung zum Umtausch ihrer Aktien gegen Aktien der neuen S. E. verpflichtet. Das ergibt sich aus Artikel 28 Abs. 3. Das gleiche gilt im Fall der Fusion durch Aufnahme für die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft.

Aus Artikel 21, den die Artikel 270 und 271 für anwendbar erklären, ergibt sich, daß auch bei der Fusion von Europäischen Aktiengesellschaften Barzahlungen zum Ausgleich übersteigender Beträge bis zu einer Höhe von 10 % des Nennwertes der Aktien der neugebildeten Europäischen Aktiengesellschaft zulässig sind.

Aus dem Prinzip der Universalsukzession folgt, daß die neue Europäische Aktiengesellschaft bzw. die übernehmende Europäische Aktiengesellschaft für die Verbindlichkeiten der alten bzw. der übertragenden Gesellschaft haftet.

Artikel 271 Abs. 5 sagt dies noch einmal ausdrücklich für den Fall der Fusion durch Aufnahme und bestimmt als Beginn dieser Haftung den Tag des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Titel II, 1. und 2. Abschnitt verwiesen.

Für die Fusion durch Aufnahme schreibt das Statut in Artikel 271 vor, daß die Fusion von der übernehmenden Europäischen Aktiengesellschaft bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister einzutragen ist. Die Eintragung ist in den Gesellschaftsblättern aller fusionierenden Gesellschaften zu veröffentlichen. Als Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft sieht das Statut die Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an. Diese Vorschrift entspricht Artikel 28.

2. ABSCHNITT

Fusion einer S. E. mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet sind

Artikel 272

1. Eine S. E. kann ohne Abwicklung eine Fusion mit einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft durchführen

- a) durch Bildung einer neuen S. E., auf die das Vermögen der fusionierenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der neuen S. E. übergeht;
 - b) durch Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende S. E. gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft.
2. Eine S. E. in Liquidation oder eine nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründete Aktiengesellschaft in Liquidation können sich an einer Fusion durch Neubildung einer S. E. oder an einer Fusion durch Aufnahme einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft beteiligen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft in Liquidation unter ihre Aktionäre begonnen worden ist.

Artikel 273

Auf die Fusion durch Neubildung finden die Vorschriften des Titels II, 1. und 2. Abschnitt Anwendung. An Stelle der Gründungsprüfer treten für die S. E. die Abschlußprüfer.

Artikel 274

1. Auf die Fusion durch Aufnahme einer nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründeten Aktiengesellschaft durch eine S. E. ist Artikel 271 sinngemäß anzuwenden.
2. Die Fusion ist von der übernehmenden S. E. beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden.
3. Die Eintragung wird von der S. E. in ihren Gesellschaftsblättern veröffentlicht. Die übertragende Aktiengesellschaft hat die Fusion in der von ihrem Gründungsrecht für die Bekanntmachung einer Auflösung vorgeschriebene Form bekanntzumachen.
4. Am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erlischt die übertragende Aktiengesellschaft. Von diesem Tage an haftet die übernehmende S. E. an Stelle der übertragenden Aktiengesellschaft.

Zu den Artikeln 272 bis 274

Das Statut ermöglicht ebenfalls die Fusion von Europäischen Aktiengesellschaften mit Aktiengesellschaften, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet sind, sofern die entstehende oder aufnehmende Gesellschaft eine S. E. ist. Die umgekehrten Fälle gehören nicht in den Regelungsbereich des Statuts. An diesen Operationen können sich auch Gesellschaften beteiligen, die sich in Liquidation befinden. Die Voraussetzung hierfür nennt das Statut.

Das Statut verweist auch hier auf die Vorschriften des Titels II, 1. und 2. Abschnitt. Für den Fall der

Fusion durch Aufnahme einer nationalen Aktiengesellschaft ergibt sich dies durch die Verweisung auf Artikel 271 (Artikel 274 Abs. 1). Die Fusion ist durch die übernehmende Europäische Aktiengesellschaft bei dem Gerichtshof zur Eintragung in das europäische Handelsregister anzumelden. Wie bei einer Fusion durch Aufnahme von Europäischen Aktiengesellschaften knüpft das Statut das Erlöschen der übertragenden Gesellschaft an die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Es schreibt ferner vor, daß die übertragende nationale Aktiengesellschaft für die Fusion in der von ihrem Gründungsrecht vorgeschriebenen Form für die Bekanntmachung ihrer Auflösung bekanntzumachen ist.

TITEL XII

Steuerrecht

In bezug auf die steuerlichen Fragen der Europäischen Aktiengesellschaft sind drei Gruppen von Problemen zu unterscheiden:

- bei der Gründung der Gesellschaft;
- während des Bestehens der Gesellschaft: es handelt sich um das steuerliche Statut dieser Gesellschaft und insbesondere darum, wie ihre Gewinne besteuert werden sollen;
- den steuerlichen Sitz der Europäischen Aktiengesellschaft und die Verlegung dieses Sitzes.

1. Allgemeine Steuerregelung für die Europäische Aktiengesellschaft

Eine steuerliche Sonderregelung für die S. E. dürfte nicht möglich sein, da sie gegenüber der allgemeinen Steuerregelung nur vorteilhafter ausgestaltet sein könnte. Dies würde nicht nur den Grundsätzen des modernen Steuerrechts widersprechen, dessen Tendenz dahin geht, der Funktion und der Wirtschaftsstruktur der Unternehmen größere Bedeutung beizumessen als dem rechtlichen Unternehmensaufbau, sondern würde bewußt auch neue Ursachen für Verzerrungen und Diskriminierungen setzen, die einem freien und wirksamen Wettbewerb abträglich wären und den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzen würden. Daher müssen die allgemeinen Steuervorschriften auf die S. E. in gleicher Weise Anwendung finden wie auf andere Gesellschaften.

Es läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß die gegenwärtige Besteuerung von Gesellschaften, die ihre Tätigkeit durch Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften in mehreren Ländern ausüben — eine für die S. E. außerordentlich wichtige Frage —, unbefriedigend ist. Es handelt sich um ein bedeutsames Problem, wenn man in Betracht zieht, daß die wirtschaftliche Integration normalerweise die Gesellschaften — gleichgültig ob es sich um S. E. handelt oder nicht — dazu veranlassen wird, die Zahl ihrer Niederlassungen in den verschiedenen Ländern zu erhöhen. Die Kommission hat daher bereits vorge-

schlagen, dieses Problem im größeren Rahmen der grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschlüsse zu regeln.

- a) Der Vorschlag der Kommission für eine „Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen“ sieht daher für die Betriebsstätten im wesentlichen folgendes vor:

- am Grundsatz der ausschließlichen Besteuerung der Gewinne einer Betriebsstätte durch den Staat, in dem diese Betriebsstätte belegen ist, festzuhalten, aber den Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, für das System des Weltgewinns zu optieren. Dieses System ermöglicht es insbesondere, die von den Betriebsstätten im Ausland erlittenen Verluste im Lande des steuerlichen Wohnsitzes abzuziehen. Die gemeinsamen Anwendungsmodalitäten für diese Regelung werden jedoch Gegenstand eines späteren Richtlinienvorschlages sein, da die Anwendung eines solchen Systems eine Reihe von Fragen aufwirft, die noch genauer geprüft werden müssen;
- die Diskriminierungen zu untersagen, denen die Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften häufig im Vergleich zu inländischen Gesellschaften unterliegen.

Es läßt sich gegenwärtig nicht voraussehen, wann ein gemeinsames System des Weltgewinns auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden wird, da die entsprechenden Studien noch nicht abgeschlossen sind. In mehreren Mitgliedstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Niederlande) wird jedoch bekanntlich zur Korrektur der Auswirkungen des Territorialitätsprinzips ein System angewandt, das es ermöglicht, die im Ausland erlittenen Verluste im Sitzland in Abzug zu bringen. Es lag auf der Hand, daß dieses Problem von außerordentlicher Wichtigkeit für die S. E. ist, da diese normalerweise Betriebsstätten außerhalb des Landes ihres steuerlichen Sitzes in der gesamten Gemeinschaft hat. Aus diesem Grunde sieht das Statut die allgemeine Anwendung dieses Prinzips auf die S. E. vor. Außerdem wurden zwei Artikel über die ausschließliche Besteuerung der Betriebsstätte durch den Staat ihrer Belegenheit und über das Verbot von Diskriminierungen gegenüber dieser Betriebsstätte wegen der Bedeutung dieser Fragen für die S. E. ebenfalls vorläufig aufgenommen. Diese beiden Artikel müßten wieder gestrichen werden, wenn der Vorschlag der Richtlinie über die Fusionen, wie zu erwarten ist, vor dem Statut der S. E. angenommen wird, da dieser Vorschlag dieselben Vorschriften enthält.

- b) Weiter wurde dem Rat von der Kommission auch ein Richtlinienvorschlag für ein gemeinsames Steuersystem von Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten unterbreitet. Dieser Vorschlag soll im wesentlichen die

wirtschaftliche Doppelbedeutung der von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne verhindern.

Dieser Vorschlag sieht auch für die Muttergesellschaften die Einführung des Systems des konsolidierten Gewinns vor, das in seinen Auswirkungen dem Weltgewinnsystem entspricht. Eine spätere Richtlinie soll auch hier die gemeinsamen Anwendungsmodalitäten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Systems festlegen. Für die Zwischenzeit ist als vorläufige Regelung ein ähnliches System des Abzugs der Verluste der Betriebsstätten, also ein Abzug der Verluste der Tochtergesellschaften bei der Muttergesellschaft vorgesehen worden.

Falls das Statut der S. E. vor der Richtlinie betreffend ein gemeinsames Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften angenommen würde, müßten weitere Artikel dieser Richtlinie in das Statut aufgenommen werden.

2. Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft

Die Gründung der S. E. wie die jeder Gesellschaft wirft das Problem der indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital auf. Der zuvor angeführte Grundsatz der Nicht-Diskriminierung zugunsten der S. E. verbietet eine Sonderregelung für die S. E. Folglich sind die Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 17. Juli 1969, die dieses Gebiet regeln, gleichermaßen auf die S. E. wie auf die anderen Gesellschaften anzuwenden (Amtsblatt L 249 vom 3. Oktober 1969). Gemäß dieser Richtlinie darf der Satz der Gesellschaftsteuer regelmäßig nicht über 2 % und nicht unter 1 % liegen; im Fall der Fusion oder der Einbringung von Unternehmensteilen wird dieser Satz um 50 % oder mehr ermäßigt werden. Im übrigen soll die Kommission dem Rat bis zum 1. Januar 1971 Vorschläge zur Harmonisierung dieser Sätze unterbreiten.

Das Statut behandelt daher bis auf einen besonderen Punkt nicht das Problem der Gründung der S. E.: Bei der Holding-S. E. muß vermieden werden, daß der mit der Gründung verbundene Umtausch der Wertpapiere keine steuerlichen Folgen hat.

Die Gründung einer S. E. wirft auch eine ganze Reihe anderer Probleme auf, soweit diese durch Fusion von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten entsteht. Diese Probleme sollten normalerweise durch den Vorschlag der Richtlinie über die steuerliche Regelung für internationale Fusionen geregelt werden. Falls sich die Annahme dieses Vorschlages aber zu sehr verzögert, könnte es sich empfehlen, die Mehrzahl der Artikel dieser Richtlinie in das Statut aufzunehmen.

3. Steuerlicher Sitz der Europäischen Aktiengesellschaft

Verlegung des steuerlichen Sitzes

Mehrere Gesellschaftssitze der S. E. dürfen nicht dazu führen, daß mehrere steuerliche Sitze gegeben sind. Aus verschiedenen Gründen ist es von wesent-

licher Bedeutung, daß die Europäische Aktiengesellschaft nur einen steuerlichen Sitz hat, damit insbesondere kein Zweifel besteht, welches Steuerrecht bei der Verteilung der Gewinne, der Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften von Drittstaaten und für die Besteuerung der in diesen Staaten erzielten Gewinne Anwendung findet.

Damit stellt sich auch die Frage nach dem für die Bestimmung dieses steuerlichen Sitzes maßgebenden Kriterium. Im innerstaatlichen Steuerrecht bestimmt sich dieser Begriff des steuerlichen Sitzes im wesentlichen nach tatsächlichen Gegebenheiten, wie Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit. In den meisten Fällen ist dieser steuerliche Sitz allerdings mit dem satzungsmäßigen Sitz identisch. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird jedoch im Steuerrecht der satzungsmäßige Sitz kaum als maßgebendes Kriterium verwendet: für eine in einem bestimmten Land ansässige Gesellschaft wäre es nämlich außerordentlich leicht, in einem als „Steuerroase“ geltenden Land einen fiktiven satzungsmäßigen Sitz lediglich als Briefkasten einzurichten, um sich die Vorteile einer außerordentlich günstigen steuerlichen Regelung zu verschaffen.

Bei einer Kollision zwischen zwei Staaten hinsichtlich des steuerlichen Sitzes einer Gesellschaft im internationalen Recht, d. h. wenn diese Gesellschaft nach der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Staates einen doppelten steuerlichen Sitz hat, wird das Problem im Rahmen bilateraler Abkommen in den meisten Fällen in der Weise geregelt, daß der Ort oder der Mittelpunkt der tatsächlichen Geschäftsleitung als maßgebendes Kriterium für den steuerlichen Sitz herangezogen wird. Dieser Begriff ist auch in der Richtlinie des Rates betreffend die indirekten Steuern auf die Sammlung von Kapital übernommen worden. Daher war es folgerichtig, ihn auch in dieses Statut aufzunehmen, das außerdem ein Verfahren zur Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und die Anrufung des Gerichtshofes im Falle eines Streits über die Festlegung des steuerlichen Sitzes vorsieht.

Der Grundsatz des einheitlichen steuerlichen Sitzes darf jedoch nicht die Verlegung dieses Sitzes unmöglich machen. Es ist durchaus möglich, daß die Europäische Aktiengesellschaft aus Gründen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein Interesse daran hat, den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und damit auch ihren steuerlichen Sitz in einen anderen Staat zu verlegen, z. B. weil sich der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit verlagert hat. Es wäre sehr bedauerlich, wenn steuerliche Hindernisse eine solche Sitzverlegung unmöglich machen würden. Aus diesem Grunde sieht dieses Statut die Möglichkeit einer steuerbefreiten Sitzverlegung vor, wenn die Gesellschaft ihren steuerlichen Wohnsitz mindestens fünf Jahre im gleichen Staat hatte; diese Frist soll Mißbräuche verhindern. Es handelt sich hier um eine Frage, die ähnliche Probleme wie die Fusionen aufwirft und die im gleichen Sinne geregelt wurde, d. h. die Erhebung der Steuer im Zeitpunkt der Sitzverlegung wird vermieden, aber unter Wahrung der finanziellen Interessen des Staates des früheren steuerlichen Wohnsitzes.

1. ABSCHNITT

Gründung

Artikel 275

Im Falle der Gründung einer Holding-S. E. im Sinne von Artikel 2 und 3 durch Aktiengesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründet worden sind oder durch Europäische Aktiengesellschaften, unterliegt die Aushändigung von Aktien der Holding-S. E. an die Aktionäre der Gründergesellschaften im Austausch gegen Aktien dieser Gesellschaften keiner Steuer.

Sind diese Aktien Vermögensbestandteil eines Unternehmens, können die Mitgliedstaaten von dieser Regel abweichen, falls das Unternehmen die Aktien der Holding-S. E. in seiner Steuerbilanz nicht zum gleichen Wert ansetzt, mit dem die Aktien der Aktiengesellschaften oder der Europäischen Aktiengesellschaften angesetzt waren.

Zu Artikel 275

Der mit der Gründung einer Holding-S. E. im Sinne von Artikel 2 und 3 verbundene Umtausch der Wertpapiere ist ein rein technischer Vorgang, der zu keiner Bereicherung der Aktionäre der Gründergesellschaften der S. E. führt. Er darf somit keine steuerlichen Folgen haben, damit diese Gesellschafter weder geschädigt werden noch sich aus diesem Grunde der Gründung widersetzen. Soweit diese Wertpapiere Bestandteile des Vermögens eines Unternehmens sind, ist zu verlangen, daß dieses die ausgetauschten Wertpapiere in ihrer Bilanz zu dem gleichen Wert ausweist, zu dem die früheren Wertpapiere ausgewiesen waren.

2. ABSCHNITT

Steuerlicher Wohnsitz

Artikel 276

1. Steuerlich gilt die S. E. als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.
2. Wenn eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates dies für erforderlich hält oder wenn sie durch eine S. E. damit befaßt wird, ist ein Verfahren zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten einzuleiten, um die bei der Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels entstandenen Schwierigkeiten oder Zweifel zu beseitigen.
3. Die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne von Absatz 2 unmittelbar untereinander verkehren.
Die am Verfahren beteiligte oder durch das Verfahren betroffene Gesellschaft oder ihr Vertreter muß auf Antrag gehört werden.
4. Kann eine Verständigung nach Absatz 2 und 3 nicht erzielt werden, kann jeder der beteiligten

Staaten den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist. Die S. E. kann dem Verfahren beitreten.

5. Solange die oben vorgesehenen Verfahren nicht zu einer endgültigen Festlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung geführt haben, wird der S. E. auf Antrag ein Steueraufschub gewährt.

Zu Artikel 276

1. Der erste Absatz bestimmt den Ort, an dem die S. E. ansässig ist, d. h. ihren steuerlichen Sitz.

2. Zur Regelung der Streitfälle, die sich bei der Anwendung von Absatz 1 ergeben, ist ein Verfahren vorgesehen. Dieses Verfahren wird eingeleitet, wenn die Verwaltungsbehörde eines Staates dies für erforderlich hält oder wenn sie durch eine S. E. damit befaßt wurde. Die S. E. verfügt somit über einen mittelbaren Anspruch auf Einleitung des Verfahrens.

3. Die Bestimmung des ersten Unterabsatzes von Absatz 3 ist aufgenommen worden, um zu vermeiden, daß die Steuerbehörden den langwierigen diplomatischen Weg wählen müssen.

Ferner ist hervorzuheben, daß für das Verfahren nach diesem Artikel keine Frist vorgesehen ist, weil es außerordentlich schwierig ist, eine derartige Frist festzusetzen. Absatz 5, der einen Steueraufschub für die Gesellschaft vorzieht, wird aber die Staaten veranlassen, den Streitfall so rasch wie möglich zu regeln.

4. Wird eine endgültige Einigung nicht erzielt, kann jeder beteiligte Staat den Gerichtshof anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist. Da der S. E. das Recht auf Anhörung vor den zuständigen Behörden der Staaten gewährt wurde, erschien es folgerichtig, ihr ein Recht auf Beitritt zu dem Verfahren vor dem Gerichtshof einzuräumen.

Artikel 277

Verlegt eine S. E., die seit mindestens fünf Jahren ihren steuerlichen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in einen anderen Mitgliedstaat, hat der Staat, in dem sich dieser Sitz vor der Verlegung befand,

1. von jeder Besteuerung der Wertsteigerung bei Vermögensgegenständen der S. E. abzusehen. Hierunter sind die Beträge zu verstehen, die dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert dieser Gegenstände und ihrem in der Steuerbilanz der S. E. ausgewiesenen Wert entsprechen, soweit diese Vermögensgegenstände buchungstechnisch einer in diesem Staat belegenen Betriebsstätte der S. E. zugerechnet werden, ohne eine wertmäßige Änderung zu erfahren, und soweit sie zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Betriebsstätte beitragen;

2. Es der in Ziffer 1 genannten Betriebsstätte zu gestatten, die von der S. E. in diesem Staat unter teilweiser oder völliger Steuerbefreiung gebildeten Rückstellungen oder Rücklagen entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Rechts steuerfrei zu übernehmen oder zu behalten;

3. es dieser Betriebsstätte zu ermöglichen, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Rechts die in diesem Staat aus steuerlicher Sicht noch nicht abgegoltenen Verluste der S. E. zu übernehmen und abzuschreiben;

4. vom Zeitpunkt der Verlegung an darauf zu verzichten, die außerhalb seines Hoheitsgebietes ausgeübten Tätigkeiten aus steuerlicher Sicht mit den Tätigkeiten verbindet, die sie in dem Staat ausübt, in den sie den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung verlegt hat.

Wird eine solche Verbindung hergestellt, finden Ziffer 2 und 3 keine Anwendung, wenn sich die darin genannten Rückstellungen, Rücklagen oder Verluste auf Tätigkeiten beziehen, die außerhalb des Hoheitsgebietes des Staates ausgeübt werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung vor seiner Verlegung befand.

Zu Artikel 277

Ziffer 1 regelt die wichtige Frage der Wertsteigerungen dahin gehend, daß er wie für die Fusionen einen Steueraufschub festlegt. Dies hat den Vorteil, daß eine Steuererhebung unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Staates des früheren steuerlichen Wohnsitzes vermieden wird.

Die Ziffern 2 und 3 regeln wie bei den Fusionen die Frage der unter Steuerbefreiung gebildeten Rückstellungen oder Rücklagen sowie die Frage der noch nicht amortisierten Verluste.

Ziffer 4 gibt der S. E. die Möglichkeit, die von ihr außerhalb des Hoheitsgebietes des Staates ihres früheren steuerlichen Wohnsitzes ausgeübten Tätigkeiten mit den Tätigkeiten zu verbinden, die sie im Staate ihres neuen steuerlichen Wohnsitzes ausübt. In diesem Fall muß der erstgenannte Staat auf sein Recht verzichten, diese Tätigkeiten zu besteuern.

Um Mißbräuchen von Verlegungen aus rein steuerlichen Gründen vorzubeugen, ist es zweckmäßig, die Vorteile nach den Bestimmungen dieses Artikels auf die Europäischen Aktiengesellschaften zu beschränken, die ihren steuerlichen Sitz seit mindestens fünf Jahren in dem gleichen Staat haben.

3. ABSCHNITT

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften

Artikel 278

1. Wenn eine S. E., die ihren steuerlichen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat besitzt, steht das

Recht der Besteuerung der Gewinne dieser Betriebsstätte ausschließlich diesem anderen Mitgliedstaat zu.

2. Wenn innerhalb eines Besteuerungszeitraumes die Gesamtsumme der Ergebnisse von Betriebsstätten einer S. E., die in einem Staat belegen ist, einen Verlust ausweist, so kann dieser von Gewinnen der S. E. abgezogen werden, die in dem Staat zu versteuern sind, in dem die Gesellschaft steuerlich ansässig ist.
3. Die späteren Gewinne dieser Betriebsstätten bilden in Höhe des nach den Bestimmungen des Absatzes 2 abzugsfähigen Verlustes ein steuerpflichtiges Einkommen der S. E. in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig ist.
4. Der nach Absatz 2 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 3 steuerpflichtigen Gewinne werden nach den Rechtsvorschriften des Staates ermittelt, in dem die Betriebsstätte oder die Betriebsstätten belegen sind.

Zu Artikel 278

Absatz 1 beabsichtigt, jegliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, indem er festlegt, daß in den Mitgliedstaaten eine Betriebsstätte nur durch den Staat besteuert werden kann, in dem sie belegen ist.

In Absatz 2 wird der Grundsatz festgelegt, daß die Verluste der Betriebsstätten, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, von dem Gewinn abgezogen werden, der in dem Staat des steuerlichen Sitzes der S. E. zu versteuern ist.

In Absatz 3 wird die weitere Behandlung dieses Abzugs geregelt, die durch spätere Gewinne dieser Betriebsstätte „amortisiert“ werden muß, da nach Artikel 279 die Verluste dieser Betriebsstätte in allen Mitgliedstaaten auf andere Besteuerungszeiträume übertragen werden müssen.

In Absatz 4 wird zwecks Vereinfachung der steuerlich abzugsfähige Verlust nach dem Recht des Landes der Betriebsstätte berechnet. Das gilt auch für die Besteuerung späterer Gewinne, die gegebenenfalls diesen Verlust ausgleichen sollen. Eine solche Regelung ist gerechtfertigt, da die Vorschriften für die Ermittlung der Unternehmensergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht grundsätzlich unterschiedlich sind.

Artikel 279

Die Modalitäten der Besteuerung einer Betriebsstätte, die eine steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässige S. E. in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, dürfen für diese Betriebsstätte keine schwerere Steuerbelastung ergeben als eine steuerlich in diesem Staat ansässige Gesellschaft zu tragen hätte, die die gleiche Tätigkeit ausübt.

Artikel 280

1. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit einer S. E. ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

3. Als Betriebsstätten gelten nicht die folgenden zu
 - a) bis e) angegebenen Einrichtungen und Bestände, wobei es gleichgültig ist, ob diese Voraussetzungen einzeln oder gemeinsam gegeben sind:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren einer Gesellschaft benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch eine andere Gesellschaft verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Mitgliedsstaat für eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat belegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen der Gesellschaft Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für die Gesellschaft beschränkt.

5. Eine Gesellschaft eines Mitgliedsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebsstätte in dem anderen Mitgliedsstaat, weil sie dort ihre Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

6. Allein dadurch, daß eine Gesellschaft eines Mitgliedstaates eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Zu Artikel 280

Die in diesem Artikel gegebene Definition der Betriebsstätte ist dem Vorentwurf des multilateralen Doppelbesteuerungsübereinkommens entnommen, das an die Stelle der bestehenden bilateralen Abkommen treten soll.

Artikel 281

1. Besitzt eine S. E. eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer anderen, der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesellschaft und weist das Betriebsergebnis dieser anderen Gesellschaft für einen Veranlagungszeitraum einen Verlust auf, kann dieser Verlust entsprechend der Kapitalbeteiligung von den steuerlichen Gewinnen der S. E. in dem Staat abgezogen werden, in dem sie steuerlich ansässig ist.
2. Der Abzug nach Absatz 1 ist endgültig, wenn der Verlust nach dem Recht, das auf die Gesellschaft, an deren Kapital die Beteiligung besteht, anwendbar ist, nicht auf andere Veranlagungszeiträume vorgetragen werden kann.
Andernfalls bilden die späteren Gewinne der Gesellschaft, an der die S. E. beteiligt ist, in Höhe des abzugsfähigen Verlustes und entsprechend der Kapitalbeteiligung im Zeitpunkt der Erzielung dieser Gewinne ein steuerpflichtiges Einkommen der S. E. in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig ist.
3. Sobald die Beteiligung nicht mehr 50 % erreicht, muß der gesamte innerhalb von fünf Jahren von den Gewinnen einer S. E. nach Absatz 1 abgezogene Verlust ungeachtet der Vorschriften von Absatz 2 wieder in den steuerpflichtigen Gewinn dieser S. E. einbezogen werden.
4. Handelt es sich bei der in Absatz 1 genannten Beteiligung um eine Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, so werden der nach Absatz 1 abzugsfähige Verlust und die nach Absatz 2 steuerpflichtigen Gewinne nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates ermittelt.

Zu Artikel 281

Die Vorschriften dieses Artikels entsprechen denen des Artikels 278 über die Verluste der Betriebsstätten. Die durch diesen Artikel eingeführte Regelung ermöglicht den Gewinn- und Verlustausgleich rechtlich selbständiger Unternehmen. Diese Regelung setzt an die Stelle des engen rechtlichen Begriffs des Steuerpflichtigen den weiteren wirtschaftlichen Begriff der „Gruppe“ rechtlich selbständiger Gesell-

schaften, die aber eine wirtschaftliche Einheit bilden, die in steuerlicher Hinsicht als ein Unternehmen angesehen wird. Eine derartige Konzeption ist nur bei weitgehender Integration der Gesellschaften der Gruppe denkbar; aus diesem Grunde setzt Absatz 1 eine Mindestbeteiligung von 50 % voraus. Aus dem gleichen Grunde sowie zur Verhinderung gewisser Manipulationen seitens der Gesellschaften sieht Absatz 3 die Einbeziehung der seit weniger als fünf Jahren in Abzug gebrachten Verluste vor, sobald die Beteiligung 50 % unterschreitet.

Man glaubte übrigens nicht, die Anwendung dieses Systems auf Tochtergesellschaften beschränken zu müssen, die innerhalb der Gemeinschaft gegründet worden sind, da es nicht angebracht erschien, diejenigen Europäischen Aktiengesellschaften zu benachteiligen, die ihre Tätigkeiten auf weltweiter Ebene ausüben. Diese Erstreckung der Tätigkeit außerhalb der Gemeinschaft vollzieht sich normalerweise eher in der Form von Tochtergesellschaften als der von Betriebsstätten.

TITEL XIII Strafrecht

Artikel 282

1. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in ihre Gesetzgebungen Strafbestimmungen aufzunehmen, um die in der Anlage aufgeführten Verhaltensweisen zu ahnden.
2. Die nationalen strafrechtlichen Sondervorschriften bei Verstößen gegen das Aktienrecht gelten nicht für die Verletzung von Vorschriften dieses Statuts.

Zu Artikel 282

Das Statut sieht kein eigenes Strafrecht vor. Es überläßt die strafrechtliche Sanktion den Mitgliedstaaten, verpflichtet diese aber für gewisse, in der Anlage aufgeführte Verhaltensweisen einen Strafschutz zu begründen.

TITEL XIV Schlußvorschriften

Artikel 283

Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 282 erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlaß dieser Verordnung.

Artikel 284

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

**Anhang zur Verordnung N°
betreffend das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft**

Unter Strafdrohung zu stellen ist:

- | | |
|---|---|
| <p>I. Wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder eines sonstigen leitenden Organs einer Gründungsgesellschaft in dem Gründungsbericht oder seinen Anlagen über</p> <ul style="list-style-type: none">— die Höhe des Kapitals sowie den Nennwert und die Anzahl der Aktien,— die Bewertung der Sacheinlagen und deren Herkunft,— die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Gründung gemacht wurden,— Vorrechte und Vorteile, die Personen gewährt wurden, die an der Gründung beteiligt waren, <p>vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;</p> <p>II. Wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats einer S. E. zum Zwecke der Eintragung einer Erhöhung oder einer Herabsetzung des Kapitals der S. E. vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;</p> <p>III. Wer vorsätzlich Aktien ausgibt, bevor auf sie der Nennbetrag voll geleistet ist;</p> | <p>IV. Wer vorsätzlich zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung Aktien eines anderen benutzt, die er sich zu diesem Zweck durch Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile verschafft hat, oder wer einem anderen Aktien zu dem bezeichneten Zweck gegen Gewähren oder Versprechen besonderer Vorteile erläßt;</p> <p>V. Wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats in dem Jahresabschluß oder Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß oder in dem Lagebericht oder Konzernlagebericht oder Teilkonzernbericht vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt;</p> <p>VI. Wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats durch vorsätzliches Handeln oder Unterlassen bewirkt, daß falsche oder unvollständige Angaben dem Prüfungsbericht zugrunde gelegt werden;</p> <p>VII. Wer als Prüfer vorsätzlich einen falschen oder einen unvollständigen Prüfungsbericht erstellt;</p> <p>VIII. Wer es vorsätzlich unterläßt, die Förmlichkeiten zu erfüllen, die Abänderungen zu veranlassen oder die Erklärungen abzugeben, die ihm nach Artikel 82 des Statuts obliegen.</p> |
|---|---|